

# 10 JAHRE

ARBEITS-  
UND WOHLFAHRTS-  
MINISTERIUM  
IM FREISTAAT  
SACHSEN



1919  
1929

BOSTON  
MEDICAL LIBRARY  
8 THE FENWAY









10 JAHRE

ARBEITS- UND  
WOHLFAHRTS-  
MINISTERIUM  
IM FREISTAAT  
SACHSEN

---

---

*Saxony*

1919

1929

DRESDEN 1929

DRUCK: WIRTH & CO. G.M.B.H.  
DRESDEN-A., JAKOBSGASSE 5/7  
FERNSPRECHER 17444

32. L. 148.

**MICROFILMED  
AT HARVARD**



# INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                                                     | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Vorwort . . . . .                                                                                                   | 3     |
| Entstehung und Gliederung des Arbeits- und Wohlfahrts-<br>ministeriums . . . . .                                    | 9     |
| Arbeitsrecht . . . . .                                                                                              | 14    |
| Demobilmachungsverordnungen . . . . .                                                                               | 14    |
| Betriebsrätegesetz . . . . .                                                                                        | 17    |
| Reichswirtschaftsrat . . . . .                                                                                      | 19    |
| Arbeiterkammergesetz . . . . .                                                                                      | 20    |
| Schlichtungswesen . . . . .                                                                                         | 21    |
| Tarifstelle . . . . .                                                                                               | 26    |
| Arbeitsgerichtsbarkeit . . . . .                                                                                    | 33    |
| Arbeitsschutz . . . . .                                                                                             | 40    |
| Aufbau der Arbeitsschutzbehörden . . . . .                                                                          | 40    |
| Aufgabengebiet der Gewerbeaufsicht . . . . .                                                                        | 49    |
| Zusammenarbeit der Gewerbeaufsicht mit der Arbeitgeber- und<br>Arbeitnehmerschaft . . . . .                         | 53    |
| Betriebs- und Nachbarschutz . . . . .                                                                               | 56    |
| Gewerbehygiene . . . . .                                                                                            | 59    |
| Arbeitszeit . . . . .                                                                                               | 67    |
| Arbeiterinnen-, Jugendlichen- und Kinderschutz . . . . .                                                            | 74    |
| Hausarbeiterschutz . . . . .                                                                                        | 81    |
| Angestelltenschutz . . . . .                                                                                        | 86    |
| Behandlung wirtschaftlicher Fragen, insbesondere der Betriebs-<br>stillegungen, durch die Gewerbeaufsicht . . . . . | 90    |
| Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung . . . . .                                                               | 95    |
| Erwerbslosenunterstützung . . . . .                                                                                 | 95    |
| Arbeitsvermittlung . . . . .                                                                                        | 106   |
| Arbeitslosenversicherungsgesetz . . . . .                                                                           | 110   |
| Wertschaffende Erwerbslosenfürsorge . . . . .                                                                       | 112   |
| Sozialversicherung . . . . .                                                                                        | 127   |
| Entwicklung der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersver-<br>sicherung . . . . .                                 | 127   |
| Knappschafts- und Angestelltenversicherung . . . . .                                                                | 158   |
| Sonderabschnitt: Die Landesversicherungsanstalt Sachsen                                                             | 161   |



|                                                                         |     |
|-------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt</b> . . . . .                   | 193 |
| Durchführung der Wohlfahrtspflege . . . . .                             | 201 |
| Allgemeines . . . . .                                                   | 201 |
| Finanzierung der Wohlfahrtspflege, Sächsische Wohlfahrtshilfe . . . . . | 205 |
| Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge . . . . .               | 209 |
| Stiftung Heimatdank . . . . .                                           | 220 |
| Gesundheitsfürsorge . . . . .                                           | 222 |
| Bekämpfung der Tuberkulose . . . . .                                    | 222 |
| Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten . . . . .                         | 224 |
| Krüppelhilfe . . . . .                                                  | 227 |
| Trinkerfürsorge und Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .               | 228 |
| Samariterwesen . . . . .                                                | 228 |
| Hygienische Volksbelehrung . . . . .                                    | 228 |
| Erholungsfürsorge und Kinderspeisung . . . . .                          | 229 |
| Jugendfürsorge . . . . .                                                | 231 |
| Jugendpflege . . . . .                                                  | 236 |
| Jugendherbergen . . . . .                                               | 240 |
| Leibesübungen . . . . .                                                 | 246 |
| Wohlfahrtspflegerische Aus- und Fortbildung . . . . .                   | 250 |
| Landesanstalten . . . . .                                               | 258 |
| Landeserziehungsanstalt Chemnitz . . . . .                              | 258 |
| Landesanstalt Bräunsdorf . . . . .                                      | 263 |
| Landeskorrektionsanstalt . . . . .                                      | 265 |
| <b>Wohnungs- und Siedlungswesen</b> . . . . .                           | 267 |
| Wohnungswesen und Staat . . . . .                                       | 267 |
| Wohnungszwangswirtschaft . . . . .                                      | 268 |
| Neubautätigkeit . . . . .                                               | 279 |
| Wohnungsbedarf . . . . .                                                | 279 |
| Bodenpolitik . . . . .                                                  | 281 |
| Finanzierung der Neubautätigkeit . . . . .                              | 288 |
| Bauwirtschaftliche Fragen . . . . .                                     | 306 |
| Träger der Bautätigkeit . . . . .                                       | 315 |
| Ergebnis der Bautätigkeit . . . . .                                     | 318 |
| <b>Veröffentlichungen</b> . . . . .                                     | 320 |
| <b>Stichwortverzeichnis</b> . . . . .                                   | 323 |

# VORWORT

Im Januar dieses Jahres vollendet das sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium das erste Jahrzehnt seines Bestehens.

Schon im Landtag der Vorkriegszeit war wiederholt der Wunsch zum Ausdruck gekommen, wegen des Umfanges und der Unübersichtlichkeit des Ministeriums des Innern die sozialpolitischen Aufgaben vom Ministerium des Innern zu trennen und sie in einem besonderen Sozialministerium zusammenzufassen. Dieser Wunsch sollte Erfüllung finden, als in den ersten Novembertagen 1918 vier den Parteien des Landtags entnommene politische Minister in das Kabinett Dr. Heinze berufen wurden. Die in Angriff genommenen Arbeiten zur Schaffung eines Sozialministeriums wurden unterbrochen durch den Rücktritt des gesamten Kabinetts Mitte November 1918. Die dem Kabinett Dr. Heinze folgenden Volksbeauftragten nahmen den Gedanken der Schaffung eines Sozialministeriums sofort wieder auf, der dann auch im Januar 1919 in die Tat umgesetzt wurde.

Gewaltig waren die Aufgaben, die dem neuen Ministerium gestellt wurden. Die Umstellung der Wirtschaft von der Kriegswirtschaft zur Friedenswirtschaft konnte nur sehr langsam vollzogen werden. Es fehlte an Rohstoffen und Kohle, aber auch technisch mußte erst eine Umstellung in den Betrieben erfolgen. Zu Hunderttausenden strömten die Arbeiter von der Front zurück und verlangten Arbeit. Die Zahl der Erwerbslosen stieg gewaltig. Mit der neu eingeführten Erwerbslosenunterstützung konnte nur die größte Not gelindert werden. Erst langsam und allmählich kam die Wirtschaft wieder in Gang und schaffte Arbeitsgelegenheit. Aber schon drohten neue Gefahren. Die Inflation riß noch einmal den Aufbau in der Wirtschaft nieder und verurteilte die Arbeiterschaft erneut zur Arbeitslosigkeit und zu den damit verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Nöten. In der Arbeitslosenstatistik des Reichs nahm Sachsen die erste Stelle ein. Bedeutende Mittel aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge und sonstige Maßnahmen der Regierung



halfen die größte Not mildern. Mit frischem Mut trat auch die sächsische Wirtschaft erneut an ihren Wiederaufbau heran. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium betrachtete es als seine vornehmste Aufgabe, hierbei weitgehend zu helfen.

Die umfangreiche soziale Gesetzgebung des Reichs brachte immer neue Aufgaben. Diesen Gesetzen Leben und sozialen Inhalt zu geben, war die weitere Arbeit des sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums gewidmet, die auch im Reiche als vorbildlich anerkannt wurde. Die schwierige Lage der Wirtschaft zieht dieser Arbeit Schranken. Wird diese erleichtert, dann kann auf eine erfolgreiche Arbeit auch in der Zukunft gerechnet werden.

Weite Kreise der Wirtschaft und der Arbeitnehmerschaft sowie alle Kreise der sozial Helfenden haben mit großem Verständnis in den Jahren erfolgreich mitgearbeitet. Ihnen gebührt an dieser Stelle besonderer Dank.

Noch sind die wirtschaftlichen und sozialen Nöte unseres Volkes nicht beseitigt. Groß sind die Aufgaben, die in der Zukunft bewältigt werden müssen. Aufgabe des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums wird es sein, an der Lösung erfolgreich mitzuarbeiten zum Wohle unseres Landes und unseres Volkes.

Dresden, im Januar 1929.

Elsner,  
Arbeits- und Wohlfahrtsminister



Heldt  
Arbeitsminister  
von Januar 1919 — Dezember 1920



Dr. Dehne  
Ministerialdirektor  
von Januar 1919 — Juli 1924





Jäckel  
Arbeitsminister  
von Dezember 1920 – Dezember 1921



Ristau  
Arbeitsminister  
von Januar 1922 – März 1923



Graupe  
Arbeitsminister  
von April 1923 – Oktober 1923



Elsner  
Arbeits- und Wohlfahrtsminister  
seit November 1923



Dr. Kittel  
Ministerialdirektor  
seit August 1924





# ENTSTEHUNG UND GLIEDERUNG DES ARBEITS- UND WOHLFAHRTS- MINISTERIUMS

Die Schaffung von Sozialministerien im Reiche und in den größeren Ländern (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen) gehörte zu den ersten Taten der deutschen Republik. Deutlich spricht sich darin die Entwicklung vom Rechts- und Verwaltungsstaat zum Wohlfahrtsstaat aus, einem Staate, der die Förderung des gesellschaftlichen Fortschrittes und ein Eingreifen zugunsten der wirtschaftlich Schwachen im Interesse eines sozialen Ausgleichs als Staatsaufgaben anerkennt. Durch die Sozialministerien bringt der Staat zum Ausdruck, daß er die Gebiete der Sozialpolitik und der sozialen Fürsorge als eigenartige, den anderen gleichwertige Aufgaben seiner Tätigkeit ansieht, die deshalb auch eine selbständige Bearbeitung an der Spitze des Behördenaufbaues bedürfen.

Andere Wirtschaftskreise haben schon lange in Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammern und Zwangsinnungen öffentlich-rechtliche oder als öffentlich-rechtlich anerkannte Körperschaften, die über die auch dort den freien Vereinigungen vorbehaltene Interessenvertretung hinaus die allgemeinen und staatlichen Belange dieser Kreise und Wirtschaftszweige pflegen und fördern sollen. Sie finden ihre Spitze in den Wirtschaftsministerien des Reiches und der Länder. Die Sozialministerien sind die einzigen gleichartigen öffentlich-rechtlichen Stellen für alle die gesamte Arbeitnehmerschaft berührenden Fragen. Die Arbeitnehmer aller Richtungen haben sich daher immer wieder für selbständige Sozialministerien eingesetzt, in denen sie ein sichtbares Zeichen ihrer Gleichberechtigung als Staatsbürger sehen. Sachsen, als das am längsten und stärksten industrialisierte Land Deutschlands, konnte sich notwendigerweise dieser Entwicklung nicht verschließen, und es wird auf ein Sozial-

ministerium solange nicht verzichten können, als die wesentlichsten sozialpolitischen Aufgaben noch Sache der Länder sind.

Die Entwicklung des sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums nahm folgenden Gang:

Im November 1918 wurden durch die Volksbeauftragten die Abteilungen III (Handel und Gewerbe) und V (Landwirtschaft und Landeslebensmittelamt) aus dem Ministerium des Innern ausgeschieden und zu einem Arbeits- und Wirtschaftsministerium vereinigt. Der Öffentlichkeit wurde dieser Beschluß des Gesamtministeriums in Nummer 272 der Sächsischen Staatszeitung vom 22. November 1918 mitgeteilt:

„Durch Beschluß des Gesamtministeriums ist aus den bisherigen Abteilungen III (Handel und Gewerbe) und V (Landwirtschaft und Landeslebensmittelamt des Ministeriums des Innern) ein neues

Arbeits- und Wirtschaftsministerium  
gebildet worden.

Das Arbeits- und Wirtschaftsministerium ist dem Volksbeauftragten Schwarz übertragen worden.“

Am 21. Januar 1919 beschloß der Landesrat der Arbeiter- und Soldatenräte Sachsens auf Vorschlag des Zentralrates eine Veränderung der Regierung. Arbeits- und Wirtschaftsministerium wurden getrennt. Es entstand ein selbständiges Arbeitsministerium, das dem jetzigen Ministerpräsidenten Max Heldt übertragen wurde, während der Volksbeauftragte Schwarz das Wirtschaftsministerium übernahm, das er schon vorher mit dem Arbeitsministerium zusammen geführt hatte. Die Sächsische Staatszeitung veröffentlichte in der Nummer 17 vom 22. Januar 1919 im amtlichen Teile folgende Bekanntmachung:

Gemäß dem Beschlusse des Landes-Arbeiter- und Soldatenrats vom 21. Januar 1919 sind in die Regierung neu eingetreten die Minister Dr. Rudolf Harnisch, Max Heldt, Gustav Neuring und Emil Nitzsche.

Die Regierung hat sich von heute neu konstituiert. Die Ministerien sind besetzt worden wie folgt:

Buck: Kultus,  
Dr. Gradnauer: Inneres und Äußeres,  
Dr. Harnisch: Justiz,  
Heldt: Arbeitsministerium,  
Neuring: Militärwesen,  
Nitzsche: Finanzen,  
Schwarz: Wirtschaftsministerium.

Dresden, den 22. Januar 1919.  
Gesamtministerium.

Über die Verteilung der Geschäfte ist in der Nummer 24 der gleichen Zeitung vom 30. Januar 1919 zu lesen:



„Im Anschlusse an die Bekanntmachung, die Zusammensetzung der Regierung betreffend, vom 22. Januar 1919 (Sächsische Staatszeitung Nr. 17) hat das Gesamtministerium wegen der Verteilung der Geschäfte folgendes bestimmt:

Aus dem Geschäftsbereiche des bisherigen Arbeits- und Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums des Innern gehen auf das Arbeitsministerium über:

1. vom Gewerbewesen (Gewerbeordnung) folgende Gegenstände: Arbeiterschutz, Gewerbeaufsicht, Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen, Kinderarbeit, Berufsvereine, Handlungsgehilfen, Privatangestellte, Werkmeister und Techniker, Tarifverträge, Arbeitskammern, Einigungswesen, Koalitionsrecht, ferner die Verhältnisse des Arbeitsmarktes, Arbeitsnachweis-Wesens, Arbeitslosenfürsorge und -versicherung, die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter;
2. die öffentliche Arbeiter-Versicherung, insbesondere die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung der Arbeiter, die Versicherung der Angestellten, Kriegswochenhilfe, Unfallfürsorgegesetze;
3. die Demobilisierungs-Angelegenheiten.

Vorbehalten bleibt, dem Arbeitsministerium späterhin noch die Wohlfahrtspflege, die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge sowie die Wohnungs-Fürsorge zu übertragen.

Der Sitz des Arbeitsministeriums ist im Ministerialgebäude, Königsufer 2, Erdgeschoß, rechts.

Die Bezeichnungen der Angelegenheiten innerhalb der Abteilungen bleiben unverändert. Personalsachen, Rechnungs- und Kassengeschäfte werden auch für das Arbeitsministerium von den bisher hierfür zuständigen Stellen fortgeführt.“

#### Gesamtministerium.

Bereits in dieser Bekanntmachung kommt zum Ausdruck, daß dem Arbeitsministerium späterhin noch die Wohlfahrtspflege, die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge sowie die Wohnungs-Fürsorge übertragen werden sollten. Die Ende 1922 einsetzenden Bestrebungen des Arbeitsministeriums, dieses zu einem Sozialministerium durch Übernahme der Wohlfahrtspflege, der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge sowie der Wohnungs-Fürsorge auszubauen, stießen jedoch zunächst auf Widerstand beim Ministerium des Innern. Erst im Februar 1924 konnte der seit Jahren verfolgte Plan durch ein Übereinkommen der Herren Ministerpräsident Heldt, Arbeitsminister Elsner und Minister des Innern Müller verwirklicht werden. Das Übereinkommen ist in folgendem Schreiben der Staatskanzlei vom 22. Februar 1924 niedergelegt:

„Ausweislich des anliegenden Protokolls haben sich am 22. Februar 1924 die Herren Ministerpräsident Heldt, Arbeitsminister Elsner und Minister des Innern, Müller, dahin geeinigt,

1. daß in Ausführung eines seit Jahren gehegten Planes das Arbeitsministerium mit Wirkung vom 1. April 1924 zu einem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium ausgebaut werden soll und demgemäß aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern an das Arbeitsministerium alle Fürsorge- und Wohlfahrtsangelegenheiten übergehen sollen, insbesondere
  1. die gesamte Wohlfahrtspflege, einschließlich der Erziehungs- und Korrekptionsanstalten,
  2. die Kriegerfürsorge und
  3. das Landeswohnungsamt;
2. mit Wirkung vom 1. April 1924 die bei der IV. Abteilung des Ministeriums des Innern befindliche Baudirektion aufgelöst und ihre Arbeiten von der unter dem Finanzministerium einzurichtenden Baudirektion erledigt werden sollen.

Die im Ministerium des Innern bearbeiteten Stiftungsangelegenheiten sollen je nach Zweck und Charakter der einzelnen Stiftungen beim Ministerium des Innern verbleiben oder an das Arbeitsministerium übergehen.“

Das Gesamtministerium stimmte diesem Übereinkommen zu.

Mit dem 1. April 1924 gingen alle Fürsorge- und Wohlfahrtsangelegenheiten an das Arbeitsministerium über, das von diesem Tage ab die Bezeichnung Arbeits- und Wohlfahrtsministerium führte. Eine entsprechende Veröffentlichung erfolgte im Sächsischen Gesetzblatt Nr. 15 vom 27. März 1924.

Vom 1. April 1924 ab wurde gleichzeitig das bisherige Sächsische Landesamt für Kriegerfürsorge als Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und das Landeswohnungsamt als Abteilung für Wohnung und Siedlung dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium eingegliedert. Die räumliche Vereinigung dieser Stellen mit dem Ministerium erfolgte am 1. April 1925, zu welchem Zeitpunkte dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium der Ostflügel des gemeinsamen Ministerialgebäudes, den bisher das Justizministerium innegehabt hatte, eingeräumt wurde.

Dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium unterstanden oder unterstehen folgende Dienststellen:

Landesamt für Arbeitsvermittlung (an das Reich übergegangen ab 1. Februar 1928),

Landeskohlenamt für Sachsen und Sachsen-Altenburg (aufgelöst am 31. Dezember 1923),

Schlichtungsausschüsse Chemnitz, Dresden, Leipzig und Plauen i. V.,

Gewerbeaufsichtsämter: Annaberg, Aue, Bautzen, Chemnitz, Döbeln, Dresden, Freiberg, Glauchau, Leipzig, Meißen, Plauen, Wurzen, Zittau, Zwickau,

Prüfungsamt für den Gewerbeaufsichtsdienst,  
Fachausschüsse für Hausarbeit mit dem Sitz in Dresden,  
Chemnitz, Leipzig, Plauen und Annaberg,  
Landesversicherungsamt in Dresden,  
Ober-Versicherungsämter und Versorgungs-Gerichte in  
Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau,  
die Erziehungsanstalten, darunter

I. Anstalten für Blinde und Schwachsinnige zu Chemnitz  
mit den Unterabteilungen

Blindenheim Königswartha,  
Blindenheim Moritzburg für Männer,  
Blindenheim Dorfchemnitz,  
Heim für blinde Mädchen in Chemnitz,  
Außenabteilung Grünhain für Schwachsinnige,

II. Anstalt für gefährdete Kinder zu Bräunsdorf mit Staats-  
gut Bräunsdorf,

III. Landeskorrekptionsanstalt Colditz,  
außerdem: Güterdirektion der landwirtschaftlichen Betriebe  
des Ministeriums des Innern und des Arbeits- und Wohl-  
fahrtsministeriums mit dem Sitz im Staatsgut Bräunsdorf  
bei Freiberg.



# ARBEITSRECHT

Durch die bahnbrechende Entwicklung des Arbeitsrechts während des letzten Jahrzehnts ist die Tätigkeit des Arbeitsministeriums wesentlich beeinflußt worden. Zwar war bereits vor dem Weltkrieg, wie die zahlreichen Novellen zur Gewerbeordnung zeigen, die Materie des Arbeitnehmerrechts in beständigem Flusse gewesen, auch hatten die wirtschaftlichen Nöte der Kriegszeit neue soziale Aufgaben gestellt, eine grundlegende Änderung in der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung des Arbeitnehmers erfolgte aber erst nach der Revolution, insofern eine Reihe programmatischer Forderungen der Arbeitnehmerschaft (Aufhebung der Gesindeordnungen und der Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter, Schaffung voller Koalitionsfreiheit, Einführung des Achtstundentages, vorläufige Regelung des Tarifvertragsrechts) zur Verwirklichung kamen. Das Ziel dieses neuen Arbeitsrechts bestand in der Anerkennung der Persönlichkeit, der gleichberechtigten Mitwirkung sowie der besonderen sozialen Existenz des Arbeitnehmers. Der Weg, worauf dieses Ziel in den ersten Jahren nach Beendigung des Weltkrieges zu erreichen versucht wurde, waren die sogen. Demobilmachungsverordnungen.

## Demobilmachungsverordnungen

Durch Verordnung vom 7. November 1918 war der Reichskanzler ermächtigt worden, „die Anordnungen zu erlassen, die erforderlich sind, um Störungen des Wirtschaftslebens infolge der wirtschaftlichen Demobilmachung vorzubeugen oder abzuwenden“. Dabei war nicht etwa an die militärische Demobilmachung, sondern an die Liquidation der Kriegswirtschaft und den Aufbau der Friedenswirtschaft gedacht. Praktisch beschränkte sich die Anwendung der Demobilmachungsbefugnisse nicht auf das Gebiet der reinen Wirtschaftspolitik, sondern griff vielmehr hinüber auf die verschiedensten Gebiete staatlicher Tätigkeit, des Verkehrswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, vor allem aber in so starkem Maße auf das Gebiet der Sozialpolitik, daß viele Teile des Arbeitsrechts geradezu eine Domäne der Demobilmachungsverordnungen wurden.

Für den ganzen Bereich des Freistaates Sachsen wurde durch Verordnung des Arbeitsministeriums vom 18. November

1918 der damalige Ministerialdirektor Dr. Dehne als Staatskommissar, für den Bezirk jeder Kreishauptmannschaft der Kreishauptmann als Demobilmachungskommissar bestellt. Der Staatskommissar ordnete unter dem 28. November 1918 weiter an, daß am Sitze eines jeden Demobilmachungskommissars nach den Vorschlägen der Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch zusammengesetzte Demobilmachungsausschüsse zu errichten seien.

Es lag in der Aufgabe dieser Demobilmachungsbehörden, daß sie sich vor allem mit sozialpolitischen Maßnahmen zu beschäftigen hatten, deren Durchführung die Gefahren der Stunde geboten. Sie lassen sich unter die Gesichtspunkte: Arbeitsmarkt, Arbeitszeit, Schlichtungswesen und Wohnungsfürsorge gruppieren. Von diesen Gebieten ist näher an anderer Stelle die Rede. Hier interessieren folgende Demobilmachungsverordnungen:

1. Die Verordnungen über den **Einstellungszwang** vom 4. und 24. Januar 1919, später zusammengefaßt in der Verordnung vom 12. Februar 1920, die zunächst die Eingliederung der heimkehrenden Krieger in das Wirtschaftsleben und, nachdem sich diese im wesentlichen vollzogen, eine möglichst vielen Personen Arbeit bietende Arbeitsstreckung (§ 12!) bezweckten.

2. Die Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen vom 28. März 1919, geändert und eingeschränkt durch die Verordnungen vom 25. April 1920 und 5. März 1921, die den Demobilmachungsausschüssen weitgehende Rechte in bezug auf Entlassung und Einstellung von Arbeitnehmern (insbesondere „Doppelverdienern“) zuerkannte.

3. Die Verordnung zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft vom 16. März 1919, abgeändert durch die Verordnungen vom 28. Oktober 1919 und 25. März 1920, die die Beschäftigung von Personen, die während des Krieges in der Landwirtschaft tätig waren, in anderen Berufen grundsätzlich verbot.

Es lag klar, daß sich die Durchführung dieser Verordnungen nicht reibungslos vollzog. Dem Arbeitsministerium, insbesondere dem bei ihm bestellten Staatskommissar für Demobilmachung, erwuchs daraus ein reiches Feld der Arbeit: Anweisungen an die Demobilmachungskommissare, Entscheidung von Beschwerden über sie, Erteilung von Auskünften, Klärung von Zweifelsfragen usw.

Was hat damals z. B. die Auslegung des § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920, insbesondere die Auslegung der Worte „zur vorübergehenden Aushilfe oder für einen vorübergehenden Zweck angenommen“ in Abs. 3, für eine Rolle gespielt! Auch die Frage, ob der § 28 derselben Verordnung auch auf Gesamtstreitigkeiten zu beziehen war, stand im Vordergrund der Meinungsverschiedenheiten.

Die Demobilmachungsbehörden sind seinerzeit vielfach angegriffen worden. Wenn aber das Arbeitsministerium jetzt in objektiver Rückschau ihre Tätigkeit betrachtet, so muß es feststellen, daß sie im großen und ganzen den schweren Aufgaben und Bedürfnissen ihrer Zeit gerecht geworden sind, ja darüber hinaus manches für die inzwischen erfolgte sozialpolitische Gesetzgebung angeregt haben.

Die Demobilmachungsverordnungen waren als Uebergangs- und Ausnahmerecht nach Zeit und Zweck begrenzt. Durch Verordnung der Reichsregierung vom 18. Februar 1921 wurden daher die Demobilmachungsausschüsse mit Wirkung vom 1. April 1921 aufgelöst, das Amt der Demobilmachungskommissare blieb vorläufig bestehen. Ebenso traten sämtliche Anordnungen der Reichsministerien und der übrigen Demobilmachungsbehörden mit dem 31. März 1922 außer Kraft. Eine Ausnahme bildeten jedoch diejenigen Demobilmachungsverordnungen, deren Verlängerung, wie z. B. bei der Erwerbslosenfürsorge, Arbeitszeit, Arbeitsnachweis, deshalb geboten erschien, weil erst die Dauer-gesetze, die an Stelle der Demobilmachungsverordnungen treten sollten, verabschiedet werden mußten.

Das Bestreben nach Erneuerung der Freimachungsverordnung in der kritischen Zeit von 1923 führte zu der Sächsischen Verordnung über Erhaltung der Arbeitnehmer in den Betrieben vom 8. Oktober 1923. Diese Verordnung war zwar vom Gesamtministerium erlassen, enthielt aber im wesentlichen arbeitsrechtliche Vorschriften, u. a. daß die Entlassung von Arbeitnehmern nur aus bestimmten Gründen erfolgen dürfte, sonst Arbeitsstreckung einzutreten habe, Verbot der Pfuscharbeit, Entlassung der Doppelverdiener usw. Die Verordnung wurde durch Artikel IV Satz 2 der Reichsverordnung über Betriebsstillegung und Arbeitsstreckung vom 15. Oktober 1923 mit Wirkung von demselben Tage außer Kraft gesetzt.

Das Amt der Demobilmachungskommissare (Staatskommissar und Demobilmachungskommissare) ist durch Verordnung der Reichsregierung vom 25. März 1924 aufgehoben worden. Dem-



gemäß setzte das Arbeitsministerium unter dem 1. April 1924 seine Bekanntmachung vom 18. November 1918 zur Ausführung der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 außer Kraft.

## Betriebsrätegesetz

Das erste Dauergesetz auf arbeitsrechtlichem Gebiete ist das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920. Seine Bedeutung besteht darin, daß es in Ausführung des Art. 165 der Reichsverfassung die bisherige vorläufige Regelung der §§ 7 bis 14 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse usw. ersetzte und das Mitbestimmungsrecht im Betriebe als ein Grundrecht der Arbeitnehmer festlegte, damit aber einen der wichtigsten Fortschritte für deren rechtliche Stellung gegenüber dem Arbeitgeber erzielte. Durch diese demokratische Ausgestaltung des Betriebes sollte zugleich erreicht werden, daß die Arbeitnehmer wieder innerlich mit ihrer Arbeit und dem Unternehmen verbunden und in ihrer Verantwortungsfreudigkeit gestärkt würden. Das öffentlich-rechtliche Organ der im Betriebe zusammengefaßten Arbeiterschaft ist der Betriebsrat, dessen Aufgaben in der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber, in der Mitwirkung an der Betriebsleitung durch Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke und in dem Mitbestimmungsrecht bei der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern bestehen.

Die Durchführung des Betriebsrätegesetzes, das später durch die Gesetze über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und Verlustrechnung vom 5. Februar 1921 und über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922 ergänzt wurde, oblag dem Arbeitsministerium, das zu diesem Zwecke die Ausführungsverordnungen vom 19. März und 30. Oktober 1920 erließ.

Die erste Wahl der Betriebsräte und ihre Einarbeitung machte nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten. Die Zahl der grundsätzlichen Entscheidungen zur Auslegung des Betriebsrätegesetzes häufte sich. Insbesondere handelte es sich dabei um die Wahlberechtigung, Gültigkeit von Wahlen, Zusammensetzung und Befugnisse von Betriebsräten, Erstattung von Kosten, um das Einspruchsverfahren nach §§ 84 ff. des Betriebsrätegesetzes u. a. m.

Nach und nach lebten sich die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes ein, ja man kann sagen, daß ihnen in den ersten Jahren ihres Bestehens großes Interesse und Verständnis entgegengebracht wurde. Das änderte sich etwa Anfang des Jahres 1924. Von da ab machten sich in vielen Teilen des Landes Hemmungen bemerkbar, insofern trotz bestehender Verpflichtung keine Betriebsräte oder Obmänner gewählt wurden. Namentlich galt das für kleinere und mittlere Betriebe, für abgelegene ländliche Bezirke in höherem Maße als für die Industriestädte mit zahlreicher Arbeiterschaft. Es mag dabei eine Rolle gespielt haben, daß bei jenen Betrieben mit sonst reichlicherer Aussprachemöglichkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern das Bedürfnis nach besonderen Betriebsvertretern geringer war als in Großbetrieben, wo naturgemäß eine solche Möglichkeit zurücktritt. Auch die grundsätzliche Einstellung der Arbeitgeber in kleinen und mittleren Betrieben gegenüber der neuen Einrichtung war anders als die der meisten Inhaber und Leiter größerer Betriebe, die immer weniger die ordnungsmäßigen Arbeitnehmervertretungen missen wollten, da sie sie als ein nützliches Bindeglied zwischen Belegschaft und Betriebsleitung erkannten. Weiter kam die schwere wirtschaftliche Lage und die große Arbeitslosigkeit in dieser Zeit in Betracht. Es war nicht verwunderlich, wenn infolgedessen Wahlmüdigkeit, Gleichgültigkeit gegenüber dem Betriebsrätegedanken, Einbuße des Ansehens und der Tätigkeit der Betriebsvertretungen, Nachlassen des Eifers in der Wahrnehmung der Arbeiterbelange und Scheu vor Auseinandersetzungen aus der Besorgnis, die Stelle zu verlieren, aber auch wegen mangelnder Unterstützung durch die Mitarbeiter eintraten. Mit der Besserung der Wirtschaftslage im Jahre 1927 wurde diese rückläufige Bewegung aufgehalten, auch stiegen im allgemeinen wieder bei den Arbeitnehmern die Bereitwilligkeit zur Amtsübernahme und das Interesse an der Einrichtung. Wenn sich trotzdem auch jetzt noch die praktische Auswirkung der Befugnisse der Betriebsvertretungen in engen Grenzen hält, so liegt dies in den starken sozialen Spannungen begründet, die eine so grundlegende Umstellung, wie sie die sozial-, wirtschafts- und produktionspolitischen Aufgaben der Betriebsräte mit sich bringen, nur allmählich sich vollziehen lassen.

Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat sich jedenfalls bemüht, den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, sei es direkt durch Entscheidungen, Auskünfte, Einvernehmen mit den wirt-

schaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sei es durch die Gewerbeaufsichtsämter (vgl. unten) Geltung zu verschaffen. Das Betriebsrätegesetz ist auch Gegenstand wiederholter Anträge und Anfragen im Landtag gewesen. Ein dort am 25. März 1927 eingegangener Antrag Arzt und Gen., der sich inhaltlich mit einem Antrag Müller (Franken) im Reichstag deckte und im wesentlichen die Einsetzung eines Wahlvorstandes für die Betriebsrätewahl bei Säumnis des Arbeitgebers betraf, fand seine Erledigung durch das Reichsgesetz zur Abänderung des Betriebsrätegesetzes vom 28. Februar 1928. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, daß, wenn der Arbeitgeber seiner Verpflichtung aus Abs. 2 des § 23 des Betriebsrätegesetzes nicht nachkommt, auf Antrag eines oder mehrerer wahlberechtigter Arbeitnehmer oder auf Antrag einer wirtschaftlichen Vereinigung der Arbeitnehmer der Vorsitzende des Arbeitsgerichts einen Wahlvorstand aus den wahlberechtigten Arbeitnehmern bestellt. Neu ist ferner, daß in diesem Falle auch der Gewerbeaufsichtsbeamte antragsberechtigt ist; ebenso für den Fall, daß eine Betriebsvertretung nicht vorhanden ist, wobei die Vorschriften über die Bestellung des Wahlvorstandes durch den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts entsprechend gelten.

Sollten die Betriebsratsmitglieder ihrer Aufgabe wirklich genügen, so war eine Schulung dazu unbedingt notwendig. Die Gewerkschaften, die (überhaupt) in engster Fühlung mit den Betriebsräten stehen, insbesondere der ADGB., haben diesen Gedanken nicht nur gefördert, sondern durch Beratung, Vorträge und Fortbildungskurse sowie durch Begründung von Betriebsräteschulen namentlich in den Großstädten in die Tat umgesetzt. Es lag nahe, diese Schulen dem Arbeitsgebiet des Arbeitsministeriums einzugliedern. Ganz abgesehen aber davon, daß nicht auch hier die Dualismusfrage aufgerollt werden sollte, wies auch die Angliederung an die Volkshochschulen und ähnliche Bildungsveranstaltungen auf die Unterstellung unter das Volksbildungsministerium hin.

## Reichswirtschaftsrat

War durch das Betriebsrätegesetz ein Teil der den Arbeitnehmern durch Artikel 165 der Reichsverfassung gegebenen Rechte verwirklicht, so sollten sie auch an der Ordnung der Wirtschaft und an der sozialen Gesetzgebung unmittelbarer als im Reichstag beteiligt werden. Dieser unmittelbaren Mit-



wirkung soll der Reichswirtschaftsrat als beratende Körperschaft dienen. Durch Reichsverordnung vom 4. Mai 1920 wurde zunächst ein vorläufiger Reichswirtschaftsrat geschaffen, der sehr fruchtbare Arbeit geleistet hat. Soweit der Bereich des Arbeitsministeriums in Frage kommt, interessieren hier besonders die Verhandlungen des sozialpolitischen Ausschusses über das Hausangestelltengesetz, das Arbeitsgerichtsgesetz und das Arbeitszeitgesetz (besonders auch § 7 der Arbeitszeitverordnung) usw.

Gegenwärtig liegen dem Reichstag die Gesetzentwürfe über den (endgültigen) Reichswirtschaftsrat und zur Ausführung des Gesetzes über den Reichswirtschaftsrat vor. Da in diesen Entwürfen eine dem Rätegedanken Rechnung tragende Regelung des Unterbaues des Reichswirtschaftsrats (Bezirksarbeitsräte, Bezirkswirtschaftsräte) fehlt, so hat die sächsische Regierung auf Anregung des Arbeitsministeriums im Reichsrat Verwahrung gegen die Auffassung eingelegt, daß in der Mitarbeit an den Entwürfen eine Billigung einer dauernden Verfassungsänderung des Artikels 165 zu erblicken sei, und die Erwartung ausgesprochen, daß ein entsprechender Gesetzentwurf zur Ausführung des Artikels 165 unverzüglich nach Verabschiedung der jetzt vorliegenden Gesetzentwürfe vorgelegt wird.

## Arbeiterkammergesetz

Das Arbeitsministerium hatte bereits 1923 den Versuch gemacht, durch eine unter dem 25. September dieses Jahres beim Landtag eingegangene Vorlage, den Entwurf eines Arbeiterkammergesetzes betreffend, den Unterbau zum Reichswirtschaftsrat selbständig zu regeln. In der Begründung zu dem Entwurfe wurde ausgeführt, daß die bisher vorhandenen Berufsvertretungen einseitig zusammengesetzt seien und die Belange der Arbeiterschaft nur einen sehr bescheidenen Raum einnehmen. Dieser Mangel sei um so fühlbarer, je nachhaltiger die Belange der Sozialpolitik neben diejenigen der Wirtschaftspolitik träten und je mehr es gelte, die Arbeiterschaft sozialpolitisch zu schützen und wirtschaftspolitisch als mitbestimmenden Faktor in den Produktionsprozeß einzustellen. Der Entwurf sah die Errichtung einer Landesarbeiterkammer mit 5 Bezirksarbeiterausschüssen vor. Ihre Aufgabe sollte sein, zur Unterstützung der Regierung, einer Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts in den eine Gesamtheit der Arbeiter betref-

fenden Fragen grundlegender Art den gemeinsamen und den besonderen wirtschaftlichen und sozialen Interessen durch Erstattung von Gutachten vor Einbringung von Gesetzen und Verordnungen, durch Berichte über die Auswirkung von Gesetzen und Verordnungen, selbständige Einbringung von Gesetzentwürfen, Initiativanträgen und Beschwerden bei der Regierung zu dienen.

Das Reichswirtschaftsministerium erhob unter Hinweis auf Absatz 6 des Artikels 165 der Reichsverfassung, wonach die ausschließliche Zuständigkeit des Reiches zur Regelung des Aufbaues und der Aufgaben der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihres Verhältnisses zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern festgestellt ist, Vorstellungen. Obgleich das Arbeitsministerium an der Vorlage festhielt, ist sie schließlich nach längerem Ruhen mit dem Landtage 1926 zu Grabe getragen worden.

## Schlichtungswesen

Die Gewerbeordnung gab den Kaufmanns- und Gewerbegerichten bereits vor dem Kriege die Möglichkeit, bei Lohn- und Tarifstreitigkeiten und insbesondere bei Streiks und Aussperungen als *Einigungsämter* in Wirksamkeit zu treten. Damit war dem Gedanken einer behördlichen Schlichtung bereits Ausdruck verliehen. Praktisch geworden ist diese Schlichtungstätigkeit allerdings nur in ganz verschwindend wenig Ausnahmefällen. Die Folge war, daß bei guten Organisationsverhältnissen der beiden Parteien, wenn sie ihre Streitgegenstände im Einigungswege nicht selbst erledigen konnten, es zu großen und auch sehr oft lang andauernden Arbeitskämpfen kam, die das Wirtschaftsleben manchmal recht stark erschütterten.

Bereits gegen Ende des Jahres 1915 trat das Bedürfnis hervor, zum Zwecke der Aufrechterhaltung einer ungestörten Kriegswirtschaft Arbeitskämpfe und auch Arbeitsdifferenzen selbst kleinster Art zu vermeiden. Denn zu damaliger Zeit benötigte man zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft jeden einzelnen Menschen. Deshalb trat die Sächsische Feldzeugmeisterei gegen Ende des Jahres 1915 mit den Vertretern einiger Gewerkschaften und solchen von Arbeitgeberverbänden in Beziehung zwecks Herbeiführung einer Vereinbarung, die auf die Einrichtung von Schlichtungsausschüssen hinauslaufen sollte. Im Verfolg dieser Verhandlungen ist dann auch am 5. Januar 1916

ein Abkommen getroffen worden, das einen sogenannten Schiedshof vorsah, der für alle in Betracht kommenden Betriebe die Differenzen zu regeln hatte. Dieser Schiedshof (Schlichtungsausschuß) bestand aus je 3 Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände und einem von der Sächsischen Feldzeugmeisterei gestellten Vertreter, der gleichfalls stimmberechtigt war. Die Schiedssprüche des Schiedshofes waren damals für alle Beteiligten endgültig und bindend. Fast zu gleicher Zeit ist eine ähnliche Einrichtung auch für Berlin in ziemlich gleicher Weise zustande gekommen. Diese Einrichtung und auch deren Bestimmungen oder Satzungen haben bei der Schaffung des Hilfsdienstgesetzes, soweit sich dieses auf die Einrichtung der Schlichtungsausschüsse nach diesem Gesetz erstreckt, zweifellos als Vorbild gedient.

Nach Kriegsbeendigung wurde durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 für das ganze Deutsche Reich die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten gesetzlich geregelt. Die Verordnung enthielt in allen Einzelheiten den Aufgabenbereich der Schlichtungsausschüsse und übertrug in § 18 der Landeszentralbehörde die Aufgabe, Schlichtungsausschüsse ins Leben zu rufen und für deren geschäftliche Überwachung zu sorgen. Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 regelte das Schlichtungswesen allerdings nur soweit, als zunächst die einigende Tätigkeit und dann die Abgabe eines Schiedsspruchs in Betracht kam. Erst die sogenannte Einstellungsverordnung vom 4. Januar 1919 schuf die Möglichkeit der Verbindlichkeitserklärung von solchen Schiedssprüchen durch die Demobilmachungskommissare oder den Staatskommissar für Demobilmachung. Mit dieser Verordnung wurde somit der später sehr häufig angegriffene „Zwangstarifvertrag“ ins Leben gerufen.

Zunächst wurden für das Gebiet des Freistaates Sachsen 6 Schlichtungsausschüsse errichtet, und zwar in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen und Zwickau. Ihrer Natur nach hatten sich diese Schlichtungsausschüsse in der Hauptsache mit der Schlichtung lokaler und betrieblicher Differenzen und Tarifstreitigkeiten zu befassen. Nach der Staatsumwälzung setzte mit elementarer Wucht das Bestreben nach tariflicher Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ein. Vorher bestanden ja nur in ganz wenigen Ausnahmefällen in einzelnen Gewerben und Industrien Tarife. Den Parteien selbst fehlte es in tariflichen Fragen an der nötigen Erfahrung. Die Regelung der Löhne und Gehälter bereitete weniger große Schwierigkeiten. In diesen



Fällen kamen die Parteien leichter zur Verständigung und Vereinbarung. Anders aber gestaltete sich die Schaffung von Manteltarifen. Die Schwierigkeit der Materie und die mangelnde Erfahrung, die die Parteien auf diesem Gebiete hatten, verhinderten meistens das Zustandekommen von Einigungen ohne Mithilfe der Schlichtungsinstanzen. Ja diese Einigungen waren auch vor den Schlichtungsinstanzen selbst außerordentlich schwierig, es mußten sehr viele Fragen durch Schiedsspruch erledigt werden. Demzufolge gestalteten sich die Verhandlungen von vornherein außerordentlich schwierig und langwierig. Verhandlungen, die vom frühen Morgen bis weit in die Nacht hineingingen und die im einzelnen Falle nicht selten 3, 4 und auch 5 Tage währten, waren keine Seltenheit. Da die Parteien häufig das Verlangen trugen, eine zentrale Regelung herbeizuführen, wünschten sie ihre Verhandlungen durch das Arbeitsministerium geführt. Die Verordnung vom 23. Dez. 1918 sah nun zwar eine zentrale Schlichtungsinstanz für das Land nicht vor. Indessen wurden auf Grund von Vereinbarungen der Parteien von Fall zu Fall beim Arbeitsministerium solche Schlichtungsinstanzen gebildet. Zur Bildung dieser Instanzen war die Zustimmung der beiden streitenden Parteien nötig, die jedoch zu damaliger Zeit ohne große Schwierigkeiten zu erlangen war. Gewöhnlich waren ja eben beide Parteien von dem dringenden Wunsche beseelt, im sächsischen Arbeitsministerium an zentraler Stelle ihren Tarifstreit zur Erledigung bringen zu können. Diese Einrichtung lebte sich nach und nach dermaßen ein, daß von den Parteien in ihren verschiedenen Mantelverträgen Schiedsinstanzen, Tarifämter und ähnliche Einrichtungen durch Vereinbarungen getroffen wurden, zu denen das Arbeitsministerium laut tariflicher Bestimmung den betreffenden unparteiischen Vorsitzenden zu stellen hatte, oder es waren Bestimmungen dahingehend vorhanden, daß das sächsische Arbeitsministerium dann den unparteiischen Vorsitzenden zu ernennen hatte, wenn die Parteien sich über einen solchen nicht einigen konnten. Im Laufe der Zeit ist es dann wiederholt vorgekommen, daß bei Tarifstreitigkeiten, die sich über größere Gebiete des Deutschen Reiches, ja sehr oft über das ganze Deutsche Reich erstreckten, vom sächsischen Arbeitsministerium zur Schlichtung dieser Streitigkeiten und für ad hoc gebildete Schiedsinstanzen die Stellung des Unparteiischen verlangt wurde. Das Arbeitsministerium ist diesen Wünschen stets nachgekommen, und es ist den betreffenden Unparteiischen in allen solchen Fällen möglich ge-

wesen, die Parteien zu einigen, so daß große Streiks, die schon ausgebrochen waren, beendet werden konnten und als Gegenmaßnahme angedrohte Aussperrungen verhindert wurden. Daß die Verhandlungen zur Schlichtung aller dieser Streitigkeiten an die damit befaßten Beamten des Arbeitsministeriums außerordentliche Anforderungen stellten, war selbstverständlich. Eines teils war ja das Bestreben der durch den Krieg und die Kriegsnöte in ihrem ganzen Daseinskampf schwer erschütterten Arbeitnehmer auf eine Bessergestaltung ihrer Lage durchaus begreiflich und verständlich. Andererseits war aber gerade die sächsische Wirtschaft durch den Krieg und die Kriegsfolgen außerordentlich schwer erschüttert, da die sächsische Industrie in der Vorkriegszeit in großem Maße für den Export tätig gewesen ist. Damit sich die Industrie von den furchtbaren Schlägen, die ihr der Krieg beigebracht hatte, erholen konnte, war es unbedingt nötig, von ihr erneute Erschütterungen nach Möglichkeit fernzuhalten.

Eine erhebliche Belastung brachte den Schlichtungsbehörden die Zeit der Inflation in den Jahren 1922 und 1923. Die Laufdauer der Gehalts- und Lohntarife wurde entsprechend der immer schneller fortschreitenden Geldentwertung immer kürzer, die Einigung der Parteien in Lohn- und Gehaltsfragen immer schwieriger und seltener, so daß die hierbei auftretenden Meinungsverschiedenheiten in immer steigendem Maße die Schlichtungsbehörden beschäftigten. Es ging dies so weit, daß eine vorherige Verhandlung von Partei zu Partei unterlassen wurde und man sich sofort mit dem Tarifstreit zu den Schlichtungsbehörden begab. Um hier der Form zu genügen, wurde sehr oft so verfahren, daß die Arbeitgeber gegenüber der Arbeitnehmerforderung erklärten, daß sie diese ablehnen; beide Parteien stellten damit fest, daß die Verhandlungen gescheitert seien, um nun sofort zur Schlichtungsbehörde zu gehen. Mit weiterem Fortschreiten der Inflation kam es vor, daß die ursprünglich überreichte Forderung in der Verhandlung selbst erhöht, ja sehr oft wesentlich erhöht wurde mit dem Hinweis, daß inzwischen die Geldentwertung weiter fortgeschritten sei und man deshalb die alte Forderung nicht mehr aufrecht erhalten könne. Es kam dahin, daß unzählig viele Tarifverträge zuletzt nur eine Lebensdauer von einer Woche besaßen, so daß die Parteien regelmäßig alle Wochen vor der Schlichtungsbehörde zwecks Neuabschluß des Lohntarifes erschienen. Die Folge davon war weiter, daß die Schlichtungsbehörden in dieser

Zeit gezwungen waren, täglich von früh morgens bis in die späte Nacht zu verhandeln und im beschleunigten Tempo hintereinander immer ein Gewerbe oder einen Beruf nach dem andern abzufertigen.

Kurz vor dem Ende der Inflation erging die neue Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923. Die Umstellung auf die Goldwährung stellte erneut große Anforderungen an die Tätigkeit der Schlichtungsbehörden, denn die Gegensätze zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern waren bei Einführung der sogenannten Goldlöhne und Goldgehälter außerordentlich groß.

Die neue Schlichtungsverordnung brachte dem Arbeitsministerium wiederum neue Aufgaben, und zwar war zuerst einmal für alle Schlichtungsausschüsse die Bestellung neuer Vorsitzender nötig. Diese Bestellung ging keineswegs überall reibungslos vonstatten. Die Landeszentralbehörde hatte vor der Bestellung der Schlichtungsausschußvorsitzenden die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören. Gegen diesen oder jenen Vorschlag wurden Einwendungen erhoben, und es galt, diese Einwendungen nachzuprüfen und Ausgleich zu versuchen, denn in dieser Frage spielten sich zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation regelrechte Kämpfe ab.

Mit dem Inkrafttreten der Schlichtungsverordnung kam die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen durch die Demobilisierungskommissare und der Staatskommissar für Demobilisierung in Fortfall. Diese Aufgabe ging an den Landes-schlichter über, der vom Reichsarbeitsministerium nach Anhören der Landeszentralbehörde bestellt und als Vertreter des Reiches tätig wurde. Aus dieser veränderten Sachlage erwuchsen dem Arbeitsministerium auch zum Teil veränderte Aufgaben. Die Schiedsgerichtstätigkeit, die Stellung von Unparteiischen und ebenso die Stellung der unparteiischen Vorsitzenden für die Tarifämter blieben aufrechterhalten.

Die Schlichtungsverordnung schrieb vor, Nachverhandlungen stattfinden zu lassen, ehe der Schlichter seine Entscheidung bezüglich eines gestellten Antrages auf Verbindlichkeitserklärung fällte. Diese Nachverhandlungen kann der Schlichter nach der Schlichtungsverordnung auch anderen Behörden übertragen. Vom Arbeitsministerium sind daher zahlreiche derartige Nachverhandlungen für den Schlichter geführt worden. Die wichtigste Aufgabe solcher Nachverhandlungen ist in erster Linie

der Versuch, die Parteien noch vor der Entscheidung zu einigen. Diese Einigungstätigkeit in der Nachverhandlung ist in zahlreichen Fällen von Erfolg gewesen.

Die Wurzel des Tarifes ist der Abschluß eines möglichst langfristigen Vertrages, der für die Vertragsdauer die Belange der Vertragsparteien sicherstellt. In der Inflationszeit ist gezwungenermaßen dieser wichtigste Grundgedanke des Tarifvertrages nach und nach derartig erschüttert worden, daß die Tarife selbst in Gefahr kamen. Für die Schlichtungsbehörden galt es, nach Einführung der Goldwährung wiederum zum Abschluß langfristiger Tarife zu gelangen. Diesen Bestrebungen setzten zunächst die Arbeitnehmer großen Widerstand entgegen, da sie zu der neuen Währung noch kein Vertrauen besaßen und immer wieder den Eintritt erneuter Geldentwertung befürchteten. Die unablässigen Bemühungen der Schlichtungsbehörden haben nach und nach dazu geführt, den Tarifverträgen wieder längere Laufdauer zu verschaffen.

War es der staatlichen Schlichtungstätigkeit in Sachsen auch nicht möglich, alle Wirtschaftskämpfe verhindern zu können, so hat diese jedoch dazu beigetragen, solche Kämpfe auf ein Mindestmaß herabzudrücken und hat dadurch dem wirtschaftlichen Aufstieg unseres Vaterlandes gedient. Sie hat damit auch die Stetigkeit des Wirtschaftslebens in Sachsen wieder sichergestellt und die sozialen Belange der Arbeitnehmer nach Möglichkeit wahrgenommen. Andererseits geben langfristige Tarifverträge dem Arbeitgeber die Möglichkeit zu vorausschauender Kalkulation. Dieses ist aber Vorbedingung für den Abschluß von Exportgeschäften, die nötig sind, um die Wirtschaft Sachsens wieder auf die Höhe zu bringen, auf der sie vor dem Kriege war.

## Tarifstelle

Nach der am 15. November 1918 zwischen den großen Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften geschlossenen Vereinbarung sollten die Arbeitsbedingungen aller Arbeiter und Arbeiterinnen durch Kollektivvereinbarungen — Tarifverträge — festgesetzt werden. Im Anschluß an diese Vereinbarung hat der Rat der Volksbeauftragten am 23. Dezember 1918 die bekannte und heute noch in ihren wesentlichsten Teilen gültige Verordnung über Tarifverträge usw. erlassen. Mit dieser Verordnung wurde die Vereinbarung gesetzlich sanktioniert und



der Tarifvertrag rechtlich anerkannt. Damit war der seit Jahren von den Gewerkschaften aller Richtungen erhobenen Forderung auf allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer durch Tarifvertrag die Bahn geebnet.

Zu gleicher Zeit erfuhren die Gewerkschaften durch die Beendigung des Krieges und insbesondere infolge der Staatsumwälzung eine gewaltige Mitgliederzunahme. In allen Berufen und Gewerben trat der Wille auf kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen äußerst stark hervor. Wo auf Arbeitgeberseite Verbände nicht vorhanden waren, wurden solche ins Leben gerufen oder bestehende reine Wirtschaftsorganisationen zu Arbeitgeberverbänden umgestellt. Die Folge war der Abschluß einer Unmenge neuer Tarifverträge, selbst in Gewerben und Industrien, wo noch kurze Zeit vorher kein Mensch den Abschluß von Tarifverträgen für möglich gehalten hätte. Die mit der gleichen Verordnung eingesetzten gesetzlichen Schlichtungsausschüsse begünstigten diese Entwicklung und förderten den Abschluß von Tarifverträgen.

Im Gebiet des industriell stark durchsetzten Freistaates Sachsen waren zwar Tarifverträge bereits vor dem Kriege in ziemlich großer Zahl abgeschlossen worden, sie beschränkten sich aber auf das kleine Gewerbe und einzelne Firmen. In der Großindustrie hatte der Tarifvertrag nur in ganz seltenen Fällen und nur unter besonderen Umständen Eingang gefunden. Nach einer Erhebung der Abteilung für Arbeiterstatistik im Statistischen Reichsamt waren in Sachsen Ende Dezember 1912 insgesamt 1395 Tarifverträge vorhanden. Diese erstreckten sich auf 15 444 Betriebe mit 170 760 Arbeitern. Von den 1395 Tarifverträgen waren 1117 Haus- oder Firmentarife, 110 Ortstarife und 168 Bezirkstarife. Ende 1927 wurden dagegen 929 Tarifverträge gezählt. Davon waren 109 Reichs-, 114 Landes-, 264 Bezirks- und 442 Orts- und Haustarifverträge. Letztere werden nicht besonders registriert, da sie nur vereinzelt vorkommen. Unterlagen für die Zahl der von den Tarifverträgen erfaßten Dienst- und Arbeitsverträge stehen leider nicht zur Verfügung. Man wird aber in der Annahme kaum fehlgehen, daß sich ihre Zahl mindestens verachtfacht hat. Da annähernd die Hälfte aller vorhandenen Tarifverträge, darunter die bedeutendsten wie die für die Metall-, Holz-, Textilindustrie und das Baugewerbe für allgemein verbindlich erklärt ist und damit auch die Dienst- und Arbeitsverträge derjenigen Arbeitnehmer, die an den Tarifverträgen nicht unmittelbar beteiligt sind, erfaßt werden, dürfte in

Sachsen die Zahl der Arbeitsverträge, die unter keinen Tarifvertrag fallen und die auf völlig freier Grundlage abgeschlossen sind, sehr gering sein. Daraus geht hervor, daß zwar die Zahl der abgeschlossenen Tarifverträge in der Nachkriegszeit zurückgegangen ist, ihre Bedeutung aber beträchtlich zugenommen hat. Die Haus- oder Firmentarifverträge sind nahezu verschwunden und ersetzt durch Orts-, Bezirks-, Landes- oder Reichstarifverträge. Wettbewerbsrücksichten u. a. m. ließen es geboten erscheinen, die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter einzelner Berufe eines Ortes, Bezirks- oder Landesteiles, je nach der Struktur des betreffenden Gewerbes oder Industriezweiges möglichst einheitlich zu gestalten, ja selbst über den einzelnen Beruf hinaus für alle Beteiligten einer Industrie oder eines Industriezweiges.

Hier zeigten sich aber bei den Verhandlungen, namentlich vor den Schlichtungsausschüssen, gewisse Schwierigkeiten. Die Parteien waren über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der benachbarten Bezirke nicht immer genügend unterrichtet oder hielten mit ihren Angaben zurück. Es tauchte daher der Gedanke auf, eine neutrale Zentralstelle zu schaffen, in der alle die bestehenden Tarifverträge gesammelt, gesichtet und geordnet, und den Schlichtungsausschüssen, den Parteien oder sonstigen Interessenten zur Einsicht zugänglich gemacht werden sollten. Insbesondere waren es die Schlichtungsausschüsse und Handelskammern, die eine solche Einrichtung mit allem Nachdruck forderten.

Das kurz vorher neu errichtete Arbeitsministerium hat dann auch bereits Anfang Mai 1919 zunächst über die Handelskammern den Versuch unternommen, die Einreichung von Tarifabschriften an das Arbeitsministerium und die Gewerbeaufsichtsämter zu bewirken. Gleichzeitig hat es sich beim Reichsarbeitsministerium um den Erlaß von Gesetzesvorschriften bemüht, die es den Vertragsparteien zur Pflicht machen sollten, Abschriften von allen Tarifverträgen, die das Gebiet des Landes berühren, an die betreffenden Landeszentralbehörden einzureichen oder aber diese selbst ermächtigen sollten, eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Erst am 31. Mai 1920 ist dann die Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 in dem gewünschten Sinne ergänzt worden. Spätere Änderungen bzw. Ergänzungen der genannten Verordnung interessieren hier nicht und können daher übergangen werden.

In der Zwischenzeit war das Arbeitsministerium bemüht, sich mit dem von den Vertragsparteien auf Grund freier Entschliebung eingereichten Material zu behelfen und den Behörden, Schlichtungsausschüssen usw. die gewünschten Unterlagen zu liefern. Es zeigte sich indessen bald, daß diese Arbeit nur dann den gewünschten Erfolg haben kann, wenn sie nicht nur gelegentlich und nebenher, sondern nach einem bestimmten System durchgeführt wird.

Zu diesem Zwecke wurde dann am 15. April 1920 ein besonderes Referat und die Tarifstelle im Arbeitsministerium errichtet. Ihre Aufgabe besteht in:

1. Sammlung aller im Freistaat Sachsen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden abgeschlossenen Tarifverträge und Vereinbarungen,
2. Auswertung der Sammlung für das gesamte wirtschaftliche Leben Sachsens.

Die Sammlung und Einordnung der abgeschlossenen Tarifverträge und Vereinbarungen erfolgt auf der Grundlage der reichsstatistischen Einteilung der Gewerbegruppen. Diese Gewerbegruppen sind wiederum in Untergruppen für einzelne Industriezweige oder Gewerbe eingeteilt. Jeder Tarifvertrag erhält zunächst die Nummer der Hauptgewerbegruppe, dazu eine Grundnummer, die dann für alle Erneuerungen des betreffenden Tarifvertrages oder für Nachträge beibehalten wird. Soweit neben dem Haupttarifvertrag besondere Lohntarifverträge bestehen, erhalten diese gleichfalls die betreffende Grundnummer, aber mit einem angeschlossenen Buchstabenzeichen, z. B. 100 a, so daß schon aus der Nummerbezeichnung zu ersehen ist, ob es sich um einen Haupttarif — Mantel mit Lohn usw. — oder nur um einen auf dem Haupttarif beruhenden Untervertrag handelt. Eine umfangreiche Kartothek ermöglicht das rasche Aufsuchen des gewünschten Tarifvertrages oder seiner Vorgänger. Durch die Führung der einheitlichen Grundnummern ist die Tarifstelle in der Lage, die Entwicklung eines Tarifvertrages auch in der rückliegenden Zeit, soweit sie nicht in den Kriegs- oder Vorkriegsjahren liegt, nachzuweisen. Damit steht nicht nur dem Praktiker, sondern vor allem dem Wirtschaftspolitiker und schließlich auch dem Historiker reiches Quellenmaterial zur Verfügung.

Die Tarifstelle hat es nicht nur dabei bewenden lassen, alle im Gebiet des Freistaates Sachsen gültigen Tarifverträge zu sammeln, zu ordnen und sie der Einsichtnahme der daran interessierten Stellen zugänglich zu machen, sondern darüber hinaus

bereits Ende Oktober 1921, also nach knapp 1½ Jahren ihres Bestehens, eine Übersicht der vorhandenen Tarifverträge in Buchform der Öffentlichkeit übergeben. Die Übersicht konnte sich selbstverständlich nur auf eine knappe stichwortartige Darstellung der wichtigsten Bestimmungen der Tarifverträge, wie Löhne und Gehälter, Arbeitszeit, Akkord- und Überstundenzuschläge, Ferienregelung usw., beschränken. Um aber den Verkehr mit der Tarifstelle zu erleichtern, war jedem in der Übersicht angeführten Tarifvertrag die Grundnummer beige-fügt. Jeder Irrtum ist somit bei der Vorlage des Tarifvertrages ausgeschlossen. Es bestand weiter die Absicht, Deckblätter nach Bedarf herauszugeben, so daß jeder, der im Besitz einer solchen Übersicht war, diese fortlaufend ergänzen konnte. Es ist aber nur ein Deckblatt herausgekommen. Die Inflation brachte ein derartiges Tempo im Abschluß von Nachträgen, Ergänzungen usw., daß die Tarifstelle nicht mehr nachkam; außerdem konnte der Zweck der Übersichten nicht mehr erreicht werden. Die Drucklegung eines so umfangreichen Zahlenwerks war naturgemäß mit erheblichen Unkosten verbunden, und da hierfür öffentliche Mittel nicht zur Verfügung standen, war der Preis recht hoch: darauf mag es wohl auch zurückzuführen sein, daß die Nachfrage und der Absatz im erhofften Umfange nicht eintrat. Von einer neuen Ausgabe ist daher auch in der Zeit nach der Markstabilisierung abgesehen worden. Ob nicht später, wenn hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, eine neue Ausgabe der Übersichten zweckmäßig ist, wird zu erwägen sein.

Neben der Sammlung und Auswertung von Tarifverträgen erfolgt auch die Sammlung aller Fachzeitschriften der wirtschaftlichen Organisationen. Diese wird von anderen Stellen weniger benutzt. Sie dient mehr der Orientierung der einzelnen Geschäftsstellen des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums über schwebende Fragen des Arbeitsrechts, der Lohn-gestaltung, der Sozialversicherung u. a. m.

Mit der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dez. 1923 erhielt der Tarifvertrag für das Wirtschaftsleben erhöhte Bedeutung. Nach § 5 der Verordnung kann durch Tarifvertrag die Arbeitszeit abweichend von der gesetzlichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen ausgedehnt und festgelegt werden. Diese durch den Tarifvertrag festgesetzte Arbeitszeit tritt dann an die Stelle der gesetzlichen Arbeitszeit. In dieser Beziehung besitzt der Tarifvertrag öffentlich-rechtlichen Charakter.



Bevor die in der Tarifstelle eingegangenen Tarifverträge an die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter weitergeleitet werden, müssen sie daher einer Durchsicht daraufhin unterzogen werden, ob die darin festgelegten Arbeitszeitregelungen auch den gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen entsprechen. Hierbei ist in erster Linie darauf zu achten, ob auch die Parteien des Tarifvertrags befähigt und berechtigt sind, einen Tarifvertrag im Sinne der Tarifvertragsverordnung bzw. der Arbeitszeitverordnung zu schließen. Die Prüfung dieser Frage ist nicht ganz einfach. In der Verordnung über Tarifverträge ist auf Arbeitnehmerseite nur von Vereinigungen die Rede. Was eine Vereinigung im Sinne dieser Verordnung ist, wird nicht gesagt. Zwar hat sich in Schrifttum und Rechtsprechung eine bestimmte Meinung gebildet, die dahin geht, daß eine Arbeitnehmervereinigung, die als tariffähig anzusehen ist, in jeder Beziehung völlig unabhängig von der Arbeitgeberseite und in der Lage sein muß, ihrem Vertragspartner, also der Arbeitgeberseite, als sozialer Gegenspieler wirksam entgegenzutreten. Inwieweit das der Fall ist, kann in der Regel nur nach Prüfung des Einzelfalles beurteilt werden. Eine Klärung der Frage wird hoffentlich das zu erwartende Tarifvertragsgesetz bringen.

Ferner ist darauf zu achten, ob bei der Festsetzung der tariflichen Arbeitszeit die nach dem Arbeitszeitgesetz zugelassenen Höchstgrenzen der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschritten sind.

Endlich ist zu prüfen, ob der Tarifvertrag Bestimmungen über die Arbeitszeit enthält, die zwar nach dem Gesetz zugelassen, aber mit dem Sinne des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes, insbesondere mit der Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer unvereinbar sind. Ist das der Fall, so kann nach § 5 Absatz 2 der Arbeitszeitverordnung die oberste Landesbehörde den Tarifvertrag beanstanden und, wenn die Tarifvertragsparteien innerhalb einer ihnen gesetzten Frist eine Änderung nicht vornehmen, selbst Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit treffen. Diese Befugnisse hat sie aber nur bei Tarifverträgen, die nicht allgemein verbindlich erklärt sind. Bei allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen erfolgt die Prüfung dieser Frage bei der Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit.

Ergibt die Prüfung, daß der Tarifvertrag hinsichtlich seiner öffentlich-rechtlichen Bestimmungen den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, wird er von der Tarifstelle beanstandet.

Die endgültige Entscheidung in allen diesen Fragen liegt bekanntlich bei den ordentlichen Gerichten.

Ein weiteres Aufgabengebiet der Tarifstelle liegt in der Erörterung und Begutachtung der Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen. Nach § 2 der Verordnung über Tarifverträge kann das Reichsarbeitsministerium Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangen, für allgemein verbindlich erklären. Das Reichsarbeitsministerium gibt den Antrag im Reichsarbeitsblatt bekannt und setzt die Frist fest, bis zu welchem Zeitpunkt Einwendungen erhoben werden können. Die Erörterung, ob die Voraussetzungen für die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit gegeben sind, erfolgt jedoch, soweit es sich um Tarifverträge handelt, die das Gebiet der einzelnen Länder berühren, durch die Sozialministerien der betreffenden Länder, in Sachsen durch das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium, Tarifstelle. Zu jedem neuen Antrag werden zunächst die zuständigen Handels- und Gewerbekammern gutachtlich gehört. Sofern Bedenken nach dieser oder jener Seite geltend gemacht werden, werden diese vielfach unter Inanspruchnahme des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes erörtert und geprüft. Das gleiche gilt bei vorliegenden Einsprüchen, die von Außenseitern usw. erhoben werden. Recht schwierig ist in manchen Fällen die Feststellung der überwiegenden Bedeutung des Tarifvertrags. Umfangreiche Erhebungen und Nachprüfungen sind erforderlich, um die Zahl der in dem Tarifgebiete vorhandenen Betriebe und Beschäftigten festzustellen, die von dem Tarifvertrag unmittelbar erfaßt bzw. durch die allgemeine Verbindlichkeit erfaßt werden sollen. Aber auch die Frage, ob der Tarifvertrag auf jeden Betrieb des gleichen Berufskreises zugeschnitten und dort ohne große Schwierigkeiten durchgeführt werden kann, bedarf in sehr vielen Fällen der eingehendsten Prüfung. Neben einem ziemlich umfangreichen Schriftwechsel machen sich sehr oft Verhandlungen mit den Vertragsparteien und den Einsprechern erforderlich. Von den Ende 1927 im Freistaat Sachsen gültigen 929 Tarifverträgen waren 388 allgemein verbindlich erklärt, gegenüber 1563 im Reich. Danach entfallen auf Sachsen allein rund ein Viertel aller im Reich allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge. Allerdings ist hierbei zu beachten, daß die Reichstarifverträge, soweit sie den Freistaat Sachsen mit erfassen, doppelt registriert werden.

Bei der Errichtung der Arbeitsgerichte ist von einigen Arbeitsrichtern der Wunsch geäußert worden, bei jedem Arbeits-Tarifverträge einzurichten und die Vertragsparteien zu verpflichten, die entsprechenden Tarifverträge einzureichen. Nach eingehender Prüfung der Frage haben die zuständigen Aufsichtsbehörden dem Wunsche nicht Rechnung getragen, sondern durch Verordnung die Arbeitsgerichte angewiesen, im Bedarfsfalle die erforderliche Auskunft über einen Tarifvertrag bei der Tarifstelle einzuholen und nötigenfalls die Überlassung von Abschriften auf kurze Zeit zu erbitten. Von dieser Einrichtung haben die Arbeitsgerichte regen Gebrauch gemacht. Bei dieser Gelegenheit sei aber darauf hingewiesen, daß die Tarifstelle keine Tarifauslegungsstelle, sondern lediglich Auskunftsstelle sein soll und sein kann.

Die Tarifstelle wird auch von sonstigen Behörden, den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, insbesondere von solchen Personen, die keiner der wirtschaftlichen Organisationen angeschlossen sind, stark in Anspruch genommen. Das ist erklärlich. Die wirtschaftlichen Organisationen erteilen selbstverständlich nur ihren Mitgliedern Auskunft. Die Tarifstelle steht allen Staatsbürgern zur Verfügung. Selbstverständlich muß sie sich nur auf reine Auskünfte beschränken. Sehr oft werden aber auch Auskünfte verlangt, die die Tarifstelle leider nicht zu geben vermag, da ihr das zur Ausführung laufender statistischer Arbeiten notwendige Personal nicht zur Verfügung steht. Hier hat sich der Beamtenabbau ebenfalls nachteilig ausgewirkt. Es ist nur zu wünschen und zu hoffen, daß der Staat in absehbarer Zeit wieder in die Lage kommt, die notwendigen Mittel zum weiteren Ausbau der Tarifstelle zur Verfügung zu stellen.

## Arbeitsgerichtsbarkeit

Eine Arbeitsgerichtsbarkeit gab es in beschränktem Umfange bereits vor dem Kriege. Den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten war die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der gewerblichen Arbeiter und technischen Angestellten sowie der kaufmännischen Angestellten — bei den beiden letzteren bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze — übertragen. Überdies waren für Arbeitsstreitigkeiten im Bergbau die Bergschiedsgerichte, für Innungsstreitigkeiten die Innungsschiedsgerichte und Innungsausschüsse (für Lehrlingsstreitigkeiten) tätig. Nach der Staatsumwälzung fiel den auf

Grund der Verordnung vom 23. Dezember 1918 errichteten Schlichtungsausschüssen die Entscheidung einzelner neuer arbeitsrechtlicher Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu, insbesondere die Entlassungsstreitigkeiten aus den §§ 84 ff. des Betriebsrätegesetzes. Durch die Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 wurden diese Streitigkeiten auf die „vorläufigen Arbeitsgerichte“ (für Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und kaufmännischen Arbeitnehmern die Kaufmannsgerichte, für alle übrigen Streitigkeiten die Gewerbegerichte, wo keine Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte bestanden, besondere arbeitsgerichtliche Kammern der Schlichtungsausschüsse) übergeleitet. Die Arbeitsgerichtsbarkeit war also nicht allgemein. Sie ergriff insbesondere, abgesehen von den Entlassungsstreitigkeiten, nicht die Streitigkeiten der Landarbeiter, der Hausgehilfen, der Arbeiter und Angestellten öffentlicher Körperschaften und der anderen weder technischen noch kaufmännischen Angestellten. Durch ihre Zersplitterung in verschiedene Einrichtungen war sie aber auch für die Beteiligten unübersichtlich.

Es war daher verständlich, daß sich, so sehr sich die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, namentlich in Sachsen, bewährt hatten, das Verlangen nach einer allgemeinen, alle Arbeitnehmer und alle Arbeitssachen umfassenden Gerichtsbarkeit immer mehr regte. Freilich gingen die Meinungen über die grundsätzliche Frage des Verhältnisses der Arbeitsgerichtsbarkeit zur ordentlichen Gerichtsbarkeit weit auseinander. Auf der einen Seite wurde die Selbständigkeit der Arbeitsgerichte scharf betont, auf der anderen die Eingliederung in die ordentliche Gerichtsbarkeit gewünscht. Nach vielen Vorentwürfen bot der 1. Regierungsentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes von 1923 insofern einen Ausgleich, als er die Verwaltung der Arbeitsgerichtsbarkeit in allen Stufen, insbesondere die Ernennung der richterlichen Mitglieder, der Justiz- und Sozialverwaltung gemeinsam zuwies, die Arbeitsgerichte als die wichtigste Tatsacheninstanz als selbständige Gerichte vorsah und durch die Möglichkeit der Errichtung gemeinsamer Arbeitsgerichte für einheitliche Wirtschaftsgebiete eine gewisse Bewegungsfreiheit für die verschiedenen Verhältnisse in Stadt und Land gewährte. Der 2. Regierungsentwurf 1925 behielt diesen Aufbau bei. Und nun begann der Kampf um die Organisation der Arbeitsgerichte, in dem auch das Arbeitsministerium, insbesondere durch Entsendung eines Spezialbevollmächtigten zum Reichsrat, lebhaften Anteil nahm. Aus-



gehend von dem Gedanken, daß Sachsen das klassische Land der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte war und ein fast lückenloses Netz dieser Gerichte das Land bedeckte, trat es anknüpfend an diese Überlieferung warm für die Selbständigkeit der Arbeitsgerichte ein. Zugleich setzte es dem Bestreben, die Sozialministerien, die doch im Mittelpunkt der sozialen Zusammenhänge stehen, von der Verwaltung und Dienstaufsicht über die Arbeitsgerichtsbehörden auszuschließen oder ihre Mitwirkung lediglich dekorativ zu gestalten, heftigsten Widerstand entgegen und mit Erfolg. Der Regierungsentwurf wurde im Reichsrat angenommen und das Arbeitsgerichtsgesetz unter dem 23. Dezember 1926 erlassen. Damit war die besondere Gestaltung des Rechtsschutzes des Arbeiters, die auch den Besitzlosen die Möglichkeit gibt, sein Recht durchzusetzen, zum Abschluß gekommen und eine der bedeutsamsten Errungenschaften auf dem Wege der Schaffung eines einheitlichen, demokratischen und sozialen Arbeitsrechts erzielt.

Die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, 1. Juli 1927, war sehr kurz. Wenn es trotzdem gelang, die Organisation der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte in Sachsen rechtzeitig fertig zu bringen, so war das der harmonischen Zusammenarbeit zwischen dem Justiz- und Arbeits- und Wohlfahrtsministerium einerseits und zwischen den Ministerien und den wirtschaftlichen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer andererseits zu danken. Zugleich wurde durch die Bildung der Bezirke für die Arbeitsgerichtsbehörden schon ein Stück Verwaltungsreform geleistet, insofern die Bezirke abgegrenzt wurden unter dem Gesichtspunkte der Verkehrsverbindungen, der einheitlichen Wirtschaftsgebiete und der möglichsten Zusammenfassung in größere Gerichte, wodurch eine schnellere Erledigung der Sachen und eine bessere Rechtsprechung ermöglicht wird. An die Stelle der bisherigen 76 Gewerbegerichte und 44 Kaufmannsgerichte traten für 112 Amtsgerichtsbezirke 20 Arbeitsgerichte mit 16 Zweigstellen (jetzt nach Einziehung von 2 Zweigstellen noch 14), für 7 Landgerichtsbezirke wurden 3 Landesarbeitsgerichte — Dresden, Leipzig und Chemnitz mit einer Zweigkammer in Plauen — errichtet. Die Zweigstellen sollten einmal den Bedürfnissen der Bevölkerung entgegenkommen, vor allem aber durch ihre Besetzung mit einem Vorsitzenden der Hauptstelle und mit Beisitzern aus dem engeren Bezirke der Zweigstelle die besonderen Kenntnisse der Arbeitsverhältnisse mit den Erfahrungen und Spezialkenntnissen des Vorsitzenden vereinen.

TABELLE I

| Arbeits-<br>gericht                  | Arbeitgeberbeisitzer |                     |           |                      |                            |    | Arbeitnehmerbeisitzer |                     |           |           |                         |                         |           |                      |        |           |           |                               |
|--------------------------------------|----------------------|---------------------|-----------|----------------------|----------------------------|----|-----------------------|---------------------|-----------|-----------|-------------------------|-------------------------|-----------|----------------------|--------|-----------|-----------|-------------------------------|
|                                      | Insgesamt            | Arbeiter-<br>kammer | Insgesamt | Handwerks-<br>kammer | Reichs-<br>bahn-<br>Fachk. |    | Insgesamt             | Arbeiter-<br>kammer | Gew.-Ring | Insgesamt | Angestellten-<br>kammer | AndereAn-<br>gest.-Org. | Insgesamt | Handwerks-<br>kammer |        |           | Insgesamt | Reichsbhn-<br>Fach-<br>kammer |
|                                      |                      |                     |           |                      |                            |    |                       |                     |           |           |                         |                         |           | A.D.G.B.             | D.G.B. | Gew.-Ring |           |                               |
| Landes-<br>arbeitsgericht<br>Dresden | 21                   | 21                  | —         | —                    | —                          | —  | 12                    | 10                  | 1         | 1         | 9                       | 3                       | 3         | —                    | —      | —         | —         | —                             |
| Zittau                               | 12                   | 12                  | —         | 8                    | 6                          | 6  | 12                    | 10                  | 1         | 1         | 8                       | 3                       | 3         | 2                    | 6      | 6         | —         | —                             |
| Ebersbach Zwst.                      | 6                    | 6                   | —         | —                    | 6                          | 6  | 6                     | 5                   | 1         | —         | —                       | —                       | —         | 6                    | 6      | —         | —         | —                             |
| Löbau                                | 6                    | 6                   | —         | —                    | 6                          | 6  | 6                     | 5                   | 1         | —         | —                       | —                       | —         | 6                    | 6      | —         | —         | —                             |
| Bautzen                              | 12                   | 12                  | —         | 8                    | 6                          | 6  | 12                    | 10                  | 2         | —         | 8                       | 3                       | 3         | 2                    | 6      | 5         | 1         | —                             |
| Bischofswerda                        | 8                    | 8                   | —         | —                    | 6                          | 6  | 8                     | 7                   | 1         | —         | —                       | —                       | —         | 6                    | 6      | —         | —         | —                             |
| Zweigst.                             | 6                    | 6                   | —         | —                    | 6                          | 6  | 6                     | 4                   | 1         | 1         | —                       | —                       | —         | 6                    | 6      | —         | —         | —                             |
| Kamenz Zwst.                         | 10                   | 10                  | —         | 8                    | 6                          | 6  | 10                    | 9                   | —         | 1         | 8                       | 3                       | 3         | 2                    | 6      | 6         | —         | —                             |
| Pirna                                | 8                    | 8                   | —         | —                    | 6                          | 6  | 8                     | 8                   | —         | —         | —                       | —                       | —         | 6                    | 6      | —         | —         | —                             |
| Sebnitz Zwst.                        | 40                   | 40                  | —         | 40                   | 20                         | 20 | 40                    | 36                  | 2         | 2         | 40                      | 15                      | 15        | 10                   | 20     | 18        | 1         | 1                             |
| Dresden                              | 8                    | 8                   | —         | —                    | 6                          | 6  | 8                     | 7                   | —         | —         | —                       | —                       | —         | 6                    | 6      | —         | —         | —                             |
| Freital Zwst.                        | 6                    | 6                   | —         | —                    | 6                          | 6  | 6                     | 5                   | —         | —         | —                       | —                       | —         | 6                    | 6      | —         | —         | —                             |
| Radeberg Zwst.                       | 8                    | 8                   | —         | 6                    | 6                          | 6  | 8                     | 7                   | 1         | —         | 6                       | 2                       | 2         | 2                    | 6      | 6         | 5         | 1                             |
| Freiberg                             | 8                    | 8                   | —         | 6                    | 6                          | 6  | 8                     | 7                   | 1         | —         | 6                       | 2                       | 2         | 2                    | 6      | 6         | —         | —                             |
| Meißen                               | 8                    | 8                   | —         | 6                    | 6                          | 6  | 8                     | 7                   | —         | —         | —                       | —                       | —         | 6                    | 6      | —         | —         | —                             |
| Riesa                                | 8                    | 8                   | —         | 6                    | 6                          | 6  | 8                     | 7                   | —         | 1         | 6                       | 2                       | 2         | 2                    | 6      | 6         | —         | —                             |
| Großenhain Zw.                       | 6                    | 6                   | —         | —                    | 6                          | 6  | 6                     | 4                   | 1         | 1         | —                       | —                       | —         | 6                    | 6      | —         | —         | —                             |



Bei der erstmaligen Berufung der Beisitzer für die Arbeits- und Landesarbeitsgerichte, die durch die Kreishauptmannschaften im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts, bei dem das dem Arbeitsgericht übergeordnete Landesarbeitsgericht errichtet ist, zu erfolgen hat, hielt es das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium im Interesse einer einheitlichen Behandlung für zweckmäßig, von sich aus das Nötige anzuordnen. Demgemäß wurden durch eine Bekanntmachung in der Sächsischen Staatszeitung nach Festsetzung der Zahl der auf jede Kammer des Gerichts entfallenden Beisitzer die vorschlagsberechtigten wirtschaftlichen Vereinigungen und öffentlichen Körperschaften zur Einreichung von Vorschlagslisten aufgefordert und die Kreishauptmannschaften über deren weitere Behandlung angewiesen. Im allgemeinen vollzog sich auch die Berufung der Beisitzer reibungslos. Wenn hier und da die „billige Berücksichtigung der Minderheiten“ zu weit ausgelegt worden ist, so ist das vielleicht bei der erstmaligen Handhabung des neuen Systems der Berufung der Beisitzer gegenüber der bisherigen Wahl zu verstehen. Im übrigen gibt über die Zusammensetzung der Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden nach den ihrer Berufung zugrunde liegenden Vorschlagslisten die Tabelle I Aufschluß.

Die letzte und vielleicht die verantwortungsvollste Aufgabe war die Bestellung der Vorsitzenden für die neuen Arbeitsgerichtsbehörden, die durch das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium zu erfolgen hatte. Es war dabei erfreulich, daß eine Anzahl bewährter Vorsitzender der bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte an maßgebende Stellen übernommen werden konnten. Das Institut für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig, die Zentralstelle für arbeitsrechtliche Forschung und Lehre in Sachsen, mit dem das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium rege Verbindung hält, führte mit einigen Praktikern in einem Lehrgang die neuen Vorsitzenden in die arbeitsrechtlichen und sozialen Gebiete ein.

So konnten die Arbeitsgerichtsbehörden am 1. Juli 1927 ihre Tätigkeit aufnehmen. Nach den Urteilen, wie sie in der Öffentlichkeit nach ihrem einjährigen Bestehen zutage getreten sind, haben sie sich im allgemeinen sowohl in organisatorischer als sachlicher Hinsicht bewährt. In Sachsen sind bei den Arbeitsgerichten im ersten Jahre ihres Bestehens 26 464 Sachen im Urteilsverfahren, 3097 im Mahnverfahren und 219 im Beschluß-



verfahren neu anhängig geworden. Hierzu kommen noch 804 Berufungen, 29 Rechtsbeschwerden und 93 Beschwerden bei den Landesarbeitsgerichten.

In diesem Zusammenhange sei noch erwähnt, daß bei dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium eine Sammelstelle für arbeitsrechtliche Entscheidungen (Urteile, Schiedssprüche, Verordnungen, Beschlüsse usw.) besteht. In diese Sammlung werden neben Entscheidungen sächsischer Gerichte auch Bescheide der Reichszentralbehörden über grundsätzliche arbeitsrechtliche Fragen und Entscheidungen und Verfügungen sächsischer und außersächsischer Verwaltungsbehörden aufgenommen. Ein alphabetisch geordnetes Sachverzeichnis unterrichtet über den Inhalt der Sammlung. Sie ist Gerichten und Verwaltungsbehörden, die sie benutzt haben, eine wertvolle Hilfe gewesen.

# ARBEITSSCHUTZ

## Der Aufbau der Arbeitsschutzbehörden

Die Arbeitsschutzbestrebungen in Sachsen begannen mit der im Jahre 1849 eingerichteten Dampfkesselbeaufsichtigung, die anfänglich durch 2 Beamte ausgeübt wurde. Die stetig zunehmende Industrialisierung Sachsens führte dann zusammen mit anderen Gründen im Jahre 1872 zur Anstellung von 4 Dampfkessel- und Fabrikinspektoren, deren Zahl sich einige Jahre später auf 10 erhöhte. Die 7 Dienststellen dieser Beamten hießen seit dem Jahre 1884 „Gewerbe-Inspektionen“.

Im Zusammenhang mit der Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1890, die eine erhebliche Verschärfung der Arbeiterschutzvorschriften brachte, stieg die Zahl der Aufsichtsbezirke im Jahre 1892 auf 13, die der Beamten auf 31. Weiterhin wurden zur Bearbeitung gewerberechtlicher Fragen im Jahre 1900 jeder der 5 Kreishauptmannschaften ein erfahrener, älterer Gewerbeaufsichtsbeamter als gewerbetechnischer Rat zugewiesen. Als Bindeglied in Fragen des Arbeiterschutzes zwischen den Arbeiterinnen und den Gewerbe-Inspektionen wurden im gleichen Jahre weibliche Vertrauenspersonen bestellt, die Beschwerden entgegennehmen und an die Gewerbe-Inspektion weiterleiten konnten. Diese Einrichtung wurde später (1904) durch Anstellung weiblicher Gewerbeaufsichtsbeamter ausgebaut und zu einer dauernden gemacht. Das Jahr 1908 brachte eine Vermehrung der Aufsichtsbezirke auf 15; die Zahl der Beamten stieg auf 51.

1912 endlich erhielt die Gewerbeaufsicht einen obersten Leiter durch Bestellung eines Landesgewerbe-Inspektors mit dem Amtssitz im Ministerium des Innern. Zu gleicher Zeit trat eine Entlastung der Gewerbeaufsichtsbeamten durch die Berufung von technischen Hilfsbeamten ein.

Die letzte wichtige Maßnahme vor Ausbruch des Weltkrieges war die Übertragung fast aller Dampfkesselgeschäfte an den Sächsischen Dampfkessel-Revisionsverein. Hiermit war eine sehr durchgreifende Entlastung der Gewerbeaufsichtsbeamten zugunsten ihrer Hauptaufgabe — des Arbeiterschutzes — verbunden.

Nach der Staatsumwälzung und der Gründung eines selbständigen Arbeitsministeriums wurden diesem auch die Gewerbe-Inspektionen unmittelbar unterstellt, während die ge-

werbetechnischen Räte an den Kreishauptmannschaften im Verwaltungsbereich des Ministeriums des Innern verblieben. Die Aufmerksamkeit des Ministeriums wandte sich bald in erhöhtem Maße der Gewerbeaufsicht zu mit dem Erfolg, daß die vergangenen 10 Jahre in der Struktur der sächsischen Gewerbeaufsicht mannigfachen Wandel brachten. Die Änderungen trafen den Aufbau der Gewerbeaufsichtsämter wie auch die Zusammensetzung der Gewerbeaufsichtsbeamten selbst. Sie ergaben sich aus der Wandlung des Aufgabengebietes der Gewerbeaufsicht, die, der sozialpolitischen Gesetzgebung des Reiches sowie innerer Notwendigkeit folgend, weit mehr als vor dem Kriege auf die Beobachtung und Sicherstellung der gesamten Persönlichkeit des Arbeitnehmers im Betriebe, nicht nur in unfalltechnischer und gewerbehygienischer, sondern auch in arbeitsrechtlicher Beziehung abgestellt wurde. Man kann wohl sagen, daß die sächsische Gewerbeaufsicht in diesem Jahrzehnt führend in der deutschen Gewerbeaufsicht wurde.

Zunächst galt es, die Bedeutung der Gewerbeaufsicht innerhalb des Verwaltungskörpers zu heben. Den ersten Schritt hierzu brachte Ende 1918 die Umbenennung der damaligen „Gewerbe-Inspektionen“ zu „Gewerbeaufsichtsämtern“. Anfang 1919 wurden weiterhin die Gewerbe-Inspektoren und Gewerbe-Assessoren zu Gewerbe-Amtmännern ernannt. 1920 erhielten alle wissenschaftlichen Gewerbeaufsichtsbeamten die Dienstbezeichnung Regierungs-Gewerberat. Das Schwergewicht der Aufgaben lag nunmehr bei den Gewerbeaufsichtsämtern. Die 6 bisher bei den Kreishauptmannschaften tätigen Gewerbeaufsichtsbeamtinnen wurden daher Anfang 1919 den Gewerbeaufsichtsämtern zugeteilt. Ihr Dienstbereich blieb nach wie vor der Bezirk einer Kreishauptmannschaft, nur in Dresden teilten sich 2 Beamtinnen in den Regierungsbezirk.

Das Bestreben, die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten nach den auch hinsichtlich des Arbeiterschutzes erklärlicher-weise wenig fruchtbaren Jahren des Krieges nun wieder nachdrücklicher zur Wirkung kommen zu lassen, führte zunächst dazu, die Zahl der Gewerbeaufsichtsämter zu vermehren. Eine gewisse Rolle spielte hierbei auch die Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse in den ersten Nachkriegsjahren. Das Gewerbeaufsichtsamt Leipzig war bereits während des Krieges geteilt worden; Anfang 1921 wurden die Gewerbeaufsichtsämter Aue und Glauchau gegründet. Es gab nunmehr 18 Gewerbeaufsichtsämter.

Gleichzeitig ging man daran, die Gewerbeaufsicht auch personell neu zu gestalten. Schon vor dem Kriege hatte man, wie erwähnt, auf das Drängen der Arbeitnehmerschaft hin einzelne Gewerbeaufsichtsbeamte aus Arbeitnehmerkreisen eingestellt. Mit der Verwendung dieser Beamten, die als Gewinnerbene langjährige Arbeitnehmer-Erfahrungen in die Gewerbeaufsicht brachten, war diese bereits auf breitere Grundlage gestellt. Die Berufung eines bewährten Sozial-Arztes aus der dichtesten Industriegegend Sachsens (aus Chemnitz) als Landesgewerbearzt in das Arbeitsministerium im Jahre 1919 bedeutete einen weiteren Schritt zum Ausbau der Gewerbeaufsicht, nunmehr auch in fachlicher Beziehung. Sachsen wurde hiermit nach Baden und Bayern das 3. deutsche Land, das ärztliche Kenntnisse und Erfahrungen innerhalb der Gewerbeaufsicht verwertete. Die Einstellung des Landesgewerbearztes erwies sich als voller Erfolg. Sachsen ging folgerichtig den eingeschlagenen Weg weiter. Die fachliche Grundlage der sächsischen Gewerbeaufsicht wurde durch die Verordnung über die Vorbildung, den Vorbereitungsdienst und den Befähigungsnachweis der Gewerbeaufsichtsbeamten vom 12. Oktober 1921 ganz wesentlich erweitert. Wohl das erstmal in Deutschland konnte die in der Reichsverfassung ausgesprochene Gleichberechtigung von Männern und Frauen auch in einem Zweige der Verwaltung zur vollen Durchführung gebracht werden. Der Eintritt in die sächsische Gewerbeaufsicht wurde ausdrücklich „jedem Deutschen — Frauen und Männern — offen“ gegeben. Weiterhin baute sich der Außendienst nunmehr auf Beamte mit und ohne wissenschaftliche Vorbildung auf. Für nichtwissenschaftlich vorgebildete Beamte wurden Kenntnisse und Erfahrungen auf volkswirtschaftlichem, sozial- und wirtschaftspolitischem Gebiete gefordert, die sie auf Grund eigener Erfahrung als Arbeiter oder Angestellte erworben haben. Die Voraussetzungen für die Einstellung wissenschaftlich vorgebildeter Beamter aber wurden erweitert. Neu war an diesen Bestimmungen insbesondere die Möglichkeit der Verwendung von Universitäts-Chemikern. Weiterhin aber wurde, und hiermit wirkte Sachsen wiederum bahnbrechend für die Deutsche Gewerbeaufsicht, der praktische Gewerbeaufsichtsdienst in der untersten Instanz durch Mediziner und wissenschaftlich vorgebildete Volkswirtschaftler ausgestattet. Jeder Gewerbeaufsichtsbeamte hat zunächst eine Einstellungsprüfung und später nach dreijähriger Ausbildungszeit



eine Aufrück- (bzw. Assessoren-) Prüfung abzulegen. Die Verordnung wurde in den folgenden Jahren, zuletzt am 16. August 1928 mehrfach den unterdessen gewonnenen Erfahrungen entsprechend abgeändert. Ihre Grundauffassung erwies sich jedoch als richtig und wurde durch die Änderungen nicht berührt.

Der weitere Ausbau der Gewerbeaufsicht folgte nunmehr den durch diese Verordnung gekennzeichneten Richtlinien. Mit Erfolg bemühte man sich, die Zahl der nichtwissenschaftlichen Beamten und damit das aus dem unmittelbaren Arbeiterleben kommende Element in der Gewerbeaufsicht von Jahr zu Jahr zu vergrößern. Heute überwiegen sie gegenüber den wissenschaftlichen Beamten. Aber auch innerhalb der letzteren ergab sich im Laufe der Jahre allmählich die durch die Verordnung vorgesehene Bereicherung in fachlicher Richtung. Zunächst wurden 1922 zwei medizinische (1 Arzt und 1 Ärztin) und ein volkswirtschaftlich vorgebildeter Gewerbe-Referendar sowie ein Ingenieur-Chemiker eingestellt. Im Jahre 1925 folgte wiederum ein Ingenieur-Chemiker, im Jahre 1926 eine Ärztin sowie ein Universitäts-Chemiker, im Jahre 1927 ein zweiter (sogenannter technischer) Volkswirtschaftler. Die Einstellung von 2 weiteren Medizinern, einem Elektrotechniker und gegebenenfalls einem 3. Volkswirtschaftler steht bevor.

Besondere Beachtung verdient auch die Entwicklung der Handelsaufsicht. Sie begann im Jahre 1921 mit der Einstellung von 2 Beamten aus Angestelltenkreisen. Die günstige Erfahrung mit diesen führte schon 1922 zur Einstellung weiterer 3 Beamter, so daß nunmehr jeder Kreishauptmannschaft ein solcher Beamter zur Verfügung stand. Da auch deren Zahl sich, gemessen an den Aufgaben, noch als unzureichend erwies, sind 1927, 28 2 weitere Handelsaufsichtsbeamte hinzugekommen. Erfreulich wuchs auch die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamtinnen, von denen 1919 nur 6, jetzt aber 15 Beamtinnen im Dienst stehen. Auch diese Zahl genügt allerdings noch nicht für die Bewältigung der mannigfaltigen und besonderen Aufgaben, die die Nachkriegszeit gerade auf dem Gebiete des Hausarbeit-, Kinder-, Jugendlichen- und Frauenschutzes gebracht hat. Weitere Vermehrung ist deshalb in Aussicht genommen. Der jüngste Zweig von Aufsichtspersonen, denen eine Sonderaufgabe der Gewerbeaufsicht übertragen worden ist, sind die im Jahre 1927 auf Grund der Verordnung über

die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen vom 25. Januar 1927 als Angestellte eingestellten 5 Ingenieure aus der Aufzugsbranche.

Die hier kurz geschilderte Tätigkeit des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums auf dem Gebiete der Gewerbeaufsicht wird durch die beiden Tabellen II und III gekennzeichnet. Tabelle II verdeutlicht das Verhältnis zwischen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Beamten. Die wissenschaftlichen Beamten haben, gemessen an 1913, absolut fast um ein volles Viertel, prozentual um die Hälfte abgenommen. Die nichtwissenschaftlichen Beamten dagegen haben sich absolut vervierfacht, prozentual fast verdreifacht. Dementsprechend änderte sich das Verhältnis zwischen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Beamten. Nichts kann die grundlegende Wandlung in der sächsischen Gewerbeaufsicht klarer beleuchten, als die Tatsache, daß die nichtwissenschaftlichen Beamten im Laufe von 15 Jahren von 20 Prozent der Gesamtbeamtenschaft auf fast 60 Prozent angewachsen sind. Aber auch diese Zahlen geben noch nicht ein volles Bild des grundlegenden Strukturwandels in der sächsischen Gewerbeaufsicht, wie ihn die Tabelle III lehrt. Sie zeigt die allmähliche Spezialisierung, die sowohl das wissenschaftliche wie das nichtwissenschaftliche Personal der Gewerbeaufsicht erfahren hat.

Diese Entwicklung auf Spezialisierung der Beamtenschaft spiegelte sich auch in der Zusammensetzung der Abteilung Gewerbeaufsicht des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums (Tabelle III) wider. Während hier 1913 nur ein Beamter mit technisch-wissenschaftlicher Vorbildung (der Landesgewerbe-Inspektor) tätig war, erweiterte sich diese Abteilung 1919 um den Landesgewerbearzt sowie 1921 um eine für das Hausarbeit-, Frauen-, Jugendlichen- und Kinderarbeit-Referat tätige Beamtin, wozu noch ein gewerbetechnischer Ober- rat trat. 1928 erfuhr die Abteilung eine weitere Änderung durch die Aufnahme eines volkswirtschafts-wissenschaftlichen Beamten zur Bearbeitung des volkswirtschafts-arbeitsrechtlichen Referates unter Wegfall des 2. technischen Referats.

Die Grundgedanken dieser Entwicklung sind die, alle Aufgaben der Gewerbeaufsicht, die nicht unbedingt wissenschaftliche Vorkenntnisse verlangen — und ihrer sind die überwiegende Anzahl —, allmählich auf nichtwissenschaftliche Beamte zu übertragen; die Verwendung der wissenschaftlichen

# Entwicklung der Zahl der bei den Gewerbeaufsichtsamtern tätigen Außenbeamten

| Jahr    | Wissenschaftliche Beamte |    | Nichtwissenschaftliche Beamte |    |                  |    | Zahl der Beamten im Außendienst | Aufzugs-Ingenieure (Angest.) | Gesamtzahl der im Außendienst tätigen Personen | Zahl der Ämter |
|---------|--------------------------|----|-------------------------------|----|------------------|----|---------------------------------|------------------------------|------------------------------------------------|----------------|
|         | abs.                     | %  | männlich<br>abs.              | %  | weiblich<br>abs. | %  |                                 |                              |                                                |                |
| 1913    | 44                       | 80 | 5                             | 9  | 6                | 11 | 55                              | —                            | 55                                             | 15             |
| 1919    | 39                       | 70 | 11                            | 20 | 6                | 10 | 56                              | —                            | 56                                             | 16             |
| 1920    | 37                       | 65 | 13                            | 23 | 7                | 12 | 57                              | —                            | 57                                             | 18             |
| 1921    | 37                       | 65 | 15                            | 26 | 5                | 9  | 57                              | —                            | 57                                             | 18             |
| 1922    | 39                       | 57 | 19                            | 28 | 10               | 15 | 68                              | —                            | 68                                             | 18             |
| 1923/24 | 32                       | 49 | 24                            | 37 | 9                | 14 | 65                              | —                            | 65                                             | 15             |
| 1925    | 32                       | 49 | 24                            | 37 | 9                | 14 | 65                              | —                            | 65                                             | 15             |
| 1926    | 32                       | 47 | 25                            | 37 | 11               | 16 | 68                              | —                            | 68                                             | 15             |
| 1927    | 33                       | 46 | 26                            | 36 | 13               | 18 | 72                              | 5                            | 77                                             | 15             |
| 1928    | 33                       | 43 | 29                            | 37 | 15               | 20 | 77                              | 5                            | 82                                             | 14             |

TABELLE III

# Spezialisierung der sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten

| Jahr | Ministerialbeamte                |                                  |                                              |                        | Gew.-<br>techn.<br>Räte | Beamte der Gewerbeaufsichtsämter |                           |                            |                           |                           |                                |                            |                             |    |                  | Aufzug-<br>Ingen.<br>(Ange-<br>stelle) |  |  |  |  |
|------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------------------|------------------------|-------------------------|----------------------------------|---------------------------|----------------------------|---------------------------|---------------------------|--------------------------------|----------------------------|-----------------------------|----|------------------|----------------------------------------|--|--|--|--|
|      | mit<br>techn.<br>Vor-<br>bildung | mit<br>mediz.<br>Vor-<br>bildung | mit<br>volks-<br>wirtsch.<br>Vor-<br>bildung | Frauen<br>Refe-<br>rat |                         | mit wissenschaftl. Vorbildung    |                           |                            |                           |                           | ohne wissenschaftl. Vorbildung |                            |                             |    | weibl.<br>Beamte |                                        |  |  |  |  |
|      |                                  |                                  |                                              |                        |                         | mit<br>techn.-<br>w. Vorb.       | mit<br>chem.-<br>w. Vorb. | mit<br>mediz.-<br>w. Vorb. | mit<br>volks-<br>w. Vorb. | mit<br>techn.<br>Vorbild. | aus Ar-<br>beiter-<br>kreisen  | Amts-<br>bruch-<br>meister | Handels-<br>Aufs-<br>Beamte |    |                  |                                        |  |  |  |  |
|      |                                  |                                  |                                              |                        |                         |                                  |                           |                            |                           |                           |                                |                            |                             |    |                  |                                        |  |  |  |  |
| 1913 | 1                                | —                                | —                                            | —                      | 5                       | 43                               | 1                         | —                          | —                         | 3                         | —                              | 2                          | —                           | 6  | —                | —                                      |  |  |  |  |
| 1919 | 1                                | 1                                | —                                            | —                      | 5                       | 38                               | 1                         | —                          | —                         | 9                         | —                              | 2                          | —                           | 6  | —                | —                                      |  |  |  |  |
| 1920 | 1                                | 1                                | —                                            | —                      | 5                       | 36                               | 1                         | —                          | —                         | 9                         | 2                              | 2                          | —                           | 7  | —                | —                                      |  |  |  |  |
| 1921 | 2                                | 1                                | —                                            | 1                      | 5                       | 36                               | 1                         | —                          | —                         | 8                         | 3                              | 2                          | 2                           | 5  | —                | —                                      |  |  |  |  |
| 1922 | 2                                | 1                                | —                                            | 1                      | 5                       | 34                               | 2                         | 2                          | 1                         | 8                         | 4                              | 2                          | 5                           | 10 | —                | —                                      |  |  |  |  |
| 1923 | 2                                | 1                                | —                                            | 1                      | 4                       | 27                               | 2                         | 2                          | 1                         | 8                         | 9                              | 2                          | 5                           | 9  | —                | —                                      |  |  |  |  |
| 1924 | 2                                | 1                                | —                                            | 1                      | 4                       | 27                               | 2                         | 2                          | 1                         | 8                         | 9                              | 2                          | 5                           | 9  | —                | —                                      |  |  |  |  |
| 1925 | 2                                | 1                                | —                                            | 1                      | 4                       | 27                               | 2                         | 2                          | 1                         | 8                         | 9                              | 2                          | 5                           | 9  | —                | —                                      |  |  |  |  |
| 1926 | 2                                | 1                                | —                                            | 1                      | 4                       | 25                               | 3                         | 3                          | 1                         | 9                         | 9                              | 2                          | 5                           | 11 | —                | —                                      |  |  |  |  |
| 1927 | 2                                | 1                                | —                                            | 1                      | 4                       | 26                               | 3                         | 2                          | 2                         | 10                        | 8                              | 2                          | 6                           | 13 | 5                | —                                      |  |  |  |  |
| 1928 | 1                                | 1                                | 1                                            | 1                      | 4                       | 26                               | 3                         | 3                          | 1                         | 10                        | 10                             | 2                          | 7                           | 15 | 5                | —                                      |  |  |  |  |



Beamten hingegen mehr und mehr auf leitende und forschende Tätigkeit — jedoch in engster Verbindung mit dem praktischen Gewerbeaufsichtsdienst — hinzulenken, ein Ziel, das in ähnlicher Weise anderen Verwaltungszweigen zum Teil vorschwebt, zum Teil bereits von ihnen weitgehend erreicht worden ist. Wie die Entwicklung der deutschen Gewerbeaufsicht zeigt, wird diese ohne Zweifel den Grundzügen der sächsischen Entwicklung mit der Zeit folgen müssen.

Eine nicht unmittelbar mit dieser Entwicklung zusammenhängende, jedoch für die Gewerbeaufsicht außerordentlich wichtige Neuerung bildete die Verordnung über „den Geschäftsbereich und die Geschäftsführung der staatlichen Gewerbeaufsichtsämter“ vom 3. November 1922. Diese Verordnung gab den Gewerbeaufsichtsämtern durch klare Abgrenzung ihrer Befugnisse, vor allem aber durch die Übertragung des Rechtes zu polizeilichen Verfügungen auf Grund des § 120 d der Gewerbeordnung, nunmehr erst den rechten Standort als selbständige Sozialverwaltungsbehörde innerhalb des Gefüges der sächsischen Verwaltung. Inwieweit dies durch das Anwachsen der allgemeinen sozialen Aufgaben bedingt war, wird später noch zu beleuchten sein. Hier jedoch interessiert zunächst die Tatsache, daß diese Verordnung weiterhin die soeben gekennzeichneten Grundgedanken der Entwicklung der sächsischen Gewerbeaufsicht dadurch festlegte, daß alle Beamten, also auch die nichtwissenschaftlichen Beamten, in das Gesamtaufgabengebiet eingeführt und mit sämtlichen vorkommenden Arbeiten vertraut gemacht werden sollen. Dieser Sollbestimmung hat sich, soweit Fähigkeit und Lerneifer dies dem einzelnen Beamten ermöglichten, die Praxis des sächsischen Gewerbeaufsichtsdienstes bereits weitgehend genähert. Sie hat überdies ihren Ausdruck darin gefunden, daß 2 bewährte, nichtwissenschaftliche Beamte in den Jahren 1925 und 1928 zu „Regierungs-Gewerberäten“ und die aus dem Kreise der Gewerbeaufsichtsbeamtinnen entnommene Referentin im Ministerium 1923 zum Regierungsrat, 1928 zum Oberregierungsrat ernannt wurden. Um das Ziel einer weitgehenden Aus- und Durchbildung aller Gewerbeaufsichtsbeamten zu erreichen, wurden unter dem 14. Dezember 1928 „Richtlinien für die Ausbildung von Gewerbereferendaren und Gewerbeaufsichtsbeamten“ erlassen. Die Ausbildung liegt danach jeweils in den Händen besonders geeigneter Beamten, die für systematische Einführung in alle

Arbeitsgebiete unter Betonung des sozialpolitischen Charakters aller Arbeitsschutzmaßnahmen Sorge zu tragen haben. Vierteljährliche Übungstage bei den Kreishauptmannschaften, sowie jährliche mehrtägige Ausbildungskurse sollen weiter eine gründliche und tiefgehende Schulung der Beamten fördern.

Die gekennzeichnete wachsende Spezialisierung der Beamten bedingte weitere Veränderungen im Aufbau der sächsischen Gewerbeaufsicht. Je stärker die Tendenz wurde, fachlich vorgeschulte Beamte möglichst umfangreich in ihrer Fachrichtung zu verwerten, desto mehr mußte auch die Erkenntnis wachsen, daß derartige Beamte fruchtbar nur für einen größeren Bezirk eingesetzt werden können. Für Ärzte und Volkswirtschaftler wurde daher nach Abschluß der ersten Erfahrungen mit diesen Beamten durch Ministerialverordnung vom 21. Oktober 1925 (Wortlaut S. 65) bestimmt, daß diese nach Beendigung ihrer Ausbildungszeit vorzüglich in ihrem Fachgebiet, in diesem aber grundsätzlich für den Bezirk einer Kreishauptmannschaft — gegebenenfalls auch darüber hinaus — Verwendung finden sollten. Diese Verordnung wirkte sich vor allem günstig bei der Durchführung der Fragen des Schwangersenschutzes aus, mit der die Gewerbeärztin des Amtes Dresden auch für die Zwickauer Textilbezirke betraut wurde.

Aber auch innerhalb der in der Vorkriegszeit allein verwendeten technischen Beamten machte sich mit wachsender Vertiefung der Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten die Notwendigkeit bemerkbar, besondere Kenntnisse dieser technischen Beamten hinsichtlich einzelner Gewerbebezweige zu verwerten. Auch dies war natürlich nur dort möglich, wo die betreffenden Beamten für ein größeres Gebiet zuständig waren. Für die Tätigkeit der nichtwissenschaftlichen Beamten waren von Anfang an größere Bezirke vorgesehen. Im allgemeinen wurden sie jeweils für das Gebiet einer Kreishauptmannschaft eingesetzt. Diese Einrichtung ist zwar durch die wachsende Zahl der männlichen und weiblichen Beamten ohne wissenschaftliche Vorbildung etwas überholt, erhielt sich aber rein bei den Handelsaufsichtsbeamten wie bei den Aufzugs-Ingenieuren. Soweit hier mehrere derartige Beamte in einer Kreishauptmannschaft tätig sind, wird der Bezirk nicht unter ihnen geteilt, sondern sie sind grundsätzlich beide für den gleichen Bezirk zuständig.

Da sich, wie erwähnt, spezialisierte Beamte am besten in größeren Ämtern auswirken können, kehrte sich das in den ersten Jahren der Nachkriegszeit zu beobachtende Bestreben

auf Schaffung einer vermehrten Anzahl von Gewerbeaufsichtsämtern, gleichzeitig unter der Wirkung des Abbaugesetzes, im Jahre 1924 in sein Gegenteil um. Nunmehr suchte man, möglichst große und leistungsfähige Ämter zu erhalten. Dieser Zug zum großen Amte wurde dadurch unterstützt, daß das sächsische Verkehrsnetz sich infolge einer ausgedehnten Einführung von Kraftwagenlinien besonders im Erzgebirge außerordentlich verbesserte. Auch verwaltungsmäßig bieten große Ämter erst den Vorteil, das Büropersonal voll auswerten und zu selbständiger Mitarbeit heranziehen zu können.

Zunächst wurden 1924 die Doppelämter Dresden, Leipzig und Chemnitz wieder zu Großämtern vereinigt, die heute Bezirke zwischen 200 000 und 270 000 beschäftigten zählpflichtigen Arbeitnehmern umfassen und zwischen 9 und 16 Außenbeamte beschäftigen. 1928 konnte ein kleineres Gewerbeaufsichtsamt eingezogen werden. Ihm werden in den nächsten Jahren voraussichtlich andere Ämter folgen.

## Das Aufgabengebiet der Gewerbeaufsicht

Die geschilderte Entwicklung der sächsischen Gewerbeaufsicht wurde vor allem durch Änderungen im Aufgabengebiet der Gewerbeaufsicht hervorgerufen. Zu einem gewissen Teil allerdings sind Aufgaben auch erst auf Grund dieser Entwicklung der Gewerbeaufsicht zugefallen. Das letztere wird man besonders für einen Teil der Gewerbehygiene behaupten dürfen. Im übrigen beruhte die starke Wandlung in der Zusammensetzung der Beamtenschaft des Gewerbeaufsichtsdienstes zumeist auf der bekannten Entwicklung der sozialpolitischen Reichsgesetzgebung. Die Demobilisierung erforderte umfangreiche Übergangsmaßnahmen, die die reibungslose Eingliederung der zurückströmenden Kriegsteilnehmer in die Wirtschaft bezweckten, die aber zu einem beträchtlichen Teil sich auch aus der notwendigerweise noch nach dem Kriege jahrelang fortgesetzten Zwangswirtschaft ergaben. Schon während des Krieges hatte sich gezeigt, daß kein Staatsbeamter so wie der Gewerbeaufsichtsbeamte in der Lage ist, die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Betriebe aus eigener Anschauung zu beurteilen. Die Tätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet füllte daher den Gewerbeaufsichtsdienst der Nachkriegszeit zeitweise in überragendem Umfange aus. Noch 1920 beschäftigten Aufgaben der wirtschaftlichen und sozialen Demobilisierung die Gewerbeaufsichtsbeamten zu 63 Prozent ihrer Ge-

samtstätigkeit! Später wurden die Gewerbeaufsichtsbeamten auf Grund ihrer allgemeinen Wirtschaftskenntnis auch zu Vorerörterungen für Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen herangezogen. Dazu trat die stürmische Entwicklung des Arbeitsrechts. Das Betriebsrätegesetz vertiefte die Beziehungen zwischen Gewerbeaufsicht und Arbeitnehmerschaft. Vor allem nach Inkrafttreten des Gesetzes wurden die Gewerbeaufsichtsbeamten in und außerhalb der Betriebe immer wieder von den Betriebsräten um Rat und auch Rechtsauskunft gebeten. Besonders aber die in den Jahren 1923 und 1926 sich ungemein häufenden Verhandlungen auf Grund der Verordnung über Betriebsstillegungen und Betriebsabbrüche boten Gelegenheit, aktiv in das Betriebsleben einzugreifen. Es ist unverkennbar, daß gerade durch diese Verhandlungen, die allerdings in bestimmten Jahren die Zeit der Gewerbeaufsichtsbeamten auch übermäßig beanspruchten, nicht nur der Einblick dieser Beamten in die Betriebe wie in die Struktur und Lage der deutschen Wirtschaft sich vertieft, sondern vor allem auch das Vertrauen von Arbeitnehmern wie Arbeitgebern zu der Gewerbeaufsicht sich wesentlich gehoben hat. Der Gewerbeaufsichtsbeamte wurde und wird so allmählich zur beamteten Vertrauensperson des Betriebes, den Arbeitnehmer wie Arbeitgeber, oftmals auch deren Organisationen in Zweifelsfragen, auch arbeitsrechtlicher Natur, um Rat angehen.

Besonderes Gewicht lag in den vergangenen 10 Jahren für die Gewerbeaufsichtsbeamten auf der Behandlung der Arbeitszeitfragen. Solange unter der Geltung der schärferen Arbeitszeit-Verordnungen von 1918/19 die Bewilligung von Überstunden bei der Gewerbeaufsicht lag, erforderte die Bearbeitung dieser Bewilligungen — die teilweise zu eingehenden Erörterungen mit dem Betriebsinhaber, der Belegschaft, der Arbeitnehmer-Organisation und dem Arbeitsnachweis führten — besonders zu Zeiten der Hochkonjunktur außerordentlich viel Mühe und Zeit. Aber auch nach Inkrafttreten der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 mußte notwendigerweise der Durchführung dieser Verordnung im Betriebe wie auch der vielfach büromäßig erledigten Pausengenehmigungen weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werden. In welchem Maße das Ministerium selbst durch ständig enge Fühlung mit den Gewerbeaufsichtsämtern die Durchführung der Arbeitszeit überwachte und förderte, kommt im Abschnitt „Arbeitszeit“ zum Ausdruck.



Mit Abflauen der schlimmsten Nachkriegserscheinungen minderte sich selbstverständlich das Aufgabengebiet aus der wirtschaftlichen Demobilmachung. Dafür traten nunmehr in starkem Maße, besonders zu Zeiten guter Konjunktur, die Bearbeitung von Neubau-, Anbau- oder Umbau-Projekten, weiter mit Aufkommen des erhöhten Autoverkehrs die Bearbeitung von Zapfstellen und Tankanlagen, Aufgaben zur Sicherheit bei Lichtspielforführungen, Genehmigungen von Kläranlagen und Bewilligungen der Lagerung von Sprengstoffen hervor. Auch die Prüfung von Azetylenapparaten und Fahrstühlen nahmen, erstere auch im Hinblick auf die verbesserte Schweißtechnik, größeren Umfang an. Für die Aufzugsüberwachung machte sich, wie erwähnt, 1927 die Einstellung von besonderen Aufzugs-Ingenieuren notwendig.

Alle diese Umstände brachten es mit sich, daß die Zahl der Besichtigungen nicht mehr in dem Maße wie in der Vorkriegszeit unmittelbarer Ausdruck der Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten ist. Die Zusammenstellung der Tabelle IV möchte daher unter diesem Gesichtswinkel betrachtet werden. Zur allgemeinen Erläuterung der Tabelle muß zunächst bemerkt werden, daß bekanntlich vom Jahre 1925 an eine grundsätzliche Änderung in der von den Gewerbeaufsichtsbeamten geführten Statistik der gewerblichen Betriebe eingetreten ist. Diese Statistik wurde, um ein Fortschreiben der allgemeinen deutschen Betriebs-Statistik vom Jahre 1925 zu ermöglichen, ganz wesentlich ausgebaut. Die Zahlen ab 1925 können daher mit denen vor 1925 auch hinsichtlich der Betriebsbesichtigungen nur bedingt in Vergleich gesetzt werden. Immerhin zeigt die Übersicht, daß es bereits 1922 gelungen war, wieder die Besichtigungszahl der Vorkriegszeit zu erreichen. Allerdings war die Personenzahl der Gewerbeaufsicht zu dieser Zeit auch um rund  $\frac{1}{3}$  höher als 1913. (Tabelle II.) Der Abfall der Besichtigungszahlen von 1924 zu 1925 findet seine Erklärung zunächst in der großen Belastung, die die erwähnte Änderung der Statistik im Zusammenhang mit anderen Momenten auch für die Tätigkeit der Außenbeamten bedeutete. War doch um diese Zeit infolge des Abbaugesetzes das Büropersonal der Gewerbeaufsichtsämter derart verringert worden, daß ein großer Teil auch von Büroarbeiten von den Außenbeamten erledigt werden mußte. Heute ist dieser Zustand zwar etwas gebessert,

## Betriebsbesichtigungen im Freistaat Sachsen

| Jahr | Betriebsbesichtigungen durch Gewerbeaufsichtsbeamte |       |       |                     |                     |                                    |                         | Besichtigungen der Ortspolizei |                           |                               |                                 |
|------|-----------------------------------------------------|-------|-------|---------------------|---------------------|------------------------------------|-------------------------|--------------------------------|---------------------------|-------------------------------|---------------------------------|
|      | In Betrieben mit Arbeitern                          |       |       | in Handelsbetrieben | Zusammen            | in nicht zählpflichtigen Betrieben | in Hausarbeitsbetrieben | in Kinderarbeitsbetrieben      | in gewerblichen Betrieben | in Bäckereien u. Konditoreien | in Gast- und Schankwirtschaften |
|      | 50 u. mehr                                          | 5—49  | 1—4   |                     |                     |                                    |                         |                                |                           |                               |                                 |
| 1913 | —                                                   | —     | —     | —                   | 35001               | 1500                               | 4000                    | 6600                           | 26531                     | 9903                          | 7812                            |
| 1918 | —                                                   | —     | —     | —                   | 14959               | 1105                               | 4238                    | —                              | 5494                      | 1004                          | 2391                            |
| 1919 | —                                                   | —     | —     | —                   | 24107               | 2650                               | 4020                    | —                              | 10037                     | 5535                          | 2171                            |
| 1920 | —                                                   | —     | —     | —                   | 26871               | 2689                               | 4237                    | —                              | 15190                     | 7069                          | 2881                            |
| 1921 | —                                                   | —     | —     | —                   | 29421               | 2935                               | 3381                    | 2004                           | 19921                     | 7931                          | 5438                            |
| 1922 | —                                                   | —     | —     | 4503                | 33995               | 2821                               | 1889                    | 2801                           | 23129                     | 8390                          | 5238                            |
| 1923 | —                                                   | —     | —     | 6189                | 36605               | 4383                               | 3106                    | 1735                           | —                         | —                             | —                               |
| 1924 | —                                                   | —     | —     | 7585                | 44056               | 4211                               | 3592                    | 1615                           | 14707                     | 9481                          | 5089                            |
| 1925 | 6115                                                | 15002 | 13106 | — <sup>1)</sup>     | 41960               | — <sup>3)</sup>                    | 3361                    | 1802                           | 20099 <sup>4)</sup>       | 12214                         | 6331                            |
| 1926 | 5249                                                | 13842 | 13527 | — <sup>1)</sup>     | 41020               | — <sup>3)</sup>                    | 2505                    | 1668                           | 23291 <sup>4)</sup>       | 11968                         | 8575                            |
| 1927 | 6325                                                | 15068 | 14226 | — <sup>1)</sup>     | 43131               | — <sup>3)</sup>                    | 4073                    | 1083                           | 24236 <sup>4)</sup>       | 10816                         | 8586                            |
| 1928 | —                                                   | —     | —     | —                   | 49929 <sup>2)</sup> | —                                  | —                       | —                              | —                         | —                             | —                               |

<sup>1)</sup> Die Besichtigungen von Handelsbetrieben sind 1925—1927 in Spalten 1—3 enthalten. <sup>2)</sup> vorläufiges Ergebnis. <sup>3)</sup> Einzelangaben für 1925—27 fehlen. <sup>4)</sup> Vermehrung besonders durch Aufnahme der Besichtigungen der Leipziger Stadtrevisoren.

aber durchaus noch nicht behoben. Erst wenn das Büropersonal der Gewerbeaufsichtsämter wesentlich vermehrt worden ist und durch Zusammenlegung der Ämter besser ausgenutzt werden kann, wird es möglich sein, die Außenbeamten von Arbeiten zu befreien, die sie von ihrem Außendienst weitgehend abhalten und die weder dem Zwecke ihrer Einstellung noch ihrer Bezahlung entsprechen. Muß doch heute im Zeitalter der Schreibmaschine der Gewerbeaufsichtsbeamte noch den größten Teil seiner Eintragungen, Berichte usw. — und zwar oft doppelt oder gar dreifach handschriftlich erledigen!

Daß die Zahl der Besichtigungen nicht entsprechend der Vermehrung der Gewerbeaufsichtsbeamten gestiegen ist, findet seine Ursache weiterhin darin, daß die einzelne Besichtigung heute durchschnittlich mehr Zeit in Anspruch nimmt als in der Vorkriegszeit. Treten doch zu den schon früher eingehend behandelten Fragen des Unfallschutzes und der Gewerbehygiene nunmehr gewöhnlich noch eine größere Anzahl von Fragen arbeitsrechtlicher Natur, deren Erörterung insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeit stets längere Zeit in Anspruch nimmt.

Es darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß die gewaltige Anspannung der Gewerbeaufsichtsbeamten in der Nachkriegszeit häufigere Krankheitsfälle und damit Ausfälle für den Außendienst mit sich brachte. Endlich nahm auch die Ausbildung des stark angewachsenen Beamtenstabes naturgemäß Kraft und Zeit der älteren Beamten erheblich in Anspruch. Diese Schwierigkeiten scheinen jedoch nunmehr behoben. Die Zahl der Besichtigungen (1928 knapp 50 000) entspricht jetzt mit fast 50 Prozent Steigerung gegenüber dem letzten Vorkriegsjahre 1913 auch der Vermehrung der Beamenschaft. Da gleichzeitig, wie gezeigt wurde, die einzelne Besichtigung durchschnittlich an Umfang zugenommen hat, kann heute von einer wesentlich intensiveren Wirkung der Gewerbeaufsicht in Sachsen gesprochen werden.

## **Zusammenarbeit der Gewerbeaufsicht mit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft**

Nicht nur das Aufgabengebiet der Gewerbeaufsicht erfuhr in den vergangenen 10 Jahren umfassende Veränderungen, sondern mit diesem wandelte sich naturgemäß auch das Verhältnis der Gewerbeaufsichtsbeamten zu ihrer Tätigkeit selbst:

Der Gewerbeaufsichtsbeamte hat sich heute in erster Linie als Vollzugsbeamter der Sozialpolitik, als praktischer Sozialpolitiker zu fühlen. Damit aber vertieft sich auch die Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten mit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft.

Dem Zuge des kollektiven Arbeitsrechts folgend, stand das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium auch in Arbeitsschutzfragen in ständiger Fühlung mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Vor Erlass wichtigerer Entscheidungen — so vor allem auch zur Frage der Einstellung von Beamten aus Arbeitnehmerkreisen und von Handelsaufsichtsbeamten, in Arbeitszeitfragen (z. B. Bäckereien) u. ä., zuletzt besonders auch zum Arbeitsschutzgesetzentwurf — wurden diese Verbände gehört. Vielfach kamen Anregungen, Wünsche, auch Beschwerden unmittelbar von den Organisationen und fanden im Zusammengehen mit diesen ihre Erledigung.

Immer wieder gingen vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium auch Anregungen zur Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen aus. So wurden Überarbeitsgenehmigungen auf Anweisung des Arbeitsministeriums bis 1923 erst nach vorheriger Anhörung der Organisationen erteilt, nach 1923 wurden die Gewerbeaufsichtsbeamten vor eigenen Überarbeitsbewilligungen auf das Zustandekommen eines Tarifvertrages hingewiesen. Die Durchführung des Hausarbeiterlohngesetzes wäre ohne weitgehende Unterstützung der Gewerkschaften gar nicht im erreichten Umfange möglich gewesen. Und auch manche Frage des Betriebsschutzes hätte ohne Mithilfe der zuständigen Organisation nicht so glatte Erledigung gefunden. Selbstverständlich hat es auch an gelegentlichen Reibungen und Angriffen aus Gewerkschaftskreisen auf die Gewerbeaufsicht nicht gefehlt, wie übrigens auch die Einstellung von Arbeitnehmern als Gewerbeaufsichtsbeamte in der ersten Zeit auf heftigen Widerstand von Arbeitgeberseite gestoßen ist. Doch hat sich im Laufe der Jahre ohne Zweifel das Vertrauensverhältnis zwischen Gewerbeaufsicht und den Organisationen des Vertragsverhältnisses wesentlich vertieft.

Nicht geringen Anteil an dieser Entwicklung haben vor allem aber auch die Verhandlungen der Gewerbeaufsichtsbeamten auf Grund der Stilllegungsverordnung gehabt, die stets im Beisein des Unternehmers, der Betriebsvertretung sowie der beider-



seitigen Organisationen erfolgten. Bei diesen Verhandlungen konnte im gegenseitigen Zusammenarbeiten manche Härte — besonders hinsichtlich der Entlassungen — vermieden werden. Die persönliche Fühlungnahme mit den Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Organisationen erwies sich dann über diese Verhandlungen hinaus oftmals noch fruchtbar bei Behandlung ganz anders gearteter Fragen des Arbeitsschutzes.

Die oftmals dem einzelnen Arbeitgeber wenig bekannten Bestimmungen des neueren Arbeitsrechts brachten es mit sich, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten auch häufig zunächst erklärend auf die Betriebsleitungen einwirken mußten. Ihre mannigfachen Erfahrungen und Kenntnisse auf dem arbeitsrechtlichen, wie auf technischem und gewerbehygienischem Gebiete ermöglichten den Beamten daher oftmals eine fruchtbare Betätigung als willkommener Berater der Betriebsleitungen und Arbeitgeber. Damit wurde nicht nur manche Bestimmung des Arbeitsschutzes zur Geltung gebracht, sondern auch das Vertrauen der Arbeitgeber zu den Beamten der Gewerbeaufsicht vermehrt.

Maßgebenden Einfluß auf die Beziehungen der Gewerbeaufsichtsbeamten zur Arbeitnehmerschaft übte vor allem das Betriebsrätegesetz aus, durch das der Arbeitsschutz eine neue gesetzlich verankerte Stütze innerhalb der Arbeitnehmerschaft selbst erhielt. Die Gewerbeaufsichtsbeamten hatten daher die Entwicklung und Festigung des Betriebsrätegedankens mit Interesse zu verfolgen, wofür die Bemerkungen zu diesem Gegenstand in den Jahresberichten beredtes Zeugnis ablegen.

In ständig wachsendem Umfange wurde der Betriebsrat von den Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Durchführung des Arbeitsschutzes herangezogen. Es ist heute selbstverständlich, daß der Betriebsrat bei jeder Betriebsbesichtigung, und zwar von Beginn bis Ende, teilnimmt. Die Anregungen der Betriebsräte, die auf unfallgefährliche oder gesundheitsschädigende Vorgänge und Maßnahmen hinweisen können, die dem Auge des durchwandernden Gewerbeaufsichtsbeamten sonst notwendig verborgen bleiben mußten, ergänzen oftmals in wertvoller Weise die eigenen Beobachtungen der Beamten. Wie nützlich sich die Mitarbeit der Betriebsräte auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes in Betrieben auswirken kann und auswirkt, wird auch von Arbeitgebern gern anerkannt. Es ist unverkennbar, daß sich mancher Arbeitgeber gerade infolge der Mit- und Einwirkung des Betriebsrates eher zur Abhilfe bereit findet. Auch in das Genehmi-

gungsverfahren wird in Sachsen der Betriebsrat vielfach eingeschaltet. Besonders bei Genehmigung von Überarbeit, von Pausenverkürzung u. ä. ist die Mitzeichnung des Betriebsrates auf dem Gesuche des Arbeitgebers Voraussetzung für die Behandlung im Gewerbeaufsichtsamt.

Die Erkenntnis, wie wesentliche Förderung der Arbeitsschutz durch die mitwirkende Tätigkeit der Betriebsräte erfahren kann, drängte die Gewerbeaufsichtsbeamten dazu, sich für möglichst vertiefte Kenntnis der Arbeitnehmerschaft vom Arbeitsschutz einzusetzen. Die Vortragstätigkeit, besonders auch der jüngeren Beamten, vor Betriebsräten, vor Gewerkschafts- und Betriebsversammlungen, in Arbeiterinnenschutzkommissionen, in Heizerkursen, innerhalb der Volkshochschulen hat sich daher von Jahr zu Jahr gesteigert. Das in Sachsen besonders ausgedehnte Betriebsräteschulwesen bedient sich für die Behandlung der einschlägigen Fragen vielfach der Gewerbeaufsichtsbeamten als Lehrer.

Hand in Hand mit der Entwicklung des modernen Arbeitsrechts verstärkten sich notwendigerweise auch die Beziehungen der Gewerbeaufsichtsbeamten zu den **Gewerkschaften**. Die Jahresberichte lassen erkennen, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten in immer wachsendem Umfange von der wertvollen Hilfe, die die Gewerkschaften bei der Durchführung des Arbeitsschutzes bedeuten können, Gebrauch gemacht haben. Dieses Bestreben hat ohne Zweifel eine beachtliche Förderung durch die aus Arbeitnehmer- oder unmittelbar aus Gewerkschaftskreisen eingestellten Beamten erhalten.

## Der Betriebs- und Nachbarschutz

Es war zu Beginn des Jahres 1919 die hauptsächlichste Aufgabe der Gewerbeaufsicht, in den Gewerbeanlagen auf Wiederherstellung eines unfallsicheren Zustandes der in der Kriegszeit arg vernachlässigten Arbeitsräume, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Gerätschaften zu dringen. Häufige Arbeitsstokungen, durch Kohlen- und Rohstoffmangel verursacht, und der Wegfall der Arbeitsüberhäufung ließen Zeit zu Instandsetzungsarbeiten gewinnen. Die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter konnten bei schwereren und gefährlicheren Arbeiten wieder durch die vom Heeresdienst entlassenen alten geschulten männlichen Arbeiter ersetzt werden. Die wenigen während der

Kriegszeit den Betrieben gebliebenen Werkmeister waren durch die Rückkehr ihrer jüngeren Kollegen wieder so weit entlastet, daß sie mit Hilfe inzwischen verfügbar gewordener geübter Facharbeiter an die Instandsetzung oder Neuherstellung von Unfallschutzvorrichtungen herangehen konnten. Oftmals waren freilich die Gewerbeaufsichtsbeamten und ihre Mitarbeiter in der Wiedereinführung eines geregelten Betriebsschutzes durch die von den Arbeitern aus dem Felde ins bürgerliche Berufsleben herübergenommene Abstumpfung und Gleichgültigkeit gegen Unfallgefahren und ihre Bekämpfung behindert. Diese Kriegsnachwirkung hat sich aber im Laufe der Zeit erfreulicherweise immer mehr vermindert. Wichtig war hierbei das Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes. Die Mitarbeit der Betriebsräte ist recht wertvoll geworden, namentlich auch in Fällen, deren Aufdeckung den Aufsichtsbeamten allein bei der Besichtigung kaum möglich gewesen wäre.

Überzeugt von der Notwendigkeit, daß besonders der junge Arbeiter möglichst frühzeitig mit den ihm drohenden Unfallgefahren bekannt gemacht und vor ihnen gewarnt wird, sind vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium die den Berufs- und Fachschulen vorgesetzten Ministerien wegen Einführung des Unterrichts über Arbeiterunfallschutz angegangen worden. Auch an höheren Lehranstalten, z. B. an der Technischen Hochschule in Dresden und den Technischen Staatslehranstalten in Chemnitz — unter Erteilung des Lehrauftrags an höhere Gewerbeaufsichtsbeamte — sind solche Einrichtungen, namentlich zur notwendigen Schulung künftiger Betriebsingenieure getroffen worden. Außerdem haben Beamte aller Fachrichtungen in Betriebsräteschulen, bei Gewerkschaftsversammlungen und anderen Gelegenheiten zahlreiche Vorträge über Unfallschutz gehalten. Die Bestrebungen der Reichsarbeitsverwaltung und der Berufsgenossenschaften, dem Arbeiterschutz durch Herausgabe sogenannter Unfallverhütungsbilder zu dienen, sind nachdrücklichst unterstützt worden.

Unter amtlicher Beteiligung der Gewerbeaufsicht ist der seit Jahren für die Technische Messe in Leipzig bestehende Unfallschutzausschuß tätig. Er prüft an den ersten Tagen jeder Messe die ausgestellten Maschinen auf Unfallsicherheit und verhandelt mit den Ausstellern wegen Beseitigung gefundener Mängel. Er wird hierbei von dem für den Aussteller zuständigen Gewerbeaufsichtsamt, wie auch vom Verein Deutscher Maschinenbauanstalten unterstützt.

Auf Anordnung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums sind im Jahre 1924 beim Sächsischen Dampfkessel-Überwachungsverein 2 Dampfkesselkontrollreure aus Arbeiterkreisen in Dienst gestellt worden. Gleichzeitig wurde unter dem Vorsitz des gewerbetechnischen Oberrates bei der Kreishauptmannschaft Chemnitz ein Arbeitsausschuß für Dampfkessel-Überwachung eingerichtet, dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Leiter und ein Ingenieur des Überwachungsvereins angehören. Ihm liegt ob, Beschwerden nachzugehen, Einzelanregungen über Verbesserung der Kesselaufsicht zu beraten und dem Ministerium in solchen Fragen Gutachten zu erstatten.

Seit dem Jahre 1926 hat sich die bisher nur lose Fühlungnahme zwischen den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften durch Eingreifen der beiderseitigen Oberbehörden gefestigt. Die Zahl der gemeinsamen Besichtigungen, deren Zustandekommen freilich gewissen, in der vielseitigen anderweiten Tätigkeit beider Beamtenarten begründeten Hemmungen unterliegt, ist nach Möglichkeit gesteigert worden und als besonders erfreulich und sachdienlich ist es zu bezeichnen, daß im Verkehr dieser Beamten in Sachsen keine grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten auftraten.

Die vom Ministerium des Innern am 1. März 1926 erlassene Verordnung über die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen brachte den Gewerbeaufsichtsbeamten eine reichliche Mitarbeit bei der Besichtigung der Lichtspielhäuser und namentlich der Vorführerräume. Unter der Leitung des gewerbetechnischen Oberrates der Kreishauptmannschaft Dresden ist die Prüfstelle für Bildwerfer eingerichtet worden. In Chemnitz, Dresden und Leipzig stehen diese Oberräte den Prüfstellen für Vorführer vor, der Dresdner Oberrat ist noch Vorsitzender der Prüfstelle für technische Bühnenvorstände (technische Direktoren oder Inspektoren, Theater- und Beleuchtungsmeister).

Das letzte Glied in der Kette der vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium getroffenen wichtigen Unfallschutzmaßnahmen bildete der Erlaß der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen vom 25. Januar 1927 und deren Durchführung, die durch Anstellung von zunächst 4 Aufzugs-Ingenieuren in Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau sichergestellt wurde.



TABELLE V

| Jahr | Zahl der                   |                                       |                       |                                |                                                             |
|------|----------------------------|---------------------------------------|-----------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------------|
|      | Gewerbe-<br>besichtigungen | unfall-<br>verhütenden<br>Anordnungen | gemeldeten<br>Unfälle | Unfall-<br>unter-<br>suchungen | Außenbeamten<br>bei den<br>Gewerbe-<br>aufsichts-<br>ämtern |
| 1913 | 35001                      | 16583                                 | 23776                 | 1487                           | 55                                                          |
| 1919 | 24107                      | 9870                                  | 18150                 | 1227                           | 56                                                          |
| 1920 | 26871                      | 12648                                 | 18025                 | 1240                           | 57                                                          |
| 1921 | 29421                      | 13315                                 | 19333                 | 1514                           | 57                                                          |
| 1922 | 33995                      | 13650                                 | 24134                 | 1539                           | 68                                                          |
| 1923 | 36605                      | 12027                                 | 18181                 | 1036                           | 65                                                          |
| 1924 | 44056                      | 16742                                 | 23399                 | 1880                           | 65                                                          |
| 1925 | 41960                      | 19203                                 | 35408                 | 2204                           | 65                                                          |
| 1926 | 41020                      | 19291                                 | 41919                 | 2375                           | 68                                                          |
| 1927 | 43131                      | 22083                                 | 62245                 | 2730                           | 72                                                          |
| 1928 | 49929*)                    | 30098*)                               | 74600*)               | 2803*)                         | 77                                                          |

\*) Vorläufige Ergebnisse

Die vorstehende Übersicht soll ein annäherndes Bild über die Beziehungen der Gewerbeaufsicht zur Unfallverhütung in den letzten 10 Jahren und dem letzten Vorkriegsjahre geben.

Obschon diese Zusammenstellung durch das deutliche Hochschnellen der Unfallziffern ein wenig befriedigendes Bild gibt, zeigt sie doch auch eindringlich, daß das Ministerium und die ihm nachgeordneten Stellen der Gewerbeaufsicht ernstlichst und auch mit Erfolg an der Bekämpfung der Unfallgefahr gearbeitet haben.

## Gewerbehygiene

Eine im April 1919 ergangene Umfrage des neu gebildeten Arbeitsministeriums bei den Gewerbeaufsichtsämtern ergab, daß eine Fülle medizinischer Fragen einer fachmännischen Bearbeitung harften. Das Arbeitsministerium entschloß sich daher, das Amt eines Landesgewerbearztes, das gemäß einem einstimmigen Beschluß der II. Kammer seit 1913 durch einen medizinischen Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern wahrgenommen war, nunmehr hauptsächlich zu besetzen. Dies geschah am 1. Oktober 1919. Der Dienst des als vortragender Rat mit der Dienst-

bezeichnung Geh. Medizinalrat in das Arbeitsministerium berufenen Beamten wurde nach folgenden Gesichtspunkten geregelt. Sein Wirkungskreis umfaßt:

I. 1. die Mitwirkung bei der Beratung

- a) des Arbeitsministeriums und auf Erfordern auch anderer Ministerien;
- b) der Gewerbeaufsichtsämter und ggf. auch der Berginspektionen bei gewerbehygienischen Fragen und der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze einschl. des Hausarbeitgesetzes, besonders auch auf dem Gebiete der Berufserkrankungen, der Fabrikhygiene (Ankleide- und Wasch-, sowie Badeeinrichtungen, Aborte, Reinhaltung und Entlüftung der Räume), bezüglich der Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen Arbeitern und von Ermüdungsfragen, sowie bei Fragen der Wasser-, Luft- und Bodenverunreinigung und von Geräuschbelästigung durch gewerbliche Betriebe. Ferner soll er sich betätigen in der Fürsorge für erste Hilfe bei Unfällen, bei der Durchführung der Meldepflicht von Krankenkassen oder anderen Stellen bei gewerblichen Erkrankungen. — auch im Rahmen von § 343 RVO. —, bei der Zulassung und Überwachung der zur Untersuchung von Arbeitern in gesundheitgefährlichen Betrieben berufenen Ärzte, sowie bei der Unterbringung von Kriegsbeschädigten und anderen ihnen gleichgestellten Personen in gewerblichen Betrieben.

Dazu kommt

- 2. die Betätigung auf dem Gebiete der Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik gewerblicher Arbeiter, von Reihenuntersuchungen in einzelnen gewerblichen Berufszweigen, nötigenfalls unter Vornahme experimenteller Laboratoriumsarbeiten, in aufklärender Tätigkeit durch Vorträge, Fortbildungskurse und dergl. und in Förderung der verschiedenen sozialhygienischen Probleme (u. a. bei Aufgaben des Gesetzes vom 30. Mai 1918 über die Wohlfahrtspflege, G. u. VBl. S. 145) und bei Fragen der Berufswahl (soweit sie die erwerbstätige Bevölkerung betreffen) und dergl., ggf. die Mitwirkung bei den Arbeiten des Landesgesundheitsamtes auf den oben bezeichneten Gebieten.

II. Der Landesgewerbearzt ist Gewerbeaufsichtsbeamter im Sinne von § 139 b der GO. und hat als solcher im gleichen Umfange wie die übrigen Gewerbeaufsichtsbeamten sowohl das Recht der Besichtigung gewerblicher Betriebe als auch die Pflicht der Geheimhaltung über die amtlich zu seiner Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der seiner Aufsicht unterliegenden Anlagen.

III. Der Landesgewerbearzt hat dienstlich engste Fühlung mit dem Landesgewerbe-Inspektor zu halten, derart auch, daß dieser über beabsichtigte Besichtigungen frühzeitig genug unterrichtet wird, um wegen der Beteiligung rechtzeitig Entschließung fassen zu können.

Betriebsbesichtigungen sind nur unter Zuziehung und nach rechtzeitiger Verständigung der Gewerbeaufsichtsämter (ggf. der Berginspektionen) vorzunehmen, denen auch weiter die Herbei- und Durchführung aller gewerberechtlichen Anordnungen im Rahmen des Regulatorivs vom 1. April 1892 (S. Wochenblatt 92) oder der an seine Stelle etwa später tretenden Bestimmungen bzw. der Bestimmungen

über Ausübung der Bergaufsicht allein überlassen bleibt. Selbständiger Anordnungen in den überwachten Betrieben hat sich der Landesgewerbearzt daher zu enthalten.

- IV. Mit den beamteten Ärzten ist ebenso wie mit Krankenkassen- und dergl. Ärzten in dienstlichen Fragen Föhlung zu nehmen; von ihnen erstatteten Anzeigen über gewerbliche Erkrankungen ist alsbald nachzugehen und nachher nötigenfalls gutachtlich dazu Stellung zu nehmen, inwiefern Arbeitsverfahren und Betriebsmittel gesundheits-schädlich und Abänderung oder Ersatz empfehlenswert und praktisch durchführbar sind.
- V. Über Ort, Zeit und Ergebnis sämtlicher Dienstreisen und Betriebsbesichtigungen hat der Landesgewerbearzt Tagebuch zu föhren. Gutachten, sonstige Äußerungen und Mitteilungen sind zu den Ministerialakten zu nehmen.

Nach Ablauf jeden Jahres hat der Landesgewerbearzt einen Jahresbericht unter Berücksichtigung der hierüber erlassenen Vorschriften zu erstatten und spätestens bis zum 1. März des neuen Jahres zur Verwertung für den vom Landesgewerbe-Inspektor zu erstattenden Gesamtbericht vorzulegen.

- VI. Der Ausübung der Privatpraxis und der Übernahme von Privatnebenarbeiten hat sich der Landesgewerbearzt zu enthalten.

Auf einschlägige Gutachten bei Gericht findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Zunächst bestand für den Landesgewerbearzt die Pflicht, seine Tätigkeit in die engsten Beziehungen zu allen öffentlichen und privaten Stellen zu bringen, die im Freistaat Sachsen der Volksgesundheitspflege und Volkswohlfahrt dienen. Er ist in der Folge mit der Medizinalabteilung des Ministeriums des Innern, mit dem Landesgesundheitsamt, zu dessen ordentlichen Mitglieder er ernannt wurde, der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege, dem Hygienischen Institute der Technischen Hochschule zu Dresden, mit dem Direktor des Hygienischen Instituts der Universität Leipzig, dem Landesamt für Wohlfahrtspflege, als Mitglied im Landesausschuß für Säuglings- und Kleinkinderpflege und im Landesausschuß zur Bekämpfung der Tuberkulose, dem Landesversicherungsamte, der Landesversicherungsanstalt, dem Bergamte, dem Deutschen Hygienemuseum und dem Landesausschuß für hygienische Volksbelehrung in enge Föhlung getreten.

In allen ärztlichen Bezirksvereinen des Landes hielt der Landesgewerbearzt zu seiner Einführung Vorträge über die Bedeutung und Aufgaben der Gewerbehygiene und die notwendige Mitarbeit der Ärzte.

Als nächste Aufgabe ergab sich die Feststellung, inwieweit die in gewissen Betrieben auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung und der anschließenden Verordnungen auferlegte Pflicht,

Untersuchungs- und Überwachungsärzte zu bestellen, erfüllt war. Des weiteren galt es, die Teilnahme der Krankenkassenverwaltungen sowie Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Verbände für das neue Amt zu erwecken.

Die Gelegenheit seiner Vorstellungsbesuche bei den Kreishauptmannschaften benutzte der Landesgewerbearzt, um besonders wichtige und gewerbehygienisch bedeutungsvolle Betriebe mit den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten unter Führung des Landesgewerbe-Inspektors zu besichtigen.

Im Laufe der Jahre sind in Verfolgung der Sonderaufgaben eine Reihe wichtiger, für die sächsische Industrie besonders bedeutungsvoller Aufgaben in Angriff genommen und zum Teil zum Abschluß gebracht worden, so z. B. die Lumpenbearbeitung in der Heimarbeit (Lumpen „sortieren“), die Durchführung sachgemäßer „Erster Hilfe in den Betrieben“, die Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse in der Porzellan- und Steingutindustrie, Förderung der Mitarbeit der Betriebsräte in der Tuberkulosebekämpfung in den Betrieben, die Zusammenarbeit mit den Reichsversicherungsträgern, die Pausenfragen, Beurteilung der Gesundheitsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter, insbesondere ausgedehnte Feststellungen über den Gesundheitszustand der Jugendlichen, das „Schiffchenküssen“, die Bleiweißfrage im Maler- und Anstreichergewerbe, wie überhaupt die Bekämpfung der Bleigefahr, die Erforschung der Schneeberger Bergkrankheit, die Zahnschädigungen in den Zucker verarbeitenden Betrieben, Untersuchungen in der Steinindustrie (Sandstein, Granit, Porphyr). Dazu traten eine große Reihe kleinerer gutachtlicher Aussprachen gelegentlich der Betriebsbesichtigungen. Augenblicklich laufen umfangreich angelegte Untersuchungen und Erhebungen über den Einfluß der gewerblichen Frauenarbeit auf den weiblichen Körper, insbesondere bei Schwangerschaft, zu denen die Anregungen von dem früheren sächsischen Arbeitsminister Jäckel, späteren Vorsitzenden des Deutschen Textilarbeiterverbandes, ausgegangen sind. Über die Einzelheiten ist in den Jahresberichten der sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten eingehender berichtet worden.

Einen wesentlichen Umfang hat die mannigfache Beteiligung an gewerbehygienischen Vorträgen und Kursen in Ärztevereinen, Gewerkschaftsversammlungen, Betriebsräteschulen sowie in sonstigen Vereinsveranstaltungen angenommen. Erwähnenswert ist die Mitarbeit im Landesausschuß für hygienische Volksbe-



lehrung und im Deutschen Hygiene-Museum, mit dem die erste Deutsche Aufklärungsbildersammlung für Gewerbehygiene und Arbeiterschutz herausgegeben wurde.

Der Landesgewerbearzt ist weiterhin an der Vorbereitung und Bearbeitung von Verordnungen und Gesetzesentwürfen, die den Arbeiterschutz betreffen, beteiligt. Dies gilt, soweit Reichsregelung in Frage kommt, für die Verordnung vom 21. April 1920 über das Verbot des Trennens und Sortierens von Hadern und Lumpen aller Art in der Hausarbeit und noch nachdrücklicher für die Verordnung vom 12. Mai 1925 über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten, die einen der wesentlichsten Fortschritte des Arbeiterschutzes in den gewerblichen Betrieben darstellt. Die zurzeit dem Reichsrat vorliegende Novelle zu dieser Verordnung stützt sich in einem wichtigen Teile (Staublungenerkrankung) auf wissenschaftliche Arbeiten des Landesgewerbearztes.

Der Landesgewerbearzt ist endlich ordentliches Mitglied des Landesgesundheitsamtes, des Prüfungsamtes für Gewerbeaufsichtsbeamte und bis zur Begründung des Landes-Wohlfahrts- und Jugendamtes der seinerzeit bestehenden Landesausschüsse für gesundheitsfürsorgerische Fragen, des Prüfungsamtes für Gewerbelehrer. Seit Übergang der Wohlfahrtspflege auf das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium ist er der ärztliche Berichterstatter für alle Fragen der Gesundheitsfürsorge und als solcher Vorsitzender des Fachausschusses für Säuglings- und Kleinkinderpflege, Krüppelhilfe, Bekämpfung der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten und des Alkoholismus sowie des Samariterwesens. Gerade die enge Verbindung mit der Wohlfahrtspflege hat sich für die Durchführung der gewerbehygienischen Vorschriften besonders bewährt, indem ein immer engeres Zusammenarbeiten der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Wohlfahrts- und Jugendämtern, insbesondere mit den Wohlfahrtspflegerinnen (Frauenarbeit, Mutterschutz, Kinderschutz, Hausarbeit) angebahnt wurde. Der Freistaat Sachsen ist nicht zuletzt aus diesem Zusammenhang heraus das erste Land Deutschlands gewesen, das in § 40 der Ausführungsverordnung zum Wohlfahrtspflegegesetz ausführliche Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsämter mit den Wohlfahrts- und Jugendämtern enthält. Danach sind nicht nur die gewerblich tätigen, sondern auch die in der Haus- und Landwirtschaft beschäftigten Kinder und Jugendlichen zu betreuen. In

die bisher im allgemeinen mehr polizeilich gerichtete Gewerbeaufsicht ist somit ein mehr Erfolg versprechender wohlfahrtspflegerischer Zug hineingekommen. Für das Samariterwesen im Freistaat Sachsen ist endlich eine in mehreren tausend Stück im Lande verbreitete Schrift über „Erste Hilfe in gewerblichen Betrieben“ (Schriftenreihe der Blätter für Wohlfahrtspflege Nr. 4) von Bedeutung geworden.

Der Landesgewerbearzt ist schließlich Mitglied des Reichsgesundheitsrates sowie der Internationalen Kommission zur Erforschung der Berufskrankheiten und Mitarbeiter an einer Reihe in- und ausländischer wissenschaftlicher Sammelwerke und Zeitschriften.

Die Vertiefung in den gerade für den Freistaat Sachsen als ausgesprochenes Industrieland und als dichtest bevölkertes Land Deutschlands so überaus wichtigen gewerbehygienischen Gewerbeaufsichtsdienst führte zu der Überzeugung, daß es für Sachsen nicht so sehr gilt, wissenschaftlich sicher sehr interessante und für den Arbeiter wichtige, oft verhängnisvolle Einzelschädigungen besonders ins Auge zu fassen, sondern das ganze große Gebiet der Erwerbsarbeit überhaupt nach gesundheitlichen Gesichtspunkten zu durchforschen und in unermüdlicher Kleinarbeit soweit wie möglich hygienisch zu regeln. Im Freistaat Sachsen mit seiner überragenden Durchdringung mit Mittel- und Kleinbetrieben, mit seiner ausschlaggebenden Textilindustrie, mit seiner ausgedehnten Frauen- und Kinderarbeit, insbesondere in der weit verbreiteten Heimindustrie erschien es dringend erforderlich, den ärztlichen Gewerbeaufsichtsbeamten noch näher an die alltägliche Arbeit der Gewerbeaufsicht heranzubringen, ja sie sozusagen in den Frontdienst selbst einzustellen.

Das sächsische Arbeitsministerium tat deshalb in der Verordnung vom 12. Oktober 1921 auf Anregung des Landesgewerbearztes den entscheidenden Schritt, unter den Vorbedingungen für den Eintritt in den Gewerbeaufsichtsdienst nicht mehr allein, wie bisher, die technische Vorbildung zu fordern, sondern auch die medizinische (und volkswirtschaftliche) Ausbildung, also die Approbation als Arzt, als gleichberechtigt anzuerkennen. Heute sind bisher 3 Ärzte, davon 2 (an den Gewerbeaufsichtsämtern Dresden und Leipzig) als Regierungsgewerberäte tätig, 2 weitere Stellen sollen besetzt werden, so daß alsdann für den Bezirk je einer Kreishauptmannschaft je ein ärztlicher Gewerbeaufsichtsbeamter außer dem Landesgewerbearzt zur Verfügung steht.

Je länger diese Gewerbeärzte tätig waren, um so mehr stellte sich das Bedürfnis heraus, ihnen einen umfänglicheren Bezirk für ihre Tätigkeit zu sichern. In einer Ministerialverordnung vom 21. Oktober 1925 sind Richtlinien für die Beschäftigung der medizinisch vorgebildeten, wissenschaftlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (in entsprechender Weise auch für die volkswirtschaftlich-wissenschaftlich vorgebildeten Beamten) aufgestellt. In ihnen heißt es u. a.:

Die durch eine allgemeine Verordnung geregelte Beschäftigung der Gewerbeaufsichtsbeamten findet auf die medizinisch vorgebildeten Beamten mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beamten mit rein technischen Aufgaben (Dampfkesselüberwachung, Fahrstuhlprüfung, technische Beurteilung der Betriebseinrichtung im Sinne des Arbeiter- und Nachbarnschutzes und dergl.), die in erster Linie den technisch vorgebildeten Beamten zufallen, nicht zu befallen sind.

Bei der Geschäftsverteilung haben sich die Amtsvorstände vielmehr davon leiten zu lassen, das Fachwissen der medizinisch vorgebildeten Beamten nach Möglichkeit zur Auswirkung zu bringen, damit die gesundheitlichen Fragen des Arbeiter- und Nachbarnschutzes eine ihrer wachsenden Bedeutung entsprechende Beachtung und Behandlung finden. Im äußeren Dienst werden daher die genannten Beamten vorwiegend mit Betriebsbesichtigungen, Erörterungen, Untersuchungen usw. zu betrauen sein, bei denen das Fachwissen dieser Beamten wesentliche Voraussetzung ist. In sinngemäßer Weise ist im inneren Dienst zu verfahren.

So gehört zu den wesentlichsten Aufgaben des medizinisch vorgebildeten Beamten die Mitüberwachung der Durchführung des Gesundheitsschutzes der gewerblichen Arbeiter im allgemeinen, namentlich wenn es sich um Fragen grundsätzlicher Art handelt, die Aufklärung gewerblicher Erkrankungen und anderer Gesundheitsschädigungen, wobei zur Feststellung des Gesundheitszustandes besonderer Arbeitergruppen oder zur Untersuchung der Einwirkung bestimmter, insbesondere neuartiger Arbeitsweisen sowie von Arbeitsstoffen auf die Gesundheit der Arbeiter und dergl. Reihen- und andere Untersuchungen nötig werden können, ferner die Überwachung der Tätigkeit der Fabrikärzte, die erforderlichenfalls für die sachgemäße Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten sind, ebenso die Mitwirkung bei der Begutachtung der Baupläne neu zu errichtender oder zu verändernder gewerblicher Anlagen, die eine besondere Beurteilung vom gesundheitlichen Standpunkte aus erfordern.

Die geordnete Beteiligung der Bezirksärzte an den Aufgaben der Gewerbeaufsicht soll durch diese Regelung keine Änderung erleiden. Die medizinisch vorgebildeten Gewerbeaufsichtsbeamten haben auf gutes Einvernehmen mit den Bezirks- und Fürsorgeärzten sowie mit den praktischen Ärzten Bedacht zu nehmen.

Endlich soll sich die Tätigkeit der medizinisch vorgebildeten Beamten nicht nur auf den Bezirk des Gewerbeaufsichtsamtes ihres Dienortes, sondern auch auf die Bezirke der übrigen Gewerbeaufsichtsämter des Regierungsbezirkes derart erstrecken, daß entweder die anderen Amtsvorstände diese Beamten in wichtigen Fragen ihres

Fachgebietes zur Unterstützung heranziehen oder daß diese Beamten von sich aus ihre Tätigkeit im gebotenen Falle auf diese Bezirke ausdehnen können.

Schließlich behält sich das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium vor, den ärztlichen Gewerbeaufsichtsbeamten Sonderaufgaben unmittelbar zu übertragen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese dauernd in engster Berührung mit den Betrieben oder der Arbeiterschaft stehenden Ärzte zur Vertiefung der gewerbehygienischen Arbeit und zur Verbreitung hygienischer Kenntnisse wesentlich beigetragen haben, wenn sie auch zunächst bei der Einführung in ihre Tätigkeit mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten und Mißverständnissen zu kämpfen gehabt haben.

Die sächsische Gewerbeaufsicht hat die Genugtuung, daß diese Ausgestaltung der Gewerbeaufsicht von der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Gewerbeärzte als besonders zweckentsprechend und vorbildlich für eine etwaige Reichsregelung anerkannt ist.

Aus der Fülle der von diesen sächsischen ärztlichen Gewerbeaufsichtsbeamten geleisteten wissenschaftlichen Arbeiten, die aus ihrer reichen und sich ständig vermehrenden praktischen Erfahrung geschöpft sind, seien besonders hervorgehoben: Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiterinnen in der photographischen Industrie (Rotlichtarbeit), die Gesundheitsverhältnisse in den Bronzestaubbetrieben, in der Dresdner Zigarettenindustrie, von Bäckern und Müllern, der Büro- und Handelsangestellten, über gewerbliche Frauenarbeit (Reg.-Gew.-Rat Dr. med. Elisabeth Krüger) und Mitteilungen über Vorbeugungsmaßnahmen bei der mechanischen Spritzarbeit, in Verchromungsanlagen, über Leibesübungen als Mittel gegen Berufsschäden, über das Zigarren-Mattieren (Reg.-Gew.-Rat Dr. med. Förster).

Die sächsischen Gewerbeärzte haben sich der Mitarbeit aller wissenschaftlichen Stellen im Lande zu erfreuen. Sowohl zu den Instituten der Universität wie zu denen der Technischen Hochschule und zur Sächsischen Landesstelle für öffentliche Gesundheitspflege bestehen ebenso enge Beziehungen wie zu den Direktionen der staatlichen und städtischen Krankenanstalten. Ganz besonders sei die fachärztliche Hilfe hervorgehoben, die dem Landesgewerbearzt und der Dresdner Gewerbeärztin im Stadtkrankenhaus Johannstadt Dresden (Prof. Dr. Rostoski, Priv.-Doz. Dr. Saupe) zuteil wird. Die berichteten Untersuchungen über die gewerbliche Frauenarbeit werden in Verbindung mit



der Universitäts-Frauenklinik Leipzig (Dir. Prof. Dr. Sellheim, Mitarbeiter Priv.-Doz. Dr. Küstner, Dr. Hilde Biehle) durchgeführt.

## Arbeitszeit

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Arbeitszeitverordnungen vom 23. November und 17. Dezember 1918 und vom 18. März 1919 auf Zustände trafen, in denen das Wissen um die Wichtigkeit des Schutzes von Leben und Gesundheit abhanden gekommen schien, so wird erkenntlich, welche einschneidende Wirkung die Anordnung des Achtstundentages haben mußte und auf welche Art Schwierigkeiten, bei der damaligen Gering-schätzung staatlicher Autorität, diese Neuordnung stoßen mußte. Der Krieg hatte Änderungen in der Lage und Dauer der Arbeitszeit in größtem Umfange mit sich gebracht. Die Erfüllung der Heeresaufträge und des sonstigen Wirtschaftsbedarfs wurde durch erhebliche Verlängerung der Arbeitszeit, durch Über- und Nacharbeit — besonders auch der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer — erreicht.

Die Arbeitszeitverordnungen von 1918/1919, als Maßnahmen der wirtschaftlichen Demobilmachung, sollten überflutete Dämme des Arbeiterschutzes wieder aufrichten. Von Anfang an war die Mitwirkung der Gewerbeaufsicht für die Durchführung der gesetzlichen Arbeitszeit gesichert. Dem Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung beim Arbeitsministerium stand für die in Rede stehenden Aufgaben der Landesgewerbe-Inspektor zur Seite, den Demobilmachungs-Kommissaren (Kreishauptleuten) die gewerbetechnischen Räte. Der Staatskommissar benutzte seinen Einfluß in jeder Weise, um zugleich mit der Durchführung des Achtstundentages unablässig die Eingliederung der Erwerbslosen in Handel und Gewerbe zu betreiben. Zu diesem Zwecke sind die Gewerbeaufsichtsämter sowohl als auch die Arbeitsnachweise angehalten worden, enge Zusammenarbeit zu pflegen, ferner wurden die Gewerbeaufsichtsämter verpflichtet, zu jedem Gesuch um Ausnahmegewilligung von der Arbeitszeitverordnung außer den Arbeitsnachweisen die beteiligten Arbeitnehmer oder deren Betriebsvertretung zu hören. Als sich bei solchem Verfahren herausstellte, daß die Belegschaften öfter betriebsegoistische Haltung gegen Einstellung Erwerbsloser zeigten, wurde die Anhörung auch der zuständigen Gewerkschaften angeordnet. Durch großzügigere Gutachten haben die Gewerkschaften im allgemeinen auch mehr

dem öffentlichen Interesse Rechnung getragen. Bei solcher Handhabung war es im Verhandlungswege mit steigendem Erfolg möglich, Einschränkung der uferlosen Überarbeit sowie Einführung von Doppel- und Dreifachschichten durch Einstellung von Erwerbslosen zu erreichen, was bei den enormen Wirtschaftsschwankungen des industriedichten Sachsenlandes von größter Bedeutung war.

Die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923, die auf dem Wege tariflicher Vereinbarung Mehrarbeit zur Hebung der Produktion ermöglichen sollte, schränkte die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsämter für Bewilligung von Überarbeit erheblich ein, aber die Beaufsichtigung der nunmehr tariflich geregelten — mehr noch der nichttariflich geregelten — Arbeitszeit stellte nicht geringere Anforderungen an diese Organe. Das Arbeitsministerium hat in der Zeit der Geltung dieser Verordnung besonderen Wert u. a. auch darauf gelegt, daß durch Versagung erbetener Ausnahmegewilligungen darauf hingewirkt wurde, alle Möglichkeiten für das Zustandekommen tariflicher Vereinbarungen auszuschöpfen und hat damit die tarifliche Arbeitszeitregelung nachdrücklichst gefördert. Die Ausnahmegewilligungen aus § 14 Absatz 2 der VO. a. a. O. behielt sich das Arbeitsministerium vor (bis 30. Mai 1927). Es trat an Hand jedes einzelnen Gesuches in eingehende Prüfung der Betriebsverhältnisse ein, um zu Entschlüssen zu gelangen, die dem Gemeinwohl am besten dienten und zugleich den Arbeiterschutz förderten.

Soweit nach den Arbeitszeitverordnungen aus 1918/19 Überarbeit bewilligt wurde, ist sie im Laufe der Zeit nach Art und Maß mehr eingedämmt worden; die Genehmigungen wurden an die Bedingung geknüpft, daß kränkliche oder schwächliche, sowie schwangere oder stillende und solche Arbeitnehmerinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, auf ihren Wunsch von der Überarbeit zu befreien sind. Nur in den ersten Jahren sind in vereinzelten, nicht zu umgehenden Fällen noch Jugendliche in geringer Anzahl zu kurz befristeter Überarbeit zugelassen worden, später galten diese Bewilligungen durchgehend nur noch für über 16 Jahre alte Arbeitnehmer und wurden überdies immer befristet. Da derartige sorgfältigeren Unterscheidungen bei tariflicher Vereinbarung von Überarbeit nicht getroffen sind, ging mit der VO. vom 21. Dezember 1923 ein Teil des bereits erreichten Schutzes für Jugendliche und Frauen wieder verloren.

Im höchsten Grade unbefriedigend war für die Gewerbeaufsichtsbeamten zur Zeit der Geltung der Verordnung aus 1923 die Bearbeitung der sehr zahlreichen Fälle, die als unzulässige Überarbeit bei den Gerichten anhängig gemacht, schließlich aber als freiwillige Mehrarbeit dargestellt, ergebnislos verliefen. Es war daher sehr zu begrüßen, daß das Arbeitszeitnotgesetz vom 14. April 1927 den § 11 Absatz 3 der Verordnung von 1923, der einer wirksamen Durchführung der Arbeitszeitbestimmungen bisher im Wege stand, beseitigte. Nunmehr erst konnten mancherlei Auswüchse bei Arbeitszeitübertretungen mit Erfolg bekämpft werden. So ist es den unablässigen Bemühungen des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums und der Organe der Gewerbeaufsicht in den Jahren 1918 bis 1928 gelungen, die Arbeitszeit in die Bahnen gesetzlicher und tariflicher Regelung einzuordnen und dabei die Mitwirkung der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer in jeder Weise zu fördern.

Als wichtiger Teil des Arbeitsschutzes in der Arbeitszeitregelung sind von jeher die Arbeitspausen betrachtet worden. Das Bestreben der Arbeitnehmer richtete sich allenthalben auf möglichste Kürzung der Arbeitspausen zugunsten eines früheren Arbeitsschlusses, wobei sehr oft vernünftige Rücksicht auf Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beteiligten zu vermissen war. Das Arbeitsministerium hat nicht nur darauf hingewirkt, daß an Hand jedes Ausnahmegesuches um Pausenkürzung die Beteiligten für eine sinngemäße Regelung gewonnen werden sollten, es sind auch Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen mit Erfolg angeregt worden, die Angehörigen ihrer Verbände über die Notwendigkeit angemessener Arbeitspausen wie überhaupt des Sonderschutzes für weibliche und jugendliche Arbeiter aufzuklären. Im Meinungsaustausch mit allen Beteiligten und unter Mitwirkung der Gewerbeärzte ist man zu einheitlicher Handhabung auch der Pausenregelung (Jahresbericht 1925 Seite 107) gelangt. Die sehr eingehenden Erörterungen der Pausenfrage verdeutlichten zugleich, daß die sogenannte durchgehende Arbeitszeit sowie die ungünstigen Wohnverhältnisse der Arbeiter (weite Wege zur Arbeitsstätte) eine anderweite Regelung der Arbeitspausen, als sie die Gewerbeordnung vorsieht, nötig machen.

Seit der Regelung der Arbeitszeit von 1918 hat das Arbeitsministerium der vielfach umstrittenen Frage, ob die Zeit des

Fortbildungsschulunterrichtes auf die gesetzliche Arbeitszeit anzurechnen sei, großes Interesse zugewandt. Schon das ursprünglich zuständige Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung und der nachher zuständige Reichsarbeitsminister waren verschiedener Ansicht hierüber. Obergerichtliche Entscheidungen führten zu dem Ergebnis, daß die Fortbildungsschulstunden nicht auf die Arbeitszeit anzurechnen, aber andererseits auch, daß der Arbeitsausfall nicht nachzuarbeiten sei. Diese Frage haben auch die Arbeitszeitverordnungen von 1923 und 1927 nicht klargestellt, sie ist aber mittlerweile immer dringender geworden. In Ausführung eines Beschlusses des Sächsischen Landtags vertritt das Arbeitsministerium die Forderung der Jugendverbände auf Anrechnung der Fortbildungsschulzeit als Arbeitszeit und deren Bezahlung auch beim Arbeitsschutzgesetzentwurf.

Der frühere Arbeitschluß an Vorabenden der Sonn- und Festtage wird so allgemein von den Arbeitnehmern erstrebt, daß gern an den ersten fünf Wochentagen die Stunden abgeleistet werden, die Sonnabends gekürzt werden können. Industrie und Großhandel tragen diesem Bestreben auch Rechnung. Dagegen bereitet noch andauernd der Arbeitschluß an Sonnabenden in solchen Arbeitsstätten Schwierigkeiten, die unmittelbarer Befriedigung von Wünschen des Publikums dienen: Änderstuben der Putzmachereien, Friseurbetriebe und Blumenhandlungen. Bei aller Zurückhaltung mit Ausnahmebewilligungen hat das Arbeitsministerium den berechtigten Wünschen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieser Betriebe Rechnung getragen und genehmigt, daß an Sonnabenden — ohne Verlängerung der zulässigen Arbeitszeit — das Arbeitsende mit dem gesetzlichen Ladenschluß zusammengelegt wird.

Obwohl die Durchführung der Arbeitszeitverordnungen von 1918 bis 1927 nicht ohne größere Schwierigkeiten vor sich ging, ist jetzt doch zu erkennen, daß in großen und mittleren Betrieben die Arbeitszeit je nach dem geltenden Tarife geregelt ist. Die Durchführung der gesetzlichen Arbeitszeit in kleinen und handwerksmäßigen Betrieben läßt allerdings noch immer viel zu wünschen übrig.

Diese allgemeinen Erfahrungen bei der Überwachung der Arbeitszeit gelten für Gewerbe und Handel gleichermaßen. Immerhin bedarf die Arbeitszeit der Angestellten noch besonderer Erwähnung. Hier traf die Arbeitszeitverordnung zum Teil auf Verhältnisse und Personenkreise (Arbeitnehmer sowohl



als auch Arbeitgeber), die bis dahin, mit Ausnahme der Ladenschlußbestimmungen, keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Arbeitsschutz kannten. Verhältnismäßig schnell führte sich die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten überall da ein, wo Arbeiter und Angestellte beschäftigt sind. Ungleich größer jedoch waren die Schwierigkeiten im reinen Handelsgewerbe, ganz besonders aber bei Banken. Hier traf die öffentlich-rechtliche Regelung der Arbeitszeit in eine Zeit, in der das Bankgewerbe vor ganz ungewöhnliche Aufgaben gestellt war, die mit den vorhandenen Einrichtungen und Personalbeständen nicht bewältigt werden konnten. Bei voller Würdigung der besonderen Schwierigkeiten dieses Gewerbes mußte der Arbeitsschutz, und zwar sowohl im Hinblick auf das gesundheitliche Wohl der Bankangestellten als auch mit Rücksicht auf die zahlreichen stellenlosen Handlungsgehilfen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln verfochten werden. Diese Aufgabe war um so schwieriger, als die Auffassungen höchster Behördenvertreter zunächst darüber auseinandergingen, ob gewisse Überarbeiten — wie sie z. B. zu leisten waren, um Aufforderungen der Finanzämter an Bankkunden, unverzüglich Steuererklärungen beizubringen, nachzukommen, u. ä. — „Notfallsarbeiten“ seien, die ohne Genehmigung für Überarbeit erledigt werden dürfen, oder ob solche Mehrarbeit „im öffentlichen Interesse“ begründet liege. Auch gerichtliche Entscheidungen, bis vor das Reichsgericht verfochten, boten noch keine ausreichenden Handhaben in ihren Begründungen, die berechtigten Wünsche der Angestellten zu befriedigen. Erst nachdem die Arbeitszeitverordnung von 1923 den beteiligten Verbänden einräumte, durch tarifliche Vereinbarung an der Regelung der Arbeitszeit verantwortlich mitzuwirken, haben sich diese Vereinbarungen auch mit zunehmendem Erfolg durchführen lassen.

Wirksame Hilfe gegen das Überstundenunwesen hat die beim Reichstarifamt für das Deutsche Bankgewerbe am 12. Mai 1925 ergangene Entscheidung gebracht, in der eine klare Begriffsbestimmung der sogenannten „angeordneten Überstunden“ für dieses Gewerbe gegeben wurde. Mit dieser Entscheidung konnten die Handelsaufsichtsbeamten (vgl. S. 86) erfolgreich arbeiten. So tritt bei der Durchführung der Arbeitszeitgesetzgebung besonders deutlich in Erscheinung, was auch für den gesamten Arbeiterschutz gilt: Die eifrigsten Bemühungen der amtlichen Organe vermögen den besten Erfolg erst dann herbeizuführen, wenn es gelingt, die Mitwirkung der beteiligten Kreise in gleichem Maße zu beleben. Das Arbeits- und Wohl-

fahrtsministerium war daher bestrebt, keine Gelegenheit unbenutzt zu lassen, um die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu beratender und gestaltender Mitwirkung heranzuziehen.

Sonntagsarbeit war während des Krieges ebenfalls in großem Umfange geleistet worden; die Betriebe nahmen meist § 105 c der Gewerbeordnung für sich in Anspruch, um ohne besondere Genehmigung als „Arbeit in Notfällen“ oder „im öffentlichen Interesse“ Heeresaufträge zu befriedigen. Diese Auslegung der geltenden Bestimmungen mußte von den Gewerbeaufsichtsbeamten bekämpft werden. Aber auch nach Kriegsende war noch vielfach gegen unzulässige Sonntagsarbeit anzugehen. Im allgemeinen haben die Arbeitszeitverordnungen die Sonntagsruhe insofern begünstigt, als der frühere Arbeitsschluß am Sonnabend die Vornahme von Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten in Betriebe, die sonst Sonntags erledigt wurden, schon am Sonnabend nachmittag ermöglichte. Eine einschneidende Änderung der Sonntagsarbeit brachte Ziffer IV der Arbeitszeitanordnung von 1918 für ununterbrochen arbeitende Betriebe (Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Hüttenwerke und dergleichen) mit sich, da die früher üblichen 24-Stunden-Schichten in Wegfall kamen. Aber auch die 16-Stunden-Wechsel-Schichten haben sich nicht einbürgern können (Jahresbericht 1923-24 S. 84 und 89). Die Einstellung von Aushilfsarbeitern bei diesen Sonntagswechselschichten wird wegen Lohnausfalls von den Arbeitern abgelehnt. Anderweite noch im Ausnahmewege zu bewilligende Sonntagsarbeit ist in Sachsen auf ein möglichst niedriges Maß beschränkt worden, und es ist im Sinne eines Reichsministerialschreibens noch besonders darauf hingewirkt worden, daß bei Erteilung von Genehmigung für Sonntagsarbeit bestehende tarifliche Abmachungen der Beteiligten Beachtung finden. Bei der Handhabung dieser Ausnahmegewilligungen hat sich eingebürgert, daß die heute für die Sonntagsarbeit noch zuständigen Polizeibehörden sich mit den Gewerbeaufsichtsämtern über jeden Einzelfall kurzerhand verständigen.

Die außerordentlichen Bemühungen der Gewerbeaufsichtsämter um die Sonntagsruhe im Bäckereigewerbe finden ihren Ausdruck bereits darin, daß die höchste Zahl der Sonntagsrevisionen diesen Betrieben galt. Infolge dieser eifrigen Überwachung konnte die Sonntagsarbeit in Bäckereien im allgemeinen überwunden werden. Den unablässigen Bestrebungen der Konditoren, die in der Bäckereiverordnung enthaltene volle Betriebsruhe an Sonn- und Festtagen durch nachgiebigere Aus-

legung zu durchbrechen, hat sich das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium mit den zu Gebote stehenden Möglichkeiten im Hinblick auf die wichtige sozialpolitische Bedeutung dieser Verordnung entgegengestellt. Für Weihnachtsbäckerei, die altergebrachter Sitte in Sachsen entspricht, ist im Zusammengehen mit den Innungsverbänden und den Arbeitnehmerorganisationen die in der Verordnung vorgesehene Ausnahmemöglichkeit durch Freigabe von 2 Sonntagen vor dem Fest und aus denselben Gründen durch Freigabe des Karfreitag, sowie aus Anlaß von Volksfesten, der Leipziger Messe und anderen Vorkommen ausgeschöpft worden.

Das nicht minder wichtige **Nachtbäckverbot** wurde — am Anfang einer schwer abwärtsführenden Geschäftsperiode (1915) — als ein sozialer Lichtblick von den Beteiligten begrüßt. Zunehmende Kohlen- und Mehlknappheit, sowie der Mangel an Arbeitskräften kam der Durchführung dieser Bestimmung zunächst sehr entgegen. Das Publikum hat sich auch an den Ausfall des frischen Morgengebäcks gewöhnt und Angehörige des Bäckereigewerbes bekundeten allenthalben große Zufriedenheit über die Befreiung von der Nachtarbeit. Mit der Lockerung der Zwangswirtschaft und späterer Rückkehr normaler Verhältnisse lebten allerdings auch die Versuche auf, die Nachtbäckerei wieder einzuführen. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat in voller Übereinstimmung mit den Vertretern der Bäckermeister (Innungen) sowohl als auch der Bäckereiarbeiter alles getan, um ungesetzliche Nachtarbeit im Aufsichtswege zu verfolgen. Die sehr eingehende Überwachung dieser Betriebe hat die Benutzung technischer Hilfsmittel, die genauere Einhaltung der Arbeitszeit ermöglichen, wesentlich gefördert.

Von der Ermächtigung des § 5 der Bäckereiverordnung zur Vorverlegung des Frühbeginns von 6 auf 5 Uhr war bis zum Jahre 1926 nur ganz vereinzelt — und zwar für Bad Elster während der Sommermonate — Gebrauch gemacht worden. Nachdem aber inzwischen in allen Nachbarländern weitgehende Ausnahmewilligungen für den Früherbeginn erteilt waren, glaubte das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium, den immer dringlicher gewordenen Vorstellungen um Vorverlegung des Arbeitsanfangs nicht länger Widerstand leisten zu dürfen und erließ am 2. Oktober 1926 (Jahresbericht 1926 S. 88 ff.) eine Verordnung, mit der den Kreishauptmannschaften die Bedingungen an die Hand gegeben wurden, unter denen der 5-Uhr-Beginn bewilligt werden darf.

## Arbeiterinnen-, Jugendlichen- und Kinderschutz

Der Tatsache, daß Sachsen die stärkste Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben innerhalb Deutschlands aufweist, daß die Frau schutzbedürftiger ist als der Mann und daß sie z. Z. noch wenig selbsthilfefähig ist, wird beim Arbeits- und Wohlfahrtsministerium durch besonderes Eingehen auf den Schutz der arbeitenden Frauen Rechnung getragen.

Über die Beteiligung der Arbeiterinnen in gewerblichen Betrieben gibt die Tafel VI Aufschluß; gleiche Zahlen für männliche und weibliche Angestellte sind leider nicht verfügbar.

Dagegen gelten die folgenden Ausführungen für weibliche Angestellte gleichermaßen wie für Arbeiterinnen.

Die erwerbstätige Frau hatte im Kriege nicht nur die durch die Verwendung der Männer beim Heere entstandenen Lücken ausgefüllt, sondern sie mußte auch den ungewohnten Anforderungen der auf Kriegsbedarf umgestellten Betriebe gerecht wer-

TABELLE VI

| Industrie-Arbeiter in Sachsen (ausschl. Bergbau)<br>von 1913 bis 1927 nach der Beteiligung der Geschlechter |            |          |          |                            |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------|----------|----------------------------|----------|
| Jahr                                                                                                        | Gesamtzahl | davon    |          | Auf 100 Arbeiter entfallen |          |
|                                                                                                             |            | männlich | weiblich | männlich                   | weiblich |
| 1913                                                                                                        | 824 161    | 541 000  | 283 161  | 65,7                       | 34,3     |
| 1914                                                                                                        | 816 859    | 533 926  | 282 933  | 65,4                       | 34,6     |
| 1915                                                                                                        | 602 668    | 352 599  | 250 069  | 58,5                       | 41,5     |
| 1916                                                                                                        | 567 480    | 311 153  | 256 327  | 54,9                       | 45,1     |
| 1917                                                                                                        | 612 197    | 311 816  | 300 381  | 51,0                       | 49,0     |
| 1918                                                                                                        | 635 716    | 321 086  | 314 630  | 50,5                       | 49,5     |
| 1919                                                                                                        | 629 791    | 405 288  | 224 503  | 64,3                       | 35,7     |
| 1920                                                                                                        | 792 132    | 506 685  | 285 447  | 64,0                       | 36,0     |
| 1921                                                                                                        | 785 684    | 509 423  | 276 261  | 64,8                       | 35,2     |
| 1922                                                                                                        | 979 338    | 603 200  | 376 138  | 61,6                       | 38,4     |
| 1923                                                                                                        | 969 096    | 610 791  | 358 305  | 63,1                       | 36,9     |
| 1924                                                                                                        | 939 364    | 588 564  | 350 800  | 62,7                       | 37,3     |
| 1925                                                                                                        | 1 020 533  | 655 388  | 365 145  | 64,2                       | 35,8     |
| 1926                                                                                                        | 837 565    | 543 549  | 294 016  | 64,9                       | 35,1     |
| 1927                                                                                                        | 1 039 132  | 675 640  | 363 492  | 65,0                       | 35,0     |



den. Handelte es sich in gewerblichen Betrieben im allgemeinen um Arbeiten, die für Frauen als angemessen zu bezeichnen waren, so fanden sie doch auch Verwendung bei Arbeit, die ihnen auf die Dauer nicht zugemutet werden konnte. Am Anfang des Jahres 1919 wurde die Lage der arbeitenden Frauen sehr schwierig; die mit der Heeresversorgung zusammenhängenden Arbeiten fielen aus; die Frauen zeigten einerseits selbst das lebhafteste Bestreben aus ungeeigneten und ungewohnten Arbeiten zu solchen zurückzukehren, die ihrer Eignung am nächsten liegen; viele, die sich in andere Berufsarbeit hineingefunden hatten und dort als geeignet geschätzt wurden, wünschten andererseits in dieser Arbeit zu bleiben. Rückwanderung aber wie Verbleiben wurde erschwert oder unmöglich gemacht durch die Verordnung über Freimachung von Arbeitsstellen. Ohne mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt zu sein, hatten die Gewerbeaufsichtsbeamten, der Eigenart ihrer Stellung entsprechend, auch hierin vermittelnd und aufklärend mitzuwirken; die damalige Gereiztheit der beteiligten Personenkreise erschwerte es außerordentlich, auf dem Wege gütlicher Beeinflussung das Recht der Frau auf Arbeit einigermaßen zu schützen. Erst nach Aufhebung dieser vielumstrittenen Verordnung und nach Zunahme der Arbeitsgelegenheiten konnten die Arbeiterinnen nach ihren eigenen Wünschen und nach den Bedürfnissen der Wirtschaft in das Erwerbsleben eingereiht werden. Dieser Kampf um den Arbeitsplatz war für die Frauen sehr bitter, er hat sie in eine gewisse Unruhe gebracht, die sich immer noch darin zeigt, daß sie vielfach aus Sorge um den Verlust des Arbeitsplatzes auf wichtige Rechte aus dem gesetzlichen und tariflichen Arbeiterschutz verzichten und — noch viel mehr als die Männer — sich scheuen, in der gesetzlichen Betriebsvertretung mitzuwirken. Das Arbeitsministerium hat die Gewerbeaufsichtsbeamten deshalb jederzeit darin unterstützt, bei Ausübung ihres Dienstes dem Schutz der erwerbstätigen Frauen besonderen Nachdruck zu verleihen.

Der bedeutungsvollsten Angelegenheit des Arbeiterinnen-schutzes, dem Schutz der werdenden Mutter, ist ernsteste Beachtung gewidmet worden. Um dieser sehr schwierigen Aufgabe näher zu kommen, hat das Arbeitsministerium im Jahre 1922 (Jahresbericht 1922, S. 81) die Zusammenarbeit von Gewerbeaufsicht, Wohlfahrtspflege und Betriebsräten durch Verordnung in die Wege geleitet. Es sollte erreicht werden, daß an der Arbeitsstätte die Betriebsräte auf Angemessenheit

der Arbeit und des Arbeitsplatzes der Schwangeren achten, unter Anwendung des § 84, 1 BRG. nötigenfalls die Kündigung als „unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte“ hintanhalten, auf rechtzeitige Einstellung der Arbeit vor der Niederkunft hinwirken und gegen vorzeitige Wiederaufnahme der Arbeit nach der Niederkunft einschreiten. Die Wohlfahrtspflegerinnen haben nach der Verordnung in den Mütterberatungsstellen über die gesetzlichen Bestimmungen des Wöchnerinnenschutzes aufzuklären, Beobachtungen über den Gesundheitszustand der Schwangeren (Vermutungen über Einfluß der gewerblichen Arbeit auf den Zustand) der Gewerbeaufsicht mitzuteilen und die Schwangeren zur Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsruhe, sowie zum Stillen des Neugeborenen anzuhalten. Diese Maßnahmen waren Vorläufer des „Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft“, das im Jahre 1926 den gesetzlichen Kündigungsschutz, anderweite Regelung der Arbeitsruhe, sowie Sicherung der Stillpausen brachte und bekanntlich die Ratifizierung des betreffenden Washingtoner Abkommens ermöglichte. Die eindrucksvollen Veranstaltungen des Deutschen Textilarbeiterverbandes für den Schutz der Schwangeren haben das öffentliche Interesse auch auf diese Angelegenheiten gelenkt und schon allein damit Erfüllung eines wichtigen Teils der aufgestellten Forderungen eingeleitet: „Ernstere Würdigung und menschliche Behandlung der werdenden Mutter durch ihre Mitarbeiter und Arbeitgeber, Unterstützung der Schwangeren bei schweren Arbeitsvorgängen!“ Sondererhebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten über den Erfolg des gesetzlichen Schwangerenschutzes (Jahresbericht 1926 S. 108 ff.) im Jahre 1926 ließen erkennen, daß von dem gesetzlichen Recht auf Arbeitsruhe vor der Niederkunft von den Arbeitnehmerinnen nur sehr wenig Gebrauch gemacht wurde, hauptsächlich weil sie den erheblichen Ausfall zwischen Arbeitslohn und Wochenlohn zu vermeiden suchten. Diese Erfahrungen gaben dem Sächsischen Landtag Anlaß, Gewährung von besonderen Beihilfen zu beschließen. In Ausführung dieses Landtagsbeschlusses zahlt der sächsische Staat den Schwangeren, die ihren ständigen Wohnsitz in Sachsen und Anspruch auf Wochenhilfe gemäß § 195a RVO. haben, Beihilfen, wenn sie infolge ihrer Schwangerschaft die gewerbliche Arbeit niederlegen, und zwar: Vom Beginn der 8. bis zum Ab-

lauf der 5. Woche vor der Entbindung 1,50 RM. pro Kalendertag. Wird jedoch in dieser Zeit bereits Wochengeld gewährt, so ist der Differenzbetrag zwischen Wochengeld und dem Betrage von 1,50 RM. täglich als Beihilfe zu zahlen. Für die letzten 4 Wochen vor der Geburt wird die Staatsbeihilfe in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Wochengeld und Grundlohn gezahlt. Die Durchführung dieser Maßnahme haben die Krankenkassen übernommen. Diese Zahlungen erfolgen seit 1. Juli 1928. Es darf angenommen werden, daß mit ihnen der Schutz der werdenden Mutter wesentlich gefördert wird.

Die Sonderfrage nach Art, Maß, Ursache und Wirkung usw. der Beschäftigung verheirateter (darunter auch verwitweter und geschiedener) Arbeitnehmerinnen in Gewerbe und Handel ist von den Gewerbeaufsichtsbeamten eingehend erörtert worden. (Jahresbericht 1927 S. 129 ff.) Danach ist die Notwendigkeit des Miterwerbs der Ehefrauen gleichzeitig gestiegen mit dem Verlangen der Frauen nach wirtschaftlicher Selbständigkeit. Eine im Fortschreiten begriffene Betriebshygiene, verbesserte technische Einrichtungen, sowie weitgehende Arbeitsteilung begünstigen die Zunahme der Frauenarbeit und erleichtern zugleich der Frau den Eintritt in die Betriebe. Andererseits aber können bei wirtschaftlicher Betriebsführung nur schwerlich Unterschiede zwischen ledigen und solchen Arbeiterinnen gemacht werden, die ein Hauswesen zu versorgen haben. Deshalb erscheinen besondere gesetzliche Schutzmaßnahmen für verheiratete Frauen bedenklich, weil sie diesen voraussichtlich die Arbeitsgelegenheit vermindern würden. Bisher ist bei Einstellung von weiblichen Arbeitnehmern in Gewerbe und Handel nicht der Familienstand, sondern lediglich Eignung und Alter maßgebend gewesen, dagegen werden bei Entlassungen, die mit Arbeitsmangel zusammenhängen, in der Regel zuerst die verheirateten Frauen ausgeschieden, sofern sie nicht als Facharbeiterinnen unentbehrlich sind. Dem Schutz der weiblichen Angestellten wurde, soweit gesetzliche Bestimmungen Handhaben bieten (Arbeitszeit!) nachgegangen. Die Gesundheitsverhältnisse der Maschinenschreiberinnen sind 1925 (Jahresbericht S. 15) besonders erörtert worden.

Die Durchführung der Sondervorschriften zum Schutze der jugendlichen Arbeiter lag im Kriege gleichfalls im argen und ließ sich mit der abgeschwächten Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsicht nicht in erwünschter Weise betreiben. Im allge-

meinen wurden Jugendliche zu den für sie üblichen und geeigneten Arbeiten verwendet, aber sie kamen doch auch an ungeeignete Arbeitsplätze mit gefährlichen oder für junge Leute unzuträglichen Arbeiten; dabei mangelte es vielfach an der richtigen Betriebsaufsicht, sowie an der Möglichkeit angemessener Anleitung oder Berufsausbildung. Es galt daher nach Kriegsende den Schutz der Jugendlichen wieder mit Nachdruck zu betreiben. Ein Einblick in die nach dem Kriege erstatteten Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten läßt erkennen, wie schwierig diese Bemühungen in einer Zeit waren, in der zunächst alle Kräfte an die Umstellung von Kriegs- zu Friedensproduktion, Bewältigung von Wirtschaftskrisen, Inflation, Arbeitskämpfen und Tarifgestaltung zu setzen waren. Ebenso deutlich ist aber aus diesen Berichten auch zu erkennen, daß es trotz aller Schwierigkeiten gelungen ist, den vielgestaltigen Fragen des Jugendschutzes wieder die gebührende Beachtung zu gewinnen. Mit der Nacharbeit und Überarbeit von Jugendlichen wurde aufgeräumt. Von ungeeigneten oder gesundheitsschädlichen Arbeiten sind die jugendlichen Arbeitnehmer bei mangelnder Einsicht der Verantwortlichen unter Anwendung von Rechtsmitteln entfernt worden.

Das Arbeitsministerium hat weiter auch Wert darauf gelegt, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten sich von allen Angelegenheiten des Lehrlingswesens Kenntnis verschaffen und allenthalben da Einfluß zu gewinnen suchen, wo es sich nötig macht. So hat es sich bereits eingebürgert, daß die Beteiligten — Lehrlinge, Eltern, Meister —, aber auch Jugendverbände, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Jugendämter, Arbeitsämter, Vormundschaftsgerichte und nicht zuletzt die Schulen sich mit ihren Anliegen in Lehrlingsangelegenheiten an die Gewerbeaufsichtsbeamten wenden. Mag es sich dabei um Bedenken über den Ausbildungsgang handeln, um Erfüllung des Lehrvertrags, um Lehrlingszüchtereien und Lehrlingsausbeutung, um die Behandlung von Lehrlingen, Verstöße gegen gesetzlichen Arbeitsschutz, immer haben die Gewerbeaufsichtsbeamten mit den ihnen zu Gebote stehenden Befugnissen den Schutz der jungen Menschen mit gutem Erfolg wahrgenommen. Das Arbeitsministerium hat die Beamten dauernd darin bestärkt, daß alle Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes an Dringlichkeit gewinnen, wenn es sich dabei um Jugendliche handelt. Insofern traf der nachstehende Beschluß des Sächsischen Landtags vom 22. Februar 1928 (Nr. 157), der sich die wesentlichsten Forderungen



gen der deutschen Jugendverbände zu eigen machte, auf vorbereiteten Boden:

1. Grundsätzliche Ausdehnung der Schutzbestimmungen für die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter auf das Alter vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre und Lehrlinge über 18 Jahre.
2. Verbot der gewerblichen Fabrikarbeit von Kindern bis zum 14. Jahre.
3. Drei Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche (einschl. Lehrlinge unter 16 Jahre) und 2 Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahre und Lehrlinge über 18 Jahre.
4. Festsetzung einer Arbeitswoche von 48 Stunden (einschl. des Schulunterrichts und der Zeit, die für die Aufräumarbeiten beansprucht werden könnte). Bezahlung der durch die Schulzeit ausfallenden Arbeitsstunden.
5. Beginn der sonntäglichen Arbeitsruhe am Sonnabend mittag.
6. Festsetzung ausreichender Arbeitspausen und Vereinheitlichung der entsprechenden reichsrechtlichen Vorschriften.
7. Verbot der Nachtarbeit. Verschärfung der bestehenden einschränkenden Vorschriften über Sonntagsarbeit für Jugendliche in solchen Gewerben, denen durch Gesetz und Verordnungen Ausnahmen zugestanden sind.
8. Verabschiedung eines Berufsausbildungsgesetzes, das den Anforderungen der Gewerkschaften gerecht wird.
9. Aufhebung aller Bestimmungen der Gewerbeordnung, die mit dem Artikel 159 der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.
10. Bei allen Staatsbetrieben, Behörden und sonstigen Amtsstellen diese Forderungen zu erfüllen.
11. Auf die Aktien-Gesellschaft Sächs. Werke im Sinne der Erfüllung dieser Forderungen einzuwirken.
12. Die strikte Durchführung des Art. 159 der Reichsverfassung zu gewährleisten, insbesondere die Handels- und Gewerbekammern anzuweisen, die Lehrverträge in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Reichsverfassung zu bringen.
13. Sofort Schutzmaßnahmen für Jugendliche zu treffen, die keiner Glaubensgemeinschaft angehören.
14. Die Aufsichtsbehörden zu schärfster Überwachung der bereits bestehenden und noch zu schaffenden Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Jugendlichen anzuhalten, besonders aber die Verwaltungsbehörden anzuweisen, Ausnahmen von der Festlegung der Pausen für Jugendliche nur in dringenden Fällen und unter Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung zu gestatten.
15. Einrichtungen zu gesundheitsärztlichen Untersuchungen der erwerbstätigen Jugend, zur Beobachtung des Gesundheitszustandes sowie zur sportärztlichen Untersuchung zu schaffen.
16. Die Schaffung und den Ausbau von Jugenderholungsheimen mit ausreichenden Staatsmitteln zu fördern.
17. Jugendferien-, Erholungs- und Wanderheime, sowie Jugendherbergen zu fördern, insbesondere solche schon bestehende Einrichtungen, deren Träger selbst wesentliche Mittel für diese Zwecke aufwenden.
18. Den weiteren Ausbau der Jugendherbergen energisch zu fördern.

19. Die Schulzeit für Fachschulen und alle anderen Berufsschularten in die Arbeitszeit zu verlegen.
20. Religionsunterricht in den Fortbildungsschulen auszuschalten.
21. Im Landesjugendamt einen Ausschuß für Jugendschutzfragen einzurichten.
22. Erwerbslosenunterstützung in ausreichender Höhe auch für die aus der Schule Entlassenen.
23. Die Durchführung der auf erhöhten Schutz der Jugend gerichteten Bestrebungen bei der reichsgesetzlichen Neuregelung des Jugendschutzes entsprechend auf die Reichsregierung einzuwirken.

Der nach Ziffer 21 geforderte Ausschuß ist errichtet, mit ihm wird das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium alle Möglichkeiten beraten, die durchgeführt werden müssen, um im Zeitalter der Rationalisierung der Jugend Schutz und den nötigen Lebensraum zu gewährleisten.

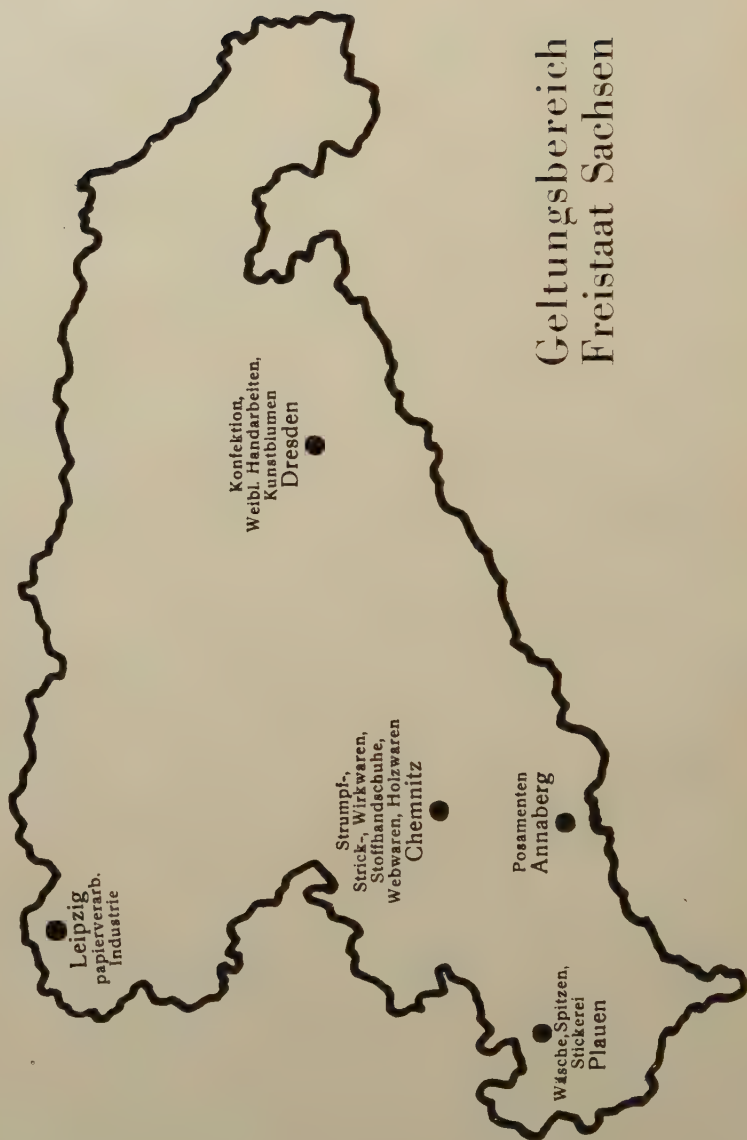
Auf dem Gebiet der Kinderarbeit hatten sich ebenfalls während des Krieges ziemlich offensichtlich Übelstände überall da entwickelt, wo für die vorhandenen Arbeitsgelegenheiten zu wenig Arbeitskräfte verfügbar waren. Dies traf glücklicherweise nicht auf alle Landesteile zu; in jenen Bezirken, wo auch die Hausindustrie daniederlag, blieben die Schulkinder zumeist von Erwerbsarbeit verschont. Sobald sich aber Arbeitsgelegenheiten fanden, stellten leider viele Kreise der Elternschaft gebotene Rücksichten auf die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung ihrer Kinder zurück, um unter dem Druck der aufsteigenden Inflation Mitverdienst der Kinder zu erlangen. Die Gewerbeaufsichtsbeamtinnen, die sich in erster Linie mit dem Schutz der Kinder zu befassen haben, bahnten das Zusammenwirken mit Lehrerschaft, Schulärzten, Gewerkschaften, Kinderschutzkommissionen und besonders den Wohlfahrtspflegerinnen zur Neubelebung des Verständnisses für den Kinderschutz an, um der so schwierigen Aufgabe beizukommen. Auf Veranlassung des Arbeitsministeriums hat das Ministerium für Volksbildung eine im Jahre 1911 ergangene Verordnung über die Mitwirkung der Schulen bei der Durchführung des Kinderarbeitgesetzes im Jahre 1920 in Erinnerung gebracht. Außerordentlich schwierig war es, die Stätten der Kinderarbeit aufzufinden, für die es keinerlei Nachweisung gab. Deshalb war von großem Wert, daß im Jahre 1921 das Ministerium für Volksbildung auf Veranlassung des Arbeitsministeriums die erste Erhebung über Kinderarbeit in den Volksschulen anordnete. Die so gewonnenen Listen (für jede Schulklasse) gelangen nach Vorlage beim Schularzt, der Gelegenheit nehmen kann, sich zu den Aufzeichnungen über Kinderarbeit zu

äußern, an die Gewerbeaufsichtsämter. Seitdem sind diese Schulumfragen unentbehrliche Unterlagen für die Beaufsichtigung der Kinderarbeit geworden und finden alljährlich statt. Wenn auch die Kinderaussagen mit Vorsicht zu betrachten sind, so bieten sie doch wertvolle Anhaltspunkte im Einzelfall und gute Übersichten über den allgemeinen Stand der Kinderarbeit. (Jahresberichte von 1922 an.) Bemerkenswerte Fortschritte in der Erfassung derjenigen Notstände, auf deren Boden die unerwünschte Kinderarbeit erwächst, brachte das Jahr 1925 in Sachsen mit der Ausführungsverordnung zum sächsischen Wohlfahrtspflegegesetz vom 20. März 1925. Dort wird die Arbeitsteilung zwischen Gewerbeaufsichts-, Wohlfahrts- und Jugendamt und Schule bei der Beaufsichtigung der Kinderarbeit geregelt. Ferner wurden, in Übereinstimmung mit einer im Abschnitt Hausarbeit zu besprechenden Verordnung an die Bezirksfürsorgeverbände, die Gewerbeaufsichtsämter angewiesen, bei Beaufsichtigung von Kinderarbeit zu prüfen, ob die Unterhaltspflichtigen Hausarbeiter sind und ob ihnen zulängliche Entgelte im Sinne des Hausarbeitsgesetzes gewährt werden. Die hiernach gewonnenen Feststellungen sollen den Hausarbeitsfachausschüssen gegebenenfalls zur Veranlassung des Erforderlichen dienen. Diese sorgfältige Durchorganisation des Behördenapparates zum Schutze der arbeitenden Kinder hat sich gut eingespielt. Man würde wahrscheinlich noch weit mehr von guten Erfahrungen und erwünschten Erfolgen berichten können, wenn die zur Verfügung stehenden Beamten — hier besonders die weiblichen — auch nur annähernd für die allzu umfangreichen Aufgaben ausreichen würden.

## Hausarbeiterschutz

Schwerer als andere Erwerbszweige wurde die Heimarbeit von der wirtschaftlichen Not der Kriegsjahre betroffen. Dies machte sich in Sachsen mit seiner sehr verbreiteten Hausindustrie besonders empfindlich bemerkbar. Wenn auch in einige der schwerst betroffenen Gebiete Aufträge an Näh- und Strickarbeiten der Heeresverwaltung und später der Reichsbekleidungsstelle geleitet wurden, so bedeuteten diese Aushilfen doch nur Flackfeuer in allgemein niedergehenden Verhältnissen. Das war natürlich auf die Lohnbildung von lähmendem Einfluß. Im allgemeinen erfolgten auch bei fortschreitender Teuerung kleine Lohnsteigerungen, sie blieben aber immer wesentlich

## Sitz der Fachausschüsse für Hausarbeit im Freistaat Sachsen



Geltungsbereich  
Freistaat Sachsen

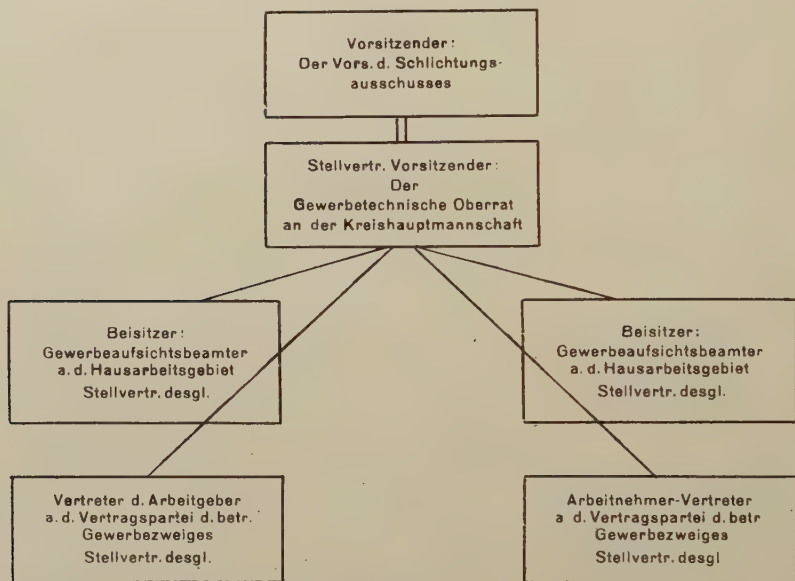


hinter den Fabriklöhnen der betreffenden Gewerbebezüge zurück. Obwohl es dem Drängen der Gewerbeaufsichtsbeamten und nachdrücklicher ministerieller Einwirkung gelang, für einige Arbeitsarten etwas Besserung zu erreichen, so war aus dem geringen Erfolg dieser Bemühungen nur die Erkenntnis zu gewinnen, daß es wirkungsvolleren gesetzlichen Schutzes der Hausarbeiter bedürfe, um zu durchgreifenden Maßnahmen schreiten zu können. So erklärt sich, daß die Gewerbeaufsichtsbeamtinnen ihre Bestrebungen zunächst der Durchführung der Bestimmungen über die Veröffentlichung der Löhne an den Arbeitsausgabestellen und der Aushändigung von Lohnbelegen zuwendeten, um in erster Linie die Aufhellung der sehr verschleierte Lohngebarung zu betreiben. Leider wurde die Bedeutung dieser Bestrebungen von den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht recht erkannt, weshalb die vielfachen Bemühungen der Gewerbeaufsichtsbeamten ohne die Unterstützung der Verbände wenig sichtbaren Erfolg hatten. Erst die Neufassung des Hausarbeitsgesetzes vom 27. Juni 1923 (RGBl. I S. 472) brachte die Erfüllung der in der Denkschrift des Reichsarbeitsministers an die Nationalversammlung vom 21. März 1919 angekündigten gesetzlichen Regelung, die auf die Gestaltung der Lohnverhältnisse der Hausarbeiter bestimmenden Einfluß ausüben sollte. Von allen aus diesem Gesetz den Landesbehörden zufallenden Befugnissen hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium lebhaften Gebrauch gemacht. Die aus der Entwicklung des Tarifwesens sich ergebenden Beobachtungen — wie sich dort der Vertreterkreis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Schlichtungsausschußverhandlungen mit der zunehmenden Entwicklung der wirtschaftlichen Verbände verengte, gleichzeitig aber den Wirkungsbereich der Verträge erweiterte — wurden für die Gestaltung der Fachausschüsse für Hausarbeit ausgewertet. Es wurden im Jahre 1924 zunächst 6, später noch 3 weitere Fachausschüsse errichtet, deren Sitz jeweils im Mittelpunkt des betreffenden Industriezweiges liegt und als Gebiet den ganzen Freistaat Sachsen umfaßt (s. Übersicht I).

Wesentlich für die Aktionsfähigkeit der Hausarbeit-Fachausschüsse ist deren Besetzung. Da die Aufgaben dieser Ausschüsse in die Gebiete des Schlichtungswesens und der Gewerbeaufsicht schlagen, hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium die Vorsitzenden und Beisitzer aus diesen Personenkreisen ernannt.

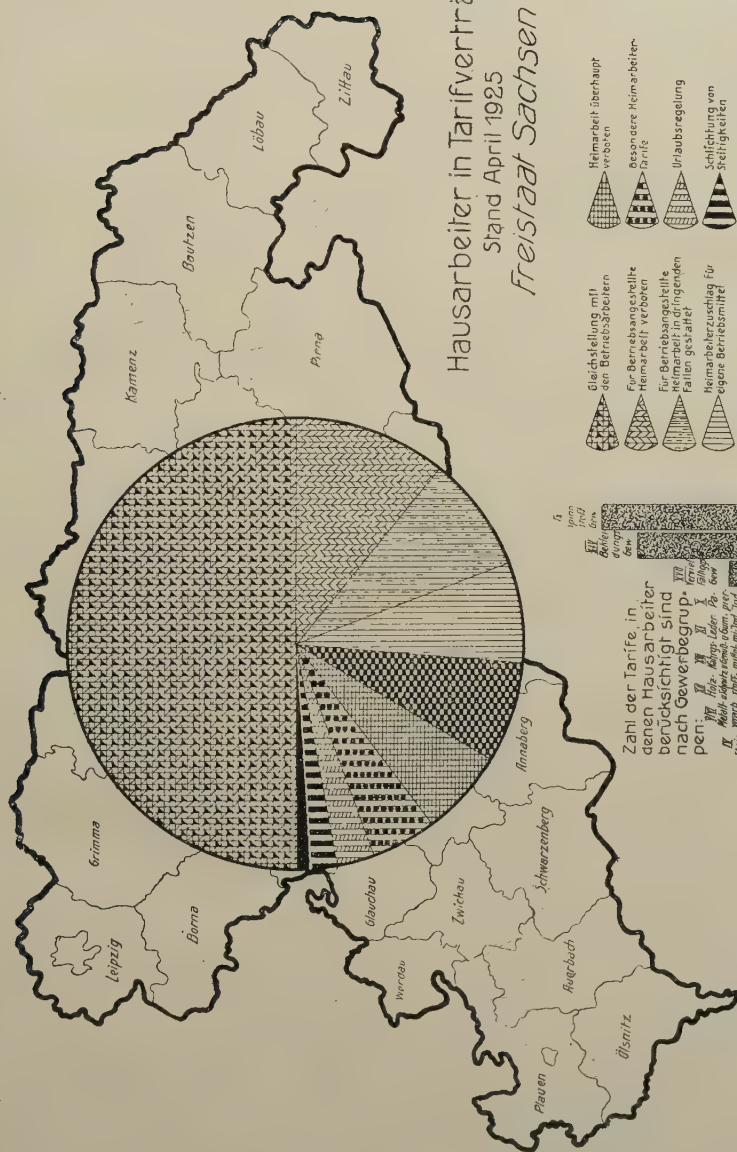
## ÜBERSICHT II

### Besetzung der Fachausschüsse für Hausarbeit im Freistaat Sachsen



Die Besetzung der Fachausschüsse für Hausarbeit ist der vorstehenden Darstellung entsprechend erfolgt, und die Erwartung, daß mit diesem Aufbau der Fachausschüsse in Sachsen die beabsichtigte Förderung des Hausarbeiterschutzes am besten gewährleistet ist, hat sich durchaus erfüllt.

Eine im Jahresbericht 1925 S. 38 mitgeteilte Erhebung darüber, „für welche Industriezweige und in welcher Weise sind die Löhne der Heimarbeiter tariflich geregelt und wie werden diese Vereinbarungen beachtet?“, gewährte den Fachausschüssen erstmaligen Überblick über den damaligen Stand der Lohnregelung für Hausarbeiter (s. Übersicht III). Über die sehr rege und wirkungsvolle Tätigkeit dieser Ausschüsse — die in den Jahresberichten genauer zu verfolgen ist — ist zu sagen, daß sie für die wesentlichsten Zweige der Heimarbeit Lohnregelungen getroffen haben und diesen gesetzlichen Mindestentgelten bereits in Hunderten von Bußverfahren Geltung verschafften.



# Hausarbeiter in Tarifverträgen. Stand April 1925 *Freistaat Sachsen*

Am 29. Juli 1925 hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium zum Schutze der Hausarbeiter die Bezirksfürsorgeverbände darauf hingewiesen, nach den Jahresberichten der sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten ergäbe sich, daß ein beträchtlicher Teil der Hausarbeiter trotz fleißiger Arbeit sich nicht den Lebensunterhalt verdienen könnten und daher hilfsbedürftig seien. In sinngemäßer Durchführung der Fürsorgepflichtverordnung müßten deshalb die Bezirksfürsorgeverbände sich mit den Gewerbeaufsichtsämtern ins Benehmen setzen, damit diese die nach dem Hausarbeitsgesetz möglichen Maßnahmen (Lohnregelung oder Bußverfahren) durchführen könnten.

Tatsächlich haben die Wohlfahrtsämter in vielen Fällen von den Gewerbeaufsichtsämtern Feststellung eingeholt, ob Hausarbeiter die ihnen zustehenden Löhne erlangen und haben damit öfter Anstoß zur Einleitung von Bußverfahren gegeben. Auch die wirtschaftlichen Verbände lassen jetzt erkennen, daß sie in ihre allgemeinen Bestrebungen zur Bäumung von Mißständen im Wirtschaftsleben auch die Angelegenheiten des Hausarbeiterschutzes einbeziehen.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Bearbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit (Jahresberichte 1925 S. 128 und 1926 S. 146) sowie der Tabakheimarbeit (1925 S. 128 und 1926 S. 147) zugewendet.

Die immer noch weite Verbreitung der Heimarbeit in Sachsen — es werden in Jahren mit guter Arbeitsgelegenheit etwa 100 000 gezählt — erfordert selbstverständlich auch eingehende Bearbeitung des Hausarbeiterschutzes. Die vorstehenden Ausführungen werden zeigen, daß das sächsische Arbeitsministerium alle zu Gebote stehenden Mittel angewendet hat, um die allgemein bekannten traurigen Zustände energisch zu bekämpfen und es ist gelungen, auch für dieses besonders schwierige Gebiet des Arbeiterschutzes tatkräftige Mitarbeit der wirtschaftlichen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gewinnen.

## Angestelltenschutz

Mit der Verordnung über die Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 wurde die Gewerbeaufsicht das erste mal für einen Teil des Arbeitsschutzes aller Angestellten zuständig. Schon bald stellte sich die Schwierigkeit heraus, die Durchführung dieser Arbeitszeitbestimmungen noch n e b e n



den anderen Arbeiten der Gewerbeaufsicht zu erledigen. Zwar kümmerten sich die Gewerbeaufsichtsbeamten nunmehr in den industriellen Betrieben auch um die Arbeitszeit der dort tätigen Angestellten, gingen auch Beschwerden in reinen Angestelltenbetrieben nach, doch mußte bei der Fülle der Aufgaben und der geringen Zahl von Beamten der Erfolg für die Angestellten im Gesamten gesehen notwendigerweise nur dürftig sein.

Eingaben der Angestelltenverbände forderten daher — wie die Entwicklung gezeigt hat, mit Recht — die Einstellung besonderer Handelsaufsichtsbeamten. Nachdem Bayern, Hamburg und Württemberg mit Erfolg diesen Weg beschritten hatten, stellte Sachsen 1921 zunächst 2, dazu im nächsten Jahre 3 weitere Handelsaufsichtsbeamte ein, die nunmehr je für den Bezirk einer Kreishauptmannschaft zuständig waren.

Die Aufgaben dieser Beamten waren nicht einfach. Mußten sie ihre Tätigkeit doch von Grund auf neu einrichten. Die Bemühungen des Arbeitsministeriums, den Handelsaufsichtsbeamten Unterlagen über die zu besichtigenden Angestelltenbetriebe zu verschaffen, waren nur teilweise von Erfolg begleitet. Noch lange Zeit war der Handelsaufsichtsbeamte auf die Benutzung der Adreßbücher zur Ermittlung der in Betracht kommenden Handelsfirmen angewiesen. Erst die erweiterte Betriebs- und Arbeitnehmerstatistik, die das Jahr 1925 brachte, schaffte vollständige und einwandfreie Unterlagen. Fehlte somit oftmals bereits das Grundmaterial der Arbeit, so mußte in den Betrieben selbst auch mit besonderem Geschick vorgegangen werden. Anders als die Arbeitgeber gewerblicher Betriebe waren ja die Firmeninhaber der Handelsbetriebe eine Kontrolle durch besondere Beamte nicht gewöhnt und so mußten die Beamten in vielen Fällen zunächst einmal erst aufklärend tätig werden. Dazu kamen Schwierigkeiten aus der Aufgabe selbst. Ist die Durchführung von Arbeitszeitbestimmungen schon in gewerblichen Betrieben — besonders wo Überschreitungen aus zurückliegenden Zeit objektiv festgestellt werden sollen — nicht immer einfach, so kommt in den Handelsbetrieben hinzu, daß die engere Zusammenarbeit mit dem Chef, vielleicht auch zuweilen ein falsch angewandtes Standesbewußtsein, die Angestellten in entsprechenden Fällen verleitet, über ungesetzliche Überarbeit nicht oder nur allzu vorsichtig auszusagen. Auch die Betriebsvertretungen können hier nicht immer mit Erfolg hinzugezogen werden, da auch sie — besonders seitdem der Arbeitsmarkt für

Angestellte sich so ungünstig gestaltet hat - oftmals unter einem gewissen Druck stehen. Kommen doch gerade in Angestelltenbetrieben in besonders hohem Ausmaße Betriebsvertretungen gar nicht zustande. So ist der Handelsaufsichtsbeamte oft auf eine Art Indizienbeweissführung angewiesen, was seine Amtstätigkeit nicht gerade erleichtert.

Mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten wurde den Handelsaufsichtsbeamten zunächst nur die Aufsicht in reinen Handelsbetrieben übertragen. Ihr Aufgabengebiet erweiterte sich jedoch schon 1923 auf die Überwachung aller Betriebe, in denen Angestellte beschäftigt sind, also einschließlich der entsprechenden gewerblich-produktiven Betriebe.

Den Umkreis ihrer Tätigkeit umriß eine Ministerialverordnung vom 30. November 1921 in folgender Weise:

Ihre Hauptaufgabe soll die Überwachung kaufmännischer u. a. Betriebe sein, die der Reichsverordnung vom 18. 3. 1919 über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung (RGBl. S. 315) unterliegen (s. § 11 a. a. O.). Darüber hinaus sollen diese Beamten neben den übrigen Gewerbeaufsichtsbeamten und den örtlichen Polizeibehörden in den ihrer Aufsicht unterliegenden Betrieben, aber auch bei Durchführung der nachstehenden Vorschriften mitwirken:

- a) der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Reichsordnung vom 23. 11. und 17. 12. 1918 (RGBl. S. 1334 und 1436) für Arbeiter im Handelsgewerbe,
- b) der Bestimmungen über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (nach § 41 e und § 105 b Abs. 2 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung der Reichsverordnung vom 5. Februar 1919 und ihren Ausführungsbestimmungen),
- c) der Vorschriften von § 139 c bis f der Gewerbeordnung,
- d) der auf Grund von § 139 g der Gewerbeordnung erlassenen Verfügungen für offene Verkaufsstellen,
- e) der auf Grund von § 139 h und i der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen.

Weiter haben sich diese Beamten bei ihren Besichtigungen auch über sonstige für das Wohl der Angestellten und Arbeiter in den zu überwachenden Betrieben wichtige Fragen zu unterrichten und nötigenfalls auf Abstellung von Übelständen hinzuwirken, z. B. hinsichtlich des Lehrlings- und Fortbildungsschulwesens (§§ 76 und 82 Handelsgesetzbuch, §§ 126 a, 128 und 139 l sowie 120 Reichsgewerbeordnung) hinsichtlich der Bestimmungen von § 62 Abs. 1 und 2 Handelsgesetzbuch über die Einrichtung der Geschäftsräume, Vorrichtungen, Gerätschaften usw. und ggf. auch über die Wohn- und Schlafräume, Verpflegung usw.

Endlich auch über die Durchführung der Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes hinsichtlich der Errichtung von Betriebsvertretungen und des Erlasses von Arbeitsordnungen (§ 139 k der Gewerbeordnung).

Über die nicht einfache Durchführung dieser Aufgaben geben die Jahresberichte der sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten

Aufschluß. Über den Kampf der Handelsaufsichtsbeamten gegen das Überstundenwesen im Inflationsbankbetrieb berichtet der Abschnitt „Arbeitszeit“ dieses Buches.

Besondere Aufmerksamkeit widmeten die Beamten sehr bald schon der Frage des Nachwuchses im Handelsgewerbe. Leider mußte hier immer wieder über zum Teil vollkommen mangelhafte Ausbildung, vielfach über Ausbeutung der Lehrlinge, besonders in kleinen Betrieben, geklagt werden. Fruchtbar zeigte sich unter diesen Umständen die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung, die vor allem in Dresden stark ausgebaut wurde.

Schon bald tauchte die Frage auf, ob und inwieweit die Handelsaufsichtsbeamten auch Maßnahmen zur Verhinderung von Gesundheitsschädigungen der Angestellten treffen könnten. In Ermangelung einer reichsgesetzlichen Grundlage der Aufsichtsbefugnis mußten sich die Beamten zunächst damit begnügen, die Arbeitgeber auf ihre Verpflichtungen aus den §§ 62 HGB. und 618 BGB. hinzuweisen. Die Erfolgsaussichten derartiger Maßnahmen waren naturgemäß nur sehr gering. Nachdem zunächst versucht worden war, eine reichsrechtliche Regelung herbeizuführen, wurde in Ergänzung der Verordnung über den Geschäftsbereich und die Geschäftsführung der staatlichen Gewerbeaufsichtsämter vom 3. November 1922 unterm 28. März 1928 auch die Mitwirkung bei Durchführung der Bestimmungen über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (§§ 105 b Abs. 2 ff. der Gewerbeordnung), der Vorschriften in §§ 139 c bis f und 139 k GO., der auf Grund von § 139 g bis i GO. erlassenen Verfügungen und sonstiger das Wohl der Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge betreffenden Bestimmungen, wie sie sich z. B. aus § 62 Abs. 1 und 2, §§ 76 und 82 des Handelsgesetzbuches, aus §§ 120, 126 a, 128 und 139 GO., aus § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches und aus ergangenen Sondervorschriften ergeben, den Handelsaufsichtsbeamten zur Aufgabe gemacht. Der von der Reichsregierung vorgelegte Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes sieht bekanntlich auch die Ausdehnung des Betriebsschutzes auf die Angestellten vor. Damit dürfte künftig die Durchführung des vollen Arbeitsschutzes auch für Angestellte sichergestellt sein.

Ohne besondere Handelsaufsichtsbeamte wäre ohne Zweifel der Angestelltenschutz in den vergangenen Jahren nur in beschränktem Umfange zur Durchführung gelangt. Man darf daher von einem guten Erfolge dieser Einrichtung sprechen.

## Die Behandlung wirtschaftlicher Fragen, insbesondere der Betriebsstillegungen, durch die Gewerbeaufsicht.

Die Beendigung des Krieges blieb nicht ohne Einwirkung auf den Aufgabenkreis der Gewerbeaufsichtsämter. Denn es galt jetzt die rasche Umstellung der Kriegsindustrie auf die Friedenswirtschaft und die Wiederingangsetzung zahlreicher, während des Krieges zum Stillstand gekommener Betriebe mit allen Kräften zu unterstützen und Stauungen im Wirtschaftsleben, Stockungen auf dem Arbeitsmarkte entgegenzusteuern. Es galt besonders für die aus dem Heeresdienste zurückströmenden freien Kräfte auf schnellstem Wege Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen und den Strom der Zurückkehrenden möglichst in die alten Kanäle der Vorkriegszeit zu lenken. Wegebnend griffen hierzu die bereits auf S. 15 erwähnten Verordnungen über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung von Arbeitern während der wirtschaftlichen Demobilmachung ein. Wenn auch die Durchführung dieser Bestimmungen den Gewerbeaufsichtsbeamten nicht unmittelbar oblag, so brachte sie diesen doch ein Feld reicher Betätigung. Denn vermöge ihrer umfangreichen Kenntnis der Betriebe und sonstigen sachlichen Erfahrungen wurden diese Beamten in recht starkem Maße nicht nur als Gutachter in strittigen Fällen gehört, sondern oft und mit gutem Erfolge vermittelnd zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingeschaltet.

Dazu kamen teils aus der Kriegszeit mit übernommene, zum Teil aber auch neu hinzugetretene Aufgaben aus der allgemeinen Zwangswirtschaft, welche den Gewerbeaufsichtsbeamten ein weiteres reichliches Maß an Arbeit brachten. Und zwar hatten sich hier die Ämter vorprüfend und begutachtend bei der Zuteilung zwangsbewirtschafteter Betriebs- und Rohstoffe an gewerbliche Betriebe, wie z. B. Benzol, Petroleum, Karbid, Leim, Kalk, Zement, Treibriemen u. a. Sparstoffen, auch bei der Ausstellung von Dringlichkeitsbescheinigungen für die Stellung von Güterwagen, Freigabe von Kraftwagen, bei Zuweisung von Berufskleidung, Ausfuhrbewilligungen von Maschinen u. ä. zu betätigen. Dazu traten 1919 neue zeitraubende Aufgaben, die mit der eigentlichen Tätigkeit eines Gewerbeaufsichtsbeamten allerdings nur in losem Zusammenhang standen; so zwang die zunehmende Kohlennot zur schärferen Überwachung der Kohlenverteilung an die Großverbraucher (Industrie). Die bereits während des Krieges täti-



gen amtlichen Verteilungsstellen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung in Dresden und Leipzig wurden am 1. Juli 1919 mit der im Ministerium errichteten Abteilung für Hausbrandversorgung zu einem Landes-Kohlenamt vereinigt, das dem Arbeitsministerium unterstand. Da auch hier aus den angeführten Gründen die Gewerbeaufsichtsämter als einzig geeignete Stellen in Frage kamen, mußten diese mit der umfangreichen Vorprüfung der Lieferungsanträge betraut werden. Zahlenmäßig ergibt sich ihre außerordentliche Belastung mit diesen Aufgaben aus der wirtschaftlichen Demobilmachung aus nachfolgender Vergleichsübersicht.

TABELLE VII

| Jahr | Gesamtzahl<br>der Eingänge<br>bei den GAÄ. | Demnach auf<br>1 Beamten | Von Eingängen betrafen:                                       |                                           |
|------|--------------------------------------------|--------------------------|---------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
|      |                                            |                          | wirtschaftliche<br>Demobilmachungs-<br>angelegenheiten<br>0/0 | die eigentliche<br>Gewerbeaufsicht<br>0/0 |
| 1914 | 35 934                                     | 653                      | —                                                             | —                                         |
| 1919 | 101 517                                    | 1 813                    | 68,1                                                          | 31,9                                      |
| 1920 | 99 614                                     | 1 799                    | 63,4                                                          | 36,6                                      |

Das Landes-Kohlenamt wurde später auf Wunsch des früheren Landes Sachsen-Altenburg auch für dessen Gebiet zuständig. Die Kosten des Amtes wurden von 1920 an durch die meldepflichtigen Industriebetriebe aufgebracht. Sie waren infolge der guten Organisation des Amtes geringer als in anderen Ländern. Mit der Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung der Kohle endete am 31. Dezember 1923 auch die Tätigkeit des Landes-Kohlenamtes.

Ein Feld reicher Betätigung brachte die Reichsverordnung betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stillelegungen vom 8. November 1920. Die Verordnung war aus der Notwendigkeit geboren worden, dem Abbruche und Abflusse wichtiger Produktionsmittel (Maschinen usw.) aus den Betrieben in das Ausland, also einer Minderung der Produktions- und damit der Beschäftigungsstellen für die Arbeitnehmerschaft entgegen zu steuern, dann aber auch die im beschränkten Umfange vorhandenen und

zwangsbewirtschafteten Roh- und Betriebsstoffe, wie Kohle, Öle, Fette u. ä., den lebensfähigen und ausreichend beschäftigten Betrieben sicherzustellen. Die Stilllegungsanzeigen sind an das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium zu richten; die Erörterungen obliegen den Gewerbeaufsichtsämtern. Die Entschlüssen, die das Ministerium auf Grund dieser Unterlagen zum Schutze der von Stilllegung oder Abbruch bedrohten Betriebe zu treffen hat, sind mannigfaltiger Art.

Gefährden finanzielle Schwierigkeiten die Weiterführung eines Betriebes — das sind naturgemäß die häufigsten Fälle —, so nimmt das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium, wenn eine gewisse Aussicht auf Erfolg besteht, selbst mit den Forderungsberechtigten Fühlung oder sucht die Möglichkeiten der Aufrechterhaltung oder Verstärkung von Krediten mit den Banken zu erörtern. Auch durch die Gewerbeaufsichtsbeamten sind insbesondere in den Jahren 1923/24, also zu Zeiten schwerster Kreditnot, recht brauchbare Anregungen mit dem Ziele einer Kredithilfe für besonders bedrohte Betriebe gegeben worden. Zum Teil nahmen die Ämter selbst Fühlung mit Banken und Finanzämtern, um Zahlungsbefristungen zu erreichen und damit die Betriebseinstellungen zu vermeiden. Die sich gegenwärtig häufenden Fälle, in denen eine Firma zwar einen befriedigenden Auftragsbestand nachweisen, aber mangels genügender Mittel nicht liefern kann, bieten besonderen Anlaß zu derartigen Schritten. In gleicher Weise hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium nicht ohne Erfolg wiederholt versucht, die Wiederaufnahme stillgelegter Betriebe zu fördern. Verschiedentlich konnte durch Vermittlung des Ministeriums die Fortführung bzw. Wiederaufnahme von Betrieben dadurch ermöglicht werden, daß ihnen Aufträge aus der öffentlichen Hand (von Staat oder Gemeinden) zugewiesen werden konnten. So wurden z. B. im Bautzner Regierungsbezirke eine ganze Reihe Hartsteinbetriebe durch Lieferaufträge für Straßenbauten vor längerem Stillliegen und damit der Entlassung ihrer eingerichteten Arbeitnehmer bewahrt.

Die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht erstreckt sich auf die Erörterung und Nachprüfung der Ursachen angezeigter Stilllegungen und gegebenenfalls den Vorschlag geeigneter Maßnahmen zu deren Abwehr. In vielen Fällen beschränken sich diese Beamten aber keineswegs auf solche Vorschläge, sondern schalten sich vielmehr selbst aktiv und vermittelnd zwischen die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. deren

Organisationen ein und können dadurch recht oft im Verhandlungswege erreichen, daß die Stilllegungsanzeigen nicht zur Auswirkung kommen. Besonders segensreich trat diese Tätigkeit in den Jahren schwerster, wirtschaftlicher Not, also von Ende 1923 bis 1924 und im Jahre 1926 hervor, wo auf diese Weise die Schließung zahlreicher Betriebe verhindert oder zum mindesten zeitlich hinausgeschoben werden konnte. In den Fällen, wo Entlassungen von Arbeitnehmern unvermeidbar waren, wurde wenigstens dahin gewirkt, daß bekannt gewordene soziale Härten, wie z. B. Entlassung älterer Arbeiter mit zahlreicher Familie, verhindert und nach Möglichkeit vor diesen unverheiratete Arbeitskräfte oder Doppelverdiener aus den Betrieben ausschieden. Nicht selten wandten sich die Beteiligten und ihre Verbände auch unmittelbar an das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium mit der Bitte um Vermittlung.

Sofern eine gütliche Vereinbarung über einen Antrag auf Abkürzung der Sperrfrist nicht erzielt wurde, war das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium nur dann in der Lage, Entgegenkommen zu zeigen, wenn zwingende wirtschaftliche Gründe für die Abkürzung sprachen und keine Verzögerung der Anzeigerstattung vorlag. Bei Betriebsabbrüchen machte sich in einigen Fällen auch eine Verlängerung der Sperrfrist nötig, wenn begründete Aussicht bestand, daß hiermit Zeit für die Inangriffnahme von Hilfsmaßnahmen gewonnen würde.

Nachfolgende Zusammenstellung, welche allerdings infolge des Fehlens der Angaben aus den Jahren 1920 bis 1923 keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, zeigt, in welchem erheblichem Umfange Ministerium wie Gewerbeaufsicht besonders durch Stilllegungserörterungen und -verhandlungen in Anspruch genommen wurde.

TABELLE VIII

| Jahr | Zahl der angezeigten<br>Stilllegungen |
|------|---------------------------------------|
| 1924 | 879                                   |
| 1925 | 1 449                                 |
| 1926 | 2 601                                 |
| 1927 | 497                                   |
| 1928 | 1 317                                 |

Wenn auch, wie die Tabellen VII und VIII erkennen lassen, die Gewerbeaufsichtsbeamten durch Aufgaben der wirtschaftlichen Demobilmachung in empfindlichem Maße - besonders während der ersten drei Nachkriegsjahre -- von den eigentlichen Aufgaben des Arbeitsschutzes abgeleitet wurden, so darf doch nicht an dem hohen Wert und Erfolg solcher Betätigung für das gesamte Wirtschaftsleben, insbesondere nicht an der Tatsache vorbeigesehen werden, daß gerade dadurch die Fortführung vieler Betriebe und damit einer sehr großen Anzahl von Arbeitnehmern ihre Arbeitsstätte und Verdienstmöglichkeit sichergestellt werden konnte. Die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten auf diesem Gebiet hat aber auch den Nachweis erbracht, daß gerade diese Beamten besonders befähigt sind, wirtschaftserhaltend und -fördernd wirken zu können.



# ERWERBSLOSENFÜRSORGE UND ARBEITSVERMITTLUNG

## Erwerbslosenunterstützung

Die Vermittlung der Arbeitnehmer in Arbeit und die Durchführung der Unterstützung der Arbeitslosen ist die Aufgabe der Sozialbehörden. Für die Bewältigung dieser Aufgaben stand in den ersten Jahren der Geltung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium in enger Zusammenarbeit mit Bezirksverbänden und Gemeinden in der vordersten Linie. Es war die Zeit, als die rechtlichen Bestimmungen die sich auf sozialem und rechtlichem Neulande auftürmenden Probleme zunächst nur in primitiven Formen fassen konnten. Im Rahmen dieser Vorschriften galt es, die Massen der zurückgekehrten Kriegsteilnehmer vor der äußersten Not zu schützen, in den Stürmen der Inflation die für die Unterstützung erforderlichen Mittel über die Bezirksverbände und Gemeinden den Erwerbslosen zuzuführen, bevor sie völlig wertlos geworden waren, und in der gänzlichen Arbeitsstockung zu Beginn der Währungsstabilisierung die äußersten Möglichkeiten der Arbeitsvermittlung auszunutzen.

In diesen Zeiten hatte das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium nach allen Seiten beruhigend, aufklärend, organisierend zu wirken, die geltenden Vorschriften in Ausführungsbestimmungen, die in ihrer Gesamtheit sich zu einem vollständigen Kommentar der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge auswuchsen, auszulegen, Anregungen zu Abänderungen und Ergänzungen der Vorschriften beim Reiche zu geben.

Allmählich verfeinerte sich die Rechtsgestaltung, damit auch die Organisation der Sozialbehörden und der Rechtszug in Unterstützungsverfahren. Die erstinstanzliche Tätigkeit, die das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium vielfach hatte ausüben müssen, konnte — abgesehen von seiner maßgebenden Beteiligung bei der Förderung von Notstandsarbeiten größeren Umfangs — zurücktreten. Noch immer aber galt und gilt es noch für das Ministerium, sich mit den in steter Wandlung begriffenen Fragen der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung auseinanderzusetzen, ihre Wirkung auf das Land zu beobachten, rechtzeitig auf die notwendigen Lösungen hinzuwirken.

TABELLE IX

| Tag, Monat,<br>Jahr                                                                                                                                                                                | Zahl der                               |                         |                     |                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|-------------------------|---------------------|------------------------|
|                                                                                                                                                                                                    | Haupt-<br>unterstützungs-<br>empfänger | Zuschlags-<br>empfänger | Kurz-<br>arbeiter   | Notstands-<br>arbeiter |
| 29. Dezemb. 1918                                                                                                                                                                                   | 72 961 <sup>1)</sup>                   | —                       | —                   | —                      |
| Juni 1919                                                                                                                                                                                          | 139 396 <sup>1)</sup>                  | —                       | —                   | —                      |
| 15. Januar 1920                                                                                                                                                                                    | 116 710 <sup>1)</sup>                  | 99 175                  | —                   | —                      |
| 15. Juli 1920                                                                                                                                                                                      | 98 622 <sup>1)</sup>                   | 87 582                  | —                   | —                      |
| 1. Januar 1921                                                                                                                                                                                     | 124 410 <sup>1)</sup>                  | 109 802                 | —                   | —                      |
| 1. Juli 1921                                                                                                                                                                                       | 79 836 <sup>1)</sup>                   | 62 777                  | —                   | —                      |
| 1. Januar 1922                                                                                                                                                                                     | 30 437 <sup>1)</sup>                   | 32 052                  | —                   | —                      |
| 1. Juli 1922                                                                                                                                                                                       | 2 679 <sup>1)</sup>                    | 3 282                   | —                   | —                      |
| 1. Januar 1923                                                                                                                                                                                     | 18 814 <sup>1)</sup>                   | 21 203                  | —                   | —                      |
| 15. Juli 1923                                                                                                                                                                                      | 27 625                                 | 25 226                  | 46 625              | —                      |
| 15. Januar 1924                                                                                                                                                                                    | 262 710                                | 253 244                 | 139 554             | —                      |
| 15. Juli 1924                                                                                                                                                                                      | 46 670                                 | 44 604                  | —                   | 3 938                  |
| 15. Januar 1925                                                                                                                                                                                    | 57 931                                 | 64 448                  | —                   | 4 770                  |
| 15. Juli 1925                                                                                                                                                                                      | 11 964                                 | 13 968                  | —                   | 3 361                  |
| 15. Januar 1926                                                                                                                                                                                    | 188 329                                | 180 496                 | —                   | 2 637                  |
| 15. Juli 1926                                                                                                                                                                                      | 195 546                                | 152 668                 | —                   | 14 609                 |
| 15. Januar 1927                                                                                                                                                                                    | 220 313 <sup>2)</sup>                  | 210 173 <sup>2)</sup>   | 5 346 <sup>3)</sup> | 5 212 <sup>2)</sup>    |
| 15. Juli 1927                                                                                                                                                                                      | 49 597 <sup>2)</sup>                   | 46 500 <sup>2)</sup>    | 504 <sup>4)</sup>   | 12 400 <sup>2)</sup>   |
| 15. Januar 1928                                                                                                                                                                                    | 142 435 <sup>2)</sup>                  | 150 141 <sup>2)</sup>   | 2 025 <sup>5)</sup> | 2 088 <sup>2)</sup>    |
| 15. Juli 1928                                                                                                                                                                                      | 61 814 <sup>2)</sup>                   | 40 155 <sup>2)</sup>    | 3 282 <sup>6)</sup> | 8 430 <sup>2)</sup>    |
| 15. Dezemb. 1928                                                                                                                                                                                   | 127 775 <sup>2)</sup>                  | 101 115 <sup>2)</sup>   | —                   | 3 287 <sup>2)</sup>    |
| <sup>1)</sup> einschl. Kurzarbeiter. <sup>2)</sup> einschl. Krisenfürsorge. <sup>3)</sup> 24.—29. Januar.<br><sup>4)</sup> 25.—30. Juli. <sup>5)</sup> 23.—28. Januar. <sup>6)</sup> 23.—28. Juli. |                                        |                         |                     |                        |

Über den Umfang der Erwerbslosigkeit in den letzten 10 Jahren gibt Tabelle IX einen gewissen Anhalt. Die Termine von Januar und Juli sind gewählt worden, da in diesen Zeiten im allgemeinen annähernd der höchste Grad und die untere Grenze der Erwerbslosigkeit zu bestehen pflegte.

Das Grundproblem für alle Arbeitslosenunterstützung ist die angemessene Gestaltung der Unterstützungssätze. Es gilt, den Arbeitslosen eine ausreichende Hilfe zu bieten, andererseits aber weniger Arbeitswilligen den Anreiz zur Arbeitsaufnahme nicht zu nehmen.

In ersterer Beziehung hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium den in Praxis und Schrifttum wiederholt vertretenen Standpunkt aufs entschiedenste bekämpft, daß sich die Fürsorge darauf beschränken müsse, den Erwerbslosen das zur Fristung des Lebens gerade noch Hinreichende zu gewähren. Schon die Eindrücke, die dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium gleich zu Beginn seiner Tätigkeit die jahrelang unterernährte und sonst in ihrer Lebenshaltung tief herabgekommene Bevölkerung überall bot, wiesen gebieterisch auf die Unzulässigkeit einer solchen Auffassung hin. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat sich vielmehr wie in der Wohlfahrtspflege so auch in der Erwerbslosenfürsorge stets von dem Gedanken leiten lassen, daß die Unterstützungen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse auch wirklich gestatten müssen, „daß es eine Kurzsichtigkeit sei zu glauben, durch Einschränkungen von Aufgaben vorbeugender und durchgreifender Hilfe Ersparnisse erzielen zu können“. Insbesondere galt und gilt es, die Arbeitskraft des deutschen Volkes auch in den zeitweise Erwerbslosen zu pflegen.

Auf dieser Grundlage hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium aber andererseits auch an der Auffassung festgehalten, daß die Unterstützungen das frühere Arbeitseinkommen der Erwerbslosen nicht erreichen dürfen, damit der Anreiz zur Arbeit allenthalben gewahrt bleibe.

Bei der Lösung dieser Fragen war es das Bestreben des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums, das starre Höchstsatzsystem der Erwerbslosenfürsorge in ein Lohnklassensystem umzuwandeln, das namentlich auch die gelernten Arbeiter entsprechend ihren höheren Löhnen berücksichtigen sollte. Hierbei hat das Ministerium die unbedingte Bindung an den letzten Arbeits-

verdient für bedenklich angesehen, da es darin eine Erschwerung der vorübergehenden Aufnahme einer geringer bezahlten Arbeit sah.

In dem langen Zeitraum, in dem das Höchstsatzsystem in Geltung war, suchte das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium auf verschiedenen Wegen dessen empfindlichste Härten zu mildern.

Zu den nachhaltigsten Maßnahmen des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums auf diesem Gebiete dürfen seine ständigen Bemühungen gerechnet werden, die sich aus der Abstufung der Unterstützungssätze nach Ortsklassen ergebenden vielfach ganz unerträglichen Härten zu mildern. Es hat immer wieder betont, daß ganz Sachsen ein einheitliches Industriegebiet darstelle, das in seinen Haupterwerbszweigen auf Ausfuhr angewiesen und damit völlig labilen Absatzmöglichkeiten und vielfacher langdauernder Erwerbslosigkeit ausgesetzt ist. Diese Umstände mußten wiederum eine allgemeine Teuerung hervorrufen, zumal fast überall die Lebensmittel nur von weither zugeführt werden können. Sachsens Regierung und Landtag konnten bei dieser Sachlage die gerechte Lösung nur in der Anerkennung des Landes als eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes erblicken. Soweit glaubte das Reich nicht mitgehen zu können, erklärte sich aber bereit, für bestimmt umschriebene Wirtschaftsgebiete einer Angleichung der Unterstützungssätze näherzutreten.

Die ersten Maßnahmen dieser Art galten dem Notstandsbezirk um Plauen und Auerbach, dem Gebiete, das der Regierung die größten unter den großen Sorgen bereitete. Die schweren Schädigungen dieser Gegend ergaben sich aus dem Zusammenbruche der dort einseitig vorherrschenden Stickereiindustrie und der Unmöglichkeit, in dem hochgelegenen und unfruchtbaren Gebiete Bodenfrüchte in solchem Umfange anzubauen, daß die Erwerbslosen auf den Bezug dieser Erzeugnisse von auswärtigen teuren Marktorten verzichten konnten.

Unter ähnlich ungünstigen Verhältnissen hatten auch Arbeitsmarkt und Lebenshaltung der Bevölkerung im Annaberger Bezirk zu leiden.

In den umfassenden Industriegebieten wiederum, wie Groß-Dresden, Chemnitz-Flöha, wirkte sich die Abstufung der Unterstützungen nach Ortsklassen deshalb so ungünstig aus, weil die in den Zentralstädten (höchste Ortsklasse) und den Arbeiterwohnsitzgemeinden der Umgebung (niedrigere Ortsklassen)



wohnenden Arbeitnehmer überall in den Betrieben in gemeinsamer Arbeit eng verbunden, im Falle der Erwerbslosigkeit verschieden hohe Unterstützungen erhielten, während doch die Lebenshaltungskosten für beide Gruppen kaum verschieden waren.

Die Bildung von Wirtschaftsgebieten nach diesen Gesichtspunkten bedeutete immerhin für die betreffenden Bezirke eine erhebliche Erweiterung der Leistungen der Erwerbslosenfürsorge. In der Folgezeit galt es, im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium die aus der Begrenzung der Wirtschaftsgebiete sich immer erneut ergebenden Schwierigkeiten und Härten durch entsprechende Ausdehnung dieser Gebiete nach Möglichkeit zu mildern.

Während des stärksten Währungsverfalls war Sachsen bestrebt, wenigstens die langfristigen Erwerbslosen durch einmalige Beihilfen bei der Beschaffung der notwendigsten Lebensbedürfnisse, insbesondere von Kleidung, zu unterstützen. Gerade der Mangel an genügender Bekleidung wird von den Erwerbslosen besonders schwer empfunden. Spätere Beihilfen des Reichs dienten den gleichen Zwecken. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat aber natürlich ein solch Verfahren, das nur einem Teile der Bedürftigen, und auch diesen nur ganz vorübergehend zugute kam, stets als völlig ungenügenden Ersatz für ausreichende Unterstützungssätze angesehen.

Den Kreis der von der Fürsorge für Erwerbslose umfaßten Personen hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium stets weit gezogen gewünscht. Insbesondere hat sich das Ministerium für die Einbeziehung auch der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in den Schutz gegen Arbeitslosigkeit ausgesprochen, aus sozialen Gründen sowohl wie in der Erwägung, daß in Zeiten starker Arbeitslosigkeit die Vermittlung in diese Berufe wesentlich erschwert wird, wenn sie Gefahr laufen, damit die Fürsorge im Falle der Erwerbslosigkeit zu verlieren. Bemerkenswert hierbei ist noch, daß das Ministerium für den Fall, daß die uneingeschränkte Heranziehung dieser Arbeitnehmergruppen nicht erreichbar war, den Eintritt der Versicherungsfreiheit wenigstens an einen entsprechenden Antrag und damit an den freien Entschluß der betreffenden Arbeitnehmer gebunden wissen wollte.

Mit besonderer Aufmerksamkeit war auch die Auswirkung der Vorschriften zu verfolgen, die die Voraus-

setzungen für die Gewährung der Erwerbslosen-Unterstützung festsetzten und andererseits die Unterstützungszeit begrenzten. In ersterer Beziehung war für das Recht der Erwerbslosenfürsorge charakteristisch, daß die Unterstützung nur gewährt werden konnte, wenn die Erwerbslosigkeit Kriegsfolge war und Bedürftigkeit des Erwerbslosen vorlag.

Der Begriff der Kriegsfolge mußte um so weiter ausgelegt werden, je länger der Krieg zurücklag und damit seine unmittelbaren Folgen an Bedeutung verloren. Als Kriegsfolge wurde demgemäß jede Erwerbsbeschränkung angesehen, die auf der durch den Krieg hervorgerufenen Wirtschaftslage beruhte. Die Frage, ob eine Kriegsfolge gegeben sei, war daher im allgemeinen verhältnismäßig leicht zu entscheiden. Sie gestaltete sich aber rechtlich und sozialpolitisch außerordentlich schwierig, soweit die Unterstützung erwerbsloser Saisonarbeiter in Frage kam. Bezüglich dieser Arbeiter hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium entsprechend den Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums den Standpunkt vertreten, daß diese Erwerbslosigkeit nur dann als eine Kriegsfolge aufzufassen wäre, wenn bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen die infolge Aufhörens der Saison oder durch Witterungseinflüsse erwerbslos gewordenen Arbeitnehmer Gelegenheit gehabt hätten, während der Zeit der Betriebseinstellung Arbeiten in anderen, von Witterungseinflüssen unabhängigen Berufen aufzusuchen. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit wurde dem Umstande, daß die Entlohnung der Saisonarbeiter in der Regel Rücksicht auf eine periodisch eintretende Erwerbslosigkeit nimmt, dadurch Rechnung getragen, daß für sie eine längere Wartezeit als die in der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge allgemein vorgesehene gelten sollte.

Die innere Logik dieser Auffassung war nicht zu bestreiten. Ihre Durchführung war aber vielfach deshalb nicht zweifelsfrei, weil manche Berufe, deren Saisoncharakter zunächst unbestritten war, infolge der eintretenden Konjunkturwandlungen und mit dem Fortschreiten der Technik ihre Beschränkung auf bestimmte Jahreszeiten nach und nach verloren. Vor allem strebte man an, dem Baugewerbe durch entsprechende Verteilung der geeigneten Arbeiten über das ganze Jahr den Charakter eines ausgesprochenen Saisongewerbes zu nehmen.

Dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium konnte nicht entgehen, daß eine dauernde Beunruhigung unter den betreffenden

Erwerbslosen und auch ihre Abwanderung zu anderen Berufen drohte, wenn die Träger der Erwerbslosenfürsorge sich diesem Wandel nicht elastisch genug anpaßten, vielmehr auch in solchen Fällen die bezeichneten Grundsätze über die Unterstützung von Saisonarbeitern weiterhin starr anwendeten. Zudem war in den Zeiten gänzlicher Unstetigkeit der Währung und der Lohnverhältnisse regelmäßig gar nicht mehr zu übersehen, inwieweit sich etwaige erhöhte Löhne der Saisonarbeiter bei Eintritt der Arbeitslosigkeit überhaupt noch auswirken konnten. Um diese Schwierigkeiten möglichst zu mildern, veranlaßte das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium, daß bei der Entscheidung über die Unterstützungsgesuche der Saisoncharakter der bisherigen Beschäftigung genau geprüft wurde, und wirkte ferner darauf hin, daß die in den einzelnen Bezirken verschiedenartige, vielfach drückend lange Wartezeit eine entsprechende feste Begrenzung erhielt.

Eines der großen Probleme der Fürsorge der Erwerbslosen ist ja die Saisonarbeiterfrage auch nach Eintritt der Arbeitslosenversicherung geblieben.

Die Auswirkungen der Wartezeit waren insbesondere in der Inflationszeit höchst ungünstig, da den Erwerbslosen, denen die Lohnersparnisse unter den Händen zerronnen, sofortige Hilfe gebracht werden mußte. Die nächste Last trug dann stets die Wohlfahrtspflege. Vorstellungen des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums beim Reich hatten den Erfolg, daß eine Abkürzung der einwöchigen Wartezeit auf 3 Tage für Fälle besonderen Bedürfnisses zugelassen wurde. In Sachsen wurde diese Voraussetzung allgemein als gegeben anerkannt und die Wartezeit entsprechend abgekürzt.

Für Zeiten normaler Lohnverhältnisse, die dem Arbeitnehmer gewisse Rücklagen ermöglichen, hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium auf der Grundlage der Versicherung eine kurze Wartezeit für tragbar angesehen, sie aber gerade deshalb für die Arbeitslosigkeit nach einer kürzeren Beschäftigung, die entsprechende Rücklage nicht ermöglicht, abgelehnt.

Zu einem hart umstrittenen Grenzgebiete zwischen Erwerbslosenfürsorge und Wohlfahrtspflege wurde die Regelung der Unterstützungsdauer für Arbeitslose, zumal von dem Zeitpunkt an, da infolge ungünstiger Arbeitsmarktlage zum ersten Male ein Massenübertritt ausgesteuerter Erwerbsloser zur öffentlichen Wohlfahrtspflege drohte. Hier verbanden sich mit den Arbeitnehmervertretungen die besonders wieder in Sach-

sen schwer gefährdeten Träger der Wohlfahrtspflege, um eine Belastung abzuwehren, der die öffentliche Fürsorge als eine Einrichtung zur Bekämpfung individueller Not weder finanziell noch organisatorisch gewachsen sein konnte. Auf die mannigfaltigen Phasen der Entwicklung dieser Frage einzugehen, wie auf Grund von Anordnungen des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums — die vom Reichsarbeitsministerium über das ganze Reich ausgedehnt wurden — die Dauer der Unterstützung für die Angehörigen fast aller Berufszweige tatsächlich bis auf 52 Wochen erstreckt werden konnte, wie auch damit der Massens Sturm auf die öffentliche Fürsorge nicht zu bannen war und sich deshalb das Reich zur Stützung der Wohlfahrtspflege zuletzt in der Form der Krisenfürsorge entschloß, darauf kann im Rahmen dieser Darstellung nicht eingegangen werden. Hervorgehoben soll nur noch werden, daß Sachsen aus denselben Gründen, aus denen es sich für eine hinreichende Erstreckung der Unterstützungsdauer eingesetzt hatte, auch vor einer vorzeitigen Verkürzung dieser Fristen warnen mußte.

Auch auf das Ringen um die Erhaltung und rechte Gestaltung der Kurzarbeiterunterstützung kann in diesem Rahmen nicht näher eingegangen werden. Gegen die Kurzarbeiterunterstützung, die in der Erwerbslosenfürsorge von Anfang an enthalten war, erhoben sich, namentlich in der Deflationszeit, als man eine Reinigungskrise der Industrie wahrzunehmen glaubte, erhebliche Bedenken nach der Richtung, daß sie die Aufrechterhaltung von Betrieben ermögliche, die infolge struktureller Veränderungen der Wirtschaft oder aus anderen Gründen an sich nicht mehr lebensfähig seien. Auch das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hätte einer Kurzarbeiterunterstützung, die lediglich bestimmt gewesen wäre, absterbende Betriebe künstlich zu halten, nicht das Wort geredet. Tatsächlich lagen und liegen aber die Verhältnisse im sächsischen Industriegebiet, dessen Eigenart in dem Überwiegen der Mittel- und kleineren Betriebe liegt, so, daß auch durchaus wertvolle Betriebe im Wechsel der Konjunkturen gezwungen sind, längere oder kürzere Zeit stark verkürzt zu arbeiten.

Die Kurzarbeiterunterstützung hat sich denn auch in Sachsen, von kürzeren Zeiträumen wirtschaftlicher Hochflut abgesehen, als unentbehrlich, im übrigen auch in den finanziellen Ergebnissen als keineswegs ungünstig erwiesen, da sie im weiten Umfange die Gewährung von Vollunterstützung ersetzte. Die sächsische Praxis suchte daher, als das Reich die besondere Krisen-



unterstützung zeitweilig unterbrach, in der Form der Teilunterstützung zu helfen, ein Verfahren, das auch vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium für zulässig angesehen wurde. Eine sich hieraus ergebende Diskrepanz mit den Anschauungen des Reichsarbeitsministeriums wurde durch Vereinbarungen ausgeglichen, die den Übergang zu der alsbald wieder einsetzenden Kurzarbeiterunterstützung im engeren Sinne ermöglichten.

Allerdings schloß die Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterstützung insofern eine starke soziale Belastung ein, als sie zugleich die Beseitigung der Erwerbslosenunterstützung für Vollaussitzer (Werksbeurlaubte) brachte. Diese in Sachsen weit verbreitete Regelung schuf für die Arbeitnehmer, indem sie ihr Dienstverhältnis aufrecht erhielt, sie mit einem Rechtsanspruch auf sofortige Weiterbeschäftigung bei Wiederaufnahme der Arbeit ausstattete, ein Gefühl der Beruhigung von hohem sozialen Werte und entlastete die Arbeitsvermittlung ganz wesentlich. Einen gewissen Ersatz sucht man namentlich bei den Stilllegungsverhandlungen dadurch zu schaffen, daß der Arbeitgeber die Zusage gibt, die zur Entlassung gelangenden Arbeitnehmer bei Betriebsaufnahme wieder einzustellen. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium und die Gewerbeaufsichtsämter, welche die Stilllegungsverhandlungen leiten, halten auch derartige Abmachungen für höchst wertvoll und fördern sie nach Möglichkeit, ohne allerdings übersehen zu können, daß ihnen die volle Durchschlagskraft der Werksbeurlaubungen in dem früheren Sinne nicht eignen kann.

Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium versuchte, über seine Bemühungen für eine nach Umfang und Zeitdauer hinreichende Unterstützung der Erwerbslosen hinaus deren Los auch durch andere Maßnahmen tunlichst zu erleichtern. So hat es in einer Verordnung von 1922 die Träger der Erwerbslosenfürsorge mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß Härten, die sich für Erwerbslose aus den Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit der Fürsorge-Träger zur Gewährung der Unterstützung ergaben, durch entsprechende Vereinbarungen zwischen den Trägern zu beseitigen wären. Den Erwerbslosen sollte dadurch insbesondere die Notwendigkeit eines plötzlichen Wechsels des Wohnorts erspart werden.

An der genauen Durchführung einer ausreichenden Kontrolle in der Erwerbslosenfürsorge hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium streng festgehalten. Es hat aber versucht, besondere Schwierigkeiten, die sich aus weiter Entfernung des Wohn-

ortes Erwerbsloser von der Kontrollstelle, aus schlechten Wegeverhältnissen und dergleichen ergaben, im Wege einer Verminderung der Kontrolltage oder dadurch auszuräumen, daß Kontrollstellen auch an günstiger gelegenen Orten außerhalb des Sitzes des Arbeitsnachweises eingerichtet wurden.

Bei der Frage der Bemessung der Unterstützungssätze war bereits erwähnt worden, daß es gelte, die Arbeitskraft auch in den Erwerbslosen zu pflegen. Es war hierbei einmal an die Erhaltung der physischen Kräfte gedacht. Daß aber damit allein der vornehmlich auch seelischen Bedrängnis der Erwerbslosen nicht abzuhelpen war, trat immer stärker in die Erscheinung, je länger die Phasen der Erwerbslosigkeit sich erstreckten.

Die wirksamste Hilfe durch Zuweisung zu Notstandsarbeiten — über die noch näher zu sprechen sein wird — konnte allerdings immer nur einem kleineren Teil der Erwerbslosen unmittelbar zugute kommen, da die Mittel der öffentlichen Körperschaften hierfür begrenzt waren. Aber über diese unmittelbare Wirkung hinaus gab die Veranstaltung von Notstandsarbeiten doch der Gesamtheit der Erwerbslosen das erlösende Gefühl, daß sich wieder Arbeitsmöglichkeiten auftaten und daß sie ihrretwillen geschaffen worden waren.

Neue Wege der Fürsorge auch für die fernere Zukunft der Erwerbslosen betrat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium, als es Vorsorge für die Aufrechterhaltung der Anwartschaften für die Invaliden- und Angestelltenversicherung traf. Mitte 1925 erging an die Vorsitzenden der öffentlichen Arbeitsnachweise die Anordnung, nachzuprüfen, ob Gefahr bestehe, daß die Anwartschaften Erwerbsloser für die Invaliden- oder Angestelltenversicherung verloren gingen. Bejahendenfalls hatten sie bei dem zuständigen Fürsorgeverband anzuregen, daß aus Fürsorgemitteln die zur Erhaltung der Anwartschaften notwendige Anzahl von Beitragsmarken verwendet würden. Mit dieser Anordnung entsprach das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium zugleich einer Anregung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Eine entsprechende Regelung ist dann für das ganze Reich getroffen worden und auch in das Arbeitslosenversicherungsgesetz übergegangen.

Bezüglich der Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge bemühte sich das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium in der Zeit, in der diese Mittel lediglich von Reich, Land und Gemeinden getragen wurden, nachdrücklichst

und auch mit einem gewissen Erfolg eine Entlastung wie der Gemeinde so auch des Staates herbeizuführen, die infolge der vielfach ganz unvergleichlich hohen Erwerbslosenzahl in Sachsen — zu Zeiten ein Viertel aller Erwerbslosen Deutschlands — gegenüber anderen Ländern und Gemeinden enorm vorbelastet waren. Die Mittel, die das Reich zur Entlastung der Gemeinden zur Verfügung stellte, gelangten im Rahmen des vom Ministerium des Innern eingeführten allgemeinen Ausgleichsverfahrens zur Verteilung. Der sächsische Staat wurde bei der Verteilung des besonderen Fonds für überbelastete Länder entsprechend berücksichtigt.

Nach Einführung der Beitragspflicht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Erwerbslosenfürsorge wurde vom 1. März 1924 ab die einheitliche Bemessung und Zusammenfassung der Beiträge dem Landesamt für Arbeitsvermittlung zugewiesen.

Dies führte zu einer *Beitragsgemeinschaft für das ganze Land*. Alle Krankenkassen hatten die vereinnahmten Beiträge an die Kasse des Landesamts abzuliefern. Die Kasse leistete alle Ausgaben. Die Vorteile bestanden darin, daß ein genauer Überblick über die Beitragseinnahmen und Ausgaben im ganzen Land ermöglicht war, daß möglichst sparsam gewirtschaftet und auch die Verwaltungskosten erheblich vermindert werden konnten. Am deutlichsten zeigte sich die gute Wirkung der Beitragsgemeinschaft in der Herabsetzung der Beiträge. Diese betrugen ab 1. März 1924 3 %, ab 5. Mai 1924 2 %, ab 1. September 1924  $1\frac{1}{2}$  %, ab 3. November 1924 1 %, ab 1. Dezember 1924  $1\frac{1}{2}$  % des Grundlohnes. Erst die Anfang des Jahres 1926 einsetzende starke Arbeitslosigkeit machte eine Erhöhung der Beiträge erforderlich.

Da sich beim sächsischen Landesamt, wie bei den anderen Landesämtern, die Staatsbehörden waren, eine Lücke der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge insofern geltend machte, als die von ihm vereinnahmten Beitragsmittel eines wirklichen Rechtssubjektes entbehrten, im juristischen Sinne gleichsam herrenlos waren, wurde Ende Februar 1926 auf Veranlassung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums bei dem Landesamt eine mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete *Landes-kasse für Erwerbslosenfürsorge* errichtet, die nunmehr alle Beitragseinnahmen erhebt und alle Ausgaben zu leisten hatte. Diese Einrichtung erbrachte zum erstenmal in

Deutschland den praktischen Beweis dafür, daß der damals vorliegende Entwurf des Arbeitslosenversicherungsgesetzes den bisherigen Zustand folgerichtig weiterentwickelte.

Außerhalb dieser zentralen Einrichtung blieb aber die Erwerbslosenfürsorge einschließlich der Unterstützungszahlungen noch in der Hand der Gemeinden als Träger der Fürsorge und der Arbeitsvermittlung. Die grundlegende Änderung brachte erst das Arbeitslosenversicherungsgesetz.

## Arbeitsvermittlung

Es kann an dieser Stelle nicht darauf verzichtet werden, einen Umriß der wichtigsten Arbeiten des Landesamts für Arbeitsvermittlung zu geben, da das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium die engste Zusammenarbeit mit dem Landesamt pflegte. Von ihm und den Mitgliedern seiner Organe, Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Vertretern der Gemeinden, empfing es die lebendigen Eindrücke der Praxis und brachte wiederum seine Ideen und Anregungen, die ihm von anderer Seite, insbesondere auch vom Parlament oder den zentralen Reichsstellen zuzingen, zur Geltung. Die Wechselwirkung war so eng — auch durch die Teilnahme des Ministeriums an allen wichtigeren Beratungen der Organe des Landesamts —, daß sich die Anteile beider Stellen an den Gesamtergebnissen nicht mehr bestimmen lassen würden. Eine Kennzeichnung der Tätigkeit des Landesamts erfaßt daher unmittelbar auch die entsprechende Wirksamkeit des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums.

Die dauernde Beobachtung des Arbeitsmarktes muß die bevorstehenden Veränderungen rechtzeitig erkennen lassen und zur Vorbereitung von Maßnahmen führen, die durch Erschließung neuer Arbeitsstellen, durch Verschiebung von Arbeitskräften, durch Heranziehung von Facharbeitern, durch Umschulung, Förderung des Nachwuchses der jeweiligen Gestaltung des Arbeitsmarktes nach Möglichkeit Rechnung tragen. Ein zuverlässiges Hilfsmittel zur dauernden Beobachtung des Arbeitsmarktes ist die Statistik, die vom Landesamt, jetzt Landesarbeitsamt, genau durchgeführt wird und sich auf alle Haupt- und Nebenfragen der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge erstreckt.

Naturgemäß richtete sich die Tätigkeit des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums und des Landesamts in erster Linie auf die



Weiterentwicklung des Arbeitsnachweiswesens. Einrichtungen, die in den Großstädten schon seit Jahren ausgebaut waren, ließen in kleineren Städten und ländlichen Bezirken viel zu wünschen übrig. Endlich machte das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 den Weg zu einer planmäßigen Organisation der Arbeitsvermittlung frei. Auf Grund dieses Gesetzes wurden vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium nach wirtschaftlichen, insbesondere arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten 105 Arbeitsnachweisbezirke gebildet, die nunmehr der unmittelbaren fachlichen Aufsicht des Landesamts unterstanden. Auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wurden 35 Arbeitsämter für Sachsen gebildet, die völlig von den Gemeinden losgelöst, Organe der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind.

Es galt die Arbeitgeber immer mehr von der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise zu überzeugen und dadurch ihre starke Zurückhaltung zu überwinden. Die Arbeitsnachweise mußten sich wirtschaftlich, nicht bürokratisch einstellen und durch planmäßige Werbebogen neue Verbindungen schaffen. Daß das alles nicht ohne Erfolg geblieben ist, zeigen die ständig steigenden Vermittlungszahlen der Arbeitsnachweise.

In Verbindung mit der allgemeinen Arbeitsvermittlung war auch auf die Vermittlung Jugendlicher, Erwerbsbeschränkter, Straftentlassener (1924 allein 2000 Vermittlungen) und anderer schwer unterzubringender Personen hinzuwirken. Die Beschaffung von Arbeitskräften war besonders in den ersten Jahren nach Kriegsende vielfach schwierig, da sich unter den Facharbeitern große Lücken zeigten und geeigneter Nachwuchs noch nicht immer vorhanden war.

Als z. B. die Bautätigkeit zögernd wieder einsetzte, fehlte es an gelernten Maurern. Das Landesamt hat sich damals nicht ohne Erfolg bemüht, durch Umschulungen eine erhebliche Anzahl von Bauhandwerkern zu Maurern, Zimmerern und Dachdeckern heranbilden zu lassen. Nach bestimmten Grundsätzen eines eigens hierfür aufgestellten Umschulungsverfahrens und unter Festsetzung eines Mindestlohnes sind die mannigfaltigsten Umschulungen vorgenommen worden.

Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat nach Möglichkeit alle diese Maßnahmen mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützt.

Auch in anderen Berufen, namentlich in der ostsächsischen, Chemnitzer, Crimmitschauer und vogtländischen Textilindustrie, wurden Umschulungen in größerem Umfange durchgeführt.

Die Maßnahmen der Wohlfahrtspflege zugunsten der jugendlichen Erwerbslosen wurden außer durch die aus den Reichsvorschriften sich ergebenden Leistungen durch einen Sonderfonds von 60 000 RM. unterstützt, der dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium für diese Zwecke zur Verfügung gestellt worden war.

Ein anderes und bei planmäßiger Anwendung zuverlässiges Mittel zur Beschaffung fehlender Arbeitskräfte ist der zwischen örtliche und zwischenbezirkliche Ausgleich. Oft bildet allerdings die herrschende Wohnungsnot ein erhebliches Hindernis bei der erfolgreichen Durchführung dieses Ausgleichs. Soweit es sich um die Heranziehung großer Massen auswärtiger Arbeitskräfte handelt, hat das Landesamt in der Regel von sich aus entsprechende Verhandlungen mit den auswärtigen Dienststellen gepflogen und größere oder kleinere Transporte überführt.

Wenn die erforderlichen Arbeitskräfte weder im Bezirk des Arbeitsamts, noch unter Zuhilfenahme des bezirklichen Ausgleichs beschafft werden können, dann taucht gewöhnlich die Frage nach der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte auf. Das ist freilich nicht der einzige Grund, vielfach sind auch alte Gewohnheiten, geschäftliche Verbindungen, Verkehrsverhältnisse die Ursache entsprechender Anträge. Oberster Grundsatz muß aber natürlich sein, den deutschen Arbeitsmarkt den deutschen Arbeitern zu sichern, wie dieser Grundsatz im Ausland auch den deutschen Arbeitern gegenüber nachdrücklichst befolgt wird. Deshalb muß jeder Antrag auf Zulassung ausländischer Arbeiter abgewiesen werden, der die Notwendigkeit der Beschäftigung nicht zwingend nachweist. Die Genehmigung der Beschäftigung ausländischer Arbeiter stand ausnahmslos dem Landesamte — jetzt Landesarbeitsamt — zu. Auch haben die zur Entschließung über Aufenthaltsgenehmigungen zuständigen Behörden ein Gutachten des Landesamts (Landesarbeitsamts) einzuholen. In der Landwirtschaft wird die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte jeweilig von den Reichsbehörden bestimmt.

Zu den schwierigsten Aufgaben der Arbeitsvermittlung gehört, wie bekannt, schon seit Jahren die Vermittlung in

die Landwirtschaft. Die öffentliche Arbeitsvermittlung ist bestrebt, der Landwirtschaft soviel als möglich Arbeitskräfte zuzuführen und tatsächlich zeigen auch die Vermittlungszahlen für die Landwirtschaft eine ständige Zunahme. Die verbleibenden Lücken müssen allerdings mit Ausländern ausgefüllt werden. Das Landesamt hat im Jahre 1922 zum Zwecke einer besonderen landwirtschaftlichen Fürsorge Fürsorgerinnen eingestellt, deren Tätigkeit Anerkennung in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen gefunden hat. Aufgabe der Fürsorgerinnen ist es, die vermittelten Arbeitskräfte zu betreuen und ein gutes Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern aufrecht zu erhalten. Der Wohnungsmangel auf dem Lande ist ein weiterer Grund für den Arbeitermangel und führt zuweilen dazu, daß trotz der großen Nachfrage Landarbeiterfamilien nicht untergebracht werden können. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat daher mit allen Mitteln, insbesondere auch durch Förderung der produktiven Erwerbslosenfürsorge, den Bau von Landarbeiterwohnungen — Betriebswohnungen wie Eigenheimen — unterstützt und zu dem gleichen Zwecke den Werkwohnungstausch angeregt. Neuerdings soll mit besonderen Mitteln des Reiches die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung verstärkt und ausgebaut werden.

Es liegt im Sinne der geordneten Arbeitsvermittlung, den richtigen Mann an den richtigen Platz zu bringen. Dieser Grundsatz wird in verstärktem Maße verfolgt durch die Einrichtung der Berufsberatungsstellen und durch planmäßige Verteilung und gründliche Auswahl der Kräfte, die am Aufbau der Wirtschaft mitwirken sollen. Da bis zum Jahre 1920 in Sachsen nur 3 Beratungsstellen bei den Arbeitsnachweisen Dresden, Leipzig und Chemnitz bestanden, mußte auch auf diesem Gebiete eine rege organisatorische Tätigkeit entfaltet werden. Mit dem Erfolge, daß nach und nach in 65 Arbeitsnachweisen Abteilungen für Berufsberatung eingerichtet und teils hauptamtlich, teils nebenamtlich betreut wurden. Neben Schule und Ärzteschaft sind Fachmänner aus den Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und den Berufsvertretern der Industrie, des Handwerks und der Landwirtschaft heranzuziehen und Fühlung mit der Gewerbeaufsicht und den Wohlfahrts- und Jugendpflegeorganisationen zu nehmen. Die wachsende Erkenntnis der Bedeutung der Berufsberatungsstellen führt zu einer immer regeren Inanspruchnahme der Beratungsstellen.

Zu den besonderen Maßnahmen des Landesamtes gehörten Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung des Personals der Arbeitsämter und zahlreiche Konferenzen mit den Arbeitsämtern, in denen wichtige Fragen geklärt wurden. Hierbei sind auch die Tagung der deutschen Landesarbeitsämter in Dresden im Mai 1924 und die Allgemeine deutsche Arbeitsnachweistagung in Dresden Anfang Juni 1927 zu erwähnen. Seit April 1922 erscheint wöchentlich das vom Landesarbeitsamt herausgegebene Mitteilungsblatt „Der Arbeitsmarkt in Sachsen“. Das Werbewesen ist in Schriften, Inseraten und öffentlichen Hinweisen aller Art, auch im Rundfunk, weitgehend ausgebaut worden. Das vom Landesarbeitsamt herausgegebene Arbeitsnachweisplakat hat seit Jahren allgemeine Verbreitung zunächst in Sachsen, später im ganzen Reiche gefunden.

## Arbeitslosenversicherungsgesetz

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung schließt den Ring der Sozialversicherung; es wird auf unabsehbare Zeit hinaus eine der wichtigsten Grundlagen deutscher Sozialfürsorge bilden.

Auch in organisatorischer Beziehung ist nunmehr ein gewisser Abschluß erreicht.

Auf Grund des Gesetzes waren unter Mitwirkung der Landesregierungen die Landesarbeitsamtsbezirke zu bilden. Unter den 13 Landesarbeitsämtern nimmt das Landesarbeitsamt Sachsen insofern eine besondere Stellung ein, als es sich mit den Staatsgrenzen nahezu genau deckt; alle übrigen durchschneiden mehr oder weniger die Staatsgrenzen. Das sächsische Wirtschaftsgebiet mit seiner Eigenart ist demnach als geschlossene Einheit in die erste Neugestaltung der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übergegangen. Wieweit es notwendig werden wird, den starken wirtschaftlichen Zusammenhängen mit angrenzenden Landesteilen noch besonders Rechnung zu tragen, wird der Zukunft vorbehalten bleiben müssen. Unter den Landesarbeitsamtsbezirken ist der Bezirk Sachsen nach der Zahl der arbeitslosenversicherungspflichtigen Personen der drittgrößte. Auch nach seiner Wirtschaftskraft, der Vielseitigkeit seiner Industrie und der Eigenart der industriellen Entwicklung gehört er zu den bedeutendsten; er liefert dauernd erhebliche Überschüsse der Arbeitslosenversicherung an die Reichsanstalt



ab. Dieser Bedeutung ist auch in mannigfacher Beziehung Rechnung getragen worden; u. a. gehört ein Vertreter der sächsischen Regierung — Ministerialdirektor Dr. Poetzsch-Heffter — dem Vorstande, ein Vertreter des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums — Ministerialdirektor Dr. Kittel — dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Sachsen ist die Mitarbeit des sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums durch 2 Sitze gesichert.

Innerhalb des Landesarbeitsamtsbezirks sind unter Mitwirkung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums 35 Arbeitsämter in erster Linie nach Gesichtspunkten des wirtschaftlichen Zusammenhanges gebildet worden. Erst mit dem 1. Oktober 1928 sind die bisherigen Arbeitsnachweise in die Reichsanstalt eingegliedert worden und sind die Vorsitzenden der Arbeitsämter ernannt worden. Erst mit dieser Eingliederung, bei der nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten zu überwinden waren, ist die Organisation der Reichsanstalt zunächst abgeschlossen worden. Die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu voller Leistungsfähigkeit zu entwickeln und damit die Organe zu erfolgreicher Wirksamkeit im Dienste der sozialen Fürsorge und der sächsischen Wirtschaft zu bringen, wird eine weitere nicht geringfügige Aufgabe sein.

Wenn demnach das Gesetzgebungswerk über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einerseits, die Organisation der Reichsanstalt, des Landesarbeitsamts und der Arbeitsämter zu einem Abschluß gekommen sind, so ist damit keineswegs gesagt, daß das Gesetz selbst bereits den letzten Abschluß in der Lösung der Aufgabe darstellte.

Es ist entstanden auf Grund vieljähriger Erfahrungen in der Erwerbslosenfürsorge, die in diesen Jahren eine starke Entwicklung in sich selbst erlebt hat. Trotzdem wird es notwendig sein, mit dem Gesetze Erfahrungen zu machen, seine Wirkungen auf die deutsche Wirtschaft, den deutschen Arbeitsmarkt, die Lage der arbeitenden Klassen selbst dauernd zu prüfen und, wenn es sich als notwendig herausstellen sollte, Abänderungen, Ergänzungen, Verbesserungen des Gesetzes herbeizuführen. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium, in dessen Arbeitsbereich nach der besonderen Gestaltung des sächsischen Wirtschaftsgebietes alle diese Fragen mit besonderem Ernste auftreten werden, wird, wie seine Mitarbeit auf die Gestaltung des Gesetzes bisher nicht ohne Einfluß war,

auch in Zukunft berufen sein, an der weiteren Entwicklung der Gesetzgebung mitzuwirken.

Das hatte bereits bei der Ausführung des Gesetzes selbst zu geschehen. Dabei sind neben der Regelung der Kurzarbeiterunterstützung von besonderer Bedeutung die Ausführungsvorschriften über die Fürsorge bei beruflicher Arbeitslosigkeit. Nachdem zunächst im Winter 1927/28 eine besondere Regelung der Wartezeit für Saisonarbeiter vorgenommen worden war, ist in diesem Winter eine Neuregelung erfolgt, deren soziale, wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen zu beobachten und zu prüfen sind. Schwerlich stellt die jetzt getroffene Regelung bereits die letzte Maßnahme auf diesem Gebiete dar.

Da die Versicherungsleistungen nach dem Gesetze auf bestimmte Zeit begrenzt und an Anwartschaftszeit und Wartezeit geknüpft sind, bedarf es zur Behebung schwerer sozialer Notstände dauernd einer ergänzenden Fürsorge, die durch die Krisenfürsorgeunterstützung geleistet wird. Sie stellt neben den mehr oder weniger festgelegten Leistungen der Arbeitslosenversicherung eine bewegliche und anpassungsfähige Maßnahme dar, die je nach der besonderen Wirtschaftslage besonders geregelt und angewendet werden muß. Liegt auch die Durchführung der Krisenunterstützung im wesentlichen in der Hand der Reichsanstalt, so ist an der Regelung und Gestaltung dieser Unterstützung das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium nach wie vor erheblich beteiligt.

## Wertschaffende Erwerbslosenfürsorge

Bereicherung der Volkswirtschaft durch Fürsorge für Arbeitslose bedeutet sicherlich die ideale Form der Arbeitslosenunterstützung. Das Streben nach diesem Ideal führt allerdings zu der Erkenntnis, daß es nicht möglich ist, der sozialpolitischen und der wirtschaftlichen Seite stets im gleichen Maße gerecht zu werden. Gebiete mit drückender Arbeitslosigkeit werden nicht immer die Möglichkeit bieten, Notstandsmaßnahmen von hohem produktiven Werte zu unternehmen. Andererseits wird nicht immer zu umgehen sein, daß einmal begonnene Maßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen auch dann weiter geführt werden müssen, wenn sich die Arbeitslosigkeit vermindert hat. Die ganze Gestaltung der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge ist eben von dem Auf und Nieder der sozialpolitischen und volks-



Muldentalsperre bei Muldenberg i. V. Gesamtansicht



Muldentalsperre bei Muldenberg  
Lageplan



wirtschaftlichen Lage im höchsten Maße abhängig. Es kann daher kein System aufgezeigt werden, in dem für das ganze Land nach einem vorbedachten Plan ein möglichst gleichmäßiges Netz von Notstandsarbeiten ausgearbeitet wurde. Ein solches Programm wäre durch die Ereignisse überholt worden, noch ehe es abgeschlossen war. Gewiß bedürfen alle weitgreifenden Maßnahmen — etwa des Staates oder der Bezirksverbände für den Ausbau ihres Straßennetzes, des Staates auch für seine Talsperrenbauten — der genauesten Vorbereitung von langer Hand. Für die Fülle von kleineren Maßnahmen aber gilt es, „der Forderung des Tages“ zu genügen, sie den wechselnden arbeitsmarktpolitischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten elastisch anzupassen. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat den Wert auch dieser kleineren Maßnahmen gegenüber verbreiteten abweichenden Auffassungen stets vertreten, mit Rücksicht auf ihre Anpassungsfähigkeit an die jeweilige Lage und ferner auch darauf, daß sie gestatten, Notstandsarbeiter ganz überwiegend in ihrem Wohnorte oder in erreichbarer Nähe zu beschäftigen. Im übrigen haben auch die Gesamtleistungen dieser kleineren Maßnahmen sicherlich zur Hebung des allgemeinen Wirtschafts- und Kulturstandes beigetragen.

Das Mosaik, das diese Synthese sozialer, wirtschaftlicher und der besonderen finanzpolitischen Rücksichten der in Frage kommenden öffentlichen Körperschaften notwendigerweise ergibt, gilt es, an verschiedenartigen Gruppen von Notstandsarbeiten zu veranschaulichen.

Für die Festsetzung der Förderungsbedingungen hatte das Ministerium einen erheblichen Spielraum sowohl hinsichtlich der Höhe und der zeitlichen Begrenzung wie auch für besondere Vergünstigungen unter bestimmten Voraussetzungen (Verzicht auf die Grundförderung bei Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung, feste Zusicherung der erhöhten Förderung).

Daß das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium ganz besonders bei von schwerer Erwerbslosigkeit bedrückten Arbeiterwohnortsgemeinden zu helfen suchte, bedarf keiner näheren Darlegung. Alles Entgegenkommen war aber nur in dem Rahmen möglich, der dem Wesen der Notstandsarbeiten und der geltenden Bestimmungen entsprach. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium mußte daher vor allen Dingen an der Forderung festhalten, die den Grundgedanken der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge einschließt, daß die geplante Maßnahme

den Kreis der Arbeitsmöglichkeiten erweitere, also zusätzliche Arbeitsgelegenheit schaffe. Andererseits erschien es angängig, für Gebiete mit besonders schwerer Arbeitslosigkeit die Anforderungen an den volkswirtschaftlichen Wert einer Maßnahme bis zu einem gewissen Grad herabzusetzen, falls keine anderen geeigneteren Maßnahmen in Frage kamen, namentlich unter diesen besonderen Voraussetzungen auch den Bau von Bädern, Spiel- und Sportplätzen zu fördern. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium fand hierfür volles Verständnis bei den zuständigen Reichsstellen. In dieser Beziehung und auch hinsichtlich der Förderungsbedingungen wurde u. a. dem bereits in den Bemerkungen über die unterstützende Erwerbslosenfürsorge erwähnten Notstandsgebiet um Plauen-Auerbach im Einvernehmen mit der Reichsarbeitsverwaltung besonderes Entgegenkommen gezeigt.

Sehr erhebliche Schwierigkeiten insbesondere für die Förderung an Notstandsarbeiten in Gemeinden ergaben sich seit Inkrafttreten der Reichsbestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 insofern, als diese vorschrieben, daß die Förderung großer Notstandsarbeiten in Form von Darlehen erfolgen solle, und daß diese tunlichst zu sichern seien. Einen Ausgleich zwischen diesen Anforderungen der Reichsvorschriften und der unerläßlichen Rücksicht auf die schon schwer belasteten Gemeinden zu finden war geradezu eine Lebensfrage für die Weiterführung der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium verzichtete demgemäß auf die Sicherstellung völlig, wenn die Beschlußbehörde bei Genehmigung der Darlehnsaufnahme zum Ausdruck brachte, daß die Verzinsung und Tilgung des Darlehns auch ohne Sicherheitsleistung gewährleistet sei. Aber auch in Fällen, in denen die Beschlußbehörde eine solche Erklärung nicht abgab, sah das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium regelmäßig davon ab, eine dingliche Sicherung zu beanspruchen, um die Gemeinde nicht bei der Aufnahme anderer Anleihen zu behindern. Es begnügte sich vielmehr im allgemeinen damit, daß es mit der Gemeinde für rückständige Zins- und Tilgungsraten eine Aufrechnungsbefugnis hinsichtlich aller Zahlungen vereinbarte, die aus einer Staatskasse zu leisten waren. Auch auf diese Sicherung verzichtete das Ministerium grundsätzlich, wenn die Kreditanstalt Sächsischer Gemeinden oder eine entsprechende öffentlich-rechtliche Körperschaft die Gewährung eines Darlehns an die Gemeinde ihrerseits davon abhängig machte, daß

das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium auf diese Bedingung verzichte. In dem Eintreten dieser Körperschaft sah das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium schon eine hinreichende Bestätigung der Kreditwürdigkeit der Gemeinde.

Wenn die allgemeinen Bedingungen für die Förderung von Notstandsarbeiten etwa hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung gemildert wurden, hatten die Träger von Notstandsarbeiten, die zu den früheren Bedingungen gefördert worden waren, begreiflicherweise vielfach den Wunsch, daß die günstigeren Vorschriften auch auf ihre Maßnahmen Anwendung finden möchten. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium befürwortete bei der hierfür zuständigen Reichsarbeitsverwaltung diese Wünsche in allen Fällen, in denen die Aufrechterhaltung der bisherigen Anforderungen eine besondere Belastung bedeutet hätte.

In den Aufgabenkreis des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums auf dem Gebiet der produktiven Erwerbslosenfürsorge gehörte auch die ihm zustehende Entschließung über die Verlängerung der Beschäftigung von Notstandsarbeitern über 3 Monate hinaus, und zwar bei den lediglich mit Grundförderung unterstützten wie bei den zusätzlich geförderten Maßnahmen. Die Tragweite dieser Befugnisse ist nur voll erkennbar im Zusammenhang mit einem allgemeinen Rückblick auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Notstandsarbeiter. Es zeigt sich hierbei, daß die Rechtsform des vertraglichen Arbeitsverhältnisses, in dem die Beschäftigung Erwerbsloser in den Anfängen der produktiven Erwerbslosenfürsorge erfolgte, vom Arbeitslosenversicherungsgesetz wieder aufgenommen worden ist, nachdem eine Zwischenlösung, die Beschäftigung von Notstandsarbeitern als eine Fürsorgemaßnahme zu gestalten, wesentliche Bedenken hervorgerufen hatte. Eines der Hauptprobleme bei diesen verschiedenartigen Regelungen betraf naturgemäß die Entlohnung der Notstandsarbeiter. Man hatte den ursprünglichen Grundsatz, die Notstandsarbeiter uneingeschränkt nach tariflichen Löhnen zu bezahlen, allmählich schon abgeschwächt, während die Beschäftigung im übrigen noch im vertraglichen Rahmen erfolgte. In den Nöten des Ruhrkampfes und der schlimmsten Inflation wurde die Entlohnung der Notstandsarbeiter sogar auf die Leistungen der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge nebst gewissen Zuschlägen und Prämien beschränkt. Diese einschneidende Änderung erfuhr aber bald eine wesentliche Milderung insofern, als zwar formell der

Rechtscharakter der Beschäftigung von Notstandsarbeitern als eine Form der Erwerbslosenfürsorge festgehalten, materiell aber insbesondere die Vergütungen in der Regel wieder auf die tariflichen Sätze abgestellt wurden. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz erkennt, wie bemerkt, die Beschäftigung der Notstandsarbeiter wieder als ein reines, den Tarifverträgen unterliegendes Arbeitsverhältnis an.

Sehr schwierig gestaltete sich die Lohnfrage der Notstandsarbeiter naturgemäß in der Zeit, in der die Entlohnung auf die Leistungen der Erwerbslosenfürsorge mit einigen Zuschlägen beschränkt war. Die Tatsache, daß mit diesen Sätzen insbesondere eine hinreichende Ernährung der Erwerbslosen während regelmäßiger Arbeit häufig nicht gewährleistet war, schuf in Verbindung mit grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Auswirkungen auf die Tarifsätze bei der Arbeitnehmerschaft erhebliche Beunruhigung. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium setzte sich, um diese Schwierigkeiten soweit wie möglich zu mildern, für eine weitherzige Auslegung der Vorschriften über die Gewährung von Prämien und Zuschlägen ein. Die befriedigende Lösung konnte aber das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium nur in der Rückkehr zu tariflichen Löhnen sehen. Die dagegen erhobenen Bedenken, daß bei tariflicher Entlohnung der Antrieb zur Aufnahme anderer Arbeit nicht immer erhalten bleibe oder daß für andere Arbeiter ein Anreiz entstehe, zu der Notstandsarbeit abzuwandern, waren nach seiner Auffassung nicht durchschlagend, wenn die Abberufung der Notstandsarbeiter, sobald ihnen andere Arbeit nachgewiesen werden konnte, auch tatsächlich erfolgte und die oberste Landesbehörde von der Befugnis, die Beschäftigungsdauer der Notstandsarbeiter zu verlängern, erst nach sorgfältiger Prüfung der Arbeitsmarktlage Gebrauch machte.

Mit dem Landesamt für Arbeitsvermittlung stand das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium auch auf dem Gebiete der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge in ständiger Fühlung, namentlich seitdem dem Landesamt die Bewilligung der Grundförderung bei Maßnahmen mit einem Gesamtförderungsbetrag von mehr als 5000 .*R.* (und in einigen anderen Fällen) übertragen worden war. Die Bewilligung der Grundförderung, die nur ausgesprochen wurde, wenn der Ausschuß für produktive Erwerbslosenfürsorge beim Landesamt ihr zugestimmt hatte, war wiederum die Voraussetzung für die Gewährung der verstärkten Förderung.



Die Zusammenarbeit mit der Reichsarbeitsverwaltung gestaltete sich besonders eng bei Maßnahmen von überragender Bedeutung, deren Förderung wegen des großen Betrages regelmäßig der Zustimmung dieser Behörde bedurfte. Die schon erwähnten besonderen Förderungsmöglichkeiten (feste Zusicherung der Förderung, Verzicht auf die Grundförderung) kamen naturgemäß gerade hier mehrfach zum Zuge. Ferner ergab sich bei diesen Maßnahmen regelmäßig auch eine enge Fühlungnahme mit dem Finanzministerium.

Dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium waren vom Landtag Mittel bewilligt worden, um auch Maßnahmen unterstützen zu können, die nach den reichsrechtlichen Bestimmungen überhaupt nicht oder nur im geringen Umfange gefördert werden konnten. Hierzu gehörte die Förderung werbender Privatunternehmungen, wobei das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium aus finanziellen wie aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen sich die größte Zurückhaltung auferlegen mußte. Es hat demgemäß nur in vereinzelt Fällen, und zwar nur dann eingegriffen, wenn in einer Gemeinde ein an sich vorherrschender Industriezweig zusammengebrochen war, aber Aussicht bestand, mit den dem Ministerium zur Verfügung stehenden Mitteln zur Wiederbelebung dieser Industrie oder zur Verpflanzung eines anderen Gewerbezweiges nach der Gemeinde beitragen zu können.

Von viel höherer Bedeutung war zu Beginn des Krisenjahres 1926 die Bewilligung eines Sonderfonds von 2 Mill. RM. Zur Verteilung kamen bevorzugt Arbeiterohnsitzgemeinden in Fällen, in denen für eine Maßnahme nur die Grundförderung bewilligt werden konnte, weil sie weniger als 2000 Tagewerke umfaßte und die Reichsarbeitsverwaltung die verstärkte Förderung ablehnte. Soweit im übrigen jedoch eine verstärkte Förderung erfolgte, konnte diese aus den Sondermitteln bis zu 90 % der Gesamtkosten erhöht werden.

Die Neuregelung der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge auf der Grundlage des Reichsgesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat zu einschneidenden Veränderungen insbesondere in der Verwaltung der Mittel und in dem Bewilligungsverfahren geführt. Während bisher das Ministerium zugleich über die Reichsmittel der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge — im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wertschaffende Arbeitslosenfürsorge genannt — verfügte und an die Zustimmung der Reichsarbeitsverwaltung nur

bei größerer Höhe des Förderungsbetrages und in bestimmten anderen Fällen gebunden war, ist nunmehr die Verfügung über den Reichsanteil der Mittel ausschließlich in die Hand der Reichsanstalt gelegt, während über die Bewilligung der Landesmittel nach wie vor das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium entscheidet. Zu jeder Förderung einer größeren Notstandsarbeit (über 2000 Arbeitslosentagewerke) müssen jetzt das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium und das Landesarbeitsamt zusammenwirken. Dem Ministerium ist die Initiative bei der Bewilligung für Notstandsarbeiten gewahrt geblieben.

In den Jahren seit Kriegsende sind für Notstandsarbeiten in Sachsen bedeutende Summen ausgegeben worden.

Es wurden aufgewendet:

- A) an Zuschüssen für Notstandsarbeiten insgesamt (davon 31. März 1924  $\frac{6}{12}$  Reichs-,  $\frac{4}{12}$  Landes-,  $\frac{2}{12}$  Gemeindemittel, seit 1. April 1924 je zur Hälfte Reichs- und Landesmittel):

|                |                 |                            |
|----------------|-----------------|----------------------------|
| 1920 . . . . . | 29 493 240 M    |                            |
| 1921 . . . . . | 111 069 914 M   |                            |
| 1922 . . . . . | 2 673 Bill.-M   | } zusammen<br>6 454 582 RM |
| 1923 . . . . . | 523 194 Bill.-M |                            |
| 1924 . . . . . | 3 633 089 RM    |                            |
| 1925 . . . . . | 1 913 119 RM    |                            |
| 1926 . . . . . | 262 517 RM      |                            |
| 1927 . . . . . | 119 418 RM      |                            |
| 1928 . . . . . | 572 RM          |                            |

- B) an Darlehen  
(Verteilung auf Reich, Land und Gemeinden wie bei A).

|                              |                 |
|------------------------------|-----------------|
| 1920 . . . . .               | 5 201 200 M     |
| 1921 . . . . .               | 1 296 714 M     |
| 1922 . . . . .               | 10 842 367 M    |
| 1923 . . . . .               | 496 040 Bill.-M |
| 1924 . . . . .               | 3 366 638 RM    |
| 1925 . . . . .               | 9 944 723 RM    |
| 1926 . . . . .               | 18 786 399 RM   |
| 1927 . . . . .               | 30 384 596 RM   |
| 1928 (bis 31. 12.) . . . . . | 12 856 281 RM   |

Demnach sind allein seit Festigung der Währung, seit dem Jahre 1924, in Sachsen insgesamt

|                         |               |
|-------------------------|---------------|
| an Zuschüssen . . . . . | 5 928 715 RM  |
| an Darlehen . . . . .   | 75 338 637 RM |
| zusammen:               | 81 267 352 RM |

für Notstandsarbeiten aufgewendet worden.

Im Gesamtrückblick läßt sich sagen, daß eine Reihe bedeutender Aufgaben, die zum Teil schon vor dem Kriege drängend hervorgetreten waren, nicht hätten erfüllt werden können, wenn man sie nicht unter dem Gesichtspunkte der Notstandsarbeiten hätte durchführen müssen.

In den ersten Jahren kam dabei den Eisenbahnbauten noch ein größerer Anteil zu. Von diesen seien erwähnt:

Vollspurige Nebenbahn Priestewitz—Radeberg.

Vollspuriges Industriegeleis Annaberg—Königswalde.

Zweites Geleise Oberoderwitz—Eibau.

Nebenbahn Kupferhammer-Grünthal—Deutschneudorf.

Vollspurbahn Wurzen—Eilenburg.

Vollspurbahn Borna—Großbothen.

Nebenbahn Obercunewalde—Löbau.

Geleisverlegung Obercarsdorf—Buschmühle.

Zweites Geleis Meißen—Meißen-Triebischtal.

Beihilfen zu den Umbauten der Bahnhöfe Wurzen und Meißen.

Im übrigen spielen nach der Natur der Sache Wege- und Wasserbauten eine bedeutende Rolle unter den Notstandsarbeiten. Von solchen seien genannt:

an der Staatsstraße Leipzig—Chemnitz: Muldenbrücke und Umgehungsstraße bei Penig,

an der Staatsstraße Dresden—Chemnitz: Muldenbrücke und neue Linienführung über die Freiburger Mulde bei Freiberg,

an der Staatsstraße Chemnitz—Zwickau: neuer Straßenzug Chemnitz—Grüna.

So sind im gesamten Staatsstraßennetz eine Reihe Verbesserungen größeren oder geringeren Umfangs als Notstandsarbeiten durchgeführt worden. Daneben sind größere Straßenbauunternehmungen der Bezirksverbände und Städte gefördert worden, von denen die Muldentalstraße von Aue über Niederschlema nach Stein, die Straße im Zschopautale von Schönfeld nach Wiesenbad, aber auch die Straße aus dem Polenztale nach Hohnstein und viele andere weit über eine nur örtliche Bedeutung hinausragen.

Von den insgesamt 4596 Notstandsarbeiten, die bis zum 31. Dezember 1928 mit Mitteln der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge durchgeführt worden sind — wobei diejenigen

nicht eingeschlossen sind, die nur die Grundförderung erhalten haben —, entfällt weitaus der größte Teil auf Bauarbeiten der Gemeinden. Die Gemeinden haben ihre Straßenbauten fast ausnahmslos mit Mitteln der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge unternommen. Daneben haben sie zahlreiche Schleusenarbeiten und Wasserleitungsbauten ausgeführt. Wenn es möglich gewesen ist, seit dem Kriege noch immer namhafte Verbesserungen der hygienischen Verhältnisse unserer Städte und Gemeinden zu erreichen, so dürfte dies zu einem sehr großen Teil mit den Mitteln der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge zu danken sein. Ebenso ist es durch diese Mittel möglich gewesen in einer Anzahl Gemeinden Schwimmbäder, Licht- und Luftbäder, Turn- und Spielplätze zu schaffen und die Gesundheitsverhältnisse vor allem unserer Arbeiterbevölkerung in den dichtbesiedelten Industriegebieten zu fördern.

Die bedeutendste Stelle unter den Notstandsarbeiten nehmen die großen Wasserbauten ein.

Die größeren Instandsetzungen an Flußläufen und Bächen, die den nach dem Wassergesetz gegründeten Unterhaltungsgenossenschaften obliegen, können ohne Förderung aus den Mitteln der Erwerbslosenfürsorge kaum durchgeführt werden. Ein wesentlicher Teil dieser Regulierungsarbeiten dient der landwirtschaftlichen Melioration und erhöht die Ertragsfähigkeit deutschen Bodens. Die Neiße ist bei Zittau, die Spree auf weite Strecken reguliert worden. Die großen Wasserbauten der Großstädte — die Kaditzer Flutrinne in Dresden, die Elsterberichtigung in Plauen, große Bauten im Überschwemmungsgebiet westlich von Leipzig — dienen dem Hochwasserschutz. Die Stadt Glauchau hat eine große Verlegung der Zwickauer Mulde unternommen, die von der staatlichen Wasserbaudirektion durchgeführt wird. Die Mulde wird außerhalb der Stadt verlegt, wobei ihr Lauf auf 2400 m abgekürzt wird. Die Kosten der Maßnahme sind auf 4,5 Millionen RM veranschlagt. Es werden über 150 000 Arbeitslosentagewerke geleistet werden können.

Die Jahre schwerster Arbeitslosigkeit nötigten dazu, ein besonderes Arbeitsbeschaffungsprogramm großen Maßstabes aufzustellen, das der Bewirtschaftung und Verwertung der Wasserschätze des Landes nach großem Plane dient.

Die erste Talsperre wurde als Notstandsarbeit in dem vogtländischen Not- und Unruhegebiet ausgeführt. Sie liegt bei Klingenberg und ist dazu bestimmt, einer großen Anzahl von

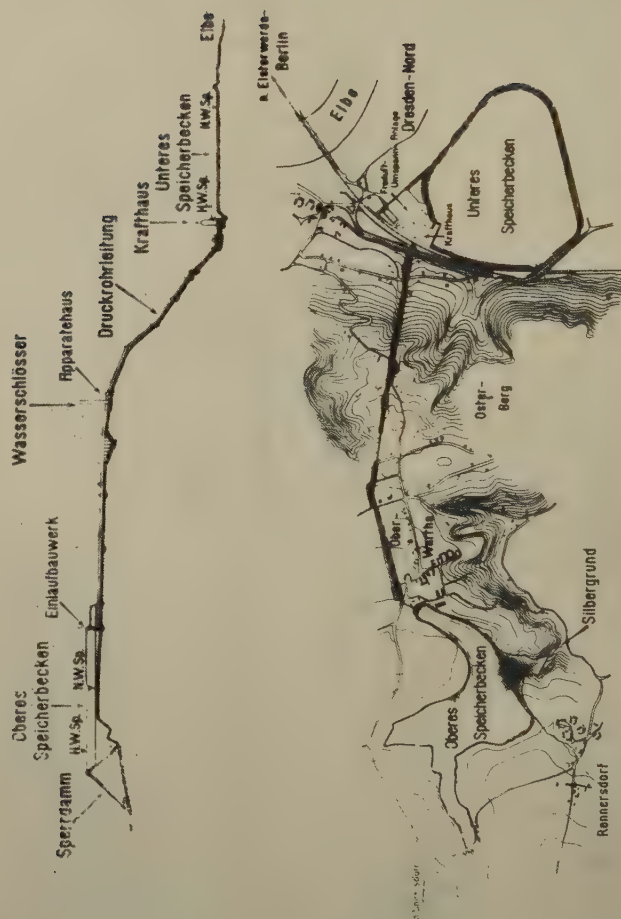




Wasserkraftanlage an der Vereinigten Mulde bei Wurzen. Ein Teil der Baustelle

# Pump-Speicherwerk Niederwartha

Lageplan u Längsschnitt.



Pump-Speicherwerk bei Niederwartha

Städten und Gemeinden des Vogtlandes, insbesondere im Bezirke der Amtshauptmannschaft Auerbach, Trinkwasser zu liefern, das in diesem Gebiete auf andere Weise kaum mehr zu beschaffen war, und zugleich ausreichende Vorflut für die Abwässerbeseitigung zu schaffen. Zugleich ist es Aufgabe dieser Talsperre, das Niedrigwasser der Zwickauer Mulde aufzubessern und durch die gleichmäßigere Belieferung der Triebwerke Kohlen zu ersparen. Die Talsperre faßt rund 6 Millionen cbm Wasser. Sie ist in Zeiten des Währungsverfalles durchgeführt, so daß eine sichere Berechnung der Kosten nicht möglich ist.

Eine Talsperre bei Weiterswiese, die im Jahre 1926 begonnen wurde, soll die Trink- und Nutzwasserversorgung einer Anzahl Gemeinden, insbesondere der hochgelegenen Gemeinden Schönhöhe, Rothenkirchen, Stützengrün, Wernesgrün, Schnarrtanne usw. sicherstellen.

Eine dritte Talsperre, durch die die wilde Weißeritz bei der Lehmühle nördlich von Dippoldiswalde aufgestaut wird, wird im Rahmen einer planmäßigen Trinkwasserversorgung des ganzen von Meißen bis Pirna reichenden Industriegebietes von Groß-Dresden errichtet. Im Rahmen dieses Planes ist bereits früher die Klingenberger Talsperre erbaut worden. Weitere Talsperren sind in Aussicht genommen. Die Talsperre an der Lehmühle gestattet, die Trinkwasserabgabe aus der Klingenberger Sperre von 67 auf 300 Sekundenliter zu erhöhen. Sie dient zugleich dem Hochwasserschutz im Gebiet der wilden Weißeritz und der Erhöhung des Niedrigwassers. Es sollen dauernd durchschnittlich 500 Arbeitslose 600 Tage lang beschäftigt werden, so daß 300 000 Arbeitslosentagewerke geleistet werden sollen.

Der Industrie der Stadt Crimmitschau, insbesondere der Textilindustrie, soll die Errichtung einer Talsperre im Koberbachtale bei Crimmitschau dienen. Das erforderliche Nutzwasser für die Industrie soll dadurch gewonnen werden, daß der Koberbach durch einen Erddamm aufgestaut wird. Hierdurch entsteht ein Staubecken von 2,59 Millionen cbm Fassungsraum. Träger der Notstandsmaßnahme ist eine für diesen Zweck besonders gebildete Aktiengesellschaft. Die Kosten dieses Talsperrenbaues sind auf 3,2 Millionen RM veranschlagt. Es sollen 100 000 Arbeitslosentagewerke geleistet werden.

Eine Reihe weiterer größerer Maßnahmen der sächsischen Wasserwirtschaft dient dazu, die sächsischen Wasserschätze für die Elektrizitätsversorgung des Landes nutzbar zu machen.

Im Jahre 1924 wurde an der Zwickauer Mulde bei Waldenburg ein 1400 m langer Obergraben, an der Freiburger Mulde bei Klosterbuch ein 1100 m langer Obergraben, an der Vereinigten Mulde bei Wurzen ein 5,35 km langer Werkgraben angelegt. Diese letztere Maßnahme diente zugleich dem Hochwasserschutz. Am Schwarzwasser bei Aue wurde ein 593 m langer Stollen angelegt. Die Graben- und Stollenarbeiten wurden als Notstandsarbeiten durchgeführt, Wehranlagen und Krafthäuser vom Staate errichtet. In ähnlicher Weise baute die Stadt Freital die Wasserkraft der wilden Weißeritz zwischen Dorfhain und Tharandt auf eine Länge von 3950 m für ihr Elektrizitätswerk aus.

Dem gleichen Zwecke dient die Talsperre bei Kriebstein. Das gewonnene Gefälle wird zur Erzeugung von jährlich rund 25 Millionen Kilowattstunden für das Landesnetz verwertet. Die Kosten der Anlage sind auf 4,9 Mill. RM veranschlagt, die Zahl der von Erwerbslosen zu leistenden Tagewerke auf 160 000, so daß 400 Erwerbslose 400 Tage lang beschäftigt werden können.

Ausschließlich im Dienste der Energieversorgung des Landes steht die bedeutendste der bisher in Sachsen unternommenen Notstandsarbeiten, die hydroelektrische Speicheranlage bei Niederwartha. Am linken Elbufer zwischen Cossebaude und Niederwartha wird durch Aufführung von Erddämmen ein Speicherbecken von 30 ha Wasserfläche und etwa 2 Millionen cbm Fassungsraum erstellt. In den Nachtzeiten, in denen die Krafterzeugung der Großkraftwerke Hirschfelde und Böhlen am wenigsten in Anspruch genommen wird, werden mit Elektromotoren 1,1 Millionen cbm Wasser in ein oberes Speicherbecken gepumpt. In den Zeiten stärksten Energiebedarfs werden die im oberen Becken gespeicherten 1,1 Millionen cbm durch gewaltige Druckrohre von 142 m Nutzgefälle auf Turbinen geleitet, in denen diese Wassermassen elektrische Energie bis zu 60 000 Kilowattstunden erzeugen; sie fließen dann in das untere Becken aus.

Die Anlage dient der Deckung des jeweiligen Spitzenbedarfs an elektrischer Energie und zugleich als Großreserve für den Bedarf der nahen Großstadt Dresden.

Der Kostenaufwand für dieses bedeutende Werk ist auf 22 Millionen RM veranschlagt. Zu diesen Kosten trägt das Reich und das Land je zur Hälfte ein Darlehen von zusammen 11 988 000 RM aus Mitteln der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge bei. Es sollen durchschnittlich täglich 1800 Erwerbslose beschäftigt und insgesamt 720 000 Erwerbslosentagewerke geleistet werden.



# SOZIALVERSICHERUNG

## Entwicklung der Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Alters- und Angestelltenversicherung

Als das Arbeitsministerium geschaffen wurde, war das soziale Versicherungsrecht ein noch verhältnismäßig junger Bestandteil der dem neuen Ministerium unterstellten Gesetzgebung.

In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts setzte die reichsgesetzliche Regelung der sozialen Versicherung ein. Die Entwicklung dieser Gesetzgebung vollzog sich aber nur schrittweise. Sie ergriff zunächst die Krankenversicherung (KV.), dann die Unfallversicherung (UV.), zuletzt die Invaliden- und Altersversicherung (IV.). Die Krönung des ganzen Werks war die Zusammenfassung der bisher in einzelnen Gesetzen zerstreuten Bestimmungen in dem einen Gesetzbuch, der Reichsversicherungsordnung (RVO.) vom 19. Juli 1911.

Dann kam der Krieg und traf ein ganz auf die Friedensverhältnisse eingestelltes Gesetzgebungswerk. Es ist bezeichnend, daß das Wort „Krieg“ in der RVO. überhaupt nur an zwei Stellen vorkam! Und doch wurde die RVO. zunächst nur wenig geändert. Ende des Jahres 1914 wurde dann zur Ergänzung der versicherungsrechtlichen Wochenhilfe die Kriegswochenhilfe eingeführt, aus der sich die jetzige allgemeine Wochenhilfe entwickelt hat, die zu dem Wochengeld noch Entbindungskostenbeitrag, Stillgeld und Schwangerenhilfe hinzufügte. Nach und nach wurden weiterhin infolge des sinkenden Geldwertes die Versicherungsleistungen durch Erhöhung der Grundlöhne, durch Einführung von Zulagen zu den Invaliden- und Altersrenten, deren Bezugsmöglichkeit seit 1916 vom 70. auf das 65. Lebensjahr herabgesetzt war, durch die Gewährung von Zulagen zu den Unfallrenten und durch Erhöhung der Sätze für die landwirtschaftlichen Arbeitsverdienste heraufgesetzt. Die Bestimmungen über die Rücklage wurden erleichtert, und es begann der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten durch Errichtung von Beratungsstellen der Landesversicherungsanstalten, denen die Meldung und Überwachung Geschlechtskranker zur Aufgabe gestellt wurde.

Mit dem Kriegsende setzte dann die eigentliche Hochflut der Gesetzgebungsarbeit ein. Es mußte versucht werden, zur Wiederherstellung der geschwächten Volkskraft das Versicherungsrecht den immer mehr und rascher sich ändernden

wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, und in dieser Zeit begann die Tätigkeit des Arbeitsministeriums. Soziale und politische Anschauungen hatten sich geändert, doch der Gedanke der Sozialversicherung war sieghaft geblieben und wurde auch in der neuen Weimarer Verfassung in Artikel 161 verankert.

Zunächst aber erschütterte der fortschreitende Währungssturz die Grundfesten der Sozialversicherung. Zur papiermarkmäßigen Wertserhaltung der Versicherungsleistungen und Versicherungsbeiträge mußte ein Heer von Gesetzen und Verordnungen aufgeboten werden. Die für die Versicherungsgrenze maßgebenden Geldbeträge wurden in immer kürzeren Zeiträumen erhöht, Einkommensklassen mit entsprechend höheren Beiträgen aufgesetzt und die Geldleistungen weiter durch Zuschläge ergänzt. Trotzdem sanken die Leistungen schließlich bis zur Bedeutungslosigkeit herab, bis endlich mit dem Ende der Inflation und mit der Befestigung der Währung Ende 1923 auch die Sozialversicherung neue Wirkung erhielt.

Der Aufbau begann bei dieser Wiedererstarkung, anders als bei der Neueinführung, auf dem Gebiete der IV. Von grundlegender und dauernder Bedeutung sind hier die Bestimmungen über die Versicherungspflicht geblieben. Nachdem das Gesetz vom 30. April 1922 die Versicherungspflicht für das Hausgewerbe, das Gesetz vom 31. Mai 1922 die Versicherungsmöglichkeit für Soldaten und das Gesetz vom 17. Juli 1922 für die Angehörigen der Schutzpolizei gebracht hatte, erfolgte in dem Gesetz vom 10. November 1922 die Fassung der §§ 1226 und 1226 a der RVO. inhaltlich so, wie sie heute noch gilt. Die damit verbundene Aufhebung der Doppelversicherung zur Invalidenversicherung und zur Angestelltenversicherung machte die Einführung des Begriffs der Wanderversicherten und neue Gesetzesbestimmungen dafür erforderlich. — Auch der Kreis der Versicherungspflichtigen für die KV. ist in der Weise, wie er durch das Gesetz vom 19. Juli 1923 in den §§ 165, 165 a der RVO. gezogen wurde, bis heute der gleiche geblieben, abgesehen nur von der Festlegung der Einkommenshöhe, die erst durch Gesetz vom 15. Juli 1927 wieder ein für allemal auf 3600 RM festgesetzt worden ist. Daneben brachte für die KV. das besonders einschneidende Gesetz vom 27. März 1923 zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen weitere wichtige, dauernde Neuregelungen: für die Kassenleistungen Ersetzung des „Arbeitstages“ durch „Kalendertage“, für die Vorschriften über

Wochenhilfe materiell-rechtliche Änderungen, für die Errichtung von Betriebskrankenkassen die Zustimmung des Betriebsrates und anderes mehr. Von nachhaltiger Wirkung auch für Sachsen ist die neue Vorschrift des Gesetzes vom 19. Juli 1923 geworden, daß die Krankenkassen ihre Mittel nicht mehr nur für „allgemeine Zwecke“, sondern für Zwecke der „besonderen oder allgemeinen“ Krankheitsverhütung verwenden dürfen. Ein nicht weniger bedeutungsvoller Einfluß ging von den Verordnungen vom 30. Oktober 1923 aus, die die bisher in dem sogenannten Berliner Abkommen vom 30. Dezember 1913 geordneten Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten auf eine gesetzliche Grundlage stellten. — In der UV. brachte die Verordnung (VO.) vom 30. Oktober 1923 die grundlegende Änderung der §§ 624 ff. der RVO. für die Fälle, in denen das Reich, die Länder oder die Gemeinden Träger der UV. sind; für sie treten an die Stelle der Berufsgenossenschaften (BG.) besondere Ausführungsbehörden; als solche bestehen auf Bestimmung des Arbeitsministeriums noch das Forsteinrichtungsamt Dresden, die Staatliche Straßenbau-Direktion Dresden, der Bauunfallversicherungsverband sächsischer Gemeinden, die Stadträte zu Chemnitz, Dresden, Leipzig und Plauen. In dem Feststellungsverfahren der Unfall-Leistungen wurde das Einspruchsverfahren gegen Rentenbescheide, das sich nicht bewährt hatte, beseitigt und dafür die zeitgemäße Mitwirkung der Versichertenvertreter vorgeschrieben. Das Sächsische Landesversicherungsamt hat sich dazu mit den seiner Aufsicht unterstehenden BGn. in Verbindung gesetzt, die in ihren Satzungen entsprechende Bestimmungen eingeführt haben. — Eine wichtige und für alle Versicherungsträger maßgebliche Änderung aus dieser Zeit ist die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse veranlaßte und noch jetzt geltende Neugestaltung der Vorschriften über die Vermögensanlagen der Versicherungsträger nach den §§ 26 ff. der RVO. durch das Gesetz (Ges.) vom 13. Juli 1923, die das Arbeitsministerium und namentlich das Sächsische Landesversicherungsgesetz bei seinen Entschlüssen bindet.

Auch sonst hatte das Arbeitsministerium in diesen Zeiten vollauf zu tun, den sich überstürzenden Verhältnissen gerecht zu werden, und mußte bei seinem Eingreifen in sächsische Verhältnisse natürlich vielerlei Kleinarbeit verrichten, so wiederholt die Vorschriften des Sächsischen Gefangenenunfallfürsorgegesetzes in seinen geldlichen Auswirkungen, den Wirkungen der Inflation entsprechend, umgestalten und

mehrfach die Richtlinien über Verwendung von Krankenkassenmitteln für Besuch von Versammlungen ändern, bis sie durch die Vorschrift vom 8. Mai 1925 aufgehoben und auf neuzeitliche Grundlage gestellt werden konnten. Aus dieser Zeit stammt auch die zur Verhütung mehrfacher Inanspruchnahme von Leistungen der Wochenhilfe ergangene VO. des Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 29. August 1922, die an die Standesbeamten sich wendet und die in Anspruch genommene Krankenkassen anhält, bei der erstmaligen Anspruchserhebung stets die Geburtsbescheinigung einzubehalten. Nicht unwichtig ist aus dieser Zeit auch die VO. des Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 15. Oktober 1921 zur anderweiten Ausführung des § 123 der RVO., die in Abänderung früher ergangener Bestimmungen festsetzt, wer als Zahntechniker im Sinne der RVO. anzusehen ist, mit der dazu erlassenen Prüfungsordnung, die später einige, aber nur geringe Abänderungen erfahren hat. Laufende Schwierigkeit hat bis zuletzt die Frage bereitet, ob die Regierung die Bezeichnung „staatlich geprüfter Dentist“ ohne Bezugnahme auf § 123 der RVO. zulassen soll; die Rechtsprechung der Gerichte, auch der außersächsischen, ist keine einheitliche gewesen, die Belange der Allgemeinheit aber lassen ebenso wie die der Zahntechniker eine übereinstimmende Behandlung der Frage im ganzen Reich geboten erscheinen. Auch die Vereinheitlichung des Standes der Zahnbehandler hat wiederholte Stellungnahme veranlaßt. Aus der Zeit vor Überwindung der Inflation ist auch noch eine VO. aus dem Jahre 1920 hervorzuheben, die in gewisser Hinsicht als Vorläufer der Bestrebungen angesehen werden kann, die im Jahre 1925 zu der VO. über Ausdehnung der UV. auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten führte; denn gleichwie diese letzten Endes ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Gewerbekrankheiten sein soll, hat auch damals das Arbeitsministerium in der Absicht, die Erforschung der Gewerbekrankheiten in die Wege zu leiten und hierdurch Mittel zur Vorbeugung zu finden und sie mit Aussicht auf Erfolg zu bekämpfen, die Krankenkassen angehalten, Beobachtungen über neues oder gehäuftes Auftreten solcher Erkrankungen unter Angabe der vermutlichen Ursache, der Betriebe und der behandelnden Ärzte zur Übermittlung an den Landesgewerbearzt mitzuteilen. — Ganz besonders einschneidend für sächsische Verhältnisse war die Maßnahme des Arbeitsmini-



steriums, daß es mit VO. vom 7. November 1923 das bisher in Sachsen bestandene Einzugsverfahren für die Beiträge zur I.-V. aufhob, die Beitragsbeitreibung den Krankenkassen abnahm und das Kleben der Marken in die Quittungskarten den Arbeitgebern auferlegte. Nur nach langen Erwägungen und nach vergeblichen, auch der Reichsregierung ans Herz gelegten Versuchen der Heranziehung der Arbeitgeberverbände zu anteiligem Kostenbeitrag entschloß sich das Arbeitsministerium dazu, denn die Aufhebung wurde sowohl von der Landesversicherungsanstalt wie von den Krankenkassen gewünscht, das Einzugsverfahren war nur ein in der RVO. nachgelassenes Ausnahmeverfahren, das bloß in wenigen Ländern bestand, und die Kosten dafür waren schwer tragbar, auch kamen die Beiträge auf dem Umwege über die Einzugsstellen oft erst spät in entwertetem Geld herein. Die gemachten Erfahrungen haben gelehrt, daß sich die neue Einrichtung gut eingespielt hat.

Ende 1923 kam mit der Stabilisierung der Mark auch die Sozialversicherung in etwas ruhigere Bahnen. Vor allem galt es nun, die geldlichen Beträge in den Gesetzen und Verordnungen wieder umzustellen und auf Goldmark zu bringen. Hierher gehört auch, daß entsprechend wie im Reich für das Reichsversicherungsamt eine Gebührenordnung eingeführt wurde, ebenso in Sachsen durch VO. des Arbeitsministeriums vom 10. Mai 1924 eine Gebührenregelung für das Verfahren vor dem Sächsischen Landesversicherungsamt getroffen und im gleichen Jahre für die Betätigung der Rechtsanwälte vor dem Landesversicherungsamt über deren Gebühren Bestimmtes festgesetzt wurde. Eine neuzeitliche Anschauung offenbart sich auch in dem neuen § 705 a der RVO., der für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der BG.-Angestellten die Zuziehung eines BG.-Angestellten an Stelle eines Versicherten als Beisitzer für das Landesversicherungsamt vorschrieb und die Durchführung dieser Vorschrift durch Vorschlagslisten der Angestelltenverbände dem Landesversicherungsamt erleichterte. Weiter traf das Arbeitsministerium durch die VO. zur weiteren Ausführung der RVO. vom 10. Mai 1924 veränderte Bestimmungen über die Beisitzer bei den Obergerichtsämtern und veröffentlichte mit VO. vom 30. Dezember 1924 eine neue Anweisung über das Verfahren mit den Quittungskarten der I.-V.

Ergibt dieser Abriß des Werdeganges der Versicherungs-gesetzgebung seit 1918 den unleugbaren Eindruck, daß die

Sozialversicherung durch die fast unübersichtliche Reihenfolge von Gesetzen, Verordnungen, Ergänzungen und Änderungen kaum mehr zu überschauen war, so ist es begreiflich, daß allgemein der Wunsch nach einer Neufassung der RVO. rege geworden war. Deshalb erfolgte auch im Reichsgesetzblatt 1924 S. 779 mit Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 die Veröffentlichung der neuen Fassung der RVO.

Freilich, wenn man gehofft hätte, daß damit der Text des Gesetzes für einen längeren Zeitraum unveränderlich festgelegt sein würde, so wäre das eine arge Täuschung gewesen. Nur eine kurze Spanne ungestörten Daseins war dem amtlichen Neutexte beschieden.

Bereits am 2. Januar 1925 erfuhren Bestimmungen über Krankenkassen und Ärzte Abänderungen, und durch VO. vom 12. Mai 1925 wurde als gesundheitswichtige Folge neuerer Anschauungen die UV. auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten ausgedehnt, unter denen ganz besonders für Sachsen und auf sein Betreiben die sogenannte Schneeberger Lungenkrankheit aufgenommen wurde, eine bisher nur im Betrieb des Erzbergbaues im Gebiet von Schneeberg i. Sa. festgestellte Erkrankung an Lungenkrebs. Zu dieser neuen Versicherung von Berufskrankheiten hat das Arbeitsministerium in den VOn. vom 25. Juli 1925 und 20. Oktober 1928 Ausführungsbestimmungen erlassen. Kurze Zeit vorher hatte es auch in die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten durch die VOn. vom 4. Mai und 16. Mai 1925 eingegriffen und in ersterer über Umlagen zur Deckung der durch die Tätigkeit des Schiedsamts entstehenden Kosten Näheres bestimmt, in letzterer vorge-schrieben, daß bei jedem amts-hauptmannschaftlichen Versicherungsamt für den amts-hauptmannschaftlichen Bezirk und alle von ihm umfaßten Versicherungsamtsbezirke ein gemeinschaftlicher Vertragsausschuß gebildet wird. — Weiterhin erging auch in der UV. schon bald ein umfangreiches neues Gesetz über Änderung der UV. vom 14. Juli 1925, das manche neuzeitliche entscheidende Änderung brachte: es dehnte namentlich den Versicherungsschutz auf die Wege nach und von der Arbeit aus und erweiterte die Versicherungsleistungen in Anpassung an die Erfahrung der Kriegsbeschädigtenfürsorge mit dem Ziele der Wiederertüchtigung des Verletzten und seiner Wiedereinfügung in das Wirtschaftsleben durch Berufsfürsorge und Krankenbehandlung; es bestimmte, daß die BGn. „dafür sorgen müssen, daß, soweit es nach dem Stande der Technik

und Heilkunde und nach der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft möglich ist, Unfälle verhütet werden und bei Unfällen dem Verletzten eine wirksame erste Hilfe zuteil wird“; es beseitigte die Wartezeit der 13 Wochen, führte für schwerverletzte Rentenbezieher Kinderzulage ein, gestaltete die Leistungen an Hinterbliebene neu und setzte in der Gewerbeunfallversicherung den der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes unter Beseitigung der bisherigen sogenannten Drittelungsgrenze auf 8400 RM fest, während es für die landwirtschaftliche UV. die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes überhaupt neu regelte und daneben die laufenden Renten aufwertete. — Auch die I.-V. wurde durch Ges. vom 28. Juli 1925 ausgebaut und darüber hinaus in einem besonderen Abschnitt C der Erlaß von Richtlinien angekündigt, die ein Zusammenwirken der Versicherungsträger untereinander und mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiete des Heilverfahrens und der sozialen Hygiene regeln sollen. Die Richtlinien sind mehrfach beraten, aber noch nicht zum Abschluß gekommen, haben auch für Sachsen nicht die gleiche Bedeutung wie für andere Länder, vor allem weil in Sachsen nach dieser Richtung bereits durch das Sächsische Wohlfahrtspflegegesetz bedeutsame Vorarbeit getan ist, auch bestehen in Sachsen schon die „Sächsische Arbeitsgemeinschaft von Reichsversicherungsträgern“ und die „Sächsische Vereinigung von Reichsunfallversicherungsträgern“. Zweck der letzteren ist Austausch von Erfahrungen und Anregung von Maßnahmen über Frühbehandlung, Heilanstaltspflege, ärztliche Begutachtung, über besondere Fürsorge und Arbeitsvermittlung für Schwerverletzte und Vermittlung von Verträgen und Vereinbarungen mit Ärzten, Krankenhäusern, anderen Versicherungsträgern, Trägern des Samariter- und Rettungswesens. Die erstere, der die 4 sächsischen Krankenkassenspitzenverbände, die Landesversicherungsanstalt und die eben genannte Vereinigung der Reichsunfallversicherungsträger angehören, hat als ihren Zweck Förderung vorbeugender und helfender Krankenfürsorge, gemeinschaftliche Erledigung wirtschaftlicher Fragen und gemeinsame Behandlung allgemeiner Fragen wie Zusammenarbeit mit Behörden, öffentlichen und privaten Wohlfahrtseinrichtungen; sie bearbeitet zurzeit eine neue Satzung, die engere Fühlung mit den amtlichen Fürsorgestellten bringen soll. — Speziell für die sächsische

landwirtschaftliche UV. von Bedeutung ist noch aus diesem Jahre das am 7. April 1925 erlassene Gesetz zur Abänderung des sächsischen Gesetzes über UV. in der Land- und Forstwirtschaft. Es hatte sich die Notwendigkeit der Umänderung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Mitglieder der Genossenschafts-Versammlung ergeben, weil hierfür in der Hauptsache Grundsteuereinheiten zugrunde lagen, das auf die alten sächsischen Bestimmungen von 1838 zurückzuführende Staatsgrundsteuersystem aber durch das Sächsische Grundsteuergesetz vom 7. Oktober 1921 aufgehoben war. Es wurde nun das Wahlrecht lediglich auf die Bewirtschaftung einer Mindestfläche umgestellt, und daneben erfuhren auch die Vorschriften über die Vertrauensmänner und deren Wahl eine besondere Gestaltung, die sich aus dem Bedürfnis der Praxis herausgestellt hatte. Im Zusammenhang hiermit machte sich eine Änderung der sächsischen Ausführungsverordnung notwendig.

Im folgenden Jahre 1926 wurde, nachdem der Sächsische Landtag um die Vorlegung eines Gesetzentwurfes ersucht hatte, durch den bestimmt wurde, daß im Gebiet des Freistaates Sachsen keine Landkrankenkassen mehr errichtet werden dürften, das Ges. vom 10. März 1926 verabschiedet, das die Neuerrichtung von Landkrankenkassen in Sachsen untersagt. — Vom Reiche wurden für Unfallverletzte durch Ges. vom 25. Juni 1926 die Kinderzulagen in Angleichung an das Reichsknappschaftsgesetz gestaltet, auch für Empfänger von Invalidenrenten die Kinderzuschüsse entsprechend geregelt sowie völlig neue Vorschriften über Höchstsätze der Hinterbliebenenbezüge und über das Ruhen der Renten bei gleichzeitigem Bezug von I.-V.-Renten und UV.-Renten in der RVO. eingefügt. — Weil in der Wochenhilfe das Reichsgesetz vom 9. Juli 1926 abermalige Änderungen gebracht hatte, erließ das Arbeitsministerium zur Ausführung dieser Vorschriften die VO. vom 30. September 1926, in der es bestimmte, daß die Krankenkassen bei Zahlung des Stillgeldes auf den Wert regelmäßiger Inanspruchnahme von Mütterberatungsstellen, Säuglingsfürsorgestellen und gleichartige Einrichtungen hinweisen sollen, und Vorschriften über die Bezahlung der Hebammen durch die Krankenkassen, in der Hauptsache durch Festsetzung eines Pauschbetrags von 35 RM bei einer Geburt und 40 RM bei Mehrlingsgeburten gab. Zweifel, die sich im Anschluß an das Reichsgesetz und die Sächsische Ausführungs-VO. in der Praxis ergeben hatten, hat das Arbeitsministerium durch eine in



Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern an den Bund sächsischer Hebammenvereine und die Krankenkassenverbände in Sachsen erlassene weitere VO. vom 13. Juni 1927 beseitigt; später hat das Arbeitsministerium noch durch VO. vom 31. Januar 1928 seine VO. von 1926 ergänzt. Von Reichs wegen wurden auch die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten teilweise und namentlich hinsichtlich der Bestimmungen über Schiedsamt, Vertrags- und Zulassungsausschüsse wieder geändert. In Sachsen war um diese Zeit das Zusammenarbeiten der Ärzteschaft mit der Landesversicherungsanstalt bedauerlicherweise getrübt und hatte wegen der Höhe der Bezahlung der Gutachten zur Einstellung jeglicher Tätigkeit für die Landesversicherungsanstalt am 1. Okt. 1925 geführt. Für die sächsische Regierung mußten diese Vorgänge natürlich Gegenstand ernstester Aufmerksamkeit sein. Da aber weder das Sächsische Landesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde der Landesversicherungsanstalt aus Zweckmäßigkeitserwägungen eingreifen konnte, noch das Arbeitsministerium das Recht zu Zwangsmaßnahmen hatte, mußte es seine Aufgabe darin sehen, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Landesversicherungsamt eine gütliche Einigung der Parteien zustande zu bringen. Eine solche gelang auch durch anschließende Verhandlung zwischen dem Leipziger Ärzteverband und dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt, und am 15. März 1927 kam ein neuer Vertrag zwischen Ärzteschaft und Landesversicherungsanstalt zustande. Die Frage der Bezahlung der ärztlichen Tätigkeit spielte auch noch in der KV. eine wichtige und das Arbeitsministerium vielfach beschäftigende Rolle, weil die Aufhebung des infolge der wirtschaftlichen Bedrängnis der Krankenkassen durch die Inflation wie in anderen Ländern so auch in Sachsen zugunsten der Krankenkassen im Jahre 1924 eingeführten 20prozentigen Abschlags von der Gebührenordnung Schwierigkeiten machte und sogar eine Stellungnahme des Sächsischen Landtags mit sich brachte, bis die Regierung von sich aus zunächst vom 1. Juli 1927 ab die Hälfte des Nachlasses wieder aufhob und dann, nachdem es dem Arbeitsministerium gelungen war, Krankenkassen und Ärzte zu einer gütlichen Einigung zu bringen, auch die Aufhebung des noch verbliebenen restlichen Nachlasses vom 1. Februar 1928 ab verfügte.

Das Jahr 1927 wurde für die KV. sehr wichtig insofern, als zum erstenmal endgültig wieder vom 1. Oktober 1927 ab eine Höchstgrenze des Einkommens für die KV.-Pflicht, und zwar

gegenüber 2500 M vor dem Kriege auf 3600 RM, eingeführt und auch die Art der Festsetzung des für die Barleistungen und Beiträge maßgeblichen Grundlohns neu geregelt wurde. — In der I.-V. erhielt mit Wirkung vom 1. April 1927 durch Ges. vom 8. April 1927 auch die noch nicht invalide, aber 65 Jahre alte Witwe Anspruch auf Witwenrente, und gleichzeitig wurden die Wochenbeiträge auf die jetzt noch geltenden Beträge von 30 bis 200 Pf. für die Lohnklassen I bis VII festgesetzt. Damit und nachdem auch noch durch Gesetz vom 29. März 1928 die Berücksichtigung der sogenannten Steigerungsbeträge und die Höhe des Kinderzuschusses günstiger gestaltet worden war, wurde erreicht, daß zurzeit die I.-V.-Rente, die sich jetzt aus 168 RM Grundbetrag, 72 RM Reichszuschuß und den in bestimmter Höhe als Steigerungsbetrag anzurechnenden Beiträgen aus der Zeit vor und nach der Inflation zusammensetzt, im allgemeinen in der Industrie jährlich etwa 420 bis 480 RM und in der Landwirtschaft 300 bis 360 RM beträgt, dazu kommt noch als jährlicher Kinderzuschuß 120 RM für jedes Kind. Die Witwenrente beträgt im allgemeinen  $6\frac{1}{10}\%$  und die Waisenrente  $5\frac{1}{10}\%$  dieses Betrages.

Hiermit ist zwar für die I.-V. ein Stillstand eingetreten, im Bereiche der UV. dagegen sind erst kürzlich in vorigem Jahre mit VO. vom 14. November 1928 für die Krankenbehandlung, berufliche Ausbildung und Arbeitsvermittlung der Unfallverletzten durch die B.Gn. ins einzelne gehende, einschneidende Vorschriften erlassen worden. Auch ein Gesetzentwurf über Ausdehnung der UV. auf Betriebe der Feuerwehren, Kranken-, Heil-, Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, Betriebe der Theater, Schaustellungen und Musikaufführungen, Lichtspiel- und Rundfunksendebetriebe, Laboratorien und Lebensretter ist wiederholt beraten und kürzlich als Gesetz vom 20. Dezember 1928 veröffentlicht worden. Ebenso ist die Erweiterung des Kreises der der UV. unterstellten gewerblichen Berufskrankheiten nebst einigen versicherungsrechtlichen Verbesserungen, die sich zugunsten der Versicherten auswirken, in Arbeit. Beide Entwürfe haben das Arbeitsministerium wiederholt stark beschäftigt, insbesondere haben zur Ergänzung der Liste der zu entschädigenden Berufskrankheiten wissenschaftliche Untersuchungen und Anregungen gerade aus Sachsen nicht unwesentlich beigetragen. Daneben hat das Arbeitsministerium ebenfalls auf dem Gebiet der UV. das Verfahren für die Wahl

zur Genossenschaftsversammlung der Sächsischen landwirtschaftlichen BG., durch eine zweite Änderung des Gesetzes über die UV. in der Land- und Forstwirtschaft vom 5. April 1928 und eine entsprechende Änderung der Ausführungs-VO. dazu vom gleichen Datum, einfacher gestaltet. Die Erfahrungen wegen der geringen Beteiligung der Wahlberechtigten rechtfertigten den mit dem Wahlverfahren verbundenen Aufwand von Arbeit und Kosten nicht, und die BG., Genossenschaftsmitglieder und untere Verwaltungsbehörden, denen die Wahlleitung oblag, drängten auf Abänderung. In Anlehnung an die preußischen, bayrischen und württembergischen Bestimmungen ist daher als Wahlkörper für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe die Landwirtschaftskammer und für die Gartenbau- und Friedhofsbetriebe die Fachkammer für Gartenbau bestimmt und im übrigen der satzungsmäßigen und vom Landesversicherungsamt zu genehmigenden Regelung überlassen, wieviel Vertreter zu wählen sind und wie die Wahl zu erfolgen hat. Noch in Bearbeitung aus der allerjüngsten Zeit sind abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen BG. für Friedhofsbetrieb und für die erste Hilfe bei Unfällen. — Auch in der KV. ist in Sachsen im Jahre 1928 eine bedeutsame neue EntschlieÙung gefaÙt worden. Denn nachdem durch Reichsgesetzbestimmung vom 26. Juli 1927 den krankenversicherungspflichtigen gewerblichen Arbeiterinnen für die Zeit ihrer Schwangerschaft ein Recht auf Arbeitsruhe für 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Niederkunft zugesprochen worden war, hat das Arbeitsministerium bei der Reichsregierung wiederholt hingewiesen, daÙ diese Bestimmung nur dann zu wirklichem Erfolg führen könne, wenn ein Ersatz für den Einnahmeausfall geschaffen werde, und deshalb auf einen Reichszuschuß zur Erweiterung der Kassenleistungen hingewirkt. Inzwischen aber sind in Sachsen unter Mitwirkung des Landtages 200 000 RM zur Verfügung gestellt worden, um in diesem Sinne einstweilen helfend zu wirken.

So gibt also infolge der Entwicklung der KV., UV. und I.-V. der Jahre 1918 bis 1928 die Tätigkeit des Arbeitsministeriums ein bewegtes, wechselvolles Bild. Dabei zeigt sich mit Deutlichkeit eine gewisse neue Wegerichtung, die, abgesehen von der noch nicht besonders erwähnten Verdrängung des früheren Anwartschaftsdeckungsverfahrens durch das Umlageverfahren, zum Ziel sich setzt, immer mehr neben die ursprünglichen eigentlichen Aufgaben der Versicherungsträger (Ren-

ten- und Krankengeld-Leistungen) neue Gedanken zur Durchführung zu bringen: schärfere Hervorhebung der Sachleistungen gegenüber den Geldleistungen, kräftigeres Streben nach Schadenverhütung als nach Schadenvergütung, planmäßiges Anämpfen gegen die Volksseuchen, insbesondere Tuberkulose und Geschlechtskrankheit und neuerdings Rheumaerkrankung, fortschreitende Zunahme der Durchführung von Heilverfahren, Ausdehnung des Versicherungsschutzes vom einzelnen auf die Familie derartig, daß es nur als Frage der Zeit gewertet werden kann, bis die Familienkrankenpflege zur allgemeinen Pflichtleistung der Versicherung geworden sein wird. Und dabei ist andererseits deutlich eine Umschichtung der Bevölkerung zu erkennen durch Zunahme der Erwerbstätigen, bedingt durch Verschiebungen im Altersaufbau und dadurch, daß zahlreiche Personen länger als sonst im Erwerbsleben zu bleiben oder wieder in das Erwerbsleben zu treten infolge des Krieges und seiner Wirkungen gezwungen sind.

Die gleiche Richtung spiegelt sich natürlich in der Arbeit der einzelnen Versicherungsträger selbst und in dem Verkehr zwischen ihnen und dem Arbeitsministerium wider. Das Arbeitsministerium hat sich bemüht, gerade auch die Versicherungsträger oftmals zu Rat und Tat mit heranzuziehen, und durch solche enge Fühlungnahme immer die erhoffte Klärung und Anregung gefunden. Auch die Versicherungsträger haben dieses Zusammenarbeiten ausnahmslos als zweckdienlich und fördernd anerkannt. In der Krankenversicherung sind zu erwähnen die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen und ihre 4 sächsischen Spitzenverbände; in der UV. die 3 BGn., die dem Sächsischen Landesversicherungsamt unterstehen, weil ihre räumlichen Bezirke sich auf Sachsen beschränken, die landwirtschaftliche, Textil- und Holz-BG.; in der I.-V., die ebenfalls dem Landesversicherungsamt unterstehende Landesversicherungsanstalt Sachsen, über deren Tätigkeit in einem besonderen Abschnitt berichtet wird.

Einige Angaben mögen das beleuchten und zuerst sei der Spitzenverband der sächsischen Ortskrankenkassen erwähnt. Er ist entstanden aus der am 15. Oktober 1888 gegründeten „Freien Vereinigung sächsischer Ortskrankenkassen“, die damals 16 Ortskrankenkassen mit 175 000 Mitgliedern zusammenschloß und bei der Neuordnung der KV. durch die RVO. im Jahre 1914 163 Ortskrankenkassen mit 850 000 Versicherten zählte.





Heilstätte Schneeberg des Landesverbandes sächsischer Krankenkassen



Waldpark-Krankenanstalt in Dresden-Blasewitz der Heilstättengesellschaft

Nachdem diese Freie Vereinigung sich in den „Verband von Ortskrankenkassen im Königreich Sachsen“ umgewandelt und die Rechtsfähigkeit erlangt hatte, wurde der Verband im November 1922 als selbständige Organisation aufgelöst und als sächsischer Unterverband des deutschen Hauptverbandes unter seinem jetzigen Namen „Landesverband Freistaat Sachsen des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen“ neu gegründet. Zurzeit gehören ihm alle sächsischen Ortskrankenkassen mit einer einzigen Ausnahme, also 311 Ortskrankenkassen mit etwa 1 700 000 Mitgliedern an. Für die von ihm und seinen angeschlossenen Ortskrankenkassen betätigte Rührigkeit in der Richtung vorbeugender und allgemeiner Fürsorge gibt einen augenfälligen Beweis die Tatsache, daß die Ortskrankenkassen in Sachsen 20 eigene Genesungsheime mit etwa 1400 Betten besitzen in Buchholz-Dippelsdorf, Cunewalde, Bad Elster, Geising, Gelenau und Grünhain i. Erzg., Jonsdorf (hier 2 Genesungsheime), Kretscham - Rotensehma, Mühlhausen i. Vgtl., Naunhof, Nitzschhammer, Paudritzsch, Piskowitz, Seifersdorf, Tännichtmühle, Triebes, Zitzschewig und Zöblitz. Außerdem stehen eine Anzahl weiterer Heime zur Verfügung. Um auch die heilkräftigen Radiumbäder in Oberschlema i. Erzg. dem Volke zugänglich zu machen, wurde 1927 die Heilstätte Schneeberg (s. S. 139) errichtet, in der 125 Pers. untergebracht werden können. Zur Errichtung und Unterhaltung dieser Heilstätte wurde ein besonderer rechtsfähiger Verein, der „Landesverband sächsischer Krankenkassen“ gegründet, dem sämtliche Ortskrankenkassen bis auf eine angehören. Auch der Gedanke der Errichtung von Jugenderholungsheimen wurde von den sächsischen Ortskrankenkassen tatkräftig unterstützt und unter Mitbeteiligung ihres Landesverbandes die „Gesellschaft sächsischer Jugenderholungsheime m. b. H.“ gegründet, deren erstes Heim in Ottendorf bei Sebnitz der Vollendung entgegengeht und 160 Jugendlichen Unterkunft bieten soll. Weiter wurden die Leistungen der Krankenkassen ausgebaut, und bei allen sächsischen Ortskrankenkassen besteht bereits mindestens freie ärztliche Versorgung der Familienangehörigen, und darüber hinaus werden von vielen Kassen auch Arzneien und Heilmittel sowie Krankenhauspflege ganz oder zum Teil gewährt.

Auch dem „Landesschutzverband der sächsischen Betriebskrankenkassen“ gilt als Ziel der Ausbau der Krankenhilfe, besonders der Familienhilfe und die Pflege und Vorbeugung gegenüber Krankheiten. Er wurde 1912 als Arbeit-

geberverband gegründet und erhielt durch Eintragung im Vereinsregister Rechtsfähigkeit. Seit Ende 1924 sind in den Vorstand Versichertenvertreter paritätisch aufgenommen. Der Landesschutzverband, der dem Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen angeschlossen ist, gliedert sich in Sachsen in Betriebskrankenkassenvereinigungen und Ortsgruppen und umfaßt zurzeit 448 Betriebskrankenkassen. Er hat am 8. August 1921 die „Heilstättengesellschaft für sächsische Betriebskrankenkassen“ gegründet und infolge der Inflation mit Unterstützung auch der Arbeiter am 2. Januar 1924 zur weiteren Durchführung des Betriebes von Heilstätten die „Kassenvereinigung zur Unterstützung sächsischer Betriebskrankenkassen-Heilstätten“ gegründet. Im Vorstand wirken Vertreter von Arbeitgebern und Versicherten, und den der Kassenvereinigung angeschlossenen Kassen werden niedrige PflEGsätze in der Krankenanstalt und den Erholungsheimen gewährt. Es besitzt der Verband die Waldpark-Krankenanstalt in Dresden-Blasewitz (s. S. 140), die eine Belegzahl von monatlich durchschnittlich 3570 Pers. hat, das Erholungsheim Wehlen in der Sächsischen Schweiz, Lössau bei Schleiz und die Lützelhöhe bei Frankenberg.

Der „Landkrankenkassenverband für den Freistaat Sachsen“ und der „Landesverband Freistaat Sachsen des Hauptverbands deutscher Innungskrankenkassen“ sind auch zu ihrem Teile in ähnlicher Richtung tätig. Ersterer Verband wurde am 29. November 1915 mit 13 Kassen und 33 000 Mitgliedern gegründet, seit 1923 gehören ihm sämtliche Landkrankenkassen Sachsens an. Letzterer Verband hat die 5 in Sachsen mit dem Sitz in Chemnitz, Dresden, Leipzig, Löbau und Plauen bestehenden Unterverbände des deutschen Hauptverbandes zu einem losen Landesverband in Dresden zusammengeschlossen und umfaßt alle 62 sächsischen Innungskrankenkassen mit 71 118 Versicherten.

Alle 4 Spitzenverbände stehen untereinander in fruchtbringender Arbeitsverbindung. Sie unterstützen z. B. den Kampf gegen die Lungentuberkulose in besonderer Weise dadurch, daß sie den Kranken neben der gesetzlichen Krankenhilfe teilweise über den Ablauf der Unterstützungsfrist hinaus Nähr- und Stärkungsmittel verabreichen, und haben durch ein Abkommen vom 17. Mai 1927 mit der Landesversicherungsanstalt vereinbart, daß diese ihnen für die aufgewendeten Kosten die Hälfte zurückerstattet. Auch die Beschaffung von Zahnersatz



wurde durch besondere Verabredung mit der Landesversicherungsanstalt geregelt, und die Kosten werden zu je einem Drittel von der Krankenkasse, dem Versicherten und der Landesversicherungsanstalt getragen. Auch diese freiwillige Mehrleistung stellt einen wichtigen Akt vorbeugender Fürsorge dar. Zurzeit sind sie noch dabei, die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten und Zahnärzten durch Abschluß von einem Mantelvertrage auf feste Grundlage zu stellen.

Auch für die UV. kann von den 3 in Frage kommenden BGrn., der landwirtschaftlichen, Textil- und Holz-BG., gesagt werden, daß sie neben den Rentenleistungen immer mehr in die vordere Reihe ihrer Aufgaben eine nutzbringende Unfallverhütung, eine erste Hilfeleistung nach dem Unfall und ein ausgebautes Heilverfahren stellen. Sie bedienen sich der neuzeitlichsten Hilfsmittel, der Film- und Lichtbildervorträge und der Verbreitung geeigneter Bilddarstellungen, um erzieherisch auf die Versicherten und die Allgemeinheit zu wirken. Auch durch dauernde Verbindung mit den einschlägigen Maschinen- und Elektro-Industrien und durch sachgemäße Prüfung der Betriebe wird Unfallverhütung und Unfallschutz gefördert und immer mehr vertieft.

Um die Bedeutung der KV., I.-V. und UV. noch sinnfälliger zu veranschaulichen, sollen auch Zahlen reden. Sachsen hat reichlich 5 Millionen Einwohner. Etwa zwei Drittel der Bevölkerung haben als Versicherte oder Familienangehörige Anspruch an die verschiedenen Versicherungsträger.

Gegen Krankheit sind zurzeit bei 863 Krankenkassen in Sachsen (über 8000 in Deutschland) weit über 2 Millionen Personen, davon etwa  $1\frac{1}{4}$  Millionen männliche und über 1 Million weibliche (20 Millionen Personen, davon 13 Millionen männliche und 7 Millionen weibliche in Deutschland) versichert. Im Jahre 1918 hatte Sachsen 1151 Krankenkassen mit knapp  $1\frac{1}{2}$  Millionen Versicherten. Also hat im Zeitraume des zehnjährigen Bestehens des Arbeitsministeriums trotz Zunahme der Mitglieder die Zersplitterung der Krankenkassen abgenommen.

In einem Jahre werden durchschnittlich in Sachsen unter 100 Mitgliedern etwa 39, und zwar auf je 28 Tage, krank.

Die Einnahmen aller sächsischen Krankenkassen aus Beiträgen betrugen im Jahre 1928 reichlich 148 Mill. RM (in Deutschland 1600 Mill. RM in Jahre 1927), im Jahre 1918 rund 70 Mill. RM und im Jahre 1914 rund 51 Mill. RM. Dabei

TABELLE X a

| Die sächsischen Krankenkassen und ihre Mitglieder |                              |                                     |           |           |                              |                                     |           |           |                              |                                     |           |           |
|---------------------------------------------------|------------------------------|-------------------------------------|-----------|-----------|------------------------------|-------------------------------------|-----------|-----------|------------------------------|-------------------------------------|-----------|-----------|
| Jahr                                              | Ortskrankenkassen            |                                     |           |           | Landkrankenkassen            |                                     |           |           | Betriebskrankenkassen        |                                     |           |           |
|                                                   | Zahl der tä-<br>tigen Kassen | Mitglieder<br>im Jahresdurchschnitt |           |           | Zahl der tä-<br>tigen Kassen | Mitglieder<br>im Jahresdurchschnitt |           |           | Zahl der tä-<br>tigen Kassen | Mitglieder<br>im Jahresdurchschnitt |           |           |
|                                                   |                              | überhaupt                           | männliche | weibliche |                              | überhaupt                           | männliche | weibliche |                              | überhaupt                           | männliche | weibliche |
| 1914                                              | 434                          | 1 234 330                           | 665 698   | 568 632   | 38                           | 68 383                              | 27 041    | 41 342    | 607                          | 315 584                             | 221 741   | 93 843    |
| 1918                                              | 431                          | 1 012 710                           | 407 460   | 605 250   | 37                           | 61 912                              | 18 541    | 43 371    | 582                          | 310 348                             | 166 828   | 143 520   |
| 1924                                              | 351                          | 1 553 353                           | 819 578   | 733 775   | 32                           | 67 755                              | 26 665    | 41 090    | 519                          | 337 221                             | 231 637   | 105 584   |
| 1925                                              | 318                          | 1 631 225                           | 848 687   | 782 538   | 31                           | 66 742                              | 26 151    | 40 591    | 515                          | 349 291                             | 240 160   | 109 131   |
| 1926                                              | 316                          | 1 670 810                           | 882 130   | 788 680   | 30                           | 68 340                              | 27 067    | 41 273    | 511                          | 326 002                             | 224 038   | 101 964   |
| 1927                                              | 314                          | 1 703 631                           | 889 664   | 813 967   | 29                           | 61 638                              | 24 411    | 37 227    | 497                          | 339 810                             | 232 390   | 107 420   |
| 1928                                              | 312                          | 1 771 479                           | 917 350   | 854 129   | 28                           | 63 069                              | 25 182    | 37 887    | 461                          | 349 397                             | 240 847   | 108 550   |

## Die sächsischen Krankenkassen und ihre Mitglieder

| Jahr | Innungskrankenkassen          |                                     |           | Sämtliche Krankenkassen zusammen |                                     |           |           |           |
|------|-------------------------------|-------------------------------------|-----------|----------------------------------|-------------------------------------|-----------|-----------|-----------|
|      | Zahl der<br>tätigen<br>Kassen | Mitglieder<br>im Jahresdurchschnitt |           | Zahl der<br>tätigen<br>Kassen    | Mitglieder<br>im Jahresdurchschnitt |           |           |           |
|      |                               | überhaupt                           | männliche |                                  | weibliche                           | überhaupt | männlich  | weibliche |
| 1914 | 102                           | 48 006                              | 37 190    | 10 816                           | 1 181                               | 1 666 303 | 951 670   | 714 633   |
| 1918 | 101                           | 54 280                              | 20 677    | 8 749                            | 1 151                               | 1 439 250 | 613 506   | 800 890   |
| 1924 | 67                            | 42 795                              | 32 179    | 10 616                           | 969                                 | 2 001 124 | 1 110 059 | 891 065   |
| 1925 | 67                            | 52 716                              | 39 737    | 12 979                           | 931                                 | 2 099 974 | 1 154 735 | 945 239   |
| 1926 | 67                            | 57 468                              | 42 918    | 14 550                           | 924                                 | 2 122 620 | 1 176 153 | 946 467   |
| 1927 | 65                            | 60 502                              | 45 369    | 15 133                           | 899                                 | 2 135 581 | 1 191 834 | 973 747   |
| 1928 | 62                            | 71 118                              | 52 915    | 18 203                           | 863                                 | 2 255 063 | 1 236 294 | 1 018 769 |

TABELLE XIa

| Einnahmen und Ausgaben der sächsischen Krankenkassen in 1000 RM. |           |         |                              |                                                                                                                   |                                      |                                                        |                                         |                  |                       |                                     |                                           |                                       |     |
|------------------------------------------------------------------|-----------|---------|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------|-----------------------|-------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------|-----|
| Jahr                                                             | Einnahmen |         | Summe der Ausgaben überhaupt | Ausgaben                                                                                                          |                                      |                                                        |                                         |                  |                       |                                     |                                           |                                       |     |
|                                                                  | RM        | RM      |                              | Krankenpflege                                                                                                     |                                      |                                                        |                                         | Kranken-<br>geld | Wo-<br>chen-<br>hilfe | Für-<br>sorge<br>für Ge-<br>nesende | Für-<br>sorge<br>im all-<br>gemei-<br>nen | Sterbegeld                            |     |
|                                                                  |           |         |                              | Behandlung<br>durch Ärzte,<br>Zahnärzte,<br>Heilperson,<br>sowie bare<br>Leist. statt<br>ärztlicher<br>Versorgung | Arznei und<br>sonstige<br>Heilmittel | Kranken-<br>hausbe-<br>handlung<br>und Haus-<br>pflege | für ver-<br>sicherte<br>Mit-<br>glieder |                  |                       |                                     |                                           | für Fa-<br>milien-<br>ange-<br>hörige |     |
|                                                                  |           |         |                              |                                                                                                                   |                                      |                                                        |                                         |                  |                       |                                     |                                           |                                       | RM  |
| a) Ortskrankenkassen                                             |           |         |                              |                                                                                                                   |                                      |                                                        |                                         |                  |                       |                                     |                                           |                                       |     |
| 1914                                                             | 43 108    | 37 171  | 44 054                       | 8 882                                                                                                             | 4 404                                | 3 390                                                  | —                                       | 13 022           | 1 616                 | —                                   | —                                         | 569                                   | 138 |
| 1918                                                             | 49 848    | 47 885  | 54 385                       | —                                                                                                                 | —                                    | —                                                      | —                                       | —                | —                     | —                                   | —                                         | —                                     | —   |
| 1924                                                             | 79 633    | 77 073  | 77 872                       | 19 837                                                                                                            | 7 144                                | 6 690                                                  | —                                       | 22 880           | 3 449                 | 95                                  | 261                                       | 600                                   | 215 |
| 1925                                                             | 106 964   | 103 152 | 106 183                      | 23 524                                                                                                            | 10 337                               | 9 254                                                  | —                                       | 35 750           | 5 661                 | 283                                 | 280                                       | 870                                   | 317 |
| 1926                                                             | 117 143   | 112 931 | 114 419                      | 25 499                                                                                                            | 12 178                               | 11 047                                                 | —                                       | 34 425           | 6 295                 | 547                                 | 376                                       | 916                                   | 314 |
| b) Landkrankenkassen                                             |           |         |                              |                                                                                                                   |                                      |                                                        |                                         |                  |                       |                                     |                                           |                                       |     |
| 1914                                                             | 1 846     | 1 356   | 1 764                        | 460                                                                                                               | 150                                  | 126                                                    | —                                       | 236              | 61                    | —                                   | —                                         | 14                                    | —   |
| 1918                                                             | 1 632     | 1 511   | 1 653                        | —                                                                                                                 | —                                    | —                                                      | —                                       | —                | —                     | —                                   | —                                         | —                                     | —   |
| 1924                                                             | 2 285     | 2 249   | 2 195                        | 741                                                                                                               | 197                                  | 257                                                    | —                                       | 330              | 170                   | —                                   | 3                                         | 13                                    | 1   |
| 1925                                                             | 2 801     | 2 717   | 2 773                        | 855                                                                                                               | 271                                  | 351                                                    | —                                       | 486              | 267                   | 1                                   | 2                                         | 18                                    | 1   |
| 1926                                                             | 3 212     | 3 084   | 3 172                        | 938                                                                                                               | 311                                  | 425                                                    | —                                       | 550              | 323                   | 1                                   | 1                                         | 20                                    | 2   |



## c) Betriebskrankenkassen

|      |        |        |        |       |       |       |        |       |    |     |     |
|------|--------|--------|--------|-------|-------|-------|--------|-------|----|-----|-----|
| 1914 | 11 752 | 10 680 | 11 417 | 2 549 | 1 355 | 596   | 4 285  | 340   | —  | 208 | 90  |
| 1918 | 19 991 | 18 895 | 22 209 | —     | —     | —     | —      | —     | —  | —   | —   |
| 1924 | 21 720 | 21 234 | 21 739 | 6 171 | 2 426 | 1 690 | 7 685  | 980   | 74 | 210 | 116 |
| 1925 | 32 714 | 28 307 | 31 846 | 6 946 | 3 378 | 2 247 | 11 104 | 1 404 | 66 | 263 | 148 |
| 1926 | 32 544 | 27 913 | 31 692 | 6 607 | 3 498 | 2 434 | 9 872  | 1 301 | 80 | 273 | 133 |

## d) Innungskrankenkassen

|      |       |       |       |       |     |     |       |     |    |    |    |
|------|-------|-------|-------|-------|-----|-----|-------|-----|----|----|----|
| 1914 | 1 720 | 1 621 | 1 697 | 378   | 168 | 190 | 448   | 18  | —  | 23 | 6  |
| 1918 | 1 448 | 1 350 | 1 421 | —     | —   | —   | —     | —   | —  | —  | —  |
| 1924 | 2 515 | 2 482 | 2 350 | 591   | 199 | 231 | 602   | 51  | 13 | 18 | 8  |
| 1925 | 4 190 | 3 807 | 3 985 | 868   | 344 | 380 | 1 202 | 117 | 6  | 31 | 10 |
| 1926 | 4 776 | 4 426 | 4 706 | 1 043 | 435 | 483 | 1 583 | 119 | 7  | 36 | 14 |

## Sämtliche Krankenkassen

|      |         |         |         |        |        |        |        |       |     |       |     |
|------|---------|---------|---------|--------|--------|--------|--------|-------|-----|-------|-----|
| 1914 | 58 437  | 50 828  | 58 982  | 12 270 | 6 077  | 4 303  | 17 991 | 2 035 | —   | 814   | 234 |
| 1918 | 72 920  | 69 641  | 79 668  | —      | —      | —      | —      | —     | —   | —     | —   |
| 1924 | 106 153 | 103 038 | 104 157 | 27 341 | 9 966  | 8 868  | 31 498 | 4 650 | 351 | 841   | 339 |
| 1925 | 146 669 | 137 983 | 144 788 | 32 193 | 14 330 | 12 233 | 48 542 | 7 450 | 353 | 1 182 | 475 |
| 1926 | 157 675 | 148 353 | 153 999 | 34 083 | 16 422 | 14 389 | 46 430 | 8 038 | 463 | 1 245 | 464 |

TABELLE XIIa

| Ausgaben der sächs. Krankenkassen auf 1 Mitglied berechnet |                                                                                                       |                                                         |                                                      |                  |                       |                                        |                                         |                                                               |                                                             |
|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------|-----------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| Jahr                                                       | Krankenpflege                                                                                         |                                                         |                                                      | Kranken-<br>geld | Wo-<br>chen-<br>hilfe | Für-<br>sorge<br>für<br>Gene-<br>sende | Für-<br>sorge<br>im<br>allge-<br>meinen | Sterbe-<br>geld<br>für<br>ver-<br>sicherte<br>Mit-<br>glieder | Sterbe-<br>geld<br>für<br>Fami-<br>lien-<br>ange-<br>hörige |
|                                                            | Kran-<br>kenbe-<br>handlg.<br>durch<br>Ärzte,<br>Zahn-<br>ärzte,<br>Heil-<br>perso-<br>nen usw.<br>RM | Arznei<br>und<br>sonsti-<br>ge<br>Heil-<br>mittel<br>RM | Kran-<br>ken-<br>haus-<br>be-<br>hand-<br>lung<br>RM |                  |                       |                                        |                                         |                                                               |                                                             |
|                                                            |                                                                                                       |                                                         |                                                      |                  |                       |                                        |                                         |                                                               |                                                             |
| 1. Ortskrankenkassen                                       |                                                                                                       |                                                         |                                                      |                  |                       |                                        |                                         |                                                               |                                                             |
| 1914                                                       | 7.20                                                                                                  | 3.57                                                    | 2.75                                                 | 10.55            | 1.31                  | —                                      | —                                       | 0.46                                                          | 0.10                                                        |
| 1918                                                       | —                                                                                                     | —                                                       | —                                                    | —                | —                     | —                                      | —                                       | —                                                             | —                                                           |
| 1924                                                       | 12.77                                                                                                 | 4.60                                                    | 4.30                                                 | 14.73            | 2.22                  | 0.06                                   | 0.17                                    | 0.32                                                          | 0.14                                                        |
| 1925                                                       | 14.42                                                                                                 | 6.33                                                    | 5.67                                                 | 21.92            | 3.48                  | 0.17                                   | 0.17                                    | 0.54                                                          | 0.19                                                        |
| 1926                                                       | 15.26                                                                                                 | 7.29                                                    | 6.61                                                 | 20.60            | 3.77                  | 0.33                                   | 0.23                                    | 0.55                                                          | 0.19                                                        |
| 2. Landkrankenkassen                                       |                                                                                                       |                                                         |                                                      |                  |                       |                                        |                                         |                                                               |                                                             |
| 1914                                                       | 6.72                                                                                                  | 2.19                                                    | 1.84                                                 | 3.44             | 0.91                  | —                                      | —                                       | 0.20                                                          | 0.01                                                        |
| 1918                                                       | —                                                                                                     | —                                                       | —                                                    | —                | —                     | —                                      | —                                       | —                                                             | —                                                           |
| 1924                                                       | 10.94                                                                                                 | 2.91                                                    | 3.79                                                 | 4.89             | 2.50                  | —                                      | 0.05                                    | 0.19                                                          | 0.01                                                        |
| 1925                                                       | 12.81                                                                                                 | 4.06                                                    | 5.26                                                 | 7.29             | 4.00                  | 0.01                                   | 0.03                                    | 0.27                                                          | 0.01                                                        |
| 1926                                                       | 13.72                                                                                                 | 4.54                                                    | 6.22                                                 | 8.04             | 4.72                  | 0.01                                   | 0.06                                    | 0.30                                                          | 0.03                                                        |
| 3. Betriebskrankenkassen                                   |                                                                                                       |                                                         |                                                      |                  |                       |                                        |                                         |                                                               |                                                             |
| 1914                                                       | 8.07                                                                                                  | 4.28                                                    | 1.88                                                 | 13.58            | 1.08                  | —                                      | —                                       | 0.66                                                          | 0.27                                                        |
| 1918                                                       | —                                                                                                     | —                                                       | —                                                    | —                | —                     | —                                      | —                                       | —                                                             | —                                                           |
| 1924                                                       | 18.30                                                                                                 | 7.19                                                    | 5.00                                                 | 22.79            | 2.90                  | 0.11                                   | 0.22                                    | 0.62                                                          | 0.34                                                        |
| 1925                                                       | 19.88                                                                                                 | 9.67                                                    | 6.43                                                 | 31.79            | 4.02                  | 0.36                                   | 0.19                                    | 0.75                                                          | 0.42                                                        |
| 1926                                                       | 20.26                                                                                                 | 10.73                                                   | 7.47                                                 | 30.25            | 3.99                  | 0.39                                   | 0.24                                    | 0.84                                                          | 0.41                                                        |
| 4. Innungskrankenkassen                                    |                                                                                                       |                                                         |                                                      |                  |                       |                                        |                                         |                                                               |                                                             |
| 1914                                                       | 7.88                                                                                                  | 3.50                                                    | 3.96                                                 | 9.34             | 0.37                  | —                                      | —                                       | 0.47                                                          | 0.13                                                        |
| 1918                                                       | —                                                                                                     | —                                                       | —                                                    | —                | —                     | —                                      | —                                       | —                                                             | —                                                           |
| 1924                                                       | 13.82                                                                                                 | 4.66                                                    | 5.41                                                 | 14.07            | 1.18                  | 0.18                                   | 0.30                                    | 0.42                                                          | 0.18                                                        |
| 1925                                                       | 16.47                                                                                                 | 6.52                                                    | 7.22                                                 | 22.80            | 2.22                  | 0.24                                   | 0.11                                    | 0.59                                                          | 0.18                                                        |
| 1926                                                       | 18.15                                                                                                 | 7.57                                                    | 8.41                                                 | 26.12            | 2.07                  | 0.32                                   | 0.12                                    | 0.62                                                          | 0.25                                                        |
| Sämtliche Krankenkassen                                    |                                                                                                       |                                                         |                                                      |                  |                       |                                        |                                         |                                                               |                                                             |
| 1914                                                       | 7.36                                                                                                  | 3.64                                                    | 2.58                                                 | 10.80            | 1.23                  | —                                      | —                                       | 0.49                                                          | 0.14                                                        |
| 1918                                                       | —                                                                                                     | —                                                       | —                                                    | —                | —                     | —                                      | —                                       | —                                                             | —                                                           |
| 1924                                                       | 13.66                                                                                                 | 4.98                                                    | 4.43                                                 | 15.74            | 2.32                  | 0.07                                   | 0.18                                    | 0.42                                                          | 0.17                                                        |
| 1925                                                       | 15.33                                                                                                 | 6.83                                                    | 5.83                                                 | 23.12            | 3.54                  | 0.20                                   | 0.17                                    | 0.56                                                          | 0.23                                                        |
| 1926                                                       | 16.06                                                                                                 | 7.74                                                    | 6.78                                                 | 21.83            | 3.78                  | 0.33                                   | 0.22                                    | 0.59                                                          | 0.22                                                        |

### Ausgaben der sächs. Krankenkassen im Prozentverhältnis zu den Gesamtausgaben

| Jahr                            | Summe der Ausgaben überhaupt | Krankenpflege                                              |                                |                               | Wochenhilfe | Fürsorge für Genesende | Fürsorge im allgemeinen | Sterbegeld für versicherte Mitglieder | Sterbegeld für Familienangehörige |
|---------------------------------|------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|-------------|------------------------|-------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------|
|                                 |                              | Krankenbehandlg. durch Ärzte, Zahnärzte, Heilpersonen usw. | Arznei und sonstige Heilmittel | Krankenhäuser- und Hauspflege |             |                        |                         |                                       |                                   |
|                                 | %                            | %                                                          | %                              | %                             | %           | %                      | %                       | %                                     | %                                 |
| <b>1. Ortskrankenkassen</b>     |                              |                                                            |                                |                               |             |                        |                         |                                       |                                   |
| 1914                            | 100                          | 20,3                                                       | 10,0                           | 7,7                           | 3,6         | —                      | —                       | 1,3                                   | 0,3                               |
| 1918                            | —                            | —                                                          | —                              | —                             | —           | —                      | —                       | —                                     | —                                 |
| 1924                            | 100                          | 25,5                                                       | 9,2                            | 8,6                           | 4,4         | 0,1                    | 0,4                     | 0,6                                   | 0,3                               |
| 1925                            | 100                          | 22,2                                                       | 9,7                            | 8,7                           | 5,3         | 0,3                    | 0,3                     | 0,8                                   | 0,3                               |
| 1926                            | 100                          | 22,3                                                       | 10,6                           | 9,7                           | 5,5         | 0,5                    | 0,3                     | 0,8                                   | 0,3                               |
| <b>2. Landkrankenkassen</b>     |                              |                                                            |                                |                               |             |                        |                         |                                       |                                   |
| 1914                            | 100                          | 26,1                                                       | 8,5                            | 7,1                           | 3,5         | —                      | —                       | 0,8                                   | —                                 |
| 1918                            | —                            | —                                                          | —                              | —                             | —           | —                      | —                       | —                                     | —                                 |
| 1924                            | 100                          | 33,8                                                       | 9,0                            | 11,7                          | 7,7         | —                      | 0,2                     | 0,6                                   | —                                 |
| 1925                            | 100                          | 30,8                                                       | 9,8                            | 12,7                          | 9,6         | —                      | 0,1                     | 0,6                                   | —                                 |
| 1926                            | 100                          | 29,6                                                       | 9,8                            | 13,4                          | 10,2        | —                      | 0,1                     | 0,6                                   | 0,1                               |
| <b>3. Betriebskrankenkassen</b> |                              |                                                            |                                |                               |             |                        |                         |                                       |                                   |
| 1914                            | 100                          | 22,3                                                       | 11,8                           | 5,2                           | 3,0         | —                      | —                       | 1,8                                   | 0,7                               |
| 1918                            | —                            | —                                                          | —                              | —                             | —           | —                      | —                       | —                                     | —                                 |
| 1924                            | 100                          | 28,3                                                       | 11,2                           | 7,8                           | 4,5         | 0,2                    | 0,3                     | 1,0                                   | 0,5                               |
| 1925                            | 100                          | 21,8                                                       | 10,6                           | 7,1                           | 4,4         | 0,4                    | 0,2                     | 0,8                                   | 0,5                               |
| 1926                            | 100                          | 20,8                                                       | 11,0                           | 7,7                           | 4,1         | 0,4                    | 0,3                     | 0,9                                   | 0,4                               |
| <b>4. Innungskrankenkassen</b>  |                              |                                                            |                                |                               |             |                        |                         |                                       |                                   |
| 1914                            | 100                          | 22,3                                                       | 9,9                            | 11,2                          | 1,0         | —                      | —                       | 1,3                                   | 0,4                               |
| 1918                            | —                            | —                                                          | —                              | —                             | —           | —                      | —                       | —                                     | —                                 |
| 1924                            | 100                          | 25,2                                                       | 8,5                            | 9,9                           | 2,1         | 0,3                    | 0,5                     | 0,8                                   | 0,3                               |
| 1925                            | 100                          | 21,8                                                       | 8,6                            | 9,6                           | 2,9         | 0,3                    | 0,2                     | 0,8                                   | 0,2                               |
| 1926                            | 100                          | 22,2                                                       | 9,2                            | 10,3                          | 2,5         | 0,4                    | 0,1                     | 0,8                                   | 0,3                               |
| <b>Sämtliche Krankenkassen</b>  |                              |                                                            |                                |                               |             |                        |                         |                                       |                                   |
| 1914                            | 100                          | 20,8                                                       | 10,3                           | 7,3                           | 3,5         | —                      | —                       | 1,4                                   | 0,4                               |
| 1918                            | —                            | —                                                          | —                              | —                             | —           | —                      | —                       | —                                     | —                                 |
| 1924                            | 100                          | 26,2                                                       | 9,6                            | 8,5                           | 4,5         | 0,1                    | 0,3                     | 0,8                                   | 0,3                               |
| 1925                            | 100                          | 22,2                                                       | 9,9                            | 8,5                           | 5,1         | 0,3                    | 0,3                     | 0,8                                   | 0,3                               |
| 1926                            | 100                          | 22,1                                                       | 10,7                           | 9,3                           | 5,2         | 0,5                    | 0,3                     | 0,8                                   | 0,3                               |

TABELLE XIII a

| Krankheitsfälle bei den sächs. Krankenkassen |           |                                 |                                 |                       |                |                |
|----------------------------------------------|-----------|---------------------------------|---------------------------------|-----------------------|----------------|----------------|
| Jahr                                         | überhaupt | der<br>männlichen<br>Mitglieder | der<br>weiblichen<br>Mitglieder | auf je 100 Mitglieder |                |                |
|                                              |           |                                 |                                 | über-<br>haupt        | männ-<br>liche | weib-<br>liche |
| a) Ortskrankenkassen                         |           |                                 |                                 |                       |                |                |
| 1913                                         | 395 150   | 248 511                         | 146 639                         | 35,7                  | 37,9           | 32,5           |
| 1918                                         | —         | —                               | —                               | —                     | —              | —              |
| 1924                                         | 532 898   | 292 161                         | 240 737                         | 34,3                  | 35,6           | 32,8           |
| 1925                                         | 673 468   | 376 819                         | 296 649                         | 41,3                  | 44,4           | 37,9           |
| 1926                                         | 584 659   | 327 618                         | 257 041                         | 35,0                  | 37,1           | 32,6           |
| b) Landkrankenkassen                         |           |                                 |                                 |                       |                |                |
| 1913                                         | 35 864    | 19 810                          | 16 054                          | 24,6                  | 25,9           | 23,3           |
| 1918                                         | —         | —                               | —                               | —                     | —              | —              |
| 1924                                         | 21 676    | 8 750                           | 12 926                          | 32,0                  | 32,8           | 31,5           |
| 1925                                         | 24 504    | 9 859                           | 14 645                          | 36,7                  | 37,7           | 36,1           |
| 1926                                         | 25 243    | 10 410                          | 14 833                          | 36,9                  | 38,5           | 35,9           |
| c) Betriebskrankenkassen                     |           |                                 |                                 |                       |                |                |
| 1913                                         | 126 966   | 93 776                          | 33 190                          | 36,5                  | 38,0           | 32,7           |
| 1918                                         | —         | —                               | —                               | —                     | —              | —              |
| 1924                                         | 156 972   | 110 494                         | 46 478                          | 46,5                  | 47,7           | 44,0           |
| 1925                                         | 170 868   | 119 558                         | 51 310                          | 48,9                  | 49,8           | 47,0           |
| 1926                                         | 137 897   | 97 570                          | 40 327                          | 42,3                  | 43,6           | 39,6           |
| d) Innungskrankenkassen                      |           |                                 |                                 |                       |                |                |
| 1913                                         | 15 587    | 13 263                          | 2 324                           | 30,6                  | 32,3           | 23,3           |
| 1918                                         | —         | —                               | —                               | —                     | —              | —              |
| 1924                                         | 14 860    | 11 309                          | 3 551                           | 34,7                  | 35,1           | 33,4           |
| 1925                                         | 21 942    | 17 185                          | 4 757                           | 41,6                  | 43,2           | 36,7           |
| 1926                                         | 23 943    | 18 577                          | 5 366                           | 41,7                  | 43,3           | 36,9           |
| Sämtliche Krankenkassen                      |           |                                 |                                 |                       |                |                |
| 1913                                         | 573 567   | 375 360                         | 198 207                         | 34,7                  | 36,8           | 31,0           |
| 1918                                         | —         | —                               | —                               | —                     | —              | —              |
| 1924                                         | 726 406   | 422 714                         | 303 692                         | 36,3                  | 38,1           | 34,1           |
| 1925                                         | 890 782   | 523 421                         | 367 361                         | 42,4                  | 45,3           | 38,9           |
| 1926                                         | 771 742   | 454 175                         | 317 567                         | 36,4                  | 38,6           | 33,6           |



TABELLE XIIIb

| Krankheitstage bei den sächs. Krankenkassen |            |                                 |                                 |                       |                |                |
|---------------------------------------------|------------|---------------------------------|---------------------------------|-----------------------|----------------|----------------|
| Jahr                                        | überhaupt  | der<br>männlichen<br>Mitglieder | der<br>weiblichen<br>Mitglieder | auf je 100 Mitglieder |                |                |
|                                             |            |                                 |                                 | über-<br>haupt        | männ-<br>liche | weib-<br>liche |
| a) Ortskrankenkassen                        |            |                                 |                                 |                       |                |                |
| 1913                                        | 8 789 727  | 5 083 385                       | 3 706 342                       | 793,7                 | 774,9          | 821,1          |
| 1918                                        | —          | —                               | —                               | —                     | —              | —              |
| 1924                                        | 14 993 594 | 7 524 461                       | 7 469 133                       | 965,2                 | 918,1          | 1 017,9        |
| 1925                                        | 18 873 271 | 9 483 981                       | 9 389 290                       | 1 157,0               | 1 117,5        | 1 199,9        |
| 1926                                        | 18 094 455 | 9 234 159                       | 8 860 296                       | 1 083,0               | 1 046,8        | 1 123,4        |
| b) Landkrankenkassen                        |            |                                 |                                 |                       |                |                |
| 1913                                        | 630 701    | 316 879                         | 313 822                         | 439,6                 | 411,9          | 455,9          |
| 1918                                        | —          | —                               | —                               | —                     | —              | —              |
| 1924                                        | 480 072    | 163 922                         | 316 150                         | 708,5                 | 614,7          | 769,4          |
| 1925                                        | 562 567    | 183 725                         | 378 842                         | 842,9                 | 702,6          | 933,3          |
| 1926                                        | 575 022    | 198 709                         | 376 313                         | 841,4                 | 734,1          | 911,8          |
| c) Betriebskrankenkassen                    |            |                                 |                                 |                       |                |                |
| 1913                                        | 2 730 599  | 1 911 390                       | 819 209                         | 784,4                 | 782,8          | 807,7          |
| 1918                                        | —          | —                               | —                               | —                     | —              | —              |
| 1924                                        | 4 130 593  | 2 785 655                       | 1 344 938                       | 1 224,9               | 1 202,6        | 1 273,8        |
| 1925                                        | 4 581 015  | 3 021 701                       | 1 559 314                       | 1 331,5               | 1 258,2        | 1 428,8        |
| 1926                                        | 4 082 346  | 2 804 887                       | 1 277 459                       | 1 252,5               | 1 252,0        | 1 252,9        |
| d) Innungskrankenkassen                     |            |                                 |                                 |                       |                |                |
| 1913                                        | 331 935    | 267 163                         | 64 772                          | 651,6                 | 650,6          | 655,0          |
| 1918                                        | —          | —                               | —                               | —                     | —              | —              |
| 1924                                        | 345 881    | 241 746                         | 104 135                         | 808,2                 | 751,3          | 980,9          |
| 1925                                        | 533 166    | 398 148                         | 135 018                         | 1 011,4               | 1 002,0        | 1 040,3        |
| 1926                                        | 614 980    | 453 596                         | 161 384                         | 1 070,1               | 1 056,9        | 1 109,2        |
| Sämtliche Krankenkassen                     |            |                                 |                                 |                       |                |                |
| 1913                                        | 12 482 962 | 7 578 817                       | 4 904 145                       | 755,5                 | 742,4          | 776,5          |
| 1918                                        | —          | —                               | —                               | —                     | —              | —              |
| 1924                                        | 19 950 140 | 10 715 784                      | 9 234 356                       | 996,9                 | 965,3          | 1 036,8        |
| 1925                                        | 24 550 019 | 13 087 555                      | 11 462 464                      | 1 169,1               | 1 133,4        | 1 212,7        |
| 1926                                        | 23 366 803 | 12 691 351                      | 10 675 452                      | 1 100,8               | 1 079,1        | 1 127,9        |

TABELLE XIV

| Jahr                     | Wochenhilfsfälle<br>bei den sächs. Krankenkassen |                                |                                                    |                | Sterbefälle                               |                                           |                       |                |                |
|--------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------|----------------------------------------------------|----------------|-------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------------------|----------------|----------------|
|                          | überhaupt                                        | der<br>Mitglieder<br>insgesamt | Auf<br>je 100<br>Mit-<br>glieder<br>über-<br>haupt | über-<br>haupt | der<br>männ-<br>lichen<br>Mit-<br>glieder | der<br>weib-<br>lichen<br>Mit-<br>glieder | Auf je 100 Mitglieder |                |                |
|                          |                                                  |                                |                                                    |                |                                           |                                           | über-<br>haupt        | männ-<br>liche | weib-<br>liche |
| a) Ortskrankenkassen     |                                                  |                                |                                                    |                |                                           |                                           |                       |                |                |
| 1913                     | —                                                | —                              | —                                                  | —              | —                                         | —                                         | —                     | —              | —              |
| 1918                     | —                                                | —                              | —                                                  | —              | —                                         | —                                         | —                     | —              | —              |
| 1924                     | 47 987                                           | 30 380                         | 3,1                                                | 10 927         | 6 442                                     | 4 485                                     | 0,7                   | 0,79           | 0,61           |
| 1925                     | 53 747                                           | 34 751                         | 3,3                                                | 10 971         | 6 508                                     | 4 463                                     | 0,67                  | 0,77           | 0,57           |
| 1926                     | 53 100                                           | 35 648                         | 3,2                                                | 11 266         | 6 568                                     | 4 698                                     | 0,67                  | 0,74           | 0,60           |
| b) Landkrankenkassen     |                                                  |                                |                                                    |                |                                           |                                           |                       |                |                |
| 1913                     | —                                                | —                              | —                                                  | —              | —                                         | —                                         | —                     | —              | —              |
| 1918                     | —                                                | —                              | —                                                  | —              | —                                         | —                                         | —                     | —              | —              |
| 1924                     | 2 384                                            | 2 135                          | 3,5                                                | 408            | 191                                       | 217                                       | 0,60                  | 0,72           | 0,53           |
| 1925                     | 2 670                                            | 2 366                          | 4,0                                                | 433            | 212                                       | 221                                       | 0,65                  | 0,81           | 0,54           |
| 1926                     | 2 926                                            | 2 607                          | 4,3                                                | 459            | 228                                       | 231                                       | 0,67                  | 0,84           | 0,56           |
| c) Betriebskrankenkassen |                                                  |                                |                                                    |                |                                           |                                           |                       |                |                |
| 1913                     | —                                                | —                              | —                                                  | —              | —                                         | —                                         | —                     | —              | —              |
| 1918                     | —                                                | —                              | —                                                  | —              | —                                         | —                                         | —                     | —              | —              |
| 1924                     | 12 659                                           | 4 889                          | 3,8                                                | 2 497          | 1 885                                     | 612                                       | 0,74                  | 0,81           | 0,58           |
| 1925                     | 13 138                                           | 5 410                          | 3,8                                                | 2 486          | 1 848                                     | 638                                       | 0,71                  | 0,77           | 0,58           |
| 1926                     | 11 686                                           | 5 334                          | 3,6                                                | 2 331          | 1 749                                     | 582                                       | 0,72                  | 0,78           | 0,57           |
| d) Innungskrankenkassen  |                                                  |                                |                                                    |                |                                           |                                           |                       |                |                |
| 1913                     | —                                                | —                              | —                                                  | —              | —                                         | —                                         | —                     | —              | —              |
| 1918                     | —                                                | —                              | —                                                  | —              | —                                         | —                                         | —                     | —              | —              |
| 1924                     | 787                                              | 240                            | 1,8                                                | 222            | 177                                       | 45                                        | 0,52                  | 0,55           | 0,42           |
| 1925                     | 1 232                                            | 370                            | 2,3                                                | 285            | 223                                       | 62                                        | 0,54                  | 0,56           | 0,48           |
| 1926                     | 1 379                                            | 504                            | 2,4                                                | 289            | 230                                       | 59                                        | 0,50                  | 0,54           | 0,41           |
| Sämtliche Krankenkassen  |                                                  |                                |                                                    |                |                                           |                                           |                       |                |                |
| 1913                     | —                                                | —                              | —                                                  | —              | —                                         | —                                         | —                     | —              | —              |
| 1918                     | —                                                | —                              | —                                                  | —              | —                                         | —                                         | —                     | —              | —              |
| 1924                     | 63 817                                           | 37 644                         | 3,2                                                | 14 054         | 8 695                                     | 5 359                                     | 0,70                  | 0,78           | 0,60           |
| 1925                     | 70 787                                           | 42 897                         | 3,4                                                | 14 175         | 8 791                                     | 5 384                                     | 0,68                  | 0,76           | 0,57           |
| 1926                     | 69 091                                           | 44 093                         | 3,3                                                | 14 345         | 8 775                                     | 5 570                                     | 0,68                  | 0,75           | 0,59           |

TABELLE XV

| Betriebe, Versicherte, Lohnsumme, Entschädigungen bei den Berufsgenossenschaften, deren Gebiet sich auf Sachsen beschränkt |                                            |                            |                         |                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|----------------------------|-------------------------|------------------------------|
| Jahr                                                                                                                       | Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften |                            |                         |                              |
|                                                                                                                            | Zahl der                                   |                            |                         | Summe der Entschädigungen RM |
|                                                                                                                            | Betriebe <sup>1)</sup>                     | Versicherten <sup>1)</sup> | Lohnsumme <sup>2)</sup> |                              |
| 1913                                                                                                                       | 174 400                                    | 531 000                    | —                       | 1 758 703                    |
| 1918                                                                                                                       | 174 400                                    | 531 000                    | —                       | 1 550 206                    |
| 1924                                                                                                                       | 178 445                                    | 531 000                    | —                       | 1 196 852                    |
| 1925                                                                                                                       | 176 982                                    | 531 000                    | —                       | 1 835 157                    |
| 1926                                                                                                                       | 183 900                                    | 381 000                    | —                       | 2 551 232                    |
| 1927                                                                                                                       | 165 300                                    | 381 000                    | —                       | 2 586 689                    |
| Jahr                                                                                                                       | Textil-Berufsgenossenschaft                |                            |                         |                              |
|                                                                                                                            | Zahl der                                   |                            |                         | Summe der Entschädigungen RM |
|                                                                                                                            | Betriebe <sup>3)</sup>                     | Versicherten               | Lohnsumme RM            |                              |
| 1913                                                                                                                       | 8 277                                      | 275 464                    | —                       | 850 014                      |
| 1918                                                                                                                       | 7 368                                      | 118 025                    | 130 335 657             | 907 717                      |
| 1924                                                                                                                       | (2 368)<br>5 734<br>(4 734)                | 304 222                    | —                       | 695 394                      |
| 1925                                                                                                                       | 5 813<br>(4 900)                           | 312 757                    | —                       | 904 301                      |
| 1926                                                                                                                       | 5 227<br>(5 000)                           | 284 554                    | —                       | 1 441 989                    |
| 1927                                                                                                                       | 5 344<br>(5 344)                           | 358 522                    | 489 036 245             | 1 589 824                    |
| Jahr                                                                                                                       | Holz-Berufsgenossenschaft                  |                            |                         |                              |
|                                                                                                                            | Zahl der                                   |                            |                         | Summe der Entschädigungen RM |
|                                                                                                                            | Betriebe                                   | Versicherten               | Lohnsumme RM            |                              |
| 1913                                                                                                                       | 4 800                                      | 43 844                     | —                       | 573 578                      |
| 1918                                                                                                                       | 4 110                                      | 33 287                     | 47 849 475              | 625 257                      |
| 1924                                                                                                                       | 5 305                                      | 44 059                     | —                       | 406 452                      |
| 1925                                                                                                                       | 5 163                                      | 49 260                     | —                       | 707 837                      |
| 1926                                                                                                                       | 5 355                                      | 39 244                     | —                       | 1 104 370                    |
| 1927                                                                                                                       | 6 141                                      | 48 762                     | 80 552 843              | 997 083                      |

1) Die Zahlen sind schätzungsweise nach der vom Reiche durchgeführten Betriebsstatistik ermittelt.

2) Weil in der Sächsischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nach Flächen veranlagt wird, können die Lohnsummen nicht angegeben werden.

3) Die in Klammern beigefügten Zahlen geben die arbeitenden Betriebe, die anderen Zahlen die eingetragenen an.

TABELLE XVI

| Unfälle in den Berufsgenossenschaften, deren Gebiet<br>sich auf Sachsen beschränkt. |                                                                                                                     |        |             |    |          |                                     |                            |                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-------------|----|----------|-------------------------------------|----------------------------|-------------------------------|
| Jahr                                                                                | Verletzte Personen, für die im Laufe der nachgenannten Jahre zum ersten<br>Male Entschädigungen gezahlt worden sind |        |             |    |          |                                     |                            |                               |
|                                                                                     | Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten                                                                           |        |             |    |          | Auf 1000<br>versicherte<br>Personen | Folgen der<br>Verletzungen |                               |
|                                                                                     | Erwachsene                                                                                                          |        | Jugendliche |    | zusammen |                                     | Tod                        | Erwerbs-<br>beschrän-<br>kung |
| männlich                                                                            | weiblich                                                                                                            | männl. | weibl.      |    |          |                                     |                            |                               |
| 1. Sächsische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft                              |                                                                                                                     |        |             |    |          |                                     |                            |                               |
| 1913                                                                                | 1 424                                                                                                               | 841    | 83          | 44 | 2 392    | 4,50                                | 104                        | 2 288                         |
| 1918                                                                                | 1 125                                                                                                               | 759    | 101         | 31 | 2 019    | 3,80                                | 120                        | 1 899                         |
| 1924                                                                                | 1 333                                                                                                               | 658    | 58          | 36 | 2 085    | 3,93                                | 139                        | 1 946                         |
| 1925                                                                                | 1 377                                                                                                               | 743    | 70          | 32 | 2 222    | 4,18                                | 83                         | 2 137                         |
| 1926                                                                                | 1 893                                                                                                               | 1 088  | 84          | 43 | 3 108    | 5,86                                | 135                        | 2 937                         |
| 1927                                                                                | —                                                                                                                   | —      | —           | —  | 3 131    | 5,90                                | —                          | —                             |
| 2. Sächsische Textil-Berufsgenossenschaft                                           |                                                                                                                     |        |             |    |          |                                     |                            |                               |
| 1913                                                                                | 382                                                                                                                 | 193    | 26          | 15 | 616      | 2,24                                | 21                         | 595                           |
| 1918                                                                                | 277                                                                                                                 | 164    | 17          | 8  | 466      | 3,95                                | 22                         | 444                           |
| 1924                                                                                | 176                                                                                                                 | 116    | 4           | 4  | 300      | 0,99                                | 19                         | 281                           |
| 1925                                                                                | 300                                                                                                                 | 183    | 4           | 5  | 492      | 1,57                                | 18                         | 474                           |
| 1926                                                                                | 336                                                                                                                 | 189    | 5           | 9  | 539      | 1,89                                | 24                         | 515                           |
| 1927                                                                                | —                                                                                                                   | —      | —           | —  | 594      | 1,72                                | —                          | —                             |
| 3. Sächsische Holz-Berufsgenossenschaft                                             |                                                                                                                     |        |             |    |          |                                     |                            |                               |
| 1913                                                                                | 387                                                                                                                 | 1      | 10          | —  | 398      | 9,38                                | 7                          | 391                           |
| 1918                                                                                | 258                                                                                                                 | 108    | 17          | 4  | 387      | 12,27                               | 15                         | 372                           |
| 1924                                                                                | 233                                                                                                                 | 10     | 6           | 1  | 250      | 5,93                                | 8                          | 242                           |
| 1925                                                                                | 268                                                                                                                 | 14     | 6           | —  | 288      | 6,05                                | 13                         | 275                           |
| 1926                                                                                | 389                                                                                                                 | 12     | 9           | —  | 410      | 10,90                               | 8                          | 402                           |
| 1927                                                                                | —                                                                                                                   | —      | —           | —  | 378      | 8,08                                | —                          | —                             |



TABELLE XVII

| <b>Ausgaben für Unfallverhütung<br/>bei den Berufsgenossenschaften, deren Gebiet sich<br/>auf Sachsen beschränkt</b> |                                                               |      |                                                         |      |                                                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------|------|-------------------------------------------------------|
| Jahr                                                                                                                 | Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft<br>Gesamtsumme<br>RM | Jahr | Sächs. Textil-Berufsgenossenschaft<br>Gesamtsumme<br>RM | Jahr | Sächs. Holz-Berufsgenossenschaft<br>Gesamtsumme<br>RM |
| 1913                                                                                                                 | 14 144                                                        | 1913 | 13 862                                                  | 1913 | 7 326                                                 |
| 1918                                                                                                                 | 887                                                           | 1918 | 15 819                                                  | 1918 | 10 694                                                |
| 1924                                                                                                                 | 10 264                                                        | 1924 | 17 511                                                  | 1924 | 8 071                                                 |
| 1925                                                                                                                 | 28 576                                                        | 1925 | 23 390                                                  | 1925 | 12 436                                                |
| 1926                                                                                                                 | 34 145                                                        | 1926 | 25 926                                                  | 1926 | 13 538                                                |
| 1927                                                                                                                 | 36 695                                                        | 1927 | 26 180                                                  | 1927 | 15 406                                                |

TABELLE XVIII

| <b>Die sächsischen Ausführungsbehörden</b> |      |                       |                                           |
|--------------------------------------------|------|-----------------------|-------------------------------------------|
| Behörde                                    | Jahr | Zahl der Versicherten | laufende Unfall-<br>entschädigungen<br>RM |
| Forsteinrichtungsamt                       | 1918 | 5 000                 | 60 689                                    |
|                                            | 1927 | 5 000                 | 82 165                                    |
| Straßenbaudirektion                        | 1918 | 1 085                 | 42 752                                    |
|                                            | 1927 | 2 859                 | 44 982                                    |
| Bauunfall-Versicherungs-<br>verband        | 1918 | 2 640                 | 22 186                                    |
|                                            | 1927 | 3 673                 | 55 563                                    |
| Stadtrat Chemnitz                          | 1918 | 731                   | 8 525                                     |
|                                            | 1927 | 958                   | 14 175                                    |
| Stadtrat Leipzig                           | 1918 | 1 125                 | 10 960                                    |
|                                            | 1927 | 4 274                 | 40 413                                    |
| Stadtrat Dresden                           | 1918 | 1 757                 | 2 905                                     |
|                                            | 1927 | 1 711                 | 12 846                                    |
| Stadtrat Plauen                            | 1918 | 320                   | 2 782                                     |
|                                            | 1927 | 341                   | 2 071                                     |

sind die Beiträge jetzt bemessen auf durchschnittlich etwa 6 % des Grundlohns, vor dem Kriege auf durchschnittlich etwa 4 %.

Ausgegeben wurden von sämtlichen Krankenkassen in Sachsen im Jahre 1926 etwa 154 Mill. RM, im Jahre 1918 etwa 80 Mill. RM und im Jahre 1914 etwa 59 Mill. RM. Davon galten: der Krankenpflege (d. h. ärztlicher Behandlung und Versorgung mit Arzneien und Heilmitteln sowie Krankenhausbehandlung) im Jahre 1926 nahezu 66½ Mill. RM und im Jahre 1914 etwa 22½ Mill. RM und dem Krankengelde im Jahre 1926 etwa 46½ Mill. RM und im Jahre 1914 etwa 18 Mill. RM, also der Krankenhilfe insgesamt im Jahre 1926 rund 113 Mill. RM (in Deutschland im Jahre 1927 rund 1330 Mill. RM); der Wochenhilfe im Jahre 1926 etwa 8 Mill. RM und im Jahre 1914 etwa 2 Mill. RM (in Deutschland im Jahre 1927 etwa 70 Mill. RM); dem Sterbegelde im Jahre 1926 etwa 1¾ Mill. RM und im Jahre 1914 etwas über 1 Million RM (in Deutschland im Jahre 1927 rund 17 Mill. RM); der Fürsorge im Jahre 1926 reichlich 1 Mill. RM (in Deutschland im Jahre 1927 etwa 8 Mill. RM).

Berechnet auf 1 Mitglied ergeben sich als Ausgaben: für die Krankenpflege im Jahre 1926 30,58 RM gegenüber 13,58 RM im Jahre 1914; für Krankengeld 21,83 RM gegenüber 10,80 RM; für Wochenhilfe 3,78 RM gegenüber 1,23 RM; für Sterbegeld 0,81 RM gegenüber 0,63 RM; für Fürsorge im Jahre 1926 0,55 RM.

Auf je 100 Kassenmitglieder kamen in Sachsen im Jahre 1926 Krankheitsfälle 36,4 (im Reichsdurchschnitt 45), Krankheitstage 1100,8 (im Reichsdurchschnitt 1182), Sterbefälle 0,68 und Wochenhilfsfälle 3,3.

In der UV. waren gegen Betriebsunfälle im Jahre 1927 versichert rund 800 000 Personen, im Jahre 1918 etwa 680 000 Personen und im Jahre 1913 etwa 800 000 Personen. Diese und die folgenden Zahlen beschränken sich auf die Verhältnisse bei der landwirtschaftlichen, Textil- und Holz-BG., weil lediglich deren Gebiet auf Sachsen beschränkt ist und sie deshalb dem Sächsischen Landesversicherungsamt unterstellt sind; auch liegen bei der landwirtschaftlichen BG. der Zahl der versicherten Personen nur Schätzungen des Reiches zugrunde, weil diese BG. ihre Beiträge nach Flächen veranlagt und deshalb die Zahl ihrer Versicherten rechnerisch nicht erfaßt.

Zur UV. angemeldet waren im Jahre 1927 rund 177 000 Betriebe, im Jahre 1918 rund 187 000 Betriebe und im Jahre 1913 nicht ganz 187 000 Betriebe.

An Entschädigungen wurden ausgezahlt im Jahre 1926 insgesamt 5 097 591 RM, im Jahre 1918 insgesamt 3 083 180 RM und im Jahre 1913 insgesamt 2 182 295 RM. Dabei wurden auf 1000 Versicherte Unfallentschädigungen zum ersten Male gewährt im Jahre 1927 an 15,70 Versicherte, im Jahre 1926 an 18,65 Versicherte und im Jahre 1918 an 19,38 Versicherte. Diese letzten Zahlen zeigen, daß die von den 3 BGn. jährlich immer höheren Ausgaben für Unfallverhütung das erfreuliche Ergebnis haben, daß die Unfallhäufigkeit geringer wird. Hierzu kann für die Textil-BG. noch angeführt werden, daß die Unfallhäufigkeit im Jahre 1927 betrug 0,172, im Jahre 1926 0,179, im Jahre 1919 0,228 und im Jahre 1918 0,342 und für die Holz-BG. im Jahre 1927 0,808, im Jahre 1926 1,099, im Jahre 1919 1,032, und im Jahre 1918 1,227. Und die landwirtschaftliche BG. berichtet die interessante Erfahrung, daß die Verletzungen zu 75 % der unvermeidlichen Betriebsgefahr und nur zu 25 % mangelhaften Betriebseinrichtungen und unachtsamem Verhalten zuzuschreiben sind. Als Durchschnitt eines Jahres hat sich ergeben, daß von 100 Personen bei den 3 sächsischen BGn. zusammen etwa 2,3 Personen durch Unfall verletzt werden.

Anmeldungen über die seit 1925 der UV. neu unterstellten gewerblichen Berufskrankheiten sind bis jetzt beim Arbeitsministerium etwas über 1600 eingegangen.

Eingehender noch als die hier gemachten Zahlenangaben beleuchten die Wirkungen der KV., I.-V. und UV. die nachfolgenden mit Unterstützung des Statistischen Landesamts aufgestellten Tabellen X bis XIV über KV., XV bis XVIII über UV. (die Tabellen über I.-V. siehe unter Landesversicherungsanstalt).

Dem Eindrucke, daß hier Vieles und Wertvolles für das Volksganze geleistet wird, wird sich niemand entziehen können. Die Last der Arbeit war für das Arbeitsministerium in dem Zeitraum seines zehnjährigen Bestehens groß. Treu mit ihm haben das Sächsische Landesversicherungsamt, die Obergewerkschaften und die Versicherungsträger gearbeitet: Das Sächsische Landesversicherungsamt vornehmlich als oberste Aufsichts-, Verwaltungs- und rechtsprechende Behörde sowie bei Mitberatung von Gesetzent-

würfen und Rechtsfragen, die Oberversicherungsämter hauptsächlich als instanzmäßig übergeordnete Stellen der Versicherungsträger und die Versicherungsträger — wie schon das Wort sagt — als eigentliche Träger der Reichsversicherung.

Dem Besten des Volkes zu dienen, ist jedenfalls stets das Schaffen des Arbeitsministeriums bestimmt gewesen. Und wenn auch nicht verkannt werden soll, daß die Anforderungen an die Wirtschaft für die Versicherung jetzt beträchtlich größere sind als vor dem Kriege, so darf dabei nicht vergessen werden, daß zwischen jetzt und damals nicht bloß 14 Kalenderjahre, sondern Weltkriegsjahre liegen mit ihren Folgen des Währungsverfalls, der Steigerung der Rentenempfängerzahl, der Risikverschlechterung und dem Anwachsen der Masse der Erwerbstätigen. Wirtschaft und Sozialversicherung werden stets im Verhältnis der Gegenseitigkeit zu einander stehen, und die Sozialversicherung bietet der Wirtschaft als Gegenleistung für deren Aufwendung nicht zu unterschätzende, erfolgreiche Wirkungen auf Volkskraft und Volksvermögen.

## **Knappschafts- und Angestelltenversicherung**

In der Knappschaftsversicherung wurden das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium als die oberste Sozialbehörde und das Finanzministerium als die höchste bergbauliche Behörde besonders beansprucht, als die Ausführungsbestimmungen zum Reichsknappschaftsgesetz zu erlassen waren, das eine einheitliche besondere Pensionsversicherung für die im Bergbau beschäftigten Arbeitnehmer schuf. Diese Ausführungsvorschriften, die am 15. Januar 1925 erlassen — und am 28. Dezember 1927 mit Abänderungen und Ergänzungen erneut herausgegeben — worden sind, bedurften eingehender Vorarbeiten, da das Reichsknappschaftsgesetz in nicht immer leicht auszulegenden Bestimmungen einen umfassenden, vielfach neuartigen Rechtsstoff bot.

In organisatorischer Beziehung ergab sich ohne weiteres, daß die Aufgaben der „obersten Landesbehörde“ im Sinne dieses Gesetzes im allgemeinen vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium, hinsichtlich der besonderen technischen Fragen vom Finanzministerium übernommen wurden. Die Verbindung des Finanzministeriums mit der Knappschaftsversicherung wird noch dadurch verstärkt, daß das ihm unterstellte Oberbergamt die Aufsicht über die „Sächsische Knappschaft“ führt, die als Bezirksknappschaft ein Glied der Reichsknappschaft ist.



Die Geschäfte der höheren Spruch- und Beschlußbehörde für die Versicherungsleistungen nach dem Reichsknappschaftsgesetz sind für Sachsen dem Knappschafts-Oberversicherungsamt für die Sächsische Knappschaft zu Freiberg übertragen worden.

Die Judikatur des Knappschafts-Oberversicherungsamtes erstreckt sich außer auf die spezifisch knappschaftlichen Pensionsansprüche auf alle Streitsachen im Gebiete der Kranken- und Invalidenversicherung, soweit die Knappschaft Träger dieser Versicherungen ist; außerdem ist ihm die Entscheidung aller Streitfälle übertragen worden, die sich aus versicherungsgeschützten Unfällen ergeben.

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums halten sich auf dem Gebiete der Knappschaftsversicherung naturgemäß in engeren Grenzen, da diese Versicherung in erheblichem Umfange im Reiche zentralisiert ist. Das Finanzministerium wird in nicht unbeträchtlichem Umfange durch die Aufgaben beansprucht, die ihm im Rahmen des § 2 Abs. 4 und der §§ 3 und 4 des Reichsknappschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Sächsischen Ausführungsverordnung erwachsen. Insbesondere stößt es in Einzelfällen bei seiner Stellungnahme zu der Frage, ob ein Betrieb der Industrie der Steine und Erden unter die Versicherung nach dem Reichsknappschaftsgesetz fällt oder auch ob er von der Versicherung befreit werden soll, nicht selten auf starke Gegensätze zwischen diesen Industrien und dem Träger der Knappschaftsversicherung.

Auch abgesehen von diesen besonderen Fällen haben die mit der Gestaltung der Knappschaftsversicherung zusammenhängenden Fragen starke Gegensätze und Widerstände erkennen lassen, ist doch auch die Novelle zum Reichsknappschaftsgesetz bis zuletzt hart umstritten gewesen.

Zu einem sozialen Ausgleich dieser Schwierigkeiten beizutragen, sieht das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium als eine Aufgabe von besonderer Bedeutung an.

Den Mitgliederbestand und die Gesamtleistungen der Sächsischen Knappschaft sollen die folgenden Zahlen veranschaulichen:

Ende des Jahres 1927 umfaßte die Pensionsversicherung (Arbeiterabteilung) 30 445 Personen, die Pensionsversicherung (Angestelltenabteilung) 2061, die Invalidenversicherung 30 907, die Arbeiterkrankenkasse 30 440 und die Angestelltenkrankenkasse 1684 Mitglieder.

TABELLE XIX

| Für das Jahr 1927 betrugen:             |                            |                           |
|-----------------------------------------|----------------------------|---------------------------|
|                                         | Brutto-<br>Einnahmen<br>RM | Brutto-<br>Ausgaben<br>RM |
| Arbeiter-Pensionsversicherung . . . . . | 7 642 422                  | 11 211 272                |
| Angestellten-Pensionsversicherung . .   | 1 106 275                  | 1 648 278                 |
| Invalidenversicherung . . . . .         | 2 356 436                  | 5 392 499                 |
| Arbeiterkrankenkasse . . . . .          | 5 468 197                  | 5 315 193                 |
| Angestelltenkrankenkasse . . . . .      | 157 355                    | 108 956                   |

Noch straffer als die Knappschaftsversicherung ist die Angestelltenversicherung im Reiche zentralisiert, da Träger der Versicherung die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ist, die wiederum der Aufsicht des Reichsarbeitsministeriums untersteht. Die regelmäßige Verwaltungstätigkeit des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums ist daher hier noch stärker hinter organisatorischen Aufgaben zurückgetreten, die sich namentlich im Jahre 1922 bei der Neubildung der Behörden für die Angestelltenversicherung notwendig machten. Auf Grund der Vorschläge des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums erklärte das Reichsarbeitsministerium für die Angelegenheiten, die in der Angestelltenversicherung den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern übertragen wurden, die amthauptmannschaftlichen Versicherungsämter Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau und die Oberversicherungsämter Dresden und Leipzig für zuständig. Bei den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern wurden die in dem Angestelltenversicherungsgesetz vorgesehenen Ausschüsse und Kammern gebildet.

Die Fühlung dieser Versicherungsämter mit der Angestelltenschaft ist auch außerhalb ihrer instanzmäßigen Tätigkeit rege. Sie werden im steigenden Umfange zwecks Beratung in Fragen der Angestelltenversicherung angegangen. Da das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium auf diesen engen Zusammenhang zwischen Versicherungsbehörden und Versicherten den größten Wert legt, hat es sich gegen Bestrebungen, die, wie im Reiche überhaupt, so auch in Sachsen auf eine Verminderung der für die Angestelltenversicherung zuständigen Versicherungsämter gerichtet waren, mit aller Entschiedenheit ausgesprochen. Unter den laufenden Geschäften der Angestelltenversicherung, die dem Arbeits-

und Wohlfahrtsministerium obliegen, sind die Entschließungen über die Befreiung Beamter und Angestellter von der Versicherungspflicht gemäß § 11 AVG. hervorzuheben, die in einer Fülle von Gesamt- und Einzelverordnungen ergangen sind. Im Zusammenhang hiermit ist bemerkenswert, daß die gerade jetzt zur Beratung stehende Frage, in welchem Umfange öffentlich-rechtliche Körperschaften von der Nachzahlungspflicht nach §§ 11, 18 AVG. befreit werden möchten, über die Grenzen der Angestelltenversicherung hinaus auch für das Beamtenrecht bedeutsam ist.

Besonders beansprucht wurde das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium bei den Wahlen der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung durch die ihm zustehenden Entschließungen über die Zusammenfassung von Wahlbezirken und die Festsetzung der Zahl der Vertrauensmänner. Namentlich bei den Wahlen, die Ende 1927 stattfanden, zeigten sich hierbei die widerstrebenden Wünsche sehr stark.

## Die Landesversicherungsanstalt Sachsen

### Sonderabschnitt:

Die Tätigkeit der Landesversicherungsanstalt Sachsen, des größten Trägers der Invalidenversicherung in Deutschland und der Sozialversicherung in Sachsen, hat auch während der Zeit des Bestehens des Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums einen fortgesetzten Ausbau und eine dauernde Steigerung erfahren. Immer konnte diese soziale Tätigkeit in bester Zusammenarbeit mit dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium erfolgen. Es soll deshalb auch in diesem Jubiläumswerke eine gedrängte Übersicht über die Arbeit der Landesversicherungsanstalt Sachsen gegeben werden.

Neben der Krankenversicherung ist die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der wichtigste Zweig der deutschen Sozialversicherung. Entschädigung für verlorene Arbeitskraft und für den Verlust des Ernährers sind ihre gesetzlichen Pflichtaufgaben; Erhaltung der Arbeitskraft durch Gewährung von Heilverfahren und durch Unterstützung der allgemeinen Gesundheitspflege die ihr vom Gesetzgeber anheimgestellten und freiwillig übernommenen Aufgaben. In Sachsen werden rund 2 Millionen Versicherte, zusammen mit ihren Angehörigen rund vier Fünftel der Bevölkerung, durch die In-

validen- und Hinterbliebenenversicherung betreut. Ihre Durchführung ist der Landesversicherungsanstalt Sachsen übertragen.

Die Invalidenversicherung entstand im Jahre 1891. In den folgenden Jahren wurde sie laufend ausgebaut und vervollkommen. Durch die Reichsversicherungsordnung wurde 1912 die Hinterbliebenenfürsorge neu geschaffen und an die bisherige Invalidenversicherung angegliedert. Gleichzeitig wurde auch der Kinderzuschuß zu den Invalidenrenten eingeführt. Während der Kriegszeit war als wichtiges Moment für die Invalidenversicherung die Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente vom 70. auf das 65. Lebensjahr zu verzeichnen. In der Nachkriegszeit setzten infolge der Geldentwertung schlimme Jahre für die Invalidenversicherung ein, die man als Jahre des Verfalls bezeichnen muß. Das versicherungstechnische System der Invalidenversicherung war das Anwartschaftsdeckungsverfahren, das bei gleichbleibenden Beiträgen die dauernde Erfüllung der Leistungen, die allmählich anwachsen, vorsieht. Das wichtigste Grundprinzip dieses Systems ist die Kapitalansammlung, um aus deren Erträgen die Leistungen dann mit zu decken, wenn die Beiträge allein hierzu nicht ausreichen. Das in vielen Jahren angesammelte Vermögen der Invalidenversicherung wurde zum großen Teil durch die Inflation vernichtet. Das Tragische dabei war, daß die Invalidenversicherung bereits nahezu 30 Jahre bestand, als die Inflation einsetzte. Sie vernichtete also das Vermögen, das in den besten Jahren der Invalidenversicherung, als die Anzahl ihrer laufenden Renten noch verhältnismäßig gering war, angesammelt wurde. Wäre die Inflation in früheren Jahren des Bestehens der Invalidenversicherung, wie es z. B. bei der Angestelltenversicherung der Fall war, eingetreten, so hätte der Vermögensverlust nicht die Wirkung gehabt, die er nach 30jährigem Bestehen mit sich brachte, als die Zahl der laufenden Renten nunmehr gewaltig angewachsen war, so daß mehr denn je die Vermögenserträge zur Deckung der Leistungen Verwendung finden mußten.

An dieser Tatsache ändern auch nichts die Beitragserhöhungen in den Jahren 1921 und 1923 (in diesem Jahre wurden die Beiträge 11mal geändert!). Die Inflation schritt viel schneller voran, als der Gesetzgeber mit den Beitragserhöhungen nachkommen konnte. Die Rentenleistungen der Invalidenversicherung sanken daher ihrem Werte nach immer mehr, so daß sie bei Beendigung der Inflation als nahezu wertlos anzusehen waren. Der einzige Trost in dieser schlimmen Zeit für die Invaliden-

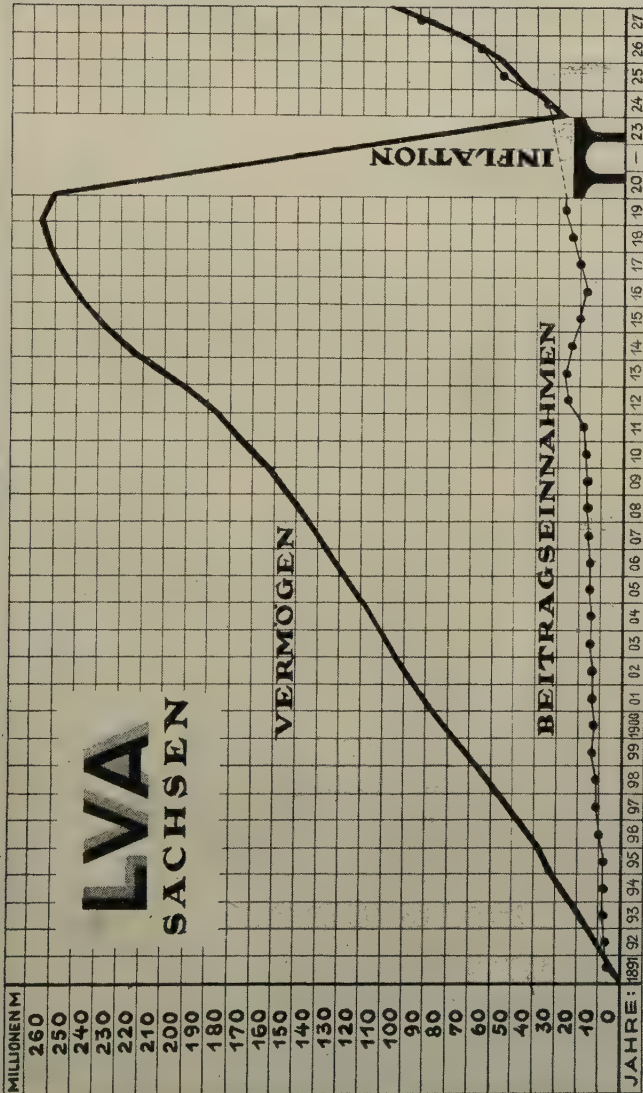


versicherung war, daß sie wenigstens das Heilverfahren ohne große Einschränkungen durchführen und zum Teil sogar weiter ausbauen konnte. Auch wurden während der Inflationsjahre außer den fortgesetzten Leistungs- und Beitragserhöhungen anderweite Änderungen im Aufbau der Invalidenversicherung vorgenommen. So wurde unter anderem Anfang 1923 die Altersrente mit ihrer langen Wartezeit von 1200 Wochen durch die Alters-Invalidenrente mit 200 Wochen Wartezeit ersetzt. Auch wurde im Jahre 1923 der Kreis der Kinder, für die Kinderzuschuß und Waisenrente in Anspruch genommen werden kann, erweitert und dabei gleichzeitig die Grenze für den Bezug von Kinderzuschuß und Waisenrente vom 15. Lebensjahr auf das 18. Lebensjahr erhöht. Außer diesen Erleichterungen wurden während der Inflationsjahre noch Erleichterungen in bezug auf die Erhaltung der Anwartschaft (z. B. Einführung der  $\frac{3}{4}$ -Dekung) getroffen, um aufgetretene Härten in Zukunft zu vermeiden. Die Gewährung des Witwengeldes und der Waisenaussteuer sowie die Ruhensvorschriften bei Bezug von Unfallrenten wurden aufgehoben. Neben einigen anderen vereinfachenden Änderungen im Verfahren der Invalidenversicherung wurde insbesondere der Beginn aller Renten auf den 1. des Monats verlegt. Weiter wurde die Doppelversicherung zahlreicher Versicherter in der Invaliden- und Angestelltenversicherung aufgehoben und die Wanderversicherung, d. i. das Herüber- und Hinüberwandern von der Invaliden- zur Angestelltenversicherung und umgekehrt, allerdings zum finanziellen Schaden der Landesversicherungsanstalt eingeführt, die hierdurch eine große Anzahl beitragszahlender Versicherter verlor, aber die diesem Versichertenkreis angehörenden Rentenempfänger behalten mußte. Ein gewisser Ausgleich hierfür kam im Jahre 1927 durch Zahlung einer Abfindungssumme in Höhe von 33 Millionen RM an die Träger der Invalidenversicherung von seiten der Angestelltenversicherung zustande. Weiter wurden Anfang 1923 die Hausgewerbetreibenden allgemein für versicherungspflichtig zur Invalidenversicherung erklärt. Schließlich bleibt noch das Inkrafttreten des Soldatenversicherungsgesetzes und des Gesetzes über die Versicherung der Schutzpolizei der Länder zu erwähnen.

Nach Beendigung der Inflation hat der Wiederaufbau der Invalidenversicherung mit vollem Erfolg wieder eingesetzt. Vor allem mußte für eine Höherbemessung der Rentenleistungen, die im Jahre 1923 zu einem Nichts zusammengeschmolzen

TABELLE XX

| Gültigkeit                                                                                    | Beiträge zur Invalidenversicherung |                              |                               |                               |                            |    |    |                             |                         |                    | Erzielte Durchschnittsbeitragsätze<br>RM |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|----------------------------|----|----|-----------------------------|-------------------------|--------------------|------------------------------------------|
|                                                                                               | RM                                 | RM                           | RM                            | RM                            | RM                         | RM | RM | RM                          | RM                      | RM                 |                                          |
| Vorkriegszeit<br>Lohnklasse . . .<br>Jahresarbeits-<br>verdienst . . .<br>Wochenbeitrag       | I<br>bis 350.—<br>—16              | II<br>350.— bis 550.—<br>—24 | III<br>550.— bis 850.—<br>—32 | IV<br>850.— bis 1150.—<br>—40 | V<br>über 1150.—<br>—48    |    |    |                             |                         |                    | 1913: —.36                               |
| vom 31. 12. 1923 bis<br>27. 9. 1925<br>Lohnklasse . . . .<br>Wochenverdienst<br>Wochenbeitrag | 1<br>bis 10.—<br>—20               | 2<br>10.— bis 15.—<br>—40    | 3<br>15.— bis 20.—<br>—60     | 4<br>20.— bis 25.—<br>—80     | 5<br>über 25.—<br>1.—      |    |    |                             |                         |                    | 1924: —.57<br>1925: —.72                 |
| vom 28. 9. 1925 bis<br>26. 6. 1927<br>Lohnklasse . . . .<br>Wochenverdienst<br>Wochenbeitrag  | 1<br>bis 6.—<br>—25                | 2<br>6.— bis 12.—<br>—50     | 3<br>12.— bis 18.—<br>—70     | 4<br>18.— bis 24.—<br>1.—     | 5<br>24.— bis 30.—<br>1.20 |    |    | 6<br>über 30.—<br>1.40      |                         |                    | 1926: —.97                               |
| vom 27. 6. 1927 bis<br>jetzt<br>Lohnklasse . . . .<br>Wochenverdienst<br>Wochenbeitrag        | I<br>bis 6.—<br>—30                | II<br>6.— bis 12.—<br>—60    | III<br>12.— bis 18.—<br>—90   | IV<br>18.— bis 24.—<br>1.20   | V<br>24.— bis 30.—<br>1.50 |    |    | VI<br>30.— bis 36.—<br>1.80 | VII<br>über 36.—<br>2.— | vom 1. 1. 1928 ab: | 1927: 1.15                               |



# BEITRAGSEINNAHMEN UND VERMÖGEN

waren, gesorgt werden. In welcher Weise dies geschah, darüber ist in dem folgenden Abschnitt über die Rentenleistungen Näheres ausgeführt. Gleichzeitig wurden aber auch wieder Erleichterungen für den Rentenbezug getroffen, über die ebenfalls noch berichtet wird.

Der Wiederaufbau der Rentenleistung war selbstverständlich ohne gleichzeitigen Wiederaufbau der Beitragsleistung nicht möglich, wie auch ganz selbstverständlich ist, daß mit den in der Nachinflationszeit mehrfach erfolgten Rentenerhöhungen Beitragserhöhungen einhergehen mußten. Das Anwartschaftsdeckungsverfahren, wie es bis zum Beginn der Inflation bestand, ließ sich jedoch nicht wieder einführen. Dazu waren die Inflationsverluste zu groß. Außerdem waren aber auch die durchschnittlichen Sätze der einzelnen Renten wegen der allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung der Nachinflationszeit angemessen über die Durchschnittssätze, die im Frieden gezahlt wurden, zu erhöhen. Diese Tatsache wirkte sich finanziell um so schwerer aus, als die Invalidenversicherung heute gegenüber der Vorkriegszeit nahezu die dreifache Zahl Renten aufzuweisen hat (in Sachsen: 95 000/270 000). Die gegenwärtigen Beiträge zur Invalidenversicherung konnten daher nur nach dem Umlageverfahren eingehoben werden, und zwar gegenwärtig in der Weise, daß sie voraussichtlich bis zum Jahre 1932 die Leistungen decken werden.

Die Tabelle XX gibt die in den einzelnen Zeitperioden der Nachinflationszeit erhobenen Beiträge zur Invalidenversicherung wieder, wobei die in der Vorkriegszeit gültigen Beiträge zum Vergleich mit aufgeführt sind, während die Übersicht IV (s. S. 165) die Vermögens- und Beitragsentwicklung bei der Landesversicherungsanstalt Sachsen seit 1891 wiedergibt.

Durch die jetzigen Beitragseinnahmen in der Invalidenversicherung ist nunmehr auch möglich geworden, den gesundheitsfördernden Einrichtungen, die der Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeitskraft dienen, größere Mittel zuzuwenden und ihren Ausbau zu fördern, wie später näher ausgeführt werden wird.

Es bleibt noch die Ende 1923 erfolgte Umstellung des Einzugs- in das Entrichtungsverfahren bei der Landesversicherungsanstalt Sachsen zu erwähnen, die sie schneller in den Besitz der Beitragseinnahmen setzen und Zinsverluste vermeiden sollte. Diese Umstellung hat sich durchaus bewährt.



## Rentenleistungen

Auf das allmähliche Absinken der Rentenleistungen in der Inflationszeit soll hier näher nicht eingegangen werden, sondern nur von ihrem Wiederaufbau die Rede sein. Nachdem im Dezember 1923 die Invaliden- und Witwenrenten nur zum monatlichen Betrage von 2 RM und die Waisenrenten in Höhe von 1,2 RM zur Auszahlung kommen konnten, wurden kurz nach Befestigung der Währung und Umstellung der Papier- in Rentenmark die Renten mit Wirkung vom 1. Januar 1924 wieder beträchtlich höher bemessen. Die Neufestsetzung der Renten konnte allerdings der Kürze der Zeit wegen nur in Form von Einheitsrenten geschehen, also ohne Rücksicht auf die von den einzelnen Versicherten entrichteten Beiträge. Die individuelle Abstufung der Renten nach der Beitragsleistung der einzelnen Versicherten mußte späteren Zeiten vorbehalten bleiben. Einen bescheidenen Anfang hierzu machte bereits die Verordnung vom 16. April 1924, die als Steigerungsbeträge der Renten 10 % der in der Nachinflationszeit entrichteten Beiträge festsetzte, die dann später im Juli 1925 auf 20 % erhöht wurden. Weitere einheitliche Erhöhungen brachten die Jahre 1924/25. Durch Gesetz vom 23. März 1925 wurde bei allen laufenden und neu festzusetzenden Invalidenrenten durch Wiedereinführung von Steigerungsbeträgen mit dem Einheitstyp der Rente gebrochen. Die laufenden Hinterbliebenenrenten waren dagegen bis zum Gesetz vom 8. April 1927 in einheitlichen Beträgen, gleichgültig wieviel und in welcher Höhe der Verstorbene Beiträge geleistet hatte, zu zahlen. Erst vom 1. Juli 1927 an waren wieder alle laufenden Invaliden- und Hinterbliebenenrenten individuell nach der Beitragsleistung des Versicherten abgestuft, was im Hinblick auf den Versicherungsgedanken außerordentlich zu begrüßen war; man wurde auch dadurch dem in der Stadt und auf dem Lande verschiedenen Bedürfnis auf Versorgung wieder mehr gerecht, als es vorher der Fall war. Eine weitere Erhöhung der Rentenleistungen der Invalidenversicherung brachte das Gesetz vom 29. März 1928. Diese dreimal erfolgten individuellen Rentenerhöhungen erforderten jedesmal eine Umrechnung sämtlicher laufenden 270 000 Renten, die nur unter Anspannung aller verfügbaren Kräfte und mit Hilfe zahlreicher (bis zu 200) vorübergehend beschäftigter Angestellter jedesmal in kurzer Zeit bewältigt werden konnte.

TABELLE XXI

| Monatlicher Durchschnittsbetrag (RM) |                                             |              |              |
|--------------------------------------|---------------------------------------------|--------------|--------------|
| Jahr                                 | Invaliden-,<br>Kranken- und<br>Altersrenten | Witwenrenten | Waisenrenten |
| 1913                                 | 15,7*)                                      | 6,5          | 2,7          |
| Dezember 1923                        | 2                                           | 2            | 1,2          |
| seit 1. 1. 1924                      | 13                                          | 9            | 7            |
| seit 1. 8. 1924                      | 14                                          | 10           | 7            |
| seit 1. 4. 1925                      | 20                                          | 12           | 8            |
| seit 1. 8. 1925                      | 24                                          | 14,5         | 10           |
| seit 1. 7. 1927                      | 28                                          | 22           | 13           |
| seit 1. 7. 1928                      | 31                                          | 25           | 14,5         |

\*) Neu festgesetzte Invalidenrente

Die Tabelle XXI gibt zahlenmäßig die vorher geschilderten allmählichen Erhöhungen der Rentenleistungen in der Invalidenversicherung wieder.

Jede Invaliden-, Kranken- und Altersrente erhöht sich außerdem monatlich für jedes zuschubberechtigte Kind um jetzt 10 RM gegenüber 1,6 M im Jahre 1913.

Aus der letzten Tabelle geht deutlich hervor, daß nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem letzten Vorkriegsjahr 1913

die Invalidenrenten eine Erhöhung auf das 2 fache,  
der Kinderzuschuß eine Erhöhung auf das 6 fache,  
die Witwenrenten eine Erhöhung auf das 4 fache und  
die Waisenrenten eine Erhöhung auf das 5 fache

des Nominalbetrages erfahren haben. Schließlich seien in diesem Zusammenhang noch die Maximal- und Minimalbeträge angegeben, auf die sich jetzt die einzelnen Renten nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen monatlich belaufen können:

TABELLE XXII

|                                    | monatlicher         |                     |
|------------------------------------|---------------------|---------------------|
|                                    | Minimalbetrag<br>RM | Maximalbetrag<br>RM |
| Invalidenrenten ohne Kinderzuschuß | 20.—                | 60.—                |
| Witwenrenten . . . . .             | 14.40               | 40.—                |
| Waisenrenten . . . . .             | 10.—                | 30.—                |

TABELLE XXIII

| Zahl der laufenden Renten |                     |                   |             |                  |                              |                  |                  |
|---------------------------|---------------------|-------------------|-------------|------------------|------------------------------|------------------|------------------|
| Jahr                      | Invaliden-<br>rente | Kranken-<br>rente | Altersrente | Witwen-<br>rente | Witwen-<br>kranken-<br>rente | Waisen-<br>rente | zusammen<br>rund |
| 1891                      | 15                  | —                 | 5 000       | —                | —                            | —                | 5 000            |
| 1895                      | 4 600               | —                 | 13 400      | —                | —                            | —                | 17 900           |
| 1900                      | 21 100              | 500               | 15 800      | —                | —                            | —                | 37 400           |
| 1905                      | 46 300              | 1 500             | 13 000      | —                | —                            | —                | 60 800           |
| 1910                      | 67 100              | 1 300             | 9 800       | —                | —                            | —                | 78 200           |
| 1913                      | 78 400              | 1 700             | 8 400       | 1 200            | 40                           | 5 900            | 95 600           |
| 1920                      | 90 300              | 7 600             | 22 700      | 11 200           | 500                          | 90 000           | 222 300          |
| 1925                      | 141 400             | 1 200             | 6 100       | 24 600           | 200                          | 82 600           | 256 100          |
| 1927                      | 163 700             | 1 000             | 4 400       | 33 400           | 150                          | 60 200           | 262 900          |
| 1928                      | 171 000             | 900               | 3 800       | 38 000           | 130                          | 54 000           | 267 800          |

Dem Wiederaufbau der Rentenleistungen ging die fortgesetzte Vermehrung der einzelnen Renten einher, wie die Tabelle XXIII und die Übersicht V (s. S. 171) ausweisen.

Ganz besonders ist darauf hinzuweisen, daß sich die Anzahl laufender Renten seit 1913 von rund 95 000 auf rund 270 000, also auf das nahezu Dreifache erhöht hat. Diese Zahlen, im Zusammenhang mit den vorher angegebenen Werten über die Höherbemessung der durchschnittlichen Rentenbeträge gegenüber der Vorkriegszeit, und weiter unter Beachtung des Vermögensverlustes der Invalidenversicherung durch die Inflation zeigen deutlich genug, warum die Beiträge jetzt gegenüber der Vorkriegszeit beträchtlich erhöht werden mußten. Die finanziellen Aufwendungen für die Rentenleistungen in Sachsen betragen gegenwärtig monatlich rund 9 Millionen RM gegenüber 1,5 Millionen M im Jahre 1913!

Was nun den Ausbau der Bestimmungen über die Gewährung der Rentenleistungen in der Nachinflationszeit betrifft, so sind einmal die Gesetzesänderungen zu erwähnen, durch die im Jahre 1926 im Anschluß an das Reichsknappschaftsgesetz die verschiedenen Versicherungsgebiete in gewissem Umfange einander angeglichen und Einsparungen herbeigeführt wurden. Durch das Gesetz vom 25. Juni 1926 wurde aus der Erwägung heraus, daß das Versichertenkind mit Schulschluß im allgemeinen sogleich ins Erwerbsleben tritt, die Zahlung der Waisen-

renten und des Kinderzuschusses wieder bis zum 15. Lebensjahr verkürzt und nur die Weitergewährung bei Schul- und Berufsausbildung ev. bis zum 21. Lebensjahre und bei Gebrechlichkeit ohne Begrenzung des Lebensalters belassen. Für das Zusammentreffen der Renten aus der Invaliden- und Unfallversicherung wurden Höchstgrenzen festgesetzt und außerdem bei Invaliditätseintritt durch Unfall das Ruhen eines entsprechenden Teiles des Grundbetrages der Invalidenrente ausgesprochen. Schließlich wurden auch noch die Gewährung von Waisenrenten nach dem Tode der Ehefrau an den hinterbliebenen Ehemann und die Begrenzung der Gesamtbezüge der Hinterbliebenen durch dasselbe Gesetz neu geregelt. Die Durchführung dieser neuen Bestimmungen verursachte ebenfalls eine erhöhte Verwaltungsarbeit, die nur unter Anspannung aller Kräfte bewältigt werden konnte, und brachte insbesondere eine große Anzahl von Anträgen auf Weiterzahlung von Waisenrenten und Kinderzuschüssen über das 15. Lebensjahr hinaus, denen zum großen Teil stattgegeben werden mußte.

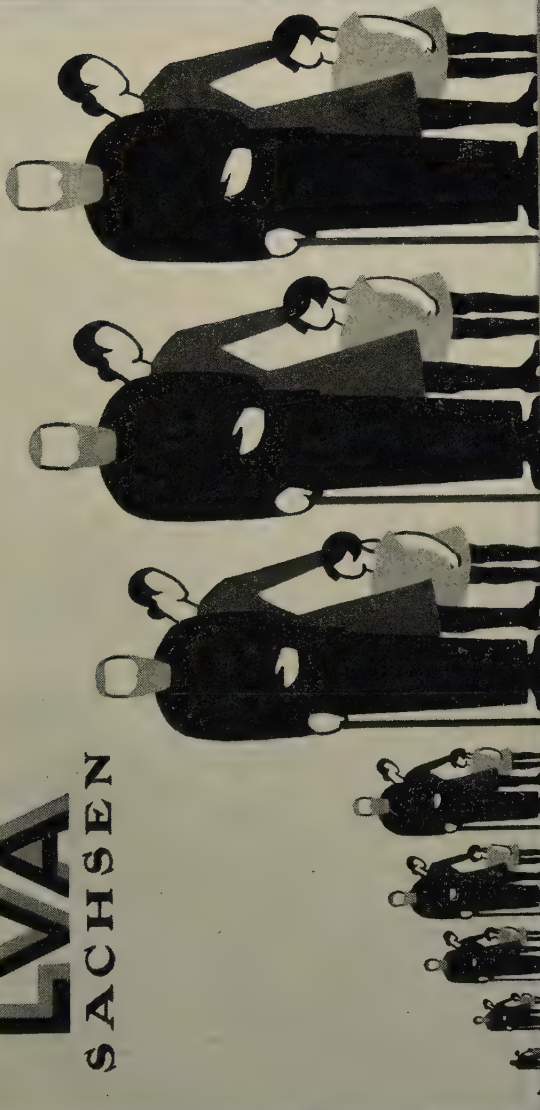
Weiter brachte das Gesetz vom 8. April 1927 außer der erwähnten Erhöhung der laufenden und zukünftigen Renten auch die sogenannte Alters-Witwenrente, die ab 65. Lebensjahr an die Witwe gewährt wird, ohne daß das Vorliegen von Invalidität Vorbedingung für den Rentenbezug ist, wie es bisher der Fall war. Schließlich erfuhr durch dasselbe Gesetz auch Art. 71 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung eine Einschränkung, so daß jetzt Invalidenrentenempfänger, die bereits seit Zeiten vor dem 1. Januar 1912 ununterbrochen invalide sind, Kinderzuschüsse und ihre Hinterbliebenen Witwen- und Waisenrente erhalten, wenn der Tod nach dem 1. Januar 1924 eingetreten ist.

Das Gesetz vom 29. März 1928 brachte dann auch die Wiedereinführung der Aufrundung der monatlichen Renteträge auf volle 5 Rpf und gleichzeitig auch gewisse Vereinfachungen im Rechtsmittelverfahren. Schließlich bleiben noch die zahlreichen Gesetze und Verordnungen zu erwähnen, die hinsichtlich der Leistungen aus der Invalidenversicherung in bezug auf die abgetretenen Gebiete (Friedensvertrag von Versailles) ergangen sind.

Lassen die vorstehenden Ausführungen deutlich erkennen, welche ungeheure Verwaltungsarbeit der Verfall, der Wiederaufbau und der Ausbau der Pflichtleistungen der Invalidenver-



**LVA**  
SACHSEN



|      |       |       |       |       |       |         |         |         |
|------|-------|-------|-------|-------|-------|---------|---------|---------|
| 5000 | 18000 | 37000 | 64000 | 78000 | 96000 | 222 000 | 256 000 | 263 000 |
| 1891 | 1895  | 1900  | 1905  | 1910  | 1913  | 1920    | 1925    | 1927    |

**DIE ANZAHL DER  
RENTENEMPFÄNGER**

# LVA SACHSEN



DIE ANZAHL DER DURCHGEFÜHRTEN HEILVERFAHREN

sicherung verursachte, so waren aber auch noch beträchtliche andere Schwierigkeiten zu überwinden und so manche Aufgabe harrt noch ihrer Erfüllung.

## Die Gesundheitsfürsorge

In der Erkenntnis, daß Vorbeugen und Verhüten einen wirksameren Schutz für die gesundheitlichen Verhältnisse der Versicherten und den ihnen nahestehenden Kreisen darstellt als ein nachträgliches Wiedergutmachen eines gesundheitlichen Schadens durch Zahlung von Rente, hat die Invalidenversicherung von jeher als ihre besondere Aufgabe angesehen, eine umfangreiche Heilfürsorge als freiwillige Leistung zu betreiben. Die von der Invalidenversicherung betriebene Heilfürsorge besteht in der Gewährung von Heilverfahren für den einzelnen Versicherten oder seine Angehörigen sowie in der Förderung und Durchführung allgemeiner Maßnahmen zur Verhütung vorzeitiger Invalidität und zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der Bevölkerung.

Was nun die Einzelheilverfahren betrifft, so sind sie seit dem Bestehen der Invalidenversicherung dauernd ausgebaut worden. Das in den einzelnen Zeiten verschiedene Bedürfnis nach Heilverfahren, vom Gesundheitszustand der Bevölkerung abhängig, gab dabei gewisse Richtlinien, nach denen sich der Ausbau der Gesundheitsfürsorge durch die Träger der Invalidenversicherung zu richten hatte. Insbesondere gab die Nachinflationszeit Anlaß, das Heilverfahren in großzügigster Weise wieder in Gang zu bringen, nachdem es in der ärgsten Inflationszeit Ende 1923 stark eingeschränkt werden mußte. Nach Beendigung der Inflation war das Bedürfnis nach Heilverfahren sehr groß, viel größer als in der Vorkriegszeit, so daß heute jährlich rund 13 000 ständige Heilverfahren gegenüber 6000 im Jahre 1913 und 25 000 nichtständige Heilverfahren gegenüber 4000 im Jahre 1913 zur Durchführung kommen. Die Tabelle XXIV und die Übersicht VI (s. S. 172) geben Aufschluß über die allmähliche Zunahme der von der Landesversicherungsanstalt Sachsen durchgeführten Heilverfahren.

Ist früher Heilverfahren nur an Versicherte, deren Witwen und den Rentenempfängern gewährt worden, so ist die Landesversicherungsanstalt Sachsen im Jahre 1927 und 1928 dazu übergegangen, auch an Kinder und Jugendliche und an nichtversicherte Ehefrauen von Versicherten Heilverfahren zu bewilligen.

TABELLE XXIV

| Zahl der durchgeführten Heilverfahren |                                |                            |                     |          |                                 |                                       |
|---------------------------------------|--------------------------------|----------------------------|---------------------|----------|---------------------------------|---------------------------------------|
| Jahr                                  | Ständige Heilverfahren         |                            |                     | zusammen | Selbst-<br>zahler und<br>Kinder | Nichtstän-<br>dige Heil-<br>verfahren |
|                                       | Tuber-<br>kulose <sup>1)</sup> | Geschlecht-<br>krankheiten | andere<br>Krankheit |          |                                 |                                       |
| 1892                                  | —                              | —                          | 19                  | 19       | —                               | —                                     |
| 1895                                  | 8                              | —                          | 76                  | 84       | —                               | 18                                    |
| 1900                                  | 505                            | —                          | 399                 | 904      | —                               | 29                                    |
| 1905                                  | 1 525                          | 3                          | 1 043               | 2 571    | —                               | 669                                   |
| 1910                                  | 2 866                          | 10                         | 2 342               | 5 218    | —                               | 2 053                                 |
| 1913                                  | 3 288                          | 9                          | 2 948               | 6 245    | —                               | 3 669                                 |
| 1918                                  | 1 661                          | 90                         | 1 039               | 2 790    | —                               | 3 022                                 |
| 1924                                  | 1 768                          | 528                        | 1 145               | 3 441    | 2 028                           | 2 030                                 |
| 1925                                  | 3 875                          | 905                        | 4 127               | 8 907    | 1 618                           | 11 813                                |
| 1926                                  | 5 162                          | 889                        | 5 300               | 11 351   | 1 494                           | 16 437                                |
| 1927                                  | 4 165                          | 738                        | 6 897               | 11 800   | 1 589                           | 24 788                                |
| 1928 <sup>2)</sup>                    | 2 800                          | 800                        | 9 300               | 12 900   | 2 920                           | 25 000                                |

<sup>1)</sup> Lungen- und Kehlkopftuberkulose, Knochen- und Gelenktuberkulose, Hauttuberkulose (Lupus)  
<sup>2)</sup> Geschätzte Zahlen

Dies geschah vor allem aus der Erkenntnis heraus, daß dem Versicherten am meisten gedient ist, wenn auch seine Familienangehörigen, mit denen er zusammen leben muß und auf die er mehr oder weniger in seiner Lebenshaltung angewiesen ist, von chronischen Krankheiten geheilt werden. Was nützt z. B. ein Tuberkulosenheilverfahren für einen Versicherten, wenn er nach Rückkehr zu seiner Familie wieder dauernd der Ansteckungsgefahr ausgesetzt ist, da seine Ehefrau ebenfalls an Tuberkulose krank? Auch soll durch die Gewährung von Heilverfahren an Jugendliche und Kinder später gegebenenfalls die Zahlung von Kinderzuschuß und Waisenrente vermieden werden, die ja bekanntlich nach dem Gesetz vom Jahre 1926 bei Gebrechlichkeit ohne Altersbegrenzung zu zahlen sind. Diesen Erweiterungen des Personenkreises, denen ein Heilverfahren gewährt werden kann, gingen gewisse Erleichterungen in den versicherungstechnischen Voraussetzungen für die Bewilligung von Heilverfahren (Erfüllung der Wartezeit, Erhaltung der Anwartschaft) insbesondere für Jugendliche und freiwillig Versicherte einher.

Eine weitere Sorge der Landesversicherungsanstalt Sachsen für die zweckmäßigste Durchführung der Heilverfahren war



die Regelung des Hausgeldes, das an die in den Heilstätten untergebrachten Versicherten oder ihren Angehörigen zu zahlen ist. Da die satzungsmäßigen Hausgeldleistungen der Krankenkassen, nach denen sich die Landesversicherungsanstalt gesetzlich zu richten hat, sehr verschieden sind, ergaben sich recht erhebliche Ungleichheiten in der Behandlung der einzelnen Heilstättenpatienten, die zu zahlreichen Schwierigkeiten führten. So haben Kranke in einer ganzen Reihe von Fällen ihre Kuren vorzeitig abgebrochen, da sie es als Familienväter nicht verantworten konnten, ihre Angehörigen mit einem ungenügenden Hausgeld versorgt zu sehen. Anfang 1925 ging daher die Landesversicherungsanstalt Sachsen dazu über, Hausgeld nach sozialen Gesichtspunkten, d. h. Hausgeldmindestsätze in Höhe von täglich 1,50 RM für die Ehefrau und von 0,75 RM für jedes Kind festzusetzen, um die aufgetretenen Schwierigkeiten in Zukunft zu vermeiden. Neben den genannten Hausgeldleistungen wird an jede in eine Heilstätte eingewiesene Person zur Bestreitung kleiner persönlicher Bedürfnisse noch ein Taschengeld von täglich 10 Rpf gewährt.

Ihr weiteres Augenmerk richtete die Landesversicherungsanstalt Sachsen auf eine rationelle Auswahl der Heilstättenpatienten. Nicht nur unnötige Kuren sollten vermieden, sondern gute Auswahl der Patienten durch exakte Krankheitsfeststellung und entsprechende Auswahl der Heilstätte getroffen werden. Für diese Zwecke sind Beobachtungsstellen in Dresden und Leipzig errichtet worden, in Chemnitz und in Zittau vorgesehen. Rund 200 Betten für Beobachtungszwecke werden dann der Landesversicherungsanstalt Sachsen zur Verfügung stehen und ihr die Beobachtung in etwa 15 000 bis 18 000 Fällen jährlich ermöglichen. Weiter wird für die Erledigung der Heilverfahrensanträge mit größter Beschleunigung Sorge getragen, damit die Patienten so schnell wie möglich der Behandlung zugeführt werden, insbesondere für die Frühfälle der Tuberkulose, denen nur dann mit größter Wahrscheinlichkeit vollkommene Hilfe gebracht werden kann, wenn sie rechtzeitig erfaßt werden.

Für die notwendigen Kuren sind alle zeitlichen und sonstigen Beschränkungen beseitigt worden, damit die Heilerfolge möglichst vollkommene werden.

Rationelle Arbeit auf dem Gebiete des Heilverfahrens bedingt aber auch eine zweckmäßige Beendigung des Heilverfahrens dadurch, daß der Patient noch während seines



Aufenthaltes in der Heilstätte einer eingehenden ärztlichen Prüfung seiner Arbeitsfähigkeit unterzogen wird. Die dazu nötige Arbeitstherapie ist in einigen Heilstätten bereits eingeführt worden und soll weiter ausgebaut werden. Dabei soll die früher außerhalb der Heilstätte oft ohne rechten Nutzen verbrachte, ganz schematisch gewährte Schonungszeit in der Heilstätte zum richtigen Abklingen der Kur verwendet werden.

Über die Betreuung der entlassenen lungenkranken Heilstättenpatienten soll später noch Näheres angegeben werden.

Heilverfahren werden bewilligt bei allen Invalidität oder Gebrechlichkeit herbeiführenden Erkrankungen, z. B. bei Tuberkulose jeder Art, Geschlechtskrankheiten, Krankheiten des Herzens oder der Nieren, Rheumatismus, Gicht, Ischias, Neurasthenie, Hysterie usw. Ausgeschlossen bleibt jedoch die reine Erholungsfürsorge, ebenso das Eintreten bei akuten Erkrankungen. Um bei Ablehnungen dem Antragsteller die Möglichkeit der Beschwerde zu geben, ist im Jahre 1921 durch die Satzung der Landesversicherungsanstalt Sachsen eine Vorstandsabteilung errichtet worden, die sich aus einem beamteten Vorstandsmitglied als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zusammensetzt und über alle Vorstellungen wegen Ablehnung eines Heilverfahrens oder einer Beihilfe hierzu zu entscheiden hat.

Die Durchführung der Heilverfahren geschieht vor allem in den eigenen Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Sachsen mit ihren rund 1600 Betten. Diese reichten jedoch wegen des starken Andranges zum Heilverfahren, wie aus der anfangs angegebenen Statistik hervorgeht, zur Durchführung aller Kuren nicht aus, so daß auch zahlreiche fremde Heilstätten dauernd von der Landesversicherungsanstalt Sachsen mitbelegt werden mußten, so u. a. Carolagrün, Albertsberg, Sorg bei Adorf, Görbersdorf, Bad Lippspringe, Johannesbad Schmeckwitz, Kolberg, Bad Wildungen, Bad Nauheim, Schneeberg usw.

Da die Tuberkulosebekämpfung beim Heilverfahren jederzeit im Vordergrund stand, schuf die Landesversicherungsanstalt als erste Heilstätte eine Lungenheilstätte, und zwar in den Jahren 1902 bis 1905 in Hohwald bei Neustadt i. Sa. (Bild VII, s. S. 177). Sie enthält 270 Betten für lungenkranke Männer und liegt inmitten weiter Waldflächen auf einem eigenen Areal von rund 45 ha, das durch Zukauf von 55 ha auf 100 ha erweitert worden ist. Die Heilstätte ist nunmehr 23 Jahre dauernd in Be-



Heilstätte Hohwald



Heilstätte Lindenhof



trieb, soll demnächst völlig überholt und den neuzeitlichen Erfordernissen entsprechend umgestaltet werden, wobei auf die Mitaufnahme von sogenannten Bewahrungsfällen (Asylierung Schwerlungenkranker) das besondere Augenmerk gerichtet wird, um hierdurch insbesondere die Ansteckungsgefahr in den Familien auszurotten. Dasselbe gilt auch für die anderen Lungenheilstätten der Landesversicherungsanstalt Sachsen, wie auch sonst darauf Bedacht genommen wird, noch andere geeignete Stellen zur dauernden Unterbringung von Schwerlungenkranken einzurichten.

Für die Unterbringung lungenkranker Frauen erwarb dann die Landesversicherungsanstalt Sachsen im Jahre 1920 das an den Abhängen zwischen Dresden und Meißen bei Coswig gelegene Sanatorium *Lindenhof* (Bild VIII, s. S. 178), für das durch umfangreichen Ausbau eine Belegungsmöglichkeit von 220 Betten erzielt wurde. Gegenwärtig erfährt diese Heilstätte eine Umgestaltung und Erweiterung durch einen neuen Anbau, der zur Aufnahme einer chirurgischen Abteilung dienen soll und neben 80 Krankenbetten alle ärztlichen Einrichtungen für einen modernen klinischen Betrieb enthalten wird. Ein Teil dieser Station soll den tuberkulösen Schwangeren die Möglichkeit geben, unter günstigen Heilstättenbedingungen ihre Schwangerschaft normal zu beenden, ein Versuch, die sehr hohe Sterblichkeit als Folge des Zusammentreffens von Tuberkulose und Schwangerschaft herabzumindern.

Da die in Lindenhof zur Verfügung stehende Bettenzahl nicht ausreichte, kaufte dann die Landesversicherungsanstalt Sachsen im Jahre 1926 und 1927 *Schloß Coswig* und eine in Privatbesitz befindliche Lungenheilanstalt (früher *Nöhringsches Sanatorium*). Beide Neuerwerbungen sind in der Nähe der Heilstätte Lindenhof gelegen und wurden für eine Belegung und Behandlung von 60 bzw. 80 lungenkranken Personen umgebaut.

Bei der Durchführung der Heilverfahren für Tuberkulosekranke steht die physikalisch-diätetische Heilmethode (Freiluft-Liegekuren bei entsprechender Ernährung) im Vordergrund. Außerdem wird angewandt in geeigneten Fällen Tuberkulinbehandlung, Strahlentherapie, Röntgentiefenbestrahlung für Kehlkopf und Lunge, Quarzlichtbehandlung (künstliche Höhensonne), Wechselatmung (nach Brettschneider) und Luftbad. Komplikationen werden nach den jeweiligen Indikationen behandelt. Ferner kommen auch Diathermie, Vibrationsmas-



sage, Hydrotherapie (Duschen, Solbäder, Fichtennadel-, Sauerstoff- und Kohlensäurebäder) und auch Brunnenkuren (in Lipp-springe) zur Anwendung. Schließlich wird in geeigneten Fällen Pneumothorax angelegt, Phrenicus-Exhairese und Thorakoplastik durchgeführt. Für diejenigen Patienten, denen in der Heilstätte eine künstliche Gasbrust angelegt worden ist, werden die Kosten für die Weiterbehandlung (Nachfüllungen) auch nach Beendigung der Heilstättenkur weiter übernommen.

Für die Behandlung nichttuberkulöser bzw. nichtinfektiöser Erkrankungen errichtete die Landesversicherungsanstalt Sachsen in den Jahren 1908 bis 1913 die Heilstätte Gottleuba (Bild IX, s. S. 181), die mit ihren 33 Einzelhäusern in dem herrlichen, waldreichen Gottleubatal in einer Höhe von 350 m gelegen ist. Die Anstalt enthält 750 Betten, und zwar 700 für Männer und Frauen und 50 für Kinder. Zur Heilstätte gehört ein Areal von rund 25 ha. Zur Behandlung kommen Blutarmut, funktionelle und organische Nervenerkrankungen jeder Art, Muskel- und Gelenkrheumatismus (in besonderer Abteilung), chronischer Rachen-, Kehlkopf- und Luftröhrenkatarrh nichttuberkulöser Natur, Asthma, chronische Brustfellentzündung, Erkrankungen des Herzens und der Gefäße, nichtinfektiöse Erkrankungen des Magen- und Darmkanals, Stoffwechselerkrankungen, Folgen von Metall- und anderen Berufserkrankungen. An Kurmittel sind in Gottleuba vorhanden sämtliche zur exakten Hydrotherapie gehörigen Einrichtungen wie Voll- und Teilbäder, Duschen jeder Modifikation, dem Körperteil und der Verträglichkeit des Patienten angepaßt, Packungen jeder Art, Dampfbäder, Heißluft, elektrische Heißluftbäder nach Dr. Tyrnauer, die jedem Körperteile angepaßt werden können, medizinische Zusatzbäder mit natürlichem Fichtennadel-, Kiefernnadel- und Kalmusextrakt, Sol- und Kohlensäure-, Luftperl- und Sauerstoffbäder, ein Inhalatorium und ein pneumatischer Apparat, alle Arten von exakter Massage; manuelle Gymnastik, ein vollständiges medico-mechanisches (Zander-) Institut, alle Arten elektrischer Lichtbehandlung, die Anwendung elektrischer hochgespannter und hochfrequenter Ströme (Franklinisation, Diathermie) nur durch Ärzte, deren jeder in seinem Sprechzimmer einen elektrischen Anschlußapparat (Pantostat) vollkommenster Art besitzt. Einen gleichgroßen Faktor in der Behandlung spielen die Diätkuren inkl. der Insulinbehandlung (auch nach der Entlassung aus der Heilstätte) und die Psychotherapie. Zur Vervollständigung des klinischen Betriebes steht den Ärzten ein allen neuzeitlichen Ansprüchen genügendes



Heilstätte Gottleuba

Röntgeninstitut und Laboratorium für mikroskopische, chemische, physikalische, bakteriologische und serologische Untersuchungen zur Verfügung. Die Gesamtzahl der in Gottleuba Beschäftigten beträgt etwa 200 Personen. Ein katastrophales Naturereignis suchte das Gottleubatal und damit zum Teil die Heilstätte am 8. und 9. Juli 1927 heim. Zur Abwendung der entstandenen Schäden warf der Ausschuß der Landesversicherungsanstalt Sachsen 1110 000 RM aus.

Auf dem Gebiete des Heilverfahrens für nichttuberkulöse bzw. nichtinfektiöse Erkrankungen richtet gegenwärtig die Landesversicherungsanstalt Sachsen ihr besonderes Augenmerk auf die Bekämpfung des Rheumatismus. Ein umfangreicher Ausbau der Kureinrichtungen der Heilstätte Gottleuba für die Zwecke der Rheumatismusbekämpfung ist soeben beendet. Die Einrichtung eines Rheumaforschungsinstitutes dasselbst im Einvernehmen mit der Deutschen Rheumaforschungsgesellschaft unter Leitung der Universität Leipzig soll erfolgen.

Ihre wirtschaftliche Stütze finden die umfangreichen Heilstätteneinrichtungen der Landesversicherungsanstalt Sachsen in 2 großen Gütern und 1 kleineren Gute, von denen das eine bei der Lungenheilstätte Hohwald, die beiden anderen in der Nähe der Heilstätte Gottleuba gelegen sind. Das Areal der Güter beträgt über 600 ha, so daß der gesamte Grundbesitz der Landesversicherungsanstalt Sachsen rund 200 ha Heilstätten- und 600 ha Güterbesitz, also insgesamt 800 ha beträgt. Um die Wirtschaften baldigst ihrem Zweck zuzuführen, nachdem sie erst in der Nachinflationszeit angekauft wurden, sind neben den nötigen Baulichkeiten (gesunde und neuzeitliche Stallungen) gute Milchviehherden geschaffen und die Ackerwirtschaft mehr auf Weidebetrieb eingestellt worden. Heute sind 150 Stück Milchkühe und 80 Stück Jungvieh vorhanden. Der tägliche Milchertrag beläuft sich zurzeit auf 1500 bis 1600 Liter, die den Heilstätten Hohwald, Gottleuba und Coswig zugeführt werden. Die gesamte Milchproduktion betrug im Jahre 1927 rund 460 000 Liter und wird 1928 auf 520 000 Liter bei gleicher Tierzahl steigen. Die Ställe sind nach dem Wolf-Schweinsburger-System gebaut worden, und es wird auf sauberste Milchgewinnung schon im Stall der Hauptwert gelegt. Die Bestände stehen unter dauernder tierärztlicher Kontrolle und sind dem Tuberkulosebekämpfungsverfahren angeschlossen. An Schweinebeständen sind vorhanden etwa 50 Zuchtsauen und 450 Mastschweine, Läufer und Ferkel.

Ein großer Teil der Mastschweine wird in den eigenen Heilstätten geschlachtet. In Langenhennersdorf wird gegenwärtig eine Geflügelfarm eingerichtet; es werden heute schon von hier etwa 200 Stück frische Eier täglich an die Heilstätte Gottleuba abgeliefert. Schließlich wird auch, soweit es die klimatische Lage zuläßt, dem Gemüsebau Beachtung geschenkt. Der Kartoffelbedarf der Heilstätten wird von den Wirtschaften gedeckt.

Ein besonderes Kapitel in der von der Invalidenversicherung betriebenen Gesundheitsfürsorge nimmt die **Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten** ein. Zu diesem Zwecke hat die Landesversicherungsanstalt Sachsen Beratungsstellen für Geschlechtskranke errichtet, und zwar 1916 zunächst in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Plauen. Den Anstoß hierzu gab die Einschleppung von Geschlechtskrankheiten durch beurlaubte Heeresangehörige und die dadurch entstehende Gefährdung der Allgemeinheit. Die Errichtung neuer Beratungsstellen, und zwar 1917 in Zittau, 1920 in Freiberg, Döbeln und Bautzen, 1925 in Freital und Glauchau und 1927 in Meerane machte sich weiterhin nötig. Zurzeit bestehen demnach einschl. einer vom Stadtrat Dresden im Stadtkrankenhaus Friedrichstadt für dessen ehemalige Patienten errichteten Beratungsstelle im ganzen 13 Beratungsstellen. Mit Ausnahme der Dresden-Friedrichstädter, Plauener, Freitaler, Glauchauer und Meeraner Beratungsstelle sind alle anderen mit Beamten der Landesversicherungsanstalt besetzt.

In den Beratungsstellen erfolgt, und zwar in jedem Falle unentgeltlich, ausschließlich Untersuchung und ärztliche Beratung der Geschlechtskranken, die entweder die Stelle aus eigenem Antriebe aufsuchen oder von Krankenkassen, Ärzten usw. gemeldet worden sind. Zur ärztlichen Behandlung (Heilverfahren) werden die Geschlechtskranken dann Fachärzten zugewiesen, in Ausnahmefällen auch in Krankenhäuser eingewiesen. Wenn Ansprüche an eine Krankenkasse vorhanden sind, so werden zunächst diese geltend gemacht; im übrigen tritt für die Kosten des Heilverfahrens für Geschlechtskranke die Landesversicherungsanstalt ein, und zwar ohne Ausnahme auch für Nichtversicherte. Bis zu ihrer völligen Genesung oder solange, bis keine Ansteckungsgefahr mehr vorhanden ist, bleiben die Geschlechtskranken in Überwachung der Beratungsstelle.

Die Notwendigkeit der Beratungsstellen beweisen die folgenden Zahlen: Es sind in den Jahren 1916 bis 1927 insgesamt rund 125 000 Meldungen und 165 000 Beratungen erfolgt. Die



stärksten Jahre waren dabei die Jahre 1921 und 1922 mit je rund 15 000 Meldungen und 25 000 Beratungen. Die Beratungsstellen Dresden, Leipzig und Chemnitz weisen hierbei die höchste Frequenz auf. Seit den genannten Jahren ist ein allerdings unwesentlicher Rückgang eingetreten. Nähere Angaben über die von der Landesversicherungsanstalt Sachsen durchgeführte Anzahl von Heilverfahren für Geschlechtskranke befinden sich in der anfangs wiedergegebenen Tabelle über die durchgeführten Heilverfahren (s. S. 172).

Eine erheblich größere Bedeutung werden voraussichtlich die Beratungsstellen für Geschlechtskranke der Landesversicherungsanstalt Sachsen bei der Durchführung des Reichsgesetzes vom 18. Februar 1927 zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erlangen. Es ist zwischen den Vertretern des Sächsischen Gemeindetages, des Verbandes der Bezirksverbände und der Landesversicherungsanstalt Sachsen ein einheitlicher Vertragsentwurf aufgestellt worden, nach dem sich die einzelnen Städte und Bezirksverbände den von der Landesversicherungsanstalt Sachsen errichteten Beratungsstellen anschließen. Weiter verpflichten sich beide Stellen im engsten Einvernehmen zusammenzuarbeiten; das Schwergewicht der Tätigkeit der Beratungsstelle liegt dabei auf dem Gebiete der gesundheitlichen Beratung und der Einleitung des Heilverfahrens, das der Tätigkeit der Stadt bzw. Bezirksverbandes auf dem Gebiete der fürsorgerischen Betreuung.

Weiter hat sich die Landesversicherungsanstalt Sachsen in den letzten Jahren besonders auch dem Heilverfahren und der Erholungsfürsorge für Kinder und Jugendliche gewidmet. Nahm man sich bis zur Beendigung der Inflation nur der Gesundheitsfürsorge für Waisenkinder an, so wurde bereits 1924 die Erholungsfürsorge auch auf Versichertenkinder und Jugendliche ausgedehnt und dann insbesondere das Heilverfahren für Kinder eingeführt. Die Durchführung solcher Kinderheilverfahren fand zunächst in der Heilstätte Lindenhof statt. Nach Erwerb und Ausbau des früheren Privatbesitzes Waldhof (Bild X, s. S. 185) auf Moritzburger Höhe werden die Heilverfahren für lungenkranke Kinder nunmehr dasselbst durchgeführt. Die Kinderheilstätte Waldhof umfaßt 45 Betten. Weiter wurde auch in der Heilstätte Gottleuba ein Haus mit 50 Betten für die Behandlung nichtinfektiös erkrankter Kinder eingerichtet. Schließlich wurden auch für die Kinderfürsorge die Heilstätten bzw. Kinderheime in Adorf, Carolagrün, Schei-



Kinderheilstätte Waldhof



Invalidenheim Burkersdorf

degg, Agra, Wiek auf Rügen, Misdroy (Wollin), Schülerbrink bei Kolberg, Oberschreiberhau, Bonnewitz, Fürstenberg, Marienruhe (Unterfranken), Hintergersdorf und Chemnitz-Auerswalde mitbelegt.

Auch in der Kinderfürsorge ist nach den gemachten Erfahrungen notwendig, eine sorgsame Auswahl der Kinder dahin zu treffen, ob sie einem Heilverfahren oder der Erholungsfürsorge zuzuführen sind. Es ist daher beabsichtigt, eine Beobachtungsstelle für Kinder unter Mitbeteiligung der Landesversicherungsanstalt Sachsen in der Universitäts-Kinderklinik in Leipzig einzurichten und eine solche auch der Beobachtungsstelle in Dresden anzugliedern.

Eine ganz besonders starke Zunahme haben in den letzten Jahren vor allem auch die nichtständigen Heilverfahren erfahren, wie aus der Anfang dieses Abschnittes angeführten Tabelle XXIV (s. S. 174) und der Übersicht VI (s. S. 172) hervorgeht. Im wesentlichen gewährt hier die Landesversicherungsanstalt Sachsen Beihilfen zum Zahnersatz und hat sich deshalb mit den Verbänden der Krankenkassen zu wirksamer Hilfe entsprechend zusammengeschlossen. Weiter wird aber auch auf dem Wege des nichtständigen Heilverfahrens durch die Gewährung von Prothesen, künstlichen Gliedern, Stützkorsetts, Selbstfahrrn usw. viel zur Erhaltung und Mehrung verbliebener Reste von Arbeitskraft nach Unfällen und Krankheit beigetragen.

Schließlich bleiben noch die allgemeinen Maßnahmen zur Verhütung vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten und zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der Bevölkerung zu erwähnen. Auch hier steht wieder die Tuberkulosebekämpfung im Vordergrund. Zu diesem Zwecke werden jetzt alle sächsischen Lungenfürsorgestellen, ohne daß erst, wie früher, darum nachgesucht zu werden braucht, mit ansehnlichen Mitteln — für das Jahr 1928 wurden hierfür rund  $\frac{1}{2}$  Million RM aufgewendet — unterstützt. Auch sonst wird ein enges Hand-in-Hand-Arbeiten zwischen den Lungenfürsorgestellen und der Landesversicherungsanstalt erstrebt, um vor allem die aus der Heilstätte entlassenen Versicherten weiter zu betreuen und Material über die Nachhaltigkeit des Kurerfolges bzw. die eventuelle Notwendigkeit einer Wiederholungskur zu erhalten. Weiter werden aber auch Beihilfen gegeben zur Errichtung von zweckmäßigen Einrichtungen und fachärztlich geleiteten Tuberkulosestationen in Krankenhäusern, für die Durchführung von Erholungskuren in



TABELLE XXV

| Kosten des Heilverfahrens           |                                                          |                             |                |
|-------------------------------------|----------------------------------------------------------|-----------------------------|----------------|
| Jahr                                | Reine Aufwendungen<br>(nach Abzug der Ersatzleistungen)* |                             | zusammen<br>RM |
|                                     | für Heilverfahren<br>RM                                  | für allgem. Maßnahmen<br>RM |                |
| 1892                                | 1 369                                                    | —                           | 1 369          |
| 1895                                | 13 141                                                   | —                           | 13 141         |
| 1900                                | 252 210                                                  | —                           | 252 210        |
| 1905                                | 912 575                                                  | —                           | 912 575        |
| 1910                                | 1 422 436                                                | —                           | 1 422 436      |
| 1913                                | 1 913 899                                                | 55 159                      | 1 969 058      |
| 1918                                | 1 377 912                                                | 2 310 302*)                 | 3 688 214      |
| 1924                                | 1 337 737                                                | 72 810                      | 1 410 547      |
| 1925                                | 2 804 432                                                | 452 988                     | 3 257 420      |
| 1926                                | 4 148 716                                                | 485 016                     | 4 633 732      |
| 1927                                | 4 718 905                                                | 1 819 530                   | 6 538 435      |
| *) Einschl. Kriegsfürsorgemaßnahmen |                                                          |                             |                |

Walderholungsstätten sowie für die Abgabe von Stärkungsmitteln durch die Krankenkassen. Ferner werden auch beträchtliche Mittel für die Gemeindekrankenpflege, die Säuglingsfürsorge, die Schulzahnpflege, die Krüppelfürsorge, die Trunksuchtsbekämpfung und die allgemeine Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ausgeworfen. Auch werden für die Turn-, Sport- und Spielbewegung, für Jugendherbergen, für die Errichtung und Unterhaltung von Volksbädern, Luftbädern, Liegehallen namhafte Beihilfen alljährlich bewilligt. Schließlich werden auch das Samariterwesen wie andere zahlreiche Wohlfahrtsvereine, Wohlfahrtseinrichtungen und Organisationen zur Bekämpfung und Erforschung von Krankheiten (Landesausschuß für hygienische Volksbelehrung, Ausschuß für Tuberkulosebekämpfung, Ausschuß zur Bekämpfung des Alkoholismus, Landesmilchsausschuß usw.) laufend namhaft unterstützt.

Über die Förderung des Wohnungsbaues, der in engem Zusammenhang mit der von der Invalidenversicherung betriebenen Heilfürsorge steht, wird in dem folgenden Abschnitt besonders berichtet werden.

Endlich bleibt noch in dem Zusammenhang mit der Heilfürsorge die Invalidenhauspfl ege zu erwähnen. Durch die

Landesversicherungsanstalt Sachsen sind zurzeit etwa 400 Rentner in Heimen untergebracht. Zu diesem Zwecke errichtete auch die Landesversicherungsanstalt Sachsen im Jahre 1926 in dem zum Rittergute Burkersdorf gehörenden Schloß ein eigenes Invalidenheim (Bild XI, s. S. 186), das 60 Betten beherbergt und den Insassen für einen sorglosen Lebensabend nach Mühe und Arbeit zur Verfügung steht.

Entsprechend den vorher geschilderten vielseitigen Aufgaben der Landesversicherungsanstalt Sachsen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge als freiwillige Leistungen sind die finanziellen Aufwendungen zur Durchführung dieser Aufgaben ganz beträchtlich. Die Tabelle XXV (s. S. 188) gibt hierüber Näheres wieder.

### Die Wohnungsfürsorge

In der sozialen Frage spielt die Beschaffung von gesunden, preiswerten Wohnungen eine große Rolle. Gute Wohnungsverhältnisse stehen hinsichtlich der Volksgesundheit mit an erster Stelle, wie ja auch die ganze Bekämpfung der Tuberkulose zum großen Teil eine Wohnungsfrage ist. Dieser Grundgedanke wurde von der Landesversicherungsanstalt Sachsen als richtig erkannt; große Beträge sind durch sie zur Förderung des Arbeiterwohnungsbaues hergegeben worden.

Nach der Stabilisierung der Währung begann die Landesversicherungsanstalt vom Jahre 1924 an wieder mit der Gewährung von Darlehen. Bei der Anlegung der hierzu verfügbaren Gelder war es der Landesversicherungsanstalt Sachsen besonders daran gelegen, obwohl nur bescheidene Mittel für diese Zwecke vorhanden waren, doch alles zu tun, um gerade die dringliche Aufgabe des Wohnungsbaues zu fördern und die Wohnungsnot zu bekämpfen. Durch diese Maßnahme glaubt die Landesversicherungsanstalt auch die Mittel denjenigen Zweigen und Gebieten der Wirtschaft wieder zuzuführen, aus denen die Beiträge stammen.

Seit 1924 sind an Hypotheken auf Kleinwohnungsbauten von der Landesversicherungsanstalt Sachsen gewährt worden (s. S. 190).

Zieht man in Betracht, daß von sämtlichen deutschen Landesversicherungsanstalten in den Jahren 1924 bis mit 1927 insgesamt rund 100 Millionen RM zu Kleinwohnungsbauten aus-

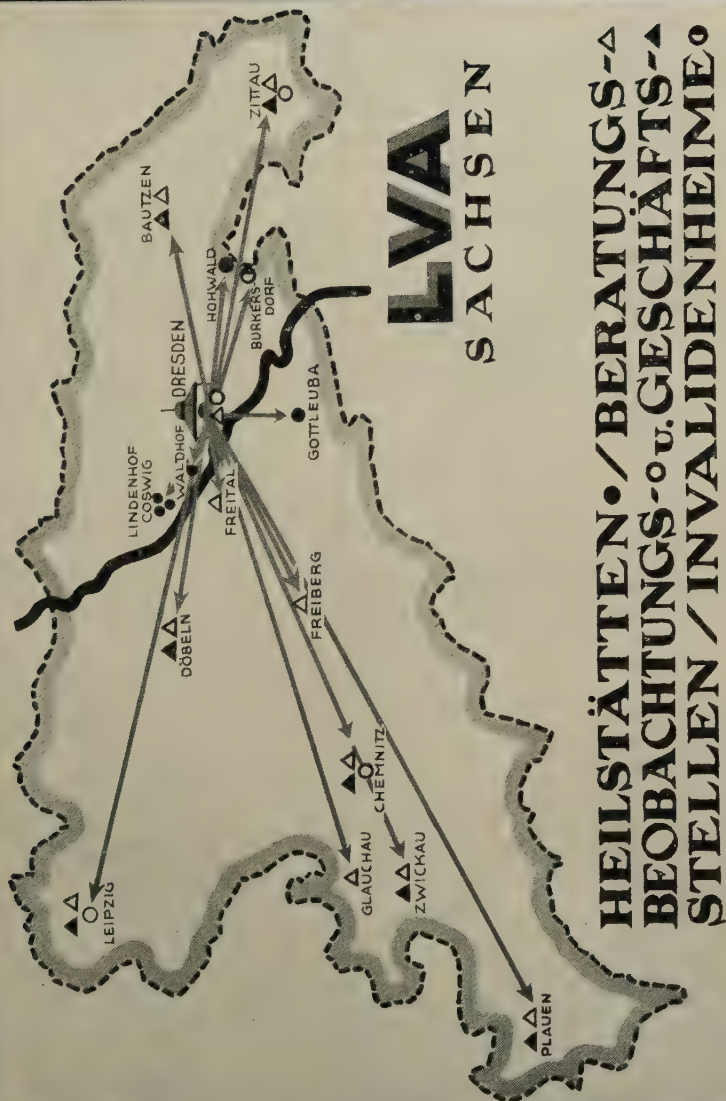
TABELLE XXVI

| im Jahre | insgesamt<br>RM | Bau-<br>vereinigungen<br>RM      | Gemeinden<br>RM | Versicherte<br>RM | Arbeitgeber<br>RM |
|----------|-----------------|----------------------------------|-----------------|-------------------|-------------------|
| 1924     | 1 301 000       | 852 000                          | 357 000         | 32 500            | 59 000            |
| 1925     | 7 942 800       | 2 715 500                        | 4 350 600       | 648 300           | 228 500           |
| 1926     | 5 329 450       | 1 729 300                        | 2 822 000       | 550 650           | 227 500           |
| 1927     | 10 058 050      | 4 147 200                        | 4 856 650       | 842 200           | 212 000           |
|          | 24 631 300      | zusammen. Hierzu kommen im Jahre |                 |                   |                   |
| 1928     | 21 005 345      | 8 435 900                        | 9 986 975       | 2 346 470         | 236 000           |

geliehen worden sind, so entfallen davon auf die Landesversicherungsanstalt Sachsen rund 25 %, also ein Viertel der Anlage der gesamten Invalidenversicherung, obwohl die Beitrags-einnahme der Landesversicherungsanstalt Sachsen nur etwa 10 % des Beitragsaufkommens sämtlicher Landesversicherungs-anstalten beträgt. Hierbei wurden den Darlehensnehmern die nach Lage des Geldmarktes möglichste Erleichterung in bezug auf den Zinssatz gewährt.

Da außer diesen Darlehen der Kleinwohnungsbau noch durch kurzfristigen Kredit — etwa 2 Millionen RM — und durch Zeichnung von Pfand- und Kreditbriefen sächsischer Hypo- thekenbanken (von den rund 16 Millionen RM nach 1924 ge- zeichneten Papieren entfallen etwa 10 Millionen RM auf den Kleinwohnungsbau), sowie durch Beteiligung an gemeinnützigen Unternehmungen (Verband der Sächs. gemeinnützigen Bauver- einigungen, Sächs. Bauvereinsbank, Landessiedelungs- und Woh- nungsfürsorge-Gesellschaft Sächs. Heim, Dresdner Baugemein- schaft) und durch Hergabe von Hypotheken auf Einrichtungen zur Verbilligung von Baustoffen gefördert worden ist, so steht die Landesversicherungsanstalt Sachsen mit ihrer Arbeiterwoh- nungspolitik seit dem Jahre 1924 weit an der Spitze aller deutschen Landesversicherungsanstalten.

Neben den Anlagen für den Kleinwohnungsbau sind von der Landesversicherungsanstalt Sachsen in den Jahren 1924 bis 1927 noch 140 000 RM und im Jahre 1928 100 000 RM auf Ledigenheime (Hospize, Herbergen, Gesellenhäuser) sowie 6 261 000 RM bzw. 1928 886 800 RM für allgemeine Wohl- fahrtszwecke, insbesondere Genesungs- und Erholungsheime sowie Einrichtungen zur körperlichen Ertüchtigung der Jugend, wie Jugend-Erholungsheime, Turnhallen usw. ausgeliehen worden.





Um oft geäußerten Wünschen aus Arbeitgeber- und Versichertenkreisen entgegenzukommen, hat die Landesversicherungsanstalt im Laufe der letzten Jahre ihren Beratungsstellen im Lande Geschäfts- und Untersuchungsstellen angegliedert bzw. zum Teil neu errichtet. Über den Ausbau dieses sozialfürsorgerischen Netzes orientiert die Übersicht VI (s. S. 191).

So hat sich die Landesversicherungsanstalt Sachsen besonders in den letzten 10 Jahren zu einem in der gesamten Wirtschaft höchst bedeutungsvollen Faktor entwickelt, der zur Stützung und Hebung unserer Wirtschaft erheblich beigetragen hat und einer weiter aufwärts strebenden Entwicklung in den kommenden Jahren entgegensteht. Denn mag auch der Ausbau der Leistungen vorläufig abgeschlossen sein, so steht doch die Invalidenversicherung vor neuen Aufgaben. Die alte Forderung nach Vereinheitlichung und Vereinfachung der Sozialversicherung, die schon seit Jahrzehnten immer und immer wieder erhoben worden ist, ist in ein neues Stadium getreten. Ihr wird man in nächster Zeit ernstlich näher treten müssen, zumal gleichzeitig Wünsche nach stärkerer Beteiligung der Versicherten an der Verwaltung und nach erhöhter Selbstverwaltung nebenher gehen. Hoffentlich gelingt die Lösung dieser Frage zum Heile derer, denen die Sozialversicherung Schutz und Hilfe zu gewähren berufen ist.

# WOHLFAHRTSPFLEGE UND JUGEND- WOHLFAHRT

## PFLICHTAUFGABEN DES SÄCHSISCHEN WOHLFAHRTS- PFLEGEGESETZES SIND:

1. Fürsorge auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht
2. Förderung der Jugendwohlfahrt nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt
3. Gefährdetenfürsorge
4. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten
5. Wohnungspflege
6. Bekämpfung der Tuberkulose
7. Bekämpfung des Alkoholismus und Trinkerfürsorge
8. Krüppelhilfe
9. Fürsorge für Blinde, Taubstumme, Ertaubte und Sieche
10. Fürsorge für Schwachsinnige, Idioten, Fallsüchtige und Geistesranke
11. Wandererfürsorge
12. Straftlassenenpflege

Die Bearbeitung der Aufgaben der Wohlfahrtspflege, der Jugendfürsorge und der Leibesübungen sowie der Landeserziehungsanstalten (für Blinde und Schwachsinnige in Chemnitz und für sittlich gefährdete Kinder in Bräunsdorf) ist am 1. April 1924 auf das nunmehr Arbeits- und Wohlfahrtsministerium genannte Arbeitsministerium übertragen worden, und zwar Wohlfahrtspflege, Jugendfürsorge und Landeserziehungsanstalten von der früheren IV. Abteilung des Ministeriums des Innern und die Pflege der Leibesübungen vom Ministerium für Volksbildung. Der 1. April 1924 war zugleich ein Schicksalstag der deutschen Wohlfahrtspflege.<sup>6</sup> An ihm traten die Reichsverord-

nung über die Fürsorgepflicht und das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt in Kraft, die eine völlige Neuregelung des öffentlichen Rechts der Fürsorge brachten. Der Übergang der Wohlfahrtspflege an das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium wurde von dem Herrn Arbeits- und Wohlfahrtsminister in den Blättern für Wohlfahrtspflege mit nachfolgenden Worten begrüßt, die für die Gestaltung der sächsischen Wohlfahrtspflege in den nachfolgenden Jahren grundlegend blieben:

„Am 1. April sind die Aufgaben der Wohlfahrtspflege und Jugendfürsorge sowie die Landeserziehungsanstalten und das Landesamt für Kriegerfürsorge als nunmehrige Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene von der ehemaligen IV. Abteilung des Ministeriums des Innern auf das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium übergegangen. Sachsen folgt damit dem Beispiel des Reiches und einiger Länder, insbesondere Preußens, bei denen die gesamten Aufgaben der Sozialpolitik und Sozialfürsorge in einem Sozial-Ministerium vereinigt sind. Die Neuorganisation geschieht in einem Zeitpunkt, in dem die gesetzlichen Grundlagen der Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege einer völligen Neuordnung unterzogen worden sind. Diese aus der finanziellen Not Deutschlands erzwungene Vereinigung der Sozialfürsorge darf in einer Zeit der Massennot weitester Volksschichten und der gesundheitlichen und sittlichen Bedrohung unseres Nachwuchses nicht zu einem Abbau unserer Wohlfahrtspflege führen. Die Eingliederung verwandter Arbeitsgebiete in ein einheitliches Ministerium wird das planmäßige Zusammenwirken fördern. Sozialversicherung und gesundheitliche Wohlfahrtspflege, Erwerbslosenfürsorge und die anderen Zweige unterstützender Hilfe, Arbeitsnachweis und Bekämpfung der Massennotstände stehen im engsten Zusammenhang und müssen in gegenseitiger Ergänzung nach einheitlichen Plänen verwaltet und fortentwickelt werden. Bei dem Ausbau der Fürsorge ist das Ministerium auf die Mitarbeit aller Volkskreise angewiesen. Insbesondere erstrebt das Ministerium ein enges Zusammenarbeiten mit allen Körperschaften und Vereinigungen, die sich die Förderung der Volkswohlfahrt zum Ziele setzen. Ohne Rücksicht auf religiöse, politische oder gewerkschaftliche Einstellungen wird es Männer und Frauen aus allen Volksschichten zur Mitarbeit heranziehen, die aus dem Pflichtgefühl sozialer Verbundenheit sich für die Behebung von Volksschäden zugunsten des notleidenden Volkes und für die körperliche und seelische Ertüchtigung unserer Jugend einzusetzen bereit sind. Die sächsische Wohlfahrtspflege — im Umfange ihrer Pflichtleistungen allen anderen deutschen Ländern vorausseilend — hat seit 1918 trotz schwerster finanzieller und wirtschaftlicher Not eine fortschreitende Entwicklung aufzuweisen. Möge sie weiterhin unter der Leitung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums in stetig vollkommenerer Weise ihre Aufgaben erfüllen, Not zu lindern, Schäden zu verhüten und dem Aufstreben alles Guten und Tüchtigen eine Bahn zu bereiten.“

Das Inkrafttreten der Fürsorgepflichtverordnung und des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt machten auch in Sachsen

gesetzliche Neuregelungen erforderlich. Sachsen hat als erstes deutsches Land im Jahre 1918 bereits ein Wohlfahrtspflegegesetz geschaffen, das einzelne Bestimmungen über Arbeitsgebiete enthielt, die später im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt auch eine reichsrechtliche Regelung fanden. Es war nicht möglich, bis zum Inkrafttreten der auf Grund des Ermächtigungsgesetzes am 13. Februar 1924 erlassenen Reichsverordnung, in Sachsen die Ausführungsbestimmungen sowie die erforderlichen Änderungen des sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes gesetzlich zu regeln. Am 29. März 1924 erschien deshalb eine Notverordnung zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt. Diese Notverordnung kann als Vorläuferin des sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes bezeichnet werden und enthielt bis zu dessen Inkrafttreten Gültigkeit. Auf die Darstellung ihres Inhaltes kann hier verzichtet werden, weil die meisten wichtigen Bestimmungen in das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz übergegangen sind. Das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz selbst ist am 23. Mai 1924 vom Gesamtministerium verabschiedet und am 12. März 1925 mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit vom Landtag angenommen worden. Bei einer Tagung der sächsischen Bezirksverbände begrüßte der zuständige Referent des Reichsarbeitsministeriums das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz als erste Wohlfahrts-Kodifikation eines deutschen Landes auf Grund der neuen Reichsgesetzgebung. Dieser Pioniercharakter gab dem Gesetz eine über Sachsens Grenzen hinausgehende Bedeutung für die weitere Gestaltung der deutschen Wohlfahrtspflege, die sich darin äußerte, daß einzelne erstmalige Bestimmungen des Gesetzes späterhin in die Reichsgesetzgebung übernommen wurden (z. B. die Beteiligung der Hilfsbedürftigen an der Durchführung der Wohlfahrtspflege und die Festlegung von Richtsätzen durch die Bezirksfürsorgeverbände für die Höhe der Unterstützung).

Die Bedeutung des sächsischen Gesetzes für die Entwicklung der deutschen Jugendwohlfahrtspflege beruhte ferner vor allem darauf, daß erstmalig ein Landesgesetz die Ziele des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und der auf Ausgestaltung der Fürsorge gerichteten Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung voll ausschöpfte, für Fürsorgepflicht und öffentliche Jugendhilfe einheitliche Träger schuf, und darüber hinaus die verschiedenen Gebiete der Wohlfahrtspflege katalogmäßig als Pflichtleistungen der gleichen Träger festlegte. Diese Auf-



stellung verbunden mit der gesetzlichen Verpflichtung, allgemeine Einrichtungen auf den genannten Gebieten zu schaffen, wie im Einzelfalle zu helfen, sollte dem produktiven Wirken einer vorbeugenden, rechtzeitigen und durchgreifenden Fürsorge dienen. Für das Wirken der Fürsorgeverbände sind folgende Pflichtaufgaben bestimmt:

1. Fürsorge nach § 1 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924,
2. Die Förderung der Jugendwohlfahrt (§§ 3, 4 und 6 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt),
3. Die Gefährdetenfürsorge,
4. Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten,
5. Die Wohnungspflege,
6. Die Bekämpfung der Tuberkulose,
7. Die Bekämpfung des Alkoholismus und die Trinkerfürsorge,
8. Die Krüppelhilfe,
9. Die Fürsorge für Blinde, Taubstumme, Ertaubte und Sieche,
10. Die Fürsorge für Schwachsinnige, Idioten, Fallsüchtige und Geisteskranke,
11. Die Wandererfürsorge,
12. Straftentlassenfürsorge.

In Sachsen sind durch diese Bestimmungen auch die freiwilligen Leistungen des Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetzes zu Pflichtaufgaben der Bezirksfürsorgeverbände erklärt worden. Vereinheitlichung der Fürsorge und Individualisierung ist das Ziel der Fürsorgepflichtverordnung des Reiches. Die im Wohlfahrtspflegegesetz enthaltene Mußbestimmung der Heranziehung der Hilfsbedürftigen und ihrer Verbände bei der Durchführung der Fürsorge und ihr Anspruch, Vertreter in die Beschwerdeausschüsse zu entsenden, bedeutete die Erweiterung der Er rungenschaften der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge auch zugunsten der anderen Hilfsbedürftigen. Um die Leistungsfähigkeit der Fürsorgeträger zu gewährleisten sind durch das Gesetz als Bezirksfürsorgeverbände nur die bezirksfreien Städte und die Bezirksverbände bestimmt worden. Die im früheren Wohlfahrtspflegegesetz enthaltenen kleinen Pflegebezirke nichtbezirksfreier Städte hörten mit dem 31. März 1925 auf, dagegen konnte auch nach dem Wohlfahrtspflegegesetz leistungsfähigen Gemeinden seitens des Bezirksverbandes die Durchführung einzelner Aufgaben und Aufgaben-

gebiete unter Verantwortung des Bezirksfürsorgeverbandes übertragen werden. Der Staat als Landesfürsorgeverband war verpflichtet, für das Vorhandensein ausreichender öffentlicher und privater Anstalten für die geschlossene Fürsorge bei Trinkern, Taubstummen, Blinden, Krüppeln und Geisteskranken zu sorgen, eine Verpflichtung, der er bisher durch die Beteiligung an der Neuerrichtung des Krüppelheims in Leipzig und die vorgesehene Beteiligung an dem Werkheim der Krüppelhilfe in Dresden bereits nachgekommen ist. Außerdem hat der Landesfürsorgeverband die Hälfte der Unterbringungskosten in den Landesanstalten zu zahlen. Der Staat ist der Träger des Landeswohlfahrts- und Jugendamtes, über dessen Aufbau und Betätigung an späterer Stelle berichtet wird. Bei der Gestaltung der Wohlfahrts- und Jugendämter in den Bezirksfürsorgeverbänden ist im Rahmen des Reichsrechts den Selbstverwaltungskörperschaften volle Freiheit gelassen worden. Gesetzlich ist nur der ärztliche Einfluß festgelegt worden. Über die Reichsbestimmungen hinaus geht das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz darin, daß Aufwendungen der Wochenhilfe nicht erstattungspflichtig sind und daß die Erstattungsansprüche selbst in zwei Jahren nicht bloß verjähren, sondern erlöschen. Eine wohlfahrtspolitisch bedeutsame Maßnahme enthält das Wohlfahrtspflegegesetz in der Möglichkeit der Verwahrung asozialer, wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Trunksucht entmündigter Personen. Erst mit Hilfe der Verwahrung wird es möglich sein, den Erziehungszweck der öffentlichen Jugendhilfe zu verwirklichen, wenn diese nicht mehr genötigt ist, mit Vollendung des 21. Lebensjahres abzurechnen und die geistig nicht vollwertigen psychopathischen Volljährigen sich selbst und damit ihrer Hilflosigkeit zu überlassen. Die Erfahrungen der sächsischen Verwahrungsbestimmungen erweisen sich, wie sich dies in den Jahren seit Inkrafttreten des sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes gezeigt hat, als wertvolle Vorarbeit für eine künftige reichsrechtliche Regelung. Ein Jahr nach der Verabschiedung des Wohlfahrtspflegegesetzes ist die Ausführungsverordnung zum Gesetz in Kraft getreten. In dieser ist das Verfahren zur Durchführung der Arbeitspflicht geordnet. Sachsen hat von der Ermächtigung der Fürsorgepflicht-Verordnung Gebrauch gemacht, alte oder durch geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordene Personen den Klein- und Sozialrentnern gleichzustellen. Bei den Aufgaben der Jugendwohlfahrt sind Rahmenbestimmungen für

die Pflegekinderordnung aufgestellt worden, für die späterhin eine Mustersatzung vom Gemeindetag und vom Verband der Bezirksverbände herausgegeben wurde. Fürsorgezöglinge dürfen nur in den hierzu geeignet erklärten Anstalten untergebracht werden, eine Bestimmung, die eine planmäßige Zusammenfassung und Differenzierung aller Erziehungsanstalten des Landes vorbereiten soll. Einzelbestimmungen sind für die in Sachsen besonders wichtige Zusammenarbeit der Jugendämter mit der Gewerbeaufsicht ergangen und für die Förderung der Jugendgesundheitsfürsorge und der Jugendpflege, die in Sachsen Aufgabe der Selbstverwaltung ist, um sie organisch mit der übrigen von dieser durchzuführenden Jugendfürsorge zusammenzufassen. Die Vorschriften über die Krüppelfürsorge können als sächsisches Krüppelfürsorgegesetz bezeichnet werden, ebenso wie die Bestimmungen über die Tuberkulosebekämpfung ein sächsisches Tuberkulosegesetz darstellen. In der Ausführungsverordnung sind die als landeswichtig zu bezeichnenden Verbände der Wohlfahrtspflege sowie der Verbände der Hilfsbedürftigen genannt. Die Verordnung über die amtliche Kriegerfürsorge vom 22. März 1926 regelt die Zusammensetzung des Beirats der Hauptfürsorgestelle (14 Mitglieder, darunter 6 Kriegsoffer, je 1 Arbeitgeber und Arbeitnehmer, 6 sonstige erfahrene Personen) und die Art ihrer Berufung.

In Ausführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 ist eine sächsische Ausführungsverordnung am 24. September 1927 erlassen worden. Unter den Ausführungsverordnungen der deutschen Länder betont die sächsische Verordnung mit am schärfsten den gesundheitsfürsorgerischen Charakter des Gesetzes, durch den die frühere polizeiliche Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ersetzt wurde. Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist als Selbstverwaltungsangelegenheit bestimmt und mit der Durchführung sind die Wohlfahrts- und Jugendämter der Bezirksfürsorgeverbände betraut worden, die zu Gesundheitsbehörden im Sinne des Reichsgesetzes erklärt wurden. Den Bezirksfürsorgeverbänden wurde die Verpflichtung auferlegt, die vom Reichsgesetz fakultativ geforderten Beratungsstellen einzurichten, zu unterhalten oder sich einer solchen anzuschließen. Die Polizei gilt nach § 4 nur noch als Hilfsorgan der Gesundheitsbehörde und sie darf nur auf deren Antrag mit Zwangs Mitteln einschreiten. Starkes Gewicht legt die sächsische Ausführungsverordnung der gesundheitsfürsorgerischen Aufklärung bei,

die im Einvernehmen mit den Trägern der Sozialversicherung den Schul- und Hochschulbehörden, Gefangenenanstalten und Gerichtsgefängnissen, den ärztlichen Bezirksvereinen und dem Landesausschuß für hygienische Volksbelehrung, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Volkshochschulen, dem Hygiene-Museum und dem Landesverband der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten laufend erfolgen soll.

Eine Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege brachte das Gesetz über die Kostenlast bei Aufwendungen für den Lebensbedarf infolge polizeilicher Maßnahmen vom 3. März 1928. Die vielfachen Zweifel, ob Aufwendungen, die durch polizeiliche Maßnahmen erforderlich wurden, von der Fürsorge oder der Polizei im Einzelfall zu tragen sind, wurden dadurch beseitigt, daß als Kostenträger für diese Maßnahmen die Bezirksfürsorgeverbände bestimmt und deren Zuständigkeit nach den Grundsätzen des Wohlfahrtspflegegesetzes geregelt wurde. Damit ist die Frage, die zu häufigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Sachsen wie in anderen deutschen Ländern Veranlassung bot, in zweckmäßiger Regelung erledigt worden. Auch dieses Gesetz verstärkt den Charakter der sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzgebung, von der ein so guter Kenner wie der Berlin-Schöneberger Stadtrat Muthesius in der Enzyklopädie des deutschen Rechts, Abschnitt Fürsorgerecht, erklärt:

„Diese Regelung hat den nicht hoch genug zu schätzenden Vorteil, daß das Sächsische Landesfürsorgerecht in ein Gesetz vereinigt und damit auch einheitliche Ausführungsbestimmungen möglich sind. Dadurch wird eine wohlfahrtspolitisch durchdachte Arbeit der so geschaffenen einheitlichen Träger um so mehr ermöglicht.“

Der Aufbau des Landeswohlfahrts- und Jugendamtes ist im § 15 des sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes festgelegt. Außer den zur Vertretung berechtigten Ministerien, Ärzten, Kommunalverbänden, Richtern, Wohlfahrtspflegerinnen, Sozialbeamten und Lehrern hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium die Zahl der als erfahrene und bewährte Mitarbeiter zu ernennen Männer und Frauen auf 20 festgelegt. 10 dieser Mitglieder sind vom Landtag gewählt, 10 vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium ernannt worden. 8 der vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium ernannten Mitglieder sind auf Vorschlag der 7 landeswichtigen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und des Landesausschusses Sachsen der Jugendverbände bestellt worden. Die Zahl der Mitglieder des Landeswohlfahrts-



und Jugendamtes beträgt daher 42. Nach § 16 des sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes sind vom Landeswohlfahrts- und Jugendamt folgende Fachausschüsse gebildet worden:

1. Fachausschuß für Unterstützungswesen mit dem in Bildung begriffenen Unterausschuß für Straftatlassenenpflege,
2. Fachausschuß für Jugendfürsorge mit den beiden Unterausschüssen a) für Säuglings- und Kleinkinderpflege, Mutterschutz, sowie b) für gewerblichen Jugendschutz,
3. Fachausschuß zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und für Gefährdetenfürsorge,
4. Fachausschuß zur Bekämpfung der Tuberkulose,
5. Fachausschuß zur Bekämpfung des Alkoholismus,
6. Fachausschuß für Krüppelhilfe,
7. Fachausschuß für geistig nicht Vollsinnige,
8. Fachausschuß für Samariterwesen,
9. Landesbeirat für Leibesübungen,
10. Fachausschuß zur Verteilung finanzieller Beihilfen.

Hinzu kommt der nach § 28 des Wohlfahrtspflegegesetzes zu bildende Beschwerdeausschuß des Landeswohlfahrts- und Jugendamtes. Über die Arbeit der Fachausschüsse wird bei der Darstellung der einzelnen Fachgebiete berichtet werden. Dem Ausschuß zur Verteilung finanzieller Beihilfen sind seitens des Landeswohlfahrts- und Jugendamtes für die Verausgabung der Haushaltplanmittel folgende Richtlinien gesetzt worden:

- I. Die Mittel sollen die Durchführung des Wohlfahrtspflegegesetzes in den Bezirksfürsorgeverbänden gewährleisten. Es können Zuschüsse gegeben werden für
  1. Einrichtungen der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege, die über die Leistungsfähigkeit oder das Interesse eines einzelnen Bezirksfürsorgeverbandes hinausgehen,
  2. Notstände, die einzelne Bevölkerungssteile oder Gegenden besonders bedrücken,
  3. Versuchseinrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, zu deren Unternehmung der einzelne Fürsorgeverband nicht genügend Mittel oder einen nicht ausreichenden Personenkreis besitzt.
- II. Eine schematische Verteilung der Mittel nach Kopffzahl oder Belastung der Fürsorgeverbände kommt nicht in Frage.

Der Ausschuß hat ferner folgende Grundsätze aufgestellt:

- a) Für örtliche Wohlfahrtseinrichtungen in nicht bezirksfreien Gemeinden werden nur dann Zuschüsse gewährt, wenn die Einrichtungen als besondere Aufgaben erscheinen; bei übertragenen Aufgaben werden Zuschüsse nur dem Bezirksfürsorgeverband gewährt.

- b) Zu nichtwirtschaftlichen Einrichtungen sollen Zuschüsse, zu Einrichtungen, bei denen laufende Einnahmen zu erwarten sind, Darlehen gegeben werden.
- c) Verbände der freien Wohlfahrtspflege erhalten Zuschüsse und Darlehen nur dann, wenn der Verband einem der anerkannten Spitzenverbände angehört und die geschaffene Einrichtung den Bezirksfürsorgeverband entlastet.
- d) An Privatpersonen und -Vereinigungen werden nur Darlehen gegeben, und zwar nur durch den Bezirksfürsorgeverband, dem in der Regel im Falle der Rückzahlung der Betrag als Zuschuß zufließt.

Dem Ausschuß gehören außer den 6 vom Landeswohlfahrts- und Jugendamt bestellten Mitgliedern der Präsident des Sächsischen Gemeindetages und der Geschäftsführer des Verbandes der Bezirksverbände an, damit die Ausschüttung der Beihilfen im engsten Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der kommunalen Wohlfahrtspflege erfolgt. Über die Verteilung der Mittel im einzelnen wird bei der Darstellung der Fachaufgaben berichtet werden.

Der Beschwerdeausschuß des Landeswohlfahrts- und Jugendamtes ist im Rahmen seiner Zuständigkeit oberste Entscheidungsstelle in Kommunal-Aufsichtssachen. Seine Entschlieûungen sind daher für die Fortentwicklung der sächsischen Wohlfahrtspflege bedeutsam. Der Beschwerdeausschuß hat die Geschäftsordnung der Gemeindekammer als seine Geschäftsordnung mit übernommen. Die grundsätzlichen Entscheidungen des Beschwerdeausschusses werden laufend in den Blättern für Wohlfahrtspflege veröffentlicht.

## Die Durchführung der Wohlfahrtspflege

### Allgemeines

Die Leistungen der wirtschaftlichen Fürsorge sind durch die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 bestimmt. An dem Zustandekommen der Reichsgrundsätze hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium lebhaft mitgewirkt. Sachsen hat im Reichsrat den Standpunkt vertreten, daß eine Aufrechterhaltung der Gruppenfürsorge unzweckmäßig sei, und es hat in Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den wissenschaftlichen Fachverbänden der Wohlfahrtspflege sich für die Einheitsfürsorge auf gehobener Grundlage und Individualisierung des Einzelfalles eingesetzt. Leider ist es hierbei gegenüber der Reichsregierung und einigen anderen

Ländern nicht durchgedrungen. Es hat aber aus dieser Stellungnahme für sich selbst die Folgerungen gezogen und in der Ausführungsverordnung zum Wohlfahrtspflegegesetz alte oder durch geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordene Personen den Kleinrentnern gleichgestellt. Unmittelbar fürsorgerisch tätig wird der Staat als Landesfürsorgeverband. Er hat die Unterstützungen für die landesfürsorgeberechtigten Personen, insbesondere die Ausländer, zu leisten. In der Handhabung dieser Fürsorge hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium die Erstattungsforderungen der Bezirksfürsorgeverbände großzügig behandelt, weil der Staat als Landesfürsorgeverband in der Leistungsgewährung den Fürsorgeverbänden beispielgebend vorangehen muß. Die Steigerung der Fürsorgeleistungen der Berufsfürsorgeverbände, denen die Unterstützungen gemäß dem sächsischen Tarif nach den Richtsätzen erstattet werden, ergibt sich aus der ständigen Erhöhung der für den Landesfürsorgeverband erforderlichen Mittel, die von 1,5 Millionen im Jahre 1924 sich auf etwa 4 Millionen im Jahre 1928 erhöhten. Der Landesfürsorgeverband hat auch die Verpflichtung, die den landesfürsorgeberechtigten Personen besonders zugute kommenden Einrichtungen zu fördern. So hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium erhebliche Unterstützungen für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung von Herbergen zur Heimat, von Wanderarbeitsheimen und Wanderarmenheimen gewährt. Neben dem Wanderarmenheim Taucha ist mit Unterstützung des Staates ein zweites in Obercunnersdorf errichtet worden. Die Arbeitskolonien in Lieske und Schneckengrün sind gleichfalls mit staatlichen Beihilfen ausgebaut und erneuert worden. Um die Wandererfürsorge den Bezirksfürsorgeverbänden zu erleichtern, hat der Landesfürsorgeverband auch für Unterstützungen, die im Einzelfall 10 RM nicht übersteigen, über die Pflichtleistungen des Gesetzes hinaus den Bezirksfürsorgeverbänden Ersatz gewährt. Ein Verzeichnis der in Sachsen vorhandenen Einrichtungen für Wanderer ist bearbeitet und veröffentlicht worden.

Soweit neben der durch die Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung und des sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes geregelten wirtschaftlichen Fürsorge eine besondere Fürsorge für Strafentlassene in Sachsen betrieben wurde, lag diese in den Händen der 36 durch königliche Order begründeten, später verschiedentlich umorganisierten Schutzvereine für Strafentlassene. Eine Wiederbelebung der Tätigkeit dieses Vereins

in seinen örtlichen Stellen und in der zentralen Spitze hat sich als nicht möglich erwiesen. Die Funktionen des Hauptausschusses des Schutzvereines wurden einem Fachausschuß für Straftentlassenenpflege beim Landeswohlfahrts- und Jugendamt übertragen. Von dieser Umorganisation wird eine Belebung der örtlichen Arbeit, die letzten Endes der wichtigste Faktor in der Straftentlassenenfürsorge ist, erhofft. In der Lösung einer Sonderfrage der Straftentlassenenfürsorge hat sich das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium besonders aktiv beteiligt. Es hat ideell und materiell die Gründung einer gemeinnützigen G. m. b. H. betrieben, deren Aufgabe die Einrichtung und der Betrieb eines mit Werkstätten verbundenen Straftentlassenenheims ist. Das Heim der Schloßwerkstätten Colditz G.m.b.H., das in Anlehnung an die Landesanstalt Colditz geschaffen ist, soll im Anfang dieses Jahres eröffnet werden. Als neues Arbeitsgebiet ist im Laufe des letzten Jahres die soziale Gerichtshilfe für Erwachsene in Sachsen in Angriff genommen worden. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat die freiwillige Übernahme dieser Aufgabe durch die Bezirksfürsorgeverbände durch Veranstaltung von Vorträgen und durch Verhandlungen angeregt und durch Gewährung finanzieller Beihilfen gefördert. Verschiedene Landbezirke und Mittelstädte haben mit der Durchführung der Aufgabe daraufhin begonnen. Die Großstädte werden sich ihr auf die Dauer nicht entziehen können.

Die wirtschaftliche Umwälzung des Krieges und der Inflation hat dazu geführt, daß ganz neue Gruppen Hilfsbedürftiger der Fürsorge anheimgefallen sind. Diese vielfach auf Unterstützung angewiesenen Personen empfinden eine solche als schwere seelische Belastung. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat sich deshalb beim Reich für Verabschiedung eines Kleinrentnerversorgungsgesetzes eingesetzt. Bei allen Unterstützungsmaßnahmen selbst muß die psychologische Lage der Empfänger weitgehende Berücksichtigung finden. Die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge ist im Jahre 1919 nach diesen Gesichtspunkten aufgebaut worden. Über ihre Arbeit wird im einzelnen von der Hauptfürsorgestelle berichtet werden. Bei den Sozial- und Kleinrentnern hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium in wiederholten Verfügungen darauf hingewiesen, daß von Rückzahlungsforderungen und dem Verlangen nach Verpfändung der noch vorhandenen Vermögensreste möglichst Abstand, im Anwendungsfalle aber jegliche



Rücksicht zu nehmen ist. Um den Kleinrentnern die Verwertung ihrer Wertpapiere und Hypotheken zu erleichtern, hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium mit der Altersrentenbank vereinbart, daß diese unter besonders günstigen Bedingungen mit den Kleinrentnern Leibrentenverträge abschließt. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat bei den Bezirksfürsorgeverbänden auf eine zeitgemäße Gestaltung der Fürsorgerichtsätze hingewirkt. Die Reichsstatistik über die Richtsätze ergibt, daß in Sachsen als zusammenhängendes Gebiet im ganzen die höchsten Unterstützungssätze beschlossen sind. Aus Landesmitteln hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium einzelne, besonders notleidende Gruppen ergänzend unterstützt. So sind in den Jahren 1926 27 450 000 RM für kinderreiche Familien aufgewendet worden, die insbesondere für die Bettenbeschaffung Verwendung fanden. Außerdem wurden an kinderreiche Familien 240 000 RM. im gleichen Zeitraum als Ausstattungsbeihilfen bei Schulentlassungen gegeben. In einigen Notstandsbezirken wurden durch Beihilfen Sondermaßnahmen ermöglicht, solche der Arbeitsfürsorge in den Hausweberbezirken des Vogtlandes und Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge in den Bergarbeiterbezirken zu einer Zeit, als seitens der Knappschaftskassen keine Familienversicherung gewährt wurde. Einmalige Beihilfen wurden 1927 den aus der Krisenfürsorge Ausgesteuerten gezahlt, auf ein Zusammenarbeiten der Fachausschüsse des Hausarbeitsgesetzes mit den Bezirksfürsorgeverbänden wurde hingewirkt.

Auf dem Gebiete der Blindenfürsorge wurde den Bezirksfürsorgeverbänden in solchen Fällen aus zentralen Mitteln eine Beihilfe gegeben, die ihnen unverhältnismäßig viel Kosten verursacht, z. B. bei langjähriger und kostspieliger Berufsausbildung Blinder, bei Beschaffung von Führhunden und in anderen Fällen. Überdies wurden Einrichtungen von der Zentralstelle unterstützt, die gleichmäßig dem ganzen Lande dienen, z. B. die Deutsche Zentralbücherei für Blinde in Leipzig, die verschiedenen Blindenheime Sachsens und die Manufaktur der Landesanstalt Chemnitz zur Verbilligung der Lieferung von Materialien und zur Erhöhung des Übernahmepreises der von Blinden gefertigten Waren.

Besondere Fürsorge wurde auch den Taubstummen und Schwerhörigen zugewendet. Erhebliche Unterstützungen gewährte das Ministerium für die Errichtung oder Verbesserung von Erholungs- und Schullandheimen für Taub-

stumme und Schwerhörige. Durch eine größere Beihilfe aus Staatsmitteln wurde auch die Errichtung eines Lehrlingsheims für Taubstumme in Dresden ermöglicht. Handwerksmeister, die die Ausbildung von taubstummen Lehrlingen übernahmen, erhielten Beihilfen. Weitgehende Förderung fanden die als wertvolle Vorbeugungsmaßnahme zur Erhaltung und Verbesserung der Erwerbsbefähigung anzusehenden Abschlüsse für Schwerhörige, die in verschiedenen Teilen des Landes stattfanden. Hier trug der Staat über die Hälfte aller Kosten. Gleiche Unterstützung fanden die Fortbildungskurse für Taubstumme. Von den weiteren Fürsorgemaßnahmen ist besonders noch die Gewährung von Mitteln zur Beschaffung eines Vielhörers durch den Schwerhörigenbund zu erwähnen.

Bei der Aufwertungsgesetzgebung bearbeitete das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium die Anträge auf Gewährung einer Vorzugsrente. Außerdem war es die Dienststelle für die Bearbeitung der Anträge auf Gewährung sozialer Wohlfahrtsrenten, die den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege reichsgesetzlich aus den Zollerträgen zufließen. Ferner betätigte sich das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium als die Verteilungsstelle für die durchlaufenden Reichsmittel für Unterstützungen und Beihilfen an die verschiedenen Kreise der Hilfsbedürftigen. Soweit keine Vorschriften seitens des Reichs für diese Verteilungen nun gegeben waren, legte das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium stets Wert darauf, im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden einen Verteilungsschlüssel zu suchen, bei dem die steuerarmen und mit Wohlfahrtslasten bedrängten Arbeiterwohnsitz-Gemeinden und Bezirksfürsorgeverbände eine besondere Berücksichtigung fanden.

Von großer Bedeutung für die Ausgestaltung der sächsischen Wohlfahrtspflege ist die Tätigkeit der vom Landesfürsorgeverband auf Grund des § 4 des Wohlfahrtspflegegesetzes eingerichteten Körperschaft des öffentlichen Rechts, der sächsischen Wohlfahrtshilfe, gewesen, über die gesondert berichtet wird.

## Finanzierung der Wohlfahrtspflege (Sächsische Wohlfahrtshilfe)

Die Finanzierung der Wohlfahrtspflege ist Aufgabe der kommunalen Bezirksfürsorgeverbände. Die Beteiligung des Staates als Landesfürsorgeverband an den Kosten der Wohlfahrtspflege

kommt in § 20 des Sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes in 3 Pflichtleistungen zum Ausdruck: der Kostentragung für die Landesfürsorgeberechtigten, der Übernahme der Hälfte der Kosten für die geschlossene Fürsorge in den Staatsanstalten, außerdem hat der Staat die Verwaltungskosten des Landeswohlfahrts- und Jugendamtes zu übernehmen. Im Rahmen des Haushaltplanes werden jährlich Mittel den Bezirksfürsorgeverbänden für die Aufgaben der Wohlfahrtspflege zur Verfügung gestellt. Die nachfolgenden Ziffern ergeben eine Übersicht über die staatliche Kostentragung in der Wohlfahrtspflege. Sie zeigen zugleich, in wie geringem Ausmaße durch das Landeswohlfahrts- und Jugendamt Verwaltungskosten erwachsen.

TABELLE XXVII

| Staatliche Leistungen für die Wohlfahrtspflege |                                          |                                             |                                 |                        |
|------------------------------------------------|------------------------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------|------------------------|
|                                                | Pflichtleistungen                        |                                             |                                 | Freiwillige Leistungen |
|                                                | Unterstützungen Landesfürsorgeberechtig. | Anteil an den Kosten in den Staatsanstalten | Landeswohlfahrts- und Jugendamt |                        |
| 1924 Rechnungsergebnis                         | 1 534 622                                | —                                           | 1 000                           | 933 000                |
| 1925 Rechnungsergebnis                         | 2 022 047                                | 4 205 304                                   | 2 000                           | 1 927 000              |
| 1926 Rechnungsergebnis                         | 2 838 360                                | 4 600 000                                   | 2 500                           | 2 117 000              |
| 1927 Rechnungsergebnis                         | 3 428 736                                | 4 750 528                                   | 2 696                           | 4 086 673              |
| 1928 Voranschlag                               | 3 000 000                                | 5 331 000                                   | 1 500                           | 2 340 500              |
| 1929 Voranschlag                               | 4 000 000                                | 5 850 000                                   | 1 500                           | 2 145 500              |

Die Verteilung der für freiwillige Aufgaben bestimmten Mittel der Wohlfahrtspflege erfolgt, soweit es sich um fürsorgerische Aufgaben handelt, durch den obengenannten Finanzausschuß des Landeswohlfahrts- und Jugendamtes. Soweit die Zuwendungen an die Leibesübungen treibenden Verbände verteilt werden, erfolgt dies paritätisch durch den Landesausschuß für Leibesübungen und das Arbeiterlandessportkartell. Über die Zuwendungen für die einzelnen Aufgaben wird bei den die Sachaufgaben behandelnden Kapiteln gesprochen werden, da die Verteilung, wie aus den schon angeführten Grundsätzen hervorgeht, nicht nach Kopfbzahl der Bewohner, sondern für Einzelaufgaben geschieht.

Zur Förderung der Organisation der Wohlfahrtspflege sind 2 Jahre hindurch an die Bezirksfürsorgeverbände Gehaltszuschüsse von je 200 M für jede Bezirkspflegerin und von je

500 M. für jeden beamteten hauptamtlichen Fürsorgearzt gegeben worden. Der Finanzausschuß hat jedoch Wert darauf gelegt, solche Beihilfen nicht alljährlich für die gleichen Zwecke wiederkehren zu lassen, damit nicht durch solche Zuschüsse das unerwünschte Dotationssystem für einzelne Aufgaben der Wohlfahrtspflege zur Einführung gelangt.

Bei der Finanzierung der Wohlfahrtspflege im Lande wird der Landesfürsorgeverband wertvoll durch sein Kreditinstitut, die Sächsische Wohlfahrtshilfe, unterstützt. Die Sächsische Wohlfahrtshilfe, früher Sächsische Kredithilfe, ist auf Grund des § 4 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 durch Verfügung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums vom 3. Mai 1924 mit folgenden Zwecken ins Leben gerufen worden:

1. die für Zwecke der Wohlfahrtspflege zur Verfügung stehenden Gelder nutzbringend anzulegen,
2. Mittel zur Finanzierung karitativer und sozialer Selbsthilfeorganisationen zu schaffen,
3. Darlehen an die genannten Organisationen oder an Einzelpersonen im Rahmen der Wohlfahrtspflege zu gewähren.

Die Geschäftsführung liegt beim Arbeits- und Wohlfahrtsministerium. Die Finanzverwaltung der Sächsischen Wohlfahrtshilfe, die bis zum 31. März 1927 von Beamten des Ministeriums des Innern im Zusammenhang mit den dort verwalteten Stiftungen geführt wurde, ist am 1. April 1927 gleichfalls auf das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium übergegangen.

Zuständig ist ein Verwaltungsrat, dem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sowie der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angehören. Es bestehen 2 Unterausschüsse: der Bewilligungsausschuß für größere oder für solche Darlehen, bei deren Bewilligung eine Ausschlußberatung erforderlich erscheint, und der Finanzausschuß, dem die Entscheidungen über grundsätzliche Finanzfragen obliegen. Für die Darlehensgewährung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Wohlfahrtshilfe die nachfolgenden Bestimmungen aufgestellt:

Es können zu den in den Satzungen genannten Zwecken Darlehen gegeben werden

- a) an Gemeinden und Bezirksverbände,
- b) an Vereine, Stiftungen und freie Verbände. Die Darlehensanträge dieser Körperschaften sind entweder von den zuständigen Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder den für die einzelnen in Frage kommenden Spitzenverbänden zu begutachten,



- c) an einzelne Personen grundsätzlich nur bei Bürgerschaftsleistungen der zuständigen Gemeinden oder Bezirksverbände.

In der Tätigkeit der Sächsischen Wohlfahrtshilfe spiegeln sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes deutlich wider. Darüber unterrichten die alljährlich herausgegebenen Jahresberichte.

Im Laufe der Jahre hat die Sächsische Wohlfahrtshilfe ihr Arbeitsgebiet ständig erweitert und so konnte sie auch Kredite an solche Unternehmungen gewähren, bei deren Stillegung die öffentliche Fürsorge durch Unterstützungsleistung in größerem Maße belastet worden wäre. Sie hat sich für ihr Eingreifen folgende Richtlinien gestellt:

1. Es muß sich um eine vorübergehende Kreditschwierigkeit handeln, bei deren Behebung das kreditsuchende Unternehmen aller möglichen Voraussicht nach später mit eigenen Kräften selbständig wieder weiterarbeiten kann.  
Nur nach Begutachtung der Abteilung für Stillegungssachen beim Arbeits- und Wohlfahrtsministerium kommt überhaupt eine Hilfsmaßnahme der Sächsischen Wohlfahrtshilfe in Frage.
2. Die bei Einschränkung oder Stillegung drohende Erwerbslosigkeit muß sozial besonders bedenklich sein. (Notleidender Ort, schwere Vermittlungsfähigkeit der Belegschaft aus örtlichen Gründen, als Facharbeiterschaft oder aus persönlichen Gründen, wie Alter usw.)

Die Sächsische Wohlfahrtshilfe arbeitet im engsten Einvernehmen mit der vom Reichsarbeitsministerium errichteten Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen in Berlin (Kageso). Sie ist deren Landesstelle für die Gewährung von Produktiv-Darlehen an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Über das Wirken der Sächsischen Wohlfahrtshilfe geben die nachstehenden Tabellen der von ihr gewährten Darlehen eine Übersicht. Das Wirken der Sächsischen Wohlfahrtshilfe ist gleichermaßen nützlich für die Wohlfahrts-Organisationen im Lande, denen es infolge des Eingreifens der Sächsischen Wohlfahrtshilfe möglich wird, laufende Einnahmen, Mitgliedsbeiträge usw. zu diskontieren, um einmalige größere Anschaffungen oder Bauten zu bezahlen, wie andererseits durch die Tätigkeit der Sächsischen Wohlfahrtshilfe der Staatshaushaltsplan erheblich entlastet ist. Die Sächsische Wohlfahrtshilfe kann, um allen Anforderungen gerecht zu werden, ihre Darlehen nur kurzfristig gewähren. Die Rückflüsse werden erneut als Darlehen ausgegeben. Der Zinsfuß der Darlehen betrug mit Rücksicht auf die gemeinnützigen Zwecke anfangs 6, neuerdings 5 Prozent. Um den Bedarf der gemeinnützigen Einrichtungen auf langfristigen Kredit einigermaßen befriedigen zu können,

hat die Sächsische Wohlfahrtshilfe im Jahre 1928 bei einer der großen deutschen Hypothekenbanken eine Anleihe von 3 Millionen RM aufgenommen, die sie als Zwischenstelle den sächsischen gemeinnützigen Einrichtungen als langfristigen, zum üblichen Zinsfuß zu verzinsenden Kredit vermittelt.

## Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge

Zweck und Ziel der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge ist:

Den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen mit Rat und Tat behilflich zu sein, die wirtschaftlichen und seelischen Folgen erlittener Kriegsbeschädigung oder des Verlustes des Ernährers überwiegend oder nach Möglichkeit mildern zu helfen. Insbesondere will sie die Kriegsbeschädigten, soweit es erreichbar ist, wieder erwerbsfähig machen, in das Wirtschaftsleben zurückführen und dauernd erhalten und den Witwen die Fortführung ihres Hausstandes, sowie die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder tunlichst aus eigenen Kräften ermöglichen und den Waisen die Erlangung einer ihren Fähigkeiten angemessenen Lebensstellung erleichtern.

Durch die Reichsverordnung vom 8. Februar 1919 über die amtliche Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge waren nach § 5 die Länder gehalten, ihrerseits amtliche Hauptfürsorgestellen und örtliche Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zu errichten. Im Freistaat Sachsen wurde durch die Verordnung vom 27. August 1919 als Hauptfürsorgestelle das Landesamt für Kriegerfürsorge errichtet.

Dieses wurde bei Inkrafttreten der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht am 1. April 1924 als selbständige Behörde aufgelöst und als Hauptfürsorgestelle dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium eingegliedert.

Die Jahre 1924/1926 standen unter dem Zeichen der durch gesetzgeberische Maßnahmen bedingten Neuordnung. (Sächs. Wohlfahrtspflegegesetz, Sächs. Ausführungsverordnung hierzu, Verordnung über die amtliche Kriegerfürsorge vom 21. März 1926 mit den Vorschriften zur Neubildung der Beiräte.)

Die Arbeitsgebiete, die der Hauptfürsorgestelle nunmehr oblagen, sind:

1. die allgemeine Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge einschließlich
  - a) Berufsfürsorge,
  - b) Erholungsfürsorge,
  - c) Heilfürsorge,
2. Darlehensgewährung,
3. Unterstützung aus dem Altfonds,
4. Kapitalabfindung,
5. Nachprüfung der Erstattungsnachweise und Entscheidung auf Beschwerden in Zusatzrentensachen,
6. Bearbeitung der Tumultschädensachen,
7. Kriegsblindenfürsorge,
8. Schwerbeschädigtenfürsorge insbesondere auf dem Gebiet der Arbeitsfürsorge.

In der allgemeinen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge liegt der Schwerpunkt bei den örtlichen Fürsorgestellen, die Tätigkeit der Hauptfürsorgestelle beschränkt sich vorwiegend auf grundsätzliche Stellungnahme zu den einzelnen Sachgebieten. Gleichwohl verblieb der Personenverkehr und die von der Hauptfürsorgestelle zu bearbeitenden Anträge stiegen nicht unerheblich; so vor allem die Anträge auf Übertragung der Versorgungsgebühren nach § 68 letzter Absatz RVG.

In der Berufsfürsorge der Kriegerwaisen galt es, Mittel zur Sicherstellung einer kostspieligen Ausbildung oder in besonders gelagerten Einzelfällen bereitzustellen, sofern die Mittel von den örtlichen Fürsorgestellen nicht ausreichten. So sind z. B. Beihilfen aus Mitteln des beim Ministerium des Innern verwalteten Dienstalterszulagestocks und der Klein-Struppener-Stiftung vermittelt worden. Ebenso gewährte die Stiftung Heimatdank wiederholt Beihilfen aus den ihr zur Verfügung stehenden Geldern.

Eine erhebliche Arbeit brachte die Ausschüttung der Reichsmittel für die Erziehungs- und Berufsfürsorge für Kriegerwaisen mit sich. Die Hauptfürsorgestelle hat nach den vom Reiche erlassenen Richtlinien die Anträge der örtlichen Fürsorgestellen nachzuprüfen und mit einem Vorschlag an das Versorgungsbez. Hauptversorgungsamt weiterzuleiten. Von den vom Reich zur Verfügung gestellten 20 Mill. Sondermitteln für die Erziehung und Berufsausbildung der Kriegerwaisen dürften bei ungefähr 8500 Anträgen in Sachsen rund jährlich  $1\frac{1}{4}$  Mill. RM verausgabt werden; die durchschnittliche monatliche Beihilfe beläuft sich auf etwa 13 RM, mithin jährlich rund 150 RM.

Die Durchführung der Erholungsfürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene liegt grundsätzlich bei den örtlichen Fürsorgestellen. Die Hauptfürsorgestelle hat von sich aus von Anfang an weitgehendst die Unterbringung von Kriegerwaisen und Kindern Kriegsbeschädigter gefördert, insbesondere auch durch Bereitstellung erheblicher Mittel zum Kauf und Ausbau des sächsischen Kinderheimes Wiek auf Rügen sowie ferner durch Abschluß von Verträgen mit bewährten Kurheimen an der See, im Gebirge und besonderen Kurstätten, wie Bad Dürrenberg, Sulza usw.

Als besonderer Fortschritt sei hervorgehoben, daß durch Vermittlung der Hauptfürsorgestelle neuerdings erholungsbedürftige schulentlassene Kriegerwaisen in vorbildliche Heime eingewiesen werden, in denen die jungen Mädchen bei 6—12-monatigem Heimaufenthalt zugleich Haushaltungsunterricht erhalten, also beruflich und gesundheitlich zugleich gefördert werden. Das Volksbildungsministerium hat auf entsprechenden Antrag der Hauptfürsorgestelle auch die in den Heimen gewährte Ausbildung als eine der Berufsschule gleichwertige anerkannt.

Das Erholungsheim für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene im Schloß Elstra bei Kamenz steht der Hauptfürsorgestelle seit 1920 zur Verfügung. Diese ist Pächterin des Grundstückes, die Bewirtschaftung liegt seit 1925 in den Händen der Arbeiterwohlfahrt. Von 1924 bis mit 1927 ist Schloß Elstra mit 852 erholungsbedürftigen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen belegt gewesen. Der Tages-Verpflegungssatz wurde im allgemeinen von der örtlichen Fürsorgestelle getragen, soweit diese nicht einen Teil der Versorgungsgebühren und Hinterbliebenenrente zur Deckung der Unkosten in Anspruch nahm. Seit 1924 stellt die Hauptfürsorgestelle für jeden Schwerbeschädigten, der eingewiesen wird, von dem Gesichtspunkte der Arbeitsfürsorge aus, einen Betrag von 50 bzw. 60 RM aus zentralen Ablösungsmitteln bereit.

Die Frage der Heilfürsorge, insbesondere der Krankenversorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen beschäftigt die Hauptfürsorgestelle dauernd.

Sind hier noch grundsätzliche Fragen in der Zukunft zu regeln, so dürften die Fragen der wirtschaftlichen Fürsorge für die Kriegsoffer im allgemeinen als geklärt anzusprechen sein. Das gilt neben der Gewährung von Bar- und Sach-Unterstützungen, die im allgemeinen den örtlichen Fürsorgestellen



TABELLE XXVIII

# Übersicht über die Darlehnsgewährung der Sächsischen Wohlfahrtshilfe

Verwendung nach Gruppen

| Jahr    | I<br>Darlehen an öffentl. Körperschaften |            | II<br>Darlehen an Vereine, Stiftungen   |                                           |
|---------|------------------------------------------|------------|-----------------------------------------|-------------------------------------------|
|         | Zahl                                     | Höhe<br>RM | Zahl                                    | Höhe<br>RM                                |
| 1924 25 | 78                                       | 530 300    | 261                                     | 1 774 700                                 |
| 1925 26 | 58                                       | 726 850    | 246                                     | 1 471 300                                 |
| 1926 27 | 44                                       | 378 575    | 215                                     | 1 466 030                                 |
| 1927 28 | 43                                       | 414 700    | 208                                     | 1 664 900                                 |
| 1924 28 | 223                                      | 2 050 425  | 930                                     | 6 376 930                                 |
| Jahr    | III<br>Darlehen an Einzelpersonen        |            | IV<br>Zahl<br>der Darlehen<br>insgesamt | V<br>Höhe der Darlehen<br>insgesamt<br>RM |
|         | Zahl                                     | Höhe<br>RM |                                         |                                           |
| 1924 25 | 702                                      | 360 600    | 1 041                                   | 2 665 600                                 |
| 1925 26 | 469                                      | 306 800    | 773                                     | 2 504 950                                 |
| 1926 27 | 415                                      | 265 080    | 674                                     | 2 109 685                                 |
| 1927 28 | 351                                      | 287 903    | 602                                     | 2 367 503                                 |
| 1924 28 | 1 937                                    | 1 220 383  | 3 090                                   | 9 647 738                                 |

### Verwendung der ausgegebenen Darlehen nach Personenkreis bei Einzeldarlehen

| Jahr    | Kriegsbeschädigte |         | Kriegs-<br>hinterbliebene |        | Friedensblinde |        | Klein- und<br>Sozialrentner |        |
|---------|-------------------|---------|---------------------------|--------|----------------|--------|-----------------------------|--------|
|         |                   | RM      |                           | RM     |                | RM     |                             | RM     |
| 1924/25 | 581               | 296 000 | 64                        | 27 100 | 10             | 3 300  | 6                           | 1 200  |
| 1925/26 | 382               | 221 000 | 45                        | 22 300 | 5              | 4 500  | 8                           | 3 000  |
| 1926/27 | 324               | 200 340 | 29                        | 16 320 | 1              | 1 000  | 11                          | 7 150  |
| 1927/28 | 253               | 164 190 | 28                        | 17 450 | 2              | 1 600  | 2                           | 1 700  |
| 1924/28 | 1 540             | 881 530 | 166                       | 83 170 | 18             | 10 400 | 27                          | 13 050 |

### nach besonderen Verwendungszwecken (öffentliche Körperschaften und freie Vereinigungen)

| Jahr    | Pflege der Leibes-<br>übungen (Spielplätze,<br>Turnhallen, Bäder) |           | Karitative Zwecke<br>(Krankenhäuser, Alters-<br>heime, Erholungsheime<br>usw.) |           | Einrichtungen für<br>Erwerbsbeschränkte<br>Versorgung Minder-<br>bemittelter |         |
|---------|-------------------------------------------------------------------|-----------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------|---------|
|         | Zahl                                                              | RM        | Zahl                                                                           | RM        | Zahl                                                                         | RM      |
| 1924/25 | 215                                                               | 1 104 600 | 60                                                                             | 435 233   | 13                                                                           | 74 400  |
| 1925/26 | 189                                                               | 952 500   | 46                                                                             | 603 500   | 6                                                                            | 39 000  |
| 1926/27 | 154                                                               | 1 076 590 | 38                                                                             | 301 930   | 5                                                                            | 39 500  |
| 1927/28 | 128                                                               | 899 100   | 35                                                                             | 368 850   | 8                                                                            | 117 000 |
| 1924/28 | 686                                                               | 4 032 790 | 179                                                                            | 1 709 513 | 32                                                                           | 269 900 |

obliegt, insbesondere für die Darlehnsgewährung, die sich als eine wesentliche Aufgabe der sozialen Kriegerfürsorge erwiesen hat. Sie ermöglicht schnelle durchgreifende Hilfe, ohne die Mittel der Bezirksfürsorgeverbände dauernd schwer zu belasten. Die Bearbeitung der Darlehnsgesuche von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen liegt zunächst auch bei den örtlichen Fürsorgestellen. Die Hauptfürsorgestelle ist aber dabei insofern beteiligt, als sie die Anträge mit dem Gutachten der örtlichen Fürsorgestellen, die auch die Bürgschaft grundsätzlich zu übernehmen haben, nachprüft.

Bei den Darlehen, die die Hauptfürsorgestelle bearbeitet, ist zwischen Produktiv-Darlehen und Beschaffungs-Darlehen zu unterscheiden.

Die Produktiv-Darlehen werden zur Selbständigmachung oder Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit, insbesondere zur Beschaffung von Rohstoffen, Arbeitsmaterial u. a. gewährt.

Die Darlehnsgewährung erfolgt seit Ende 1924 durch die Sächsische Wohlfahrtshilfe. Außerdem gewährte die Hauptfürsorgestelle seit 1927 Produktiv-Darlehen in besonderen Fällen der Bedürftigkeit an Schwerkriegsbeschädigte bei einer Tilgungsdauer von etwa 20 bis 25 Monaten, und zwar zinslos aus den zentralen Ablösungsmitteln, d. s. die Barabfindungen, die diejenigen Arbeitgeber zu zahlen haben, die an sich zur Einstellung von Schwerbeschädigten verpflichtet sind, aber aus besonderen Gründen von der Besetzung des Arbeitsplatzes befreit werden. Bei der Hauptfürsorgestelle sind in den Jahren 1925/27 1328 Darlehnsbewilligungen im Betrage von rund 752 000 RM durchgelaufen.

Die Beschaffungsdarlehen dienen zur Behebung von Notständen häuslicher Art, z. B. zur Deckung größerer Anschaffungen von Wirtschaftsgegenständen, die aus den laufenden Einnahmen nicht bestritten werden können. Mittel zu solchen Darlehen wurden den Hauptfürsorgestellen erstmalig 1925 vom Reichsarbeitsministerium zur Verfügung gestellt.

Die Beschaffungsdarlehen nahmen den aus der nachstehenden Übersicht ersichtlichen Umfang an:

|                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| 1925 in 392 Fällen mit rund    | 70 000 RM   |
| 1926/27 in 754 Fällen mit rund | 168 000 RM  |
| 1927/28 in 751 Fällen mit rund | 153 000 RM. |

Zu den weiteren Aufgaben der Hauptfürsorgestelle gehörte bis 1. Juli 1926 die Gewährung von Unterstützungen aus dem Altfonds, d. s. Reichsmittel, die der Hauptfürsorgestelle zur

Unterstützung von hilfsbedürftigen Kriegsteilnehmern und ihren Hinterbliebenen aus den Jahren 1864, 1866, 1870/71, von Kapitulanten der ehemaligen und Versorgungsanwärtern der neuen Wehrmacht und von sonstigen ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht, sofern ihre Notlage mit der früheren Dienstleistung zusammenhing, in Fällen vorübergehender Notstände zur Verfügung standen.

Die Arbeit in der Kapitalabfindung weist eine stete Steigerung auf.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen können Personen, die auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes Anspruch auf Versorgungsgebührrnisse haben, zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres eigenen Grundbesitzes durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

Der Antrag auf Kapitalabfindung wird von den Versorgungsberechtigten bei den Versorgungsämtern gestellt. Die Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Kapitals liegt der Hauptfürsorgestelle ob, die sich hierbei der Mitwirkung der Fürsorgestelle des Wohnortes bedient, sofern ihr nicht von vornherein der Antrag als aussichtslos erscheint. Die Steigerung der Arbeit in den Kapitalabfindungssachen verdeutlicht nachstehende Aufstellung:

TABELLE XXX

| Die Anträge betrafen         |                             |                                   |                        |                                 |                                  |                            |                                     |                               |
|------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|------------------------|---------------------------------|----------------------------------|----------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| Jahr                         | be-<br>arbeitete<br>Anträge | be-<br>willigte<br>Ab-<br>findung | Summe der<br>Abfindung | zurückge-<br>nommene<br>Anträge | noch un-<br>erledigte<br>Anträge | ab-<br>gelehnte<br>Anträge | Neu-<br>bauten u.<br>Haus-<br>käufe | wirt-<br>schaftl.<br>Stärkung |
| 1925                         | 1 811                       | 946                               | 2 136 000              | 242                             | 119                              | 504                        | 624                                 | 250                           |
| 1926                         | 3 099                       | 1 754                             | 4 628 000              | 397                             | 468                              | 480                        | 979                                 | 775                           |
| 1927                         | 3 938*)                     | 1 886                             | 5 138 000              | 372                             | 1 161                            | 564                        | 1 385                               | 501                           |
| *) Einschl. 1088 vom Vorjahr |                             |                                   |                        |                                 |                                  |                            |                                     |                               |

Außer den durch die Rentenabfindung dem Antragsteller zu-  
fallenden Geldsummen wurden ab 1926 weitere Mittel für Bau-  
und Siedlungszwecke für Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen



durch den Reichswohnungsfürsorgestock und aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt.

Die Anträge auf die Ergänzungsbaudarlehen aus Reichs- und Staatsmitteln werden im Einvernehmen mit der Abteilung Wohnungs- und Siedlungswesen im Arbeits- und Wohlfahrtsministerium bearbeitet.

Es wurden 1926 27 einschließlich eines Sonderbetrages von 36 000 RM für eine Kriegsblinden-Siedlung 186 000 RM auf 40 Bauvorhaben aus dem Reichswohnungsfürsorgestock, an Ergänzungsbaudarlehen aus Staatsmitteln rund 138 000 RM an 28 Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gewährt, 1927 28 in 394 Fällen aus Reichsmitteln 190 000 RM, aus Staatsmitteln 1 300 000 RM bewilligt. In der Zeit vom April bis Dezember 1928 sind bereits in 316 Fällen 320 000 RM aus Reichs- und 1 000 000 RM aus Staatsmitteln bewilligt worden.

Anträge auf Gewährung von Ergänzungsbaudarlehen aus Reichs- und Staatsmitteln lagen bis März 1927 485, im Berichtsjahr 1927 1026, vom April bis Dezember 1928 rund 700 vor. Mit Rücksicht auf die relativ geringen Mittel konnten im allgemeinen nur Kriegsbeschädigte von 80 bis 100 Prozent oder lungenkranke Schwerkriegsbeschädigte berücksichtigt werden.

Die Festsetzung der Auszahlung der Zusatzrenten, auf die die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nach §§ 88 folg. des Reichsversorgungsgesetzes und den hierzu ergangenen Bestimmungen über die Zusatzrente neben ihren Versorgungsgebührrnissen bei Bedürftigkeit Anspruch haben, liegt bei den örtlichen Fürsorgestellen. Die Hauptfürsorgestelle hat den Geldbedarf für die Zusatzrenten beim Reichsarbeitsministerium anzumelden, über diesen abzurechnen und ferner die Höhe der Zusatzrenten, die auf besondere Erstattungsnachweisungen verschrieben werden, in förmlicher, rechtlicher und sachlicher Hinsicht verantwortlich nachzuprüfen. Auch ist sie seit April 1926 für alle Beschwerden auf dem Gebiete der Zusatzrenten zuständig, nachdem die Mitwirkung der örtlichen Beiräte als erste Beschwerdeinstanz seit dieser Zeit fortgefallen ist.

Der Umfang der Arbeit seit 1925 ergibt sich aus folgender Aufstellung:

Berichtsjahr:

|                                  |                   |
|----------------------------------|-------------------|
| Zahl der Zusatzrenten-Empfänger: | 1925 rund 126 000 |
|                                  | 1926 rund 127 000 |
|                                  | 1927 rund 124 000 |

TABELLE XXXI

| Jahr                                                | bearbeitete<br>Beschwerdefälle | sonstige<br>Zusatzrenten-<br>Angelegenheiten | stattgegebene<br>Beschwerden | zurückgewiesene<br>Beschwerden |
|-----------------------------------------------------|--------------------------------|----------------------------------------------|------------------------------|--------------------------------|
| 1925                                                | 185                            | 197                                          | 63                           | 106*)                          |
| 1926                                                | 694                            | 202                                          | 319                          | 375                            |
| 1927                                                | 652                            | 413                                          | 164                          | 488                            |
| *) Ausschließlich 16, die sich anderweit erledigten |                                |                                              |                              |                                |

Der verausgabte Betrag für die Zusatzrenten belief sich

1925 auf rund 23 048 000 RM

1926 auf rund 24 202 000 RM

1927 auf rund 24 433 000 RM.

Diese Beträge verteilen sich:

1925 auf Kriegsbeschädigte                      rund 3 855 000 RM

1926 auf Kriegsbeschädigte                      rund 4 980 000 RM

1927 auf Kriegsbeschädigte                      rund 4 911 000 RM

1925 auf Kriegshinterbliebene                  rund 19 165 000 RM

1926 auf Kriegshinterbliebene                  rund 19 182 000 RM

1927 auf Kriegshinterbliebene                  rund 19 476 000 RM

1925 für Personenschädenrentner              rund 28 428 RM

1926 für Personenschädenrentner              rund 39 476 RM

1927 für Personenschädenrentner              rund 44 554 RM.

Eine erhebliche Sonderaufgabe auf dem Gebiet der Zusatzrenten erwächst der amtlichen Kriegerfürsorge alljährlich aus der Gewährung von Vorschüssen auf die Zusatzrenten zur Beschaffung von Heizstoffen und Kartoffeln (sogen. Winterhilfsmaßnahmen). Es wurden dafür im Berichtsjahr

1925 rund 1 354 000 RM

1926 rund 1 352 000 RM

1927 rund 1 400 000 RM

vom Reichsarbeitsministerium zur Verfügung gestellt, die in Monatsraten von der Zusatzrente einzubehalten waren.

Die an die Tumultschädenrentner (auf Grund von § 18 des Kriegspersonenschädengesetzes) und für ehemalige Angehörige der Schutzpolizei und deren Hinterbliebene sowie für Rechnung der Deutschen Reichsbahngesellschaft gezahlten Zusatzrenten

bewegen sich in bescheidenen Grenzen. Es liegt der Hauptfürsorgestelle ob, den Landesfiskus im Verfahren vor den Versorgungsgerichten und dem Reichsversorgungsgericht zu vertreten. Im Jahre 1925 war zu 38 Berufungs- und Rekursachen, 1926 zu 73 und 1927 zu 53 Stellung zu nehmen.

Zur Sicherung der Einheitlichkeit einer besonders tatkräftigen sozialen Fürsorge ist die Fürsorge für die (nach dem Stand vom März 1928) in Sachsen vorhandenen 301 Kriegsblinden, 8 blinden Altveteranen und 2 tumultbeschädigten Blinden bei der Hauptfürsorgestelle insofern zentralisiert, als diese die Unterstützungen, die über die Verpflichtungen der Bezirksfürsorgeverbände hinausgehen, selbst übernimmt. Aus Staatsmitteln wurden zu diesem Zweck im Berichtsjahr 1925 60 000 RM, 1926 und 1927 je 40 000 RM zur Verfügung gestellt. 1928 wird ein weiterer annehmbarer Betrag für diesen Zweck verwendet. Neben der Gewährung von Beihilfen zur Wohnungsinstandsetzung, zu Wohnungswechsel und dergl., zu Erholungsaufenthalten, Berufsfürsorge usw. ließ es sich die Hauptfürsorgestelle angelegen sein, die Kriegsblinden entsprechend ihren wiederholt geäußerten Wünschen mit einwandfreiem Rundfunkgerät zu versehen. Hierzu wurden u. a. auch Mittel aus der Rundfunksammlung der sächsischen Oberpostdirektionen verwendet. Auch Kopfhörer und Lautsprecher wurden in besonderen Fällen gewährt. Die Aufstellung und Lieferung der Apparate wurde z. T. einem schwerkriegsbeschädigten Diplom-Ingenieur übertragen.

Mit dem Bericht über die Kriegsblindenfürsorge ist schon auf das Gebiet der Schwerbeschädigtenfürsorge übergegriffen worden, — ein Gebiet, auf dem eine der Hauptaufgaben der amtlichen Kriegerfürsorge liegt. Ihre Erledigung liegt den 5 Abteilungen für Schwerbeschädigtenfürsorge bei den Kreishauptmannschaften ob, die insbesondere die Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 zu gewährleisten haben. Das Hauptziel der Schwerbeschädigtenfürsorge ist die Arbeitsfürsorge für alle diejenigen, die durch Kriegsbeschädigung, Unfall, Siechtum oder Jugendverkrüppelung so schwer in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt sind, so daß sie eines besonderen gesetzlichen Schutzes und einer amtlichen Hilfe zur Erlangung und Erhaltung der für sie geeigneten Arbeitsstellen bedürfen. Es handelt sich hierbei in Sachsen nach dem Stande vom Dezember 1927 um einen Kreis von rund 44 000 Personen, die als Schwer-

beschädigte und Schwererwerbsbeschränkte nach dem Schwerbeschädigtengesetz von den Abteilungen für Schwerbeschädigtenfürsorge anerkannt worden sind.

Die Tätigkeit der Hauptfürsorgestelle beschränkt sich bei der Schwerbeschädigtenfürsorge auf die grundsätzliche Regelung und die Fachaufsicht über die 5 Abteilungen für Schwerbeschädigtenfürsorge.

Die grundsätzliche Regelung der Hauptfürsorgestelle für die Unterbringung von Schwerbeschädigten in Privatbetrieben fand ihren Niederschlag in der Sächsischen Verordnung vom 15. August 1925 über die Beschäftigung in Privatbetrieben.

Die in früheren Jahren häufig beklagte Abneigung der Arbeitgeber gegen die Einstellung von Schwerbeschädigten hat nachgelassen, so daß von Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen säumige Arbeitgeber zumeist abgesehen werden konnte.

Einen weiteren Fortschritt in der Arbeitsfürsorge für Schwerbeschädigte bedeutete die Sächsische Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in den sächsischen Staatsbetrieben vom 17. Februar 1926, wonach nunmehr grundsätzlich in allen staatlichen Behörden, Dienststellen und Betrieben mit Ausnahme der in der Aktiengesellschaft Sächsische Werke zusammengefaßten Betriebe und der Staatsbank wenigstens 2 Prozent der vorhandenen Arbeitsplätze, bzw. bei mindestens 20 bis 50 Arbeitsplätzen wenigstens 1 Arbeitsplatz mit 1 Schwerbeschädigten zu besetzen ist. Beide Verordnungen, insbesondere auch die alljährliche Zählung und Sichtung des Materials über vorhandene Arbeitsplätze und beschäftigte Schwerbeschädigte, das alljährlich durch die Auskünfte der Arbeitgeber gelegentlich der Arbeiterzählung in gewerblichen Betrieben gewonnen wurde, förderten wertvolle Ergebnisse zutage, die es ermöglichten, in größerem Umfange Erwerbsbeschränkten zu Arbeitsplätzen zu verhelfen. Naturgemäß unterliegt die Zahl der erwerbslosen arbeitsfähigen Kriegsbeschädigten erheblichen Schwankungen. Sie betrug z. B.:

|                              |      |
|------------------------------|------|
| Ende des Berichtsjahres 1926 | 1683 |
| Ende des Berichtsjahres 1927 | 860  |

Die Kündigungsanträge der Arbeitgeber nach § 13 flg. des Schwerbeschädigtengesetzes beliefen sich in dem wirtschaftlich ungünstigsten Berichtsjahre 1926 auf insgesamt 1830 gegen 1057 im Berichtsjahre 1925 und 633 im Berichtsjahre 1927. Im übrigen ergibt sich die Tätigkeit der Abteilungen für



Schwerbeschädigtenfürsorge aus den folgenden, den Berichtsjahren 1926 und 1927 entnommenen Zahlen:

TABELLE XXXII

| nach dem Stand<br>Ende des<br>Berichtsjahres | Bestand an<br>Schwerbeschädigten | in Arbeit vermittelt | Erwerbsunfähige |
|----------------------------------------------|----------------------------------|----------------------|-----------------|
| 1926                                         | 42 726                           | 3 586                | 2 187           |
| 1927                                         | 44 349                           | 3 986                | 2 404           |

Überdies wurden 1926 27 17 152 Betriebsbesuche abgestattet; die Beratungen in den Geschäftsstellen beliefen sich auf über 40 000.

Eine grundsätzliche Regelung hat in den Berichtsjahren auch das Verfahren bei Ablösung der Arbeitsplätze gefunden, die an sich nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter mit einem Schwerbeschädigten zu besetzen wären. Die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Regelung sind in § 6 des Schwerbeschädigtengesetzes gegeben.

Für die Durchführung einer individuellen Arbeitsfürsorge, die im Einzelfall größere Aufwendungen erfordert, wird den Bezirksfürsorgeverbänden mit zentralen Ablösungsmitteln beigesprungen.

Als letztes, eine Zunahme aufweisendes Arbeitsgebiet der Hauptfürsorgestelle sei noch die Begutachtung der Vormerkungsgesuche von schwerbeschädigten Inhabern eines Beamten Scheines erwähnt. Die Neufassung der Anstellungsgrundsätze vom 31. Juli 1926 und die gleichzeitig erlassene allgemeine Ausführungsanweisung veranlaßte den Erlaß der Sächsischen Verordnung zur Ausführung der Anstellungsgrundsätze und die Sächsische Verordnung zur Durchführung der Anstellungsgrundsätze für Versorgungsanwärter in den Gemeinden, wonach u. a. vor Abweisung eines Schwerbeschädigten wegen körperlicher und geistiger Ungeeignetheit durch die zuständige Behörde die Hauptfürsorgestelle zu hören ist und die Anstellungsbehörde des Versorgungsanwärters von ihr eine gutachtliche Äußerung über die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit des Bewerbers herbeizuziehen hat.

## Stiftung Heimatdank

Die Stiftung Heimatdank, deren Geschäftsstelle am 1. April 1924 aus dem Ministerium des Innern in das Arbeits- und

Wohlfahrtsministerium verlegt worden ist, hat sich seit Begründung der amtlichen Kriegerfürsorge gemäß der mit der Hauptfürsorgestelle vereinbarten Richtlinien auf bestimmte Arbeitsgebiete beschränkt. Ihr Hauptsächlichste Arbeitsgebiet hat sie in der Gewährung von Freistellen und Beihilfen zur Erziehung und Ausbildung von Kriegerwaisen gesehen. Die Stiftung hat hier auf Anregung von Heimatdankvereinen oder von Stellen der amtlichen Kriegerfürsorge in zahlreichen Fällen die Berufsausbildung der Kriegerwaisen gefördert, z. B. durch Schulgeldbeihilfen, durch Unterstützungen zur Anschaffung von Schulbüchern, durch Übernahme von Lehrgeld, durch Beihilfen zur Anschaffung von Gegenständen, die für die Berufsausbildung und den späteren Beruf notwendig sind, wie Handwerkszeug, Nähmaschinen usw. In einzelnen Fällen hat sie auch Freistellen für besonders begabte Kriegerwaisen, die Fachschulen oder höhere Schulen besuchen, übernommen, z. B. an Handels- und Gewerbeschulen, an der Landesschule Dresden, am Technikum Mittweida.

Eine besonders umfangreiche Tätigkeit hat die Stiftung in Weinböhla entfaltet, wo sie bereits im Jahre 1919 Ländereien im Umfange von über 42 Hektar erworben hatte. Die Stiftung hat dort im Laufe der Jahre 3 Vierfamilienwohnhäuser, 2 Zweifamilienwohnhäuser und 56 Einfamilienwohnhäuser errichtet, in die sie Schwerkriegsbeschädigte aus allen Teilen des Landes und in besonderen Fällen einige Kriegerwitwen aufgenommen hat. Von den Wohnhäusern, die neben einer geräumigen Wohnung, sowie Keller, Bodenräumen und Stallungen für Kleintierzucht einen Garten von etwa 600 qm haben, hat die Stiftung die 56 Einfamilienhäuser als Heimstätten im Sinne des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 ausgegeben. Die auf dem Gelände vom Vorbesitzer mit übernommene Obst-, Gemüse- und Spargelplantage wurde mehrere Jahre von der Stiftung selbst betrieben und auf ihr nach Möglichkeit Kriegsbeschädigte beschäftigt. Die Schwierigkeiten wurden aber zur Zeit der Geldentwertung so große, daß sich die Stiftung zur Verpachtung des der Plantage gewidmeten Landes und zum Verkauf des auf der Plantage stehenden Fabrikgebäudes, in dem Spargel und Obst zur Versendung fabrikmäßig fertiggestellt wurden, genötigt sah. Das übrige noch unbebaute Gelände ist zum größten Teil an die Heimatdanksiedler verpachtet, die es hauptsächlich zum Kartoffel- und Gemüsebau, teilweise auch zur Spargelzucht verwenden.

## Gesundheitsfürsorge

Je deutlicher die soziale Bedingtheit verderblicher Volkskrankheiten erkannt wurde, desto stärker trat neben dem behandelnden Arzt der Fürsorgearzt hervor, der durch die Erfassung und Überwachung gesundheitlich bedrohter Menschen Gesundheitsschädigungen zu verhindern sucht. Seine Tätigkeit fand bald in den sogenannten Beratungs- und Fürsorgestellen ihren Mittelpunkt.

Schon im ersten sächsischen Wohlfahrtspflegegesetz vom 30. Mai 1918 spielte die Gesundheitsfürsorge die ausschlaggebende Rolle, im Wohlfahrtspflegegesetz von 1925 ist ein wesentlicher Teil der Pflichtaufgaben gesundheitsfürsorgerischer Art.

### Bekämpfung der Tuberkulose

Auf Grund eines Gutachtens des Landesgesundheitsamtes war 1913, nachdem in Dresden und Chemnitz bereits örtliche Organisationen eingerichtet waren, ein Landesausschuß zur Bekämpfung der Tuberkulose in Sachsen errichtet worden, der bis 1921 erfolgreiche praktische und Pionierarbeit leistete. Mit dem Inkrafttreten des neuen sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes ist dann der Fachausschuß zur Bekämpfung der Tuberkulose im Mai 1926, der bis dahin beim Landesgesundheitsamt tätig war, auf das Landeswohlfahrts- und Jugendamt übergegangen. In wiederholten Sitzungen sind in diesem Fachausschuß die wichtigsten Fragen der praktischen Tuberkulosebekämpfung erörtert worden, z. B. Schaffung von Beobachtungsstationen für Erwachsene und Kinder, die Begutachtung von Wohnungsgesuchen durch die Fürsorgeärzte, die Unterbringung Schwerkranker in Krankenhäusern und Heimen, Angliederung einer Abteilung von Schwangeren, die an Tuberkulose erkrankt sind, an Entbindungsanstalten u. ä. Entsprechend dem Vorgang beim Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose wurde ein Unterausschuß für Tuberkulosefürsorge im Mittelstand eingesetzt, der durch Reichsmittel über das Deutsche Zentralkomitee wesentlich unterstützt wurde. 1924 wurde für die Bekämpfung des Lupus ein weiterer besonderer Unterausschuß gegründet. Zu gleicher Zeit wurde eine Verordnung über rechtzeitige Erfassung Lupuskranker erlassen und anteilige Kosten der Heilbehandlung von Lupuskranken zur Förderung der Lupusbekämpfung übernommen.

Der Fachausschuß<sup>1</sup> legte weiterhin besonderen Wert auf eine zweckmäßige Ausgestaltung der Tuberkulosefürsorgestellen im Lande. Ein wesentlicher Fortschritt wurde hier dadurch erreicht, daß mit der Landesversicherungsanstalt Sachsen eine Arbeitsgemeinschaft eingegangen wurde, nach der die namhaften Beihilfen der Landesversicherungsanstalt nur unter bestimmten, mit dem Landeswohlfahrts- und Jugendamt vereinbarten Bedingungen gegeben wurden, insbesondere konnten Tuberkulosefürsorgestellen mit Röntgenapparaten ausgestattet werden.

Besondere Bedeutung wurde der Bekämpfung der Tuberkulose im Kindesalter beigelegt, da gerade auf diesem Gebiete sich erhebliche Mißstände namentlich im Hinblick auf das Erholungs- und Heilverfahren der tuberkulösen Kinder herausgestellt hatten. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium war dank einer Spende eines ungenannt sein wollenden ausländischen Wohltäters in die Lage versetzt, der Frage einer durchgreifenden Behandlung schwerkranker tuberkulöser Kinder näherzutreten. Unter Mitwirkung des Direktors der Universitätskinderklinik in Leipzig werden seitdem in der in Verbindung mit der deutschen Heilstätte in Agra (Tessin) (Bild XII, s. S. 225) stehenden sächsischen Kinderheilstätte 70 an Tuberkulose aller Formen schwererkrankte Kinder behandelt. In Frage kommen nur solche Kinder, bei denen bisher im Lande vergeblich alle zur Verfügung stehenden Mittel angewendet worden sind und bei denen dennoch Aussicht auf Heilung besteht. Die Kinder erhalten in der Heilstätte Agra durch eine sächsische Lehrerin auch Elementarunterricht.

Ein Vertrag mit den deutschen Heilstätten in Davos und Agra sichert dem Ministerium die Belegung mehrerer Betten. Das Institut für Wirbelsäulentuberkulose in Klotzsche, das einzige seiner Art in Deutschland, wurde unterstützt. Für Heilstättenentlassene wurden Betten unter besonderer Berücksichtigung kinderreicher Familien bewilligt. Zur Bereitstellung für Wohnungen Tuberkulöser wurde 1928 eine einmalige Summe von 1 Million zur Verfügung gestellt.

Die Ausführungsverordnung zum Wohlfahrtspflegegesetz, soweit sie die Tuberkulosebekämpfung im Auge hat, ordnet eine umfassende Anzeigepflicht für jede klinisch oder bakteriologisch festgestellte Erkrankung an, die eine gesundheitliche Gefährdung für die Umgebung bedeutet. Über die Tuberkulosefürsorge wird die im Erscheinen begriffene Schrift: „Tuberkulosebekämpfung im Freistaat Sachsen“ ausführlich berichten.



Der Freistaat Sachsen hat die Genugtuung, daß seine Tuberkulosesterblichkeit trotz der schwierigen sozialen Verhältnisse die niedrigste in ganz Europa, außer in England und Dänemark, ist.

## Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

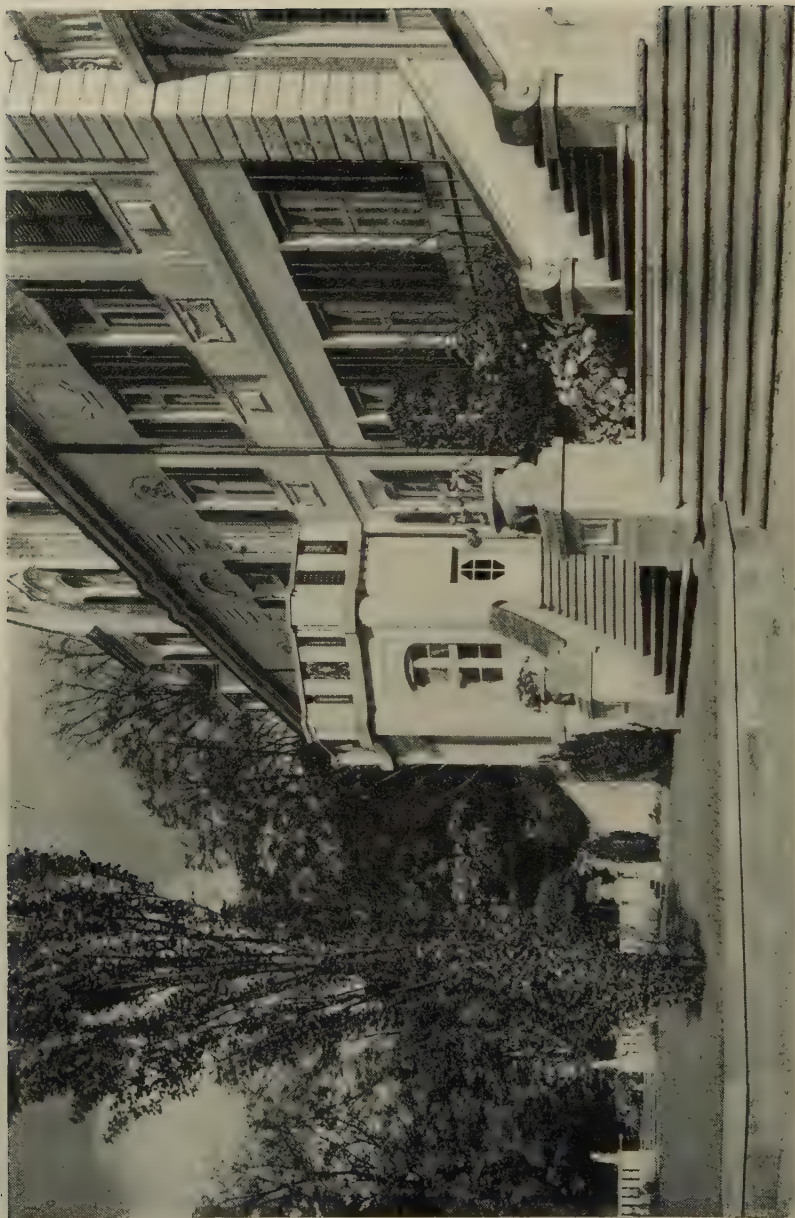
Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Deutschen Reiche ist vor allen Dingen durch die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, die seit 25 Jahren Ortsgruppen auch in Sachsen hat, gefördert worden. Der Krieg brachte bekanntlich eine wesentliche Zunahme der Geschlechtskrankheiten mit sich. Schon vor Verabschiedung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hatte das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz diese zur Pflichtleistung der Bezirksfürsorgeverbände erklärt, die Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz konnte daher in Anknüpfung an die bisherige Praxis die Wohlfahrts- und Jugendämter zu Gesundheitsbehörden im Sinne des Reichsgesetzes bestimmen. Von der Landesversicherungsanstalt Sachsen sind im Zusammenwirken mit den Bezirksfürsorgeverbänden Beratungsstellen errichtet, die das ganze Land planmäßig versorgen. Um die Durchführung des Reichsgesetzes in Sachsen zu fördern, wurden bisher 8 Lehrgänge über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten abgehalten und in diesen die Frage vom medizinischen, erzieherischen, rechtlichen und wohlfahrtspflegerischen Standpunkt beleuchtet.

In engster Beziehung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten steht die Gefährdetenfürsorge, auf deren besonderen Wert in der Ausführungsverordnung zum Wohlfahrtspflegegesetz nachdrücklich hingewiesen wird. Zur Errichtung von Heimen für Gefährdete wurden vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium erhebliche Zuschüsse bewilligt.

Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat über die Frage der Sexual- und Eheberatung eine ausführliche Denkschrift verfaßt und Richtlinien herausgegeben. Eine solche Denkschrift geht zum erstenmal von amtlicher Stelle aus und umfaßt das ganze Problem der Sexualnot unserer Zeit. Sie hat im wissenschaftlichen Schrifttum besondere Aufmerksamkeit erregt. In Sachsen sind seitdem eine Reihe von Eheberatungsstellen unter Führung der Bezirksfürsorgeverbände entstanden. Zur Einrichtung sind vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium Mittel zur Verfügung gestellt worden.



Kinderheilstätte Agra, Schweiz



Sächsische Kinderheilstätte Wachwitz



## Krüppelhilfe

Auch die Vorarbeiten zur Krüppelhilfe reichen bis in den Anfang des Jahrhunderts zurück. Die Reichsstatistik von 1917 hatte auch für Sachsen eine nicht geringe Anzahl verkrüppelter Menschen, die der Öffentlichkeit zur Last fielen, ergeben. Auf Anregung des Ministeriums des Innern war deshalb schon frühzeitig (1910) ein Landesausschuß für die Krüppelfürsorge gebildet worden, der vor allem die Förderung der gemeinnützigen, auf diesem Gebiete arbeitenden Unternehmungen zum Ziel hatte. Es entstanden kurz hintereinander 3 sächsische Krüppelheime und zwar: in Zwickau-Marienthal (Verein zur Fürsorge für bildungsfähige Krüppel), in Leipzig-Eutritzsch das Leipziger Heim für gebrechliche Kinder (Verein Humanitas) und in Dresden-Trachau das Sächsische Krüppelheim (jetzt dem Verein Krüppelhilfe in Dresden gehörend). Hier ist auch auf das zum Teil schwersten Krüppeln bereitstehende Siechenhaus Bethesda der Ev.-luth. Diakonissenanstalt zu Dresden in Niederlößnitz hinzuweisen. Von der Verpflegung und Bewahrung, sowie Erziehung und Berufsertüchtigung in den geschlossenen Anstalten schritt die Krüppelhilfe weiter zur Einrichtung von Krüppelberatungsstellen mit dem Zweck, bei der Gesundheitsfürsorge vorbeugend zu wirken. Die Erfolge der wissenschaftlichen Orthopädie, an der gerade sächsische Ärzte und Forscher einen hervorragenden Anteil haben, führten zu so überraschenden Ergebnissen, daß schon heute mit einem wesentlichen Zurückgehen schwerer Verkrüppelungsfälle zu rechnen ist. Jeder Bezirksfürsorgeverband hat nach dem Wohlfahrtspflegegesetz deshalb eine Krüppelberatungsstelle unter fachärztlicher Leitung einzurichten oder sich an einer solchen zu beteiligen.

Um die finanzielle Belastung der Bezirksfürsorgeverbände durch langfristige Anstaltsbehandlungen zu erleichtern, wurde vom Ministerium in Fällen, die in einem Jahre 500 RM überschreiten, ein Teil der Restkosten übernommen. Durch jährliche Beihilfen und eine Staatsbürgschaft hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium den Ausbau eines Werkstättengebäudes im Krüppelheim Dresden und einen Neubau der Humanitas in Leipzig ermöglicht. Ferner hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium zwecks Erforschung und sachgemäßer Behandlung der spinalen Kinderlähmung erhebliche Beihilfen für die Unterbringung erkrankter Kinder in der Universitätsklinik in Leipzig gezahlt.



## Trinkerfürsorge und Bekämpfung des Alkoholismus

Als Zentralstelle ist im Lande die sächsische Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus mit Unterstützung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums tätig. Lehrgänge über die Alkoholfrage, sowie über gärungslose Früchteverwertung und Ausstellungen wurden von der sächsischen Landeshauptstelle veranstaltet und vom Ministerium gefördert. Weitere Mittel wurden zum Ausbau der gärungslosen Früchteverwertung bewilligt und die Heilstätte für Alkoholkranke „Seefrieden“ in Eisenberg-Moritzburg durch finanzielle Beihilfen unterstützt.

## Samariterwesen

Eine wesentliche Förderung der Einrichtungen zur Ersten Hilfe bei Unfällen und im Krankenbeförderungswesen wurde durch die gemeinsame Arbeit der in Sachsen arbeitenden freien Verbände für das Samariterwesen, des Arbeitersamariterbundes — 2. Kreis Sachsen — (Sitz Chemnitz), des Landessamariterverbandes (Sitz Leipzig) und des Sächsischen Landesvereins vom Roten Kreuz (Sitz Dresden), mit den Ärzten, Vertretern der Reichsversicherung, der Bezirksfürsorgeverbände, der Gewerbeaufsicht und der Feuerwehr im Landesausschuß für das Samariterwesen erzielt, der jetzt als Fachausschuß tätig ist. Er leistete u. a. grundlegende Vorarbeiten für die Durchführung einer zweckmäßigen Ersten Hilfe in den gewerblichen Betrieben; in der Schriftenreihe der Blätter für Wohlfahrtspflege Nr. 4 sind die einschlägigen Verordnungen des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums zusammengefaßt. Die drei genannten, staatlich anerkannten Samariterverbände werden regelmäßig mit Beihilfen unterstützt.

## Hygienische Volksbelehrung

Der Landesausschuß Sachsen für hygienische Volksbelehrung ist zu einem Fachausschuß des Landeswohlfahrts- und Jugendamtes geworden und dient zugleich der Landesversicherungsanstalt Sachsen, die die Hälfte der Kosten trägt, als sozialhygienischer Ausschuß. Er ist bestrebt, die gesundheitliche Fortbildung aller Volkskreise mit den Mitteln der hygienischen Volksbelehrung auf wissenschaftlicher Grundlage zu fördern. Eine seiner ersten größeren Aufgaben war es, die Reichsgesundheitswoche zu organisieren, die mit großem Erfolge in Sachsen

durchgeführt wurde. Er veranlaßt Vorträge und Kurse, veranstaltet Freizeiten und Werbewochen und erteilt Auskunft über Mittel und Methoden der hygienischen Volksbelehrung sowie über sozialhygienische Einrichtungen.

## Erholungsfürsorge und Kinderspeisung

Zur Durchführung der Erholungsfürsorge, die sich in erster Linie auf Kinder erstreckte, bestand bis zum Jahre 1925 der sächsische Landesausschuß „Stadtkinder aufs Land“, in dessen Hand seit 1917 die Organisation der Entsendung von erholungsbedürftigen Kindern in Landstellen und Heime lag.

Dieser Ausschuß wurde im Hinblick auf die Vorschriften des sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes umgebildet und Ende November 1925 mit dem bereits bestehenden Ausschuß des Vereins „Stadtkinder aufs Land“ zu einem Fachausschuß für Erholungsfürsorge und Kinderspeisung verschmolzen. Es folgte dann Ende des Jahres 1925 die Gründung der „Sächsischen Erholungsfürsorge“ als juristische Person, deren Geschäftsführung beim Arbeits- und Wohlfahrtsministerium liegt. Aufgabe der „Sächsischen Erholungsfürsorge“ ist es, Einrichtungen zur Erholungsfürsorge zu schaffen und zu fördern und Maßnahmen der Erholungsfürsorge zu treffen. In Verfolg dieser Aufgaben hat die Sächsische Erholungsfürsorge die Heilstätte für bettnässende Kinder und Schulentlassene auf dem „Heideberg“ eingerichtet, nachdem sie mit der Behandlung dieser Art Kinder in der Landesanstalt Sonnenstein günstige Erfahrungen gemacht hatte, das Heim aber aus räumlichen Gründen dort nicht mehr unterhalten werden konnte.

Die Kinderheilstätte Heideberg, die auch im Winter geöffnet ist, steht unter Leitung einer Ärztin, die zugleich Pädagogin ist und von vielseitig ausgebildetem Personal unterstützt wird. Die Mindestkurdauer ist auf 8 Wochen festgesetzt. Kinder und Jugendliche erhalten dort alle erforderlichen Kurmittel, Höhensonnenbestrahlung u. a. m. neben der pädagogischen Beeinflussung. Auf entsprechende Nachpflege nach der Entlassung aus der Heilstätte wird besonderer Wert gelegt.

Nach der im Bettnässerheim auf dem Sonnenstein geführten Statistik wurden von 230 behandelten Kindern 116 als geheilt, 95 als gebessert und nur 19 als nicht geheilt (unheilbar) entlassen; in der Kinderheilstätte „Heideberg“ konnten in der 1. Kurperiode von 262 Kindern 68 als körperlich sehr gut, 119

als gut und nur 11 als nicht gebessert entlassen werden; das Leiden war nur bei 12 als wenig und 10 als gar nicht gebessert zu bezeichnen. Die Kinderheilstätte wird, um der starken Nachfrage nach Plätzen und allen modernen hygienischen und sanitären Anforderungen genügen zu können, im Laufe des Jahres 1929 nach Wachwitz bei Dresden (Bild XIII, s. S. 226) verlegt werden.

Im übrigen hat die Sächsische Erholungsfürsorge die Entsendung von Kindern in andere Kinder- und Kurheime durch Abschluß von Verträgen usw. vermittelt. Durch Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Reichs- und Staatsmitteln sowie aus Mitteln der Sächsischen Wohlfahrtshilfe ist die Erholungsfürsorge weitgehend gefördert worden. Im Jahre 1927 sind außer 250 000 RM, die im Staatshaushaltplan für Erholungsfürsorge und Schulkinderspeisung eingesetzt waren, rund 280 000 RM für Maßnahmen der Erholungsfürsorge aus Reichsmitteln verausgabt worden.

Durch organisatorische Umstellung aus Gründen der Geschäftsvereinfachung und Zweckmäßigkeit ging Ende 1927 die Entsendung von Kindern in Erholungsaufenthalt auf die Geschäftsstelle des Sächsischen Gemeindetages und an den Verband der Bezirksverbände über. Die Sächsische Erholungsfürsorge als solche besteht weiter. Sie hat sich insbesondere mit dem Ausbau der örtlichen Erholungsfürsorge befaßt und entsprechende Richtlinien herausgegeben. Die Rationalisierungsbestrebungen in der Erholungsfürsorge fanden auch beim Fachausschuß volles Verständnis. Im Aufsichtsrat der G. m. b. H. Wiek, dem größten sächsischen Kindererholungsheim an der Ostsee, ist das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium als größter Gesellschafter vertreten.

Der Fachausschuß für Erholungsfürsorge und Kinderspeisung hat sich insbesondere für die Förderung der Jugendferienfürsorge und Müttererholungsfürsorge eingesetzt, u. a. wurden 1927 dem Landesausschuß Sachsen der deutschen Jugendverbände Beihilfen bewilligt; für Mütterkuren wurden 1927 aus Staatsmitteln 25 000 RM bereitgestellt. Zur Förderung der Jugendferienbestrebungen ist die Sächsische Erholungsfürsorge als Gesellschafter der Gesellschaft sächsischer Jugenderholungsheime m. b. H. in Dresden beigetreten.

Die Schulkinderspeisung ist aus Staatsmitteln durch jährliche Bewilligung von 250 000 bzw. 200 000 RM gefördert worden, zu denen noch die Reichsmittel in doppelter Höhe kommen.

Das Schulkinderspeisungswerk wurde bis zum Jahre 1926 durch zentral günstig eingekaufte Lebensmittel durchgeführt, wobei die Notstandsgebiete der sächsischen Industriegegend besonders berücksichtigt wurden; im Juli 1926 wurde die Sachbelieferung eingestellt. Auf Wunsch verschiedener Bezirksfürsorgeverbände ging man zur Verteilung der Barmittel über.

Nach den vorliegenden Berichten sind im Jahre 1926/27 von 165 000 sächsischen Schulkindern, von denen etwa 100 000 ärztlich untersucht wurden, 35 000 (= 21%) aus gesundheitlichen, 25 000 (= 15 %) aus sozialen Gründen als speisungsbedürftig festgestellt worden. Kinder von Arbeitslosen, Heimarbeitern und solche aus kinderreichen Familien werden besonders berücksichtigt.

## Jugendfürsorge

Nach dem sächsischen Wohlfahrtspflegegesetz sind alle Aufgaben der Jugendfürsorge, auch soweit sie im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt als freiwillig bezeichnet sind, Pflichtaufgaben der Bezirksfürsorgeverbände. Dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium kommt im wesentlichen zu, die Jugendarbeit in den Bezirken anzuregen und durch finanzielle Beihilfen zu fördern. Beim Landeswohlfahrts- und Jugendamt besteht ein besonderer Fachausschuß für Jugendfürsorge, aus dessen Mitte ein Unterausschuß für den gewerblichen Jugendschutz gebildet ist.

Die Amtsvormundschaft ist in Sachsen restlos durchgeführt. Das Jugendamt als Gemeindewaisenrat zieht zur ehrenamtlichen Mitwirkung Waisenhelfer und Waisenhelferinnen heran, für deren Wirksamkeit und Zuständigkeit vom Landeswohlfahrts- und Jugendamt allgemeine Richtlinien ausgearbeitet worden sind.

Die erste Einrichtung einer amtlichen Säuglingspflege in Sachsen (1918) ist auf eine hochherzige Stiftung Karl August Lingners, des Schöpfers der Internationalen Hygiene-Ausstellung und des Deutschen Hygiene-Museums, zurückzuführen. Die Wohlfahrts- und Jugendämter müssen nach dem jetzt geltenden Wohlfahrtspflegegesetz soviel Mütterberatungs-, sowie Säuglings- und Kleinkinderfürsorgestellen einrichten als es den Bedürfnissen entspricht.

Die Ausbildung der Säuglingspflegerinnen und ihre staatliche Anerkennung erfolgt zurzeit in 6 anerkannten Säuglingspflegeschulen.



Für einen Nachschulungslehrgang in Säuglingspflege für staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerinnen, die mindestens 2 Jahre erfolgreich in der Familienfürsorge tätig waren, übernahm das Ministerium die Kosten. In letzter Zeit ist die Frage einer einheitlichen Ausbildung der deutschen Säuglingspflegerinnen in Fluß gekommen; eine Entscheidung ist noch nicht gefallen, jedoch hat der Antrag Sachsens, eine zweijährige Ausbildung einzuführen, und zwar eine einjährige Ausbildung für Säuglingspflegerinnen für die Familie (Unterstufe) und eine darauf aufgebaute einjährige Ausbildung für Säuglings-Krankenpflegerinnen für Anstalten (Oberstufe), wohlbegründete Aussicht auf Zustimmung der übrigen Länder und des Reichs. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat ein Merkblatt „Anleitung zur Ernährung und Pflege des Kindes im 1. Lebensjahr“ in Tausenden von Stücken verteilt. Besonders großen Anklang fand eine mit Abbildungen versehene Aufklärungsschrift „Unser Kind und seine Pflege“, die dem Ministerium in einer Auflage von ungefähr 100 000 Exemplaren zur unentgeltlichen Abgabe an Mütter zur Verfügung gestellt wurde.

Im Zusammenhang mit diesen Fragen hat sich das Landeswohlfahrts- und Jugendamt vor allen Dingen mit der Auswirkung der Wochenhilfe auf Grund der Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 9. Juli 1926 sowie des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927 befaßt. Über die Maßnahmen, die zum Schutze der schwangeren Arbeiterinnen getroffen wurden, wird im Kapitel Gewerbeaufsicht berichtet.

Über die Säuglingssterblichkeit berichten die Zahlen in Tabelle XXXIII (s. S. 233).

934 Säuglings-, Kleinkinder- und Mütterberatungsstellen bestehen zurzeit. Der Erfolg zeigt sich in dem Rückgang der Säuglingssterblichkeit. Im Jahre 1900 wurden 19 911 und im Jahre 1927 16 666 uneheliche Kinder geboren, davon starben 1900 39,03 % und 1927 12,70 %!

Über den Schutz der Pflegekinder sind in der Ausführungsverordnung zum Wohlfahrtspflegegesetz besondere, namentlich den Gesundheitsschutz der Kinder betreffende Vorschriften enthalten, die sich im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes auf die Erlaubniserteilung und Aufsicht in Krippen bei Kindern bis zu 2 Jahren, Kinderbe-  
wahranstalten, Kindergärten, entsprechend anwenden lassen. Eine vom Verband der Bezirksverbände vorgelegte Musterord-

a) Sterbeziffer des 1. Lebensjahres und  
b) prozentualer Rückgang derselben in bezug auf den  
vorhergehenden Zeitraum

| Zeitraum  | bei den Eheleichen |      | bei den Unehelichen |      |
|-----------|--------------------|------|---------------------|------|
|           | a                  | b    | a                   | b    |
| 1900      | 25,59              | 3,4  | 39,03               | 3,6  |
| 1901—1905 | 23,18              | 9,4  | 34,44               | 11,8 |
| 1906—1913 | 18,03              | 22,2 | 26,37               | 23,4 |
| 1914—1918 | 13,87              | 23,1 | 20,58               | 22,0 |
| 1919—1922 | 10,70              | 22,9 | 20,33               | 1,2  |
| 1923      | 10,30              | 3,9  | 19,68               | 2,2  |
| 1924      | 8,73               | 15,2 | 16,46               | 16,4 |
| 1925      | 7,99               | 8,5  | 14,76               | 10,3 |
| 1926      | 7,74               | 3,1  | 13,35               | 9,6  |
| 1927      | 7,60               | 1,2  | 12,70               | 4,9  |

nung für die Aufsicht von Pflegekindern wurde vom Ministerium genehmigt und mit geringen Änderungen vom Gemeindegtag und später von den meisten Bezirksfürsorgeverbänden übernommen. Nach Inkrafttreten des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gab das Ministerium ein Merkblatt für Hebammen, Wochenpflegerinnen und in der Pflegekinderaufsicht tätige Personen heraus.

Neben der rein gesundheitlichen Fürsorge für das Kleinkind kommt aus erziehlichen Gründen dessen Versorgung in Kindergärten (Bewahranstalten) in Frage, soweit diese im elterlichen Haushalt nicht sichergestellt ist. Gerade in Sachsen ist dies oft nicht der Fall, weil ein sehr erheblicher Teil der Mütter auf Arbeit geht. Das Ministerium hat die Einrichtung und Umgestaltung der Kindergärten in zahlreichen Fällen finanziell unterstützt, es wird in den nächsten Monaten ihre planmäßige Ausgestaltung in Angriff nehmen. Gleiches gilt von den Kinderhorten, die der schulpflichtigen Jugend zur Verfügung stehen. Bei der nachschulpflichtigen Jugend ist die wichtigste Maßnahme die Berufsberatung. Über diese ist im Zusammenhang mit dem Arbeitsnachweiswesen berichtet worden. Um die Zuführung der Jugendlichen zu gelernten Berufen zu för-

dern, hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium angeordnet, daß vom Landesfürsorgeverband Unterstützungen für solche Jugendliche zu zahlen sind, die zwar erwerbsfähig als ungelernete Arbeiter wären, die aber um ihres gesicherten Fortkommens sich in der Lehre befinden und deshalb ihren Unterhalt noch nicht selbst verdienen können. Außerdem gibt das Ministerium Lehrbeihilfen an solche Meister, die taubstumme und andere erwerbsbeschränkte Lehrlinge ausbilden und denen hierdurch besondere Aufwendungen erwachsen. Über die Erholungsfürsorge und Jugendpflege wird an anderer Stelle berichtet.

Besondere Aufgaben stellt die Fürsorge für die gefährdete Jugend.

Durch die Gesetzgebung der Jahre 1924/25 hat die Fürsorgeerziehung eine neue gesetzliche Grundlage erhalten. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz gestaltete die materiellen Voraussetzungen für die Anordnung und Beendigung der Fürsorgeerziehung einheitlich für das ganze Reichsgebiet. Es stellte den Charakter der Fürsorgeerziehung als einer reinen Erziehungsmaßnahme heraus, erweiterte die sachlichen Voraussetzungen für ihre Anordnung und setzte die Altersgrenze für die Verhängung der Fürsorgeerziehung auf 18, ausnahmsweise 20 Jahre fest.

Im Rahmen dieser reichsrechtlichen Regelung hat das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz in Abweichung von den Bestimmungen des sächsischen Fürsorgeerziehungsgesetzes von 1909 als Fürsorgeerziehungsbehörden das Wohlfahrts- und Jugendamt des Ortes, das die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet hat, bestimmt; Kostenträger sind wie bei allen übrigen Fürsorgelasten die Bezirksfürsorgeverbände.

Die so erreichte Eingliederung der Fürsorgeerziehung in den gesamten Kreis der wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen ist geeignet, ihr etwas von dem Odium zu nehmen, das ihr von ihrem Ursprung aus dem Strafrecht her anhaftet. Sie vermag zu verhindern, daß Fürsorgeverbände vorschnell ein Erziehungsverfahren beantragen, um damit die Kosten der Fürsorgeerziehung auf einen anderen Träger abzuschieben. Einen weiteren Schritt aber auf dem Wege künftiger grundsätzlicher Umgestaltung der Fürsorgeerziehung bedeutet der § 26 des sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes, der die Grundlage für die freiwillige Ersatzerziehung schafft. Neben Hamburg ist Sachsen mit der Schaffung dieser rechtlichen Möglichkeit in der Ent-

wicklung jugendwohlfahrtspflegerischer Maßnahmen an einem entscheidend wichtigen Punkte vorausgegangen. Die Praxis macht, wie ein paar Zahlen beleuchten, in zunehmendem Maße von dieser Möglichkeit Gebrauch. Im Jahre 1925 wurde in Sachsen die gerichtliche Fürsorgeerziehung nach § 62 Reichsjugendwohlfahrtspflegegesetz in 8166 Fällen, d. s. 89 Prozent, freiwillige Ersatzerziehung nach § 26 des sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes in 1235 Fällen, d. s. 11 Prozent, durchgeführt. Im Jahre 1927 hatten sich die Zahlen soweit verschoben, daß auf dem ersteren Wege für 81 Prozent, auf dem Wege der freiwilligen Ersatzerziehung für 19 Prozent der Minderjährigen Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

Besonderen Wert hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium in den letzten Jahren darauf gelegt, die öffentliche Meinung über den Sinn und die Möglichkeit der Fürsorgeerziehung aufzuklären und die praktische Arbeit in den Erziehungsanstalten im Sinne gesunder moderner pädagogischer Anschauungen zu fördern. So stand die Landeswohlfahrtstagung in Zwickau unter dem Gesamthema „Reform der Fürsorgeerziehung“.

In besonderer an die Kreis- und Amtshauptmannschaften, Stadträte und Polizeipräsidenten gerichteter Verordnung wies das Ministerium darauf hin, daß in für die Öffentlichkeit bestimmten Berichten, insbesondere solchen über Vergehen oder Verbrechen, von Kennzeichnungen wie Fürsorgezögling oder ehemaliger Fürsorgezögling abzusehen sei, da eine derartige Verwendung der Bezeichnungen geeignet sei, den Ruf der Fürsorgeerziehung in der öffentlichen Meinung zu schädigen. Das Ministerium hat sich für die Aufhebung solcher ortspolizeilicher Vorschriften, welche die zwangsweise Fassung von Minderjährigen, die der Fürsorgeerziehung zugeführt werden, vorschreiben, eingesetzt und die Bezirksfürsorgeverbände verpflichtet, vor der Unterbringung fürsorgepflichtiger Zöglinge auf dem Lande die Geeignetheit der Beschulung der Zöglinge am Unterbringungsort festzustellen.

Eine gewisse Möglichkeit auf die Arbeit der Erziehungsanstalten selbst Einfluß zu gewinnen, bietet dem Ministerium die Vorschrift, derzufolge die Unterbringung von Fürsorgezöglingen nur in Anstalten erfolgen darf, die vom Landeswohlfahrts- und Jugendamt als geeignet erklärt sind. Um Unterlagen für die Eignungserklärung zu gewinnen, hat das Ministerium im Anfang des Jahres 1927 eine Umfrage über die Durchführung der Erziehung in den Fürsorgeerziehungsanstalten veranstaltet.



Das Material der Umfrage ist zu einer Denkschrift verarbeitet. Ein vollständiges Verzeichnis der als geeignet zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen erklärten Anstalten wird in nächster Zeit veröffentlicht werden. Weiter hat die Denkschrift Anregung zum Erlaß von Richtlinien über die Gestaltung der Fürsorgeerziehung gegeben, die im Oktober 1928 vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium erlassen worden sind.

Die individuelle Behandlung des einzelnen Kindes und damit eine Steigerung des Erfolgs der Erziehung hat wesentlich dadurch erleichtert werden können, daß jeder Minderjährige, der der Anstaltserziehung zugeführt wird, zunächst einer Beobachtung auf seine charakterlichen und erziehlichen Besonderheiten unterzogen wird. Um im weiteren Maße für Sachsen die Möglichkeit einer solchen Beobachtung zu schaffen, hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium die Einrichtung einer Beobachtungsstelle für Fürsorgezöglinge, die die Amtshauptmannschaft Meißen in Coswig eröffnet hat, ideell und materiell gefördert. Es ist beabsichtigt, die Arbeit dieser Sichtsungsstelle durch die Durchführung einer Differenzierung der Erziehungsanstalten weiterhin fruchtbar zu machen.

## Jugendpflege

In Sachsen ist die Durchführung der Jugendpflege Selbstverwaltungsaufgabe der Bezirksfürsorgeverbände, und zwar ist auch die Jugendpflege nach § 2 Abs. 2 des Wohlfahrtspflegengesetzes in Verbindung mit § 4 Ziffer 6 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt Pflichtleistung. Schon vor dem Kriege bestanden in Sachsen Ortsausschüsse für Jugendpflege, die vornehmlich der Förderung der sogenannten nationalen Jugendpflegedienten. Nach dem Kriege wurde sie auf allgemeine Jugendpflege umgestaltet und seit dem 1. April 1924 in die Wohlfahrts- und Jugendämter eingebaut, oder zur planmäßigen Zusammenarbeit mit diesen aufgerufen. Da die Jugendpflege als Teil der Jugendwohlfahrtsarbeit gilt, so ging auch die Bearbeitung der Aufgaben der Jugendpflege am 1. April 1924 vom Ministerium für Volksbildung auf das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium über. Kein Gebiet der Fürsorgearbeit ist so stark von der Mitwirkung der Beteiligten in seinen Erfolgsergebnissen abhängig wie die Jugendpflege. Deshalb hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium den Zusammenschluß der Jugendpflege- und Jugendbewegungsvereine in einem Landesaus-

schuß und in örtlichen Ausschüssen in jeglicher Weise gefördert. Dem Landesausschuß Sachsen der Jugendverbände ist es gelungen, die Jugendbewegungs- und -pflegevereine aller Richtungen von den deutschnationalen bis zu den sozialistischen Gruppen, die religiösen Jugendverbände, wie die sportlichen Vereine in einer Organisation zu vereinigen. Durch den Landesausschuß werden in Selbstverwaltungsarbeit die Interessenfragen der Jugendlichen behandelt, dort die Anträge an die zuständigen Amtsstellen vorbereitet und bei diesen Stellen vertreten. Der Landesausschuß Sachsen der Jugendverbände leistet erhebliche kulturelle Arbeit durch Veranstaltung von Jugendführer-Lehrgängen und Treffen der Bundesführer. Mit Unterstützung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums haben solche Zusammenkünfte alljährlich in Dresden, Hohnstein, Oberwiesenthal und Ostrau stattgefunden, bei denen Probleme der Jugendpflege und Jugendbewegung, wie die Mitarbeit der Jugend in der sozialen Fürsorge, die Geistigkeit der Jugendbewegung, das 9. Schuljahr und anderes mehr besprochen wurde. Die Jugendpflege scheint auch nach dem Abklingen der Kriegsnöte und trotz des Rückgangs der Jugendkriminalität in verstärktem Maße erforderlich, wenn man bedenkt, daß in Sachsen vier Fünftel der weiblichen und neun Zehntel der männlichen Jugend nach Vollendung des 14. Lebensjahres sich in beruflicher Lehre befinden oder erwerbstätig sind. Von der organisierten Jugendbewegung wird dabei nicht ganz die Hälfte der Jugendlichen erfaßt. Auf Veranlassung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums haben statistische Erhebungen in einzelnen sächsischen Mittelstädten stattgefunden, die einen wertvollen Aufschluß über die Freizeitbenutzung der Jugendlichen ergeben. Aus diesen Feststellungen, die teils durch die Jugendverbände selbst, teils durch Bezirkspflegerinnen bearbeitet wurden, ging hervor, daß etwa 40 Prozent der Jugendlichen in Verbänden organisiert sind. Aus den Zählungen in den Kinos, Tanzplätzen und Vergnügungstätten ergibt sich, daß der überwiegende Teil der dort getroffenen Jugendlichen keinen Verbänden angehört. Jugendpflege ist deshalb gerade um der 60 Prozent nichtorganisierten Jugend willen im industrialisierten Sachsen besonders notwendig. Zur geistigen Förderung der Jugend dienen die Veranstaltungen der Bünde selbst und vor allem die Kurse, Vorträge und unterhaltenden Veranstaltungen des freien Volksbildungswesens. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat die bisher von ihm als Korrekptionsanstalt benutzte Sachsenburg dem Verein Volks-

hochschule überlassen, damit dort ein Volkshochschulheim errichtet werde. Zur Förderung des Volkshochschulwesens hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium alljährlich dem Landesausschuß Sachsen Mittel zur Verfügung gestellt, damit an Jugendliche Stipendien zur Teilnahme an mehrwöchigen Volkshochschulveranstaltungen gegeben werden können. Durch geldliche Beihilfen hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium die Einrichtung von Kinder- und Jugend-Lesestätten in den Volksbüchereien gefördert. Von besonderer Bedeutung sind die vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium finanzierten Freizeiten für erwerbslose jugendliche Arbeiter und Angestellte. Ist doch die Zeit unfreiwilligen Feierns ein Anlaß schwerster Jugendgefährdung. Die Ausnutzung dieser Freizeit muß zur geistigen Fortbildung der erwerbslosen Jugendlichen ausgenutzt werden. Nach den Erfahrungen der Volkshochschule ist dies in den Wohnorten der Erwerbslosen schwierig, weil die Erwerbslosen durch ihre Not geistig abgelenkt werden und nicht recht den Vorträgen zu folgen oder in den Arbeitsgemeinschaften mit zu denken vermögen. Eine Herausnahme aus der gewohnten Umgebung ist daher viel erfolversprechender. Solche Erwerbslosenfreizeiten dürfen nicht als Zwang empfunden werden. Deshalb hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium Wert darauf gelegt, daß die Veranstalter die Verbände selbst waren, und es hat Freizeiten, die sachlichen Belehrungsstoff boten oder der Körperertüchtigung der Jugend dienten, gefördert ohne Rücksicht auf den Verband, der sie veranstaltete. In einer wissenschaftlichen Monographie sind die Erwerbslosenfreizeiten von H. v. Berlepsch-Valendas dargestellt. (v. Berlepsch-Valendas, Erwerbslosenfreizeiten. Dresden 1927. Schriftenreihe der Blätter für Wohlfahrtspflege Nr. 14.) Über diese Freizeiten seien nachstehend folgende Ziffern genannt:

Es wurden 73 Freizeiten veranstaltet, an denen 1648 Erwerbslose, darunter 175 Mädchen, teilnahmen. Als hauptsächliche Träger kamen in Frage: 11mal der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, je 9mal das Volksbildungsamt Leipzig und die Sozialistische Arbeiterjugend, je 7mal der Ortsausschuß Leipzig der deutschen Jugendverbände und die evangelischen Jungmännervereine. Von den 73 Freizeiten fanden 39 in Jugendherbergen statt, darunter 11 in Hohnstein, 11 in Naturfreundehäusern, 14 in Heimen der einzelnen Jugendverbände, 2 wurden als Wanderfreizeiten veranstaltet. Die übrigen Freizeiten fanden in verschiedenen schön gelegenen Heimen und

Ferienhäusern statt. Der Gesamtaufwand des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums für die Freizeiten betrug etwa 190 000 RM, von denen ein Teil aus der Erwerbslosenfürsorge erstattet wurde. Außerdem zahlten die Teilnehmer aus ihren Erwerbslosenunterstützungen selbst nicht unerhebliche Beiträge.

Diese die Jugend fördernden Arbeiten scheinen dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium wesentlich wichtiger als die negative Bekämpfung Jugend gefährdender Einflüsse. In dieser ist das Landeswohlfahrts- und Jugendamt als Antragstelle nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur tätig. In dieser Eigenschaft hat es 4 Vorprüfungsausschüsse eingesetzt, in denen bisher 54 Schriften begutachtet wurden. In 31 Fällen ist die Antragstellung abgelehnt oder der Antrag zurückgezogen worden, 2 Fälle schweben noch und in 21 Fällen ist Antrag auf Aufnahme in die Schund- und Schmutzliste gestellt worden. Von den 21 Anträgen ist 5 stattgegeben, 8 abgelehnt worden und über 8 ist noch nicht entschieden.

Zur körperlichen Ertüchtigung und seelischen Bewahrung der Jugend erscheint es vor allen Dingen nötig, den von den Eltern weggezogenen, in einer fremden Stadt arbeitenden Jugendlichen gute Unterkunft zu verschaffen. Halboffene Heime für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter sind hier erforderlich, zumal bei der herrschenden Wohnungsnot die Unterbringung dieser jugendlichen Arbeiter und Angestellten auf Schwierigkeiten stößt. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat deshalb ideell und materiell die Errichtung solcher Lehrlings- und Jugendheime gefördert. Die frühzeitige Berufsarbeit der durch Kriegs- und Nachkriegszeit geschwächten Jugend bringt schwere gesundheitliche Gefahren mit sich. Das Wachstum der Nachkriegsjugend ist hinter dem normalen Maß zurückgeblieben. In Sachsen wird deshalb nach österreichischem Vorbild eine Jugenderholungsaktion vorbereitet, an der der Landesausschuß Sachsen der Jugendverbände, die Gewerkschaften, die Krankenkassen, der Staat und die Fürsorgeverbände führend beteiligt sind. Ein großes Jugenderholungsheim ist bei Ottendorf (Sächs. Schweiz) im Entstehen, das im Frühjahr 1929 seine Weihe empfangen wird. Dort können 160 genesungs- oder erholungsbedürftige Jugendliche langfristig untergebracht werden. Das Heim gehört einer aus den genannten Körperschaften zusammengesetzten Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Neben diesem Heim hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium ideell und finanziell die Erholungseinrichtungen der Berufsverbände



und der konfessionellen Organisationen für ihre Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter und Angestellten gefördert. Der wirtschaftlichen Ermöglichung von Reisen und Wandern unter den Jugendlichen dient die Ermäßigung der Fahrpreise auf den deutschen Eisenbahnen. Die Vorprüfung der Berechtigung liegt beim Landesjugendamt. Das Landesjugendamt hat im Jahre 1928 3514 Bescheinigungen für Vereine und 3346 Führerausweise ausgestellt.

## Jugendherbergen

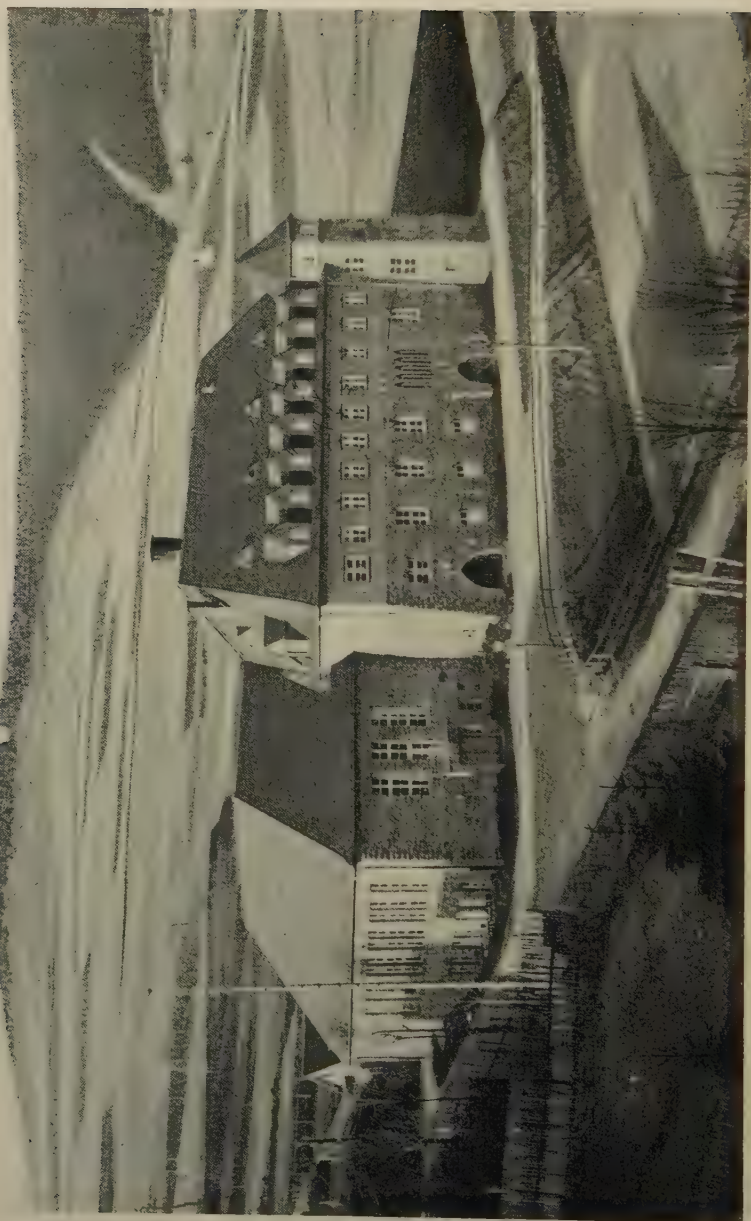
Unter den mannigfachen Mitteln der Jugendpflege erfüllen Wandern und Jugendherbergen besonders wichtige Aufgaben vorbeugender Gesundheitspflege. Das heranwachsende Geschlecht eines so dicht besiedelten Industrie- und Städtelandes wie Sachsen wird durch die Schädigungen, die aus der wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung für die Volksgesundheit erwachsen, besonders bedroht. Wanderungen wollen dieser gefährdeten Jugend Gesundheit, Kraft und Freude wieder schenken. Die Jugendherbergen sind die unerläßliche Voraussetzung, um das Wandern allen Kreisen, auch den ärmsten im Volk, zu ermöglichen.

In Sachsen wurde das Jugendwandern schon vor dem Kriege durch Jugendbünde und Lehrervereinigungen gepflegt, so vom „Zentralausschuß für die Wanderungen der Schuljugend“, den man als den sächsischen Vorläufer des Herbergsverbandes bezeichnen kann. Auf seine Anregung hin gründete z. B. der Stadtrat in Zittau 1910 ein Wanderheim, das als die erste deutsche Jugendherberge gelten darf. Diese Bestrebungen dienten aber fast nur der Schuljugend. Erst nach dem Kriege suchte man die gesamte, auch die schulentlassene Jugend beiderlei Geschlechts durch Wanderungen zu erfassen. Auch in Sachsen schlossen sich, und zwar am 4. Oktober 1919, zahlreiche Landesverbände, Vereine, Städte, Gemeinden, Freunde und Führer der wandernden Jugend zum Zweigausschuß Sachsen vom Verband für deutsche Jugendherbergen zusammen und schufen damit eine breite tragfähige Grundlage für das Jugendherbergswerk.

1924 übernahm das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium mit der Jugendpflege auch die Sorge für die Jugendherbergen. In Übereinstimmung mit anderen Regierungsstellen und mit dem Landtag, der im Sommer 1928 die Regierung erneut ersuchte,



Jugendburg Hohnstein



Kreisheim des XIV. Turnkreises (D. T.) in Oberwiesenthal

den Ausbau der Jugendherbergen energisch zu fördern, suchte das Ministerium die Lücken im sächsischen Herbergsnetz durch Errichtung neuer Jugendherbergen zu ergänzen, die vorhandenen Herbergen zu verbessern und durch einheitliche Regelung der Bestimmungen über Aufnahme in den Jugendherbergen und der Übernachtungsgebühren die Jugendherbergen der gesamten wandernden Jugend zu erschließen. Es erreichte diese Ziele in engster Zusammenarbeit mit dem Träger des Jugendherbergswerkes, dem Gau Sachsen vom Verband für deutsche Jugendherbergen. Das Ministerium gewährte den Schaffern am Herbergswerk, Gau, Verbänden, Bezirksverbänden, Städten und Gemeinden Beihilfen und Darlehen zur Errichtung neuer und zum Ausbau vorhandener Jugendherbergen aus haushaltsplanmäßigen Mitteln, vermittelte Zuschüsse aus dem Grenzlandfonds, aus den Reichsgeldern zur Bekämpfung des Alkohols und Darlehen aus der Sächsischen Wohlfahrtshilfe. Es förderte ferner die Ausbildung von Wanderführern, indem es Teilnehmern an Wanderführerlehrgängen Beihilfen gab. Es suchte durch Verordnungen und andere Maßnahmen Bezirksverbände, Städte und Gemeinden zu tatkräftiger Mithilfe am Herbergswerk zu gewinnen. Seine wichtigste Tätigkeit aber erblickte es darin, in dauernder Fühlung mit den Wander- und Jugendverbänden überall im Lande lebendige Kräfte zu wecken, die hilfs- und opferbereit am Ausbau der sächsischen Jugendherbergen mitarbeiteten.

Den Erfolg dieses Wirkens des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums beweist die glänzende Entwicklung des sächsischen Jugendherbergswerkes in den letzten Jahren. Heute beteiligen sich weite Kreise der Bevölkerung an der Herbergsarbeit.

Die Zahl der Jugendherbergen hat sich bedeutend vermehrt; von 72 im Jahre 1920 auf 166 in 142 Orten im Jahre 1927. Sie enthalten rund 7000 Betten. Alle Landschaften Sachsens sind mit Jugendherbergen bedacht, besonders die Hauptwandergebiete, Erzgebirge, Lausitz und Elbsandsteingebirge. Einige empfindliche Lücken des Herbergsnetzes im Flachlande sind im vergangenen Jahre durch Errichtung von Jugendherbergen in St. Marienstern, Halbendorf a. d. Spree, Buchheim bei Bad Lausick und Geithain ausgefüllt worden.

Die Übernachtungen in den sächsischen Jugendherbergen sind gewaltig gestiegen. Sie betragen:

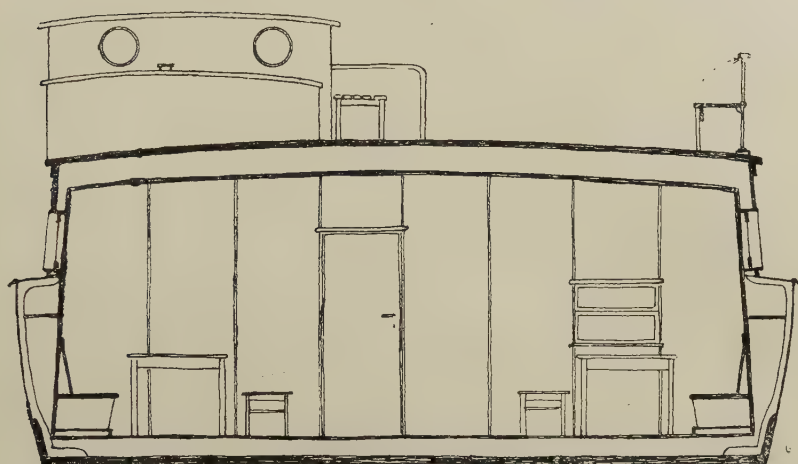
|               |               |
|---------------|---------------|
| 1920: 13 000  | 1926: 245 000 |
| 1925: 172 000 | 1927: 301 000 |



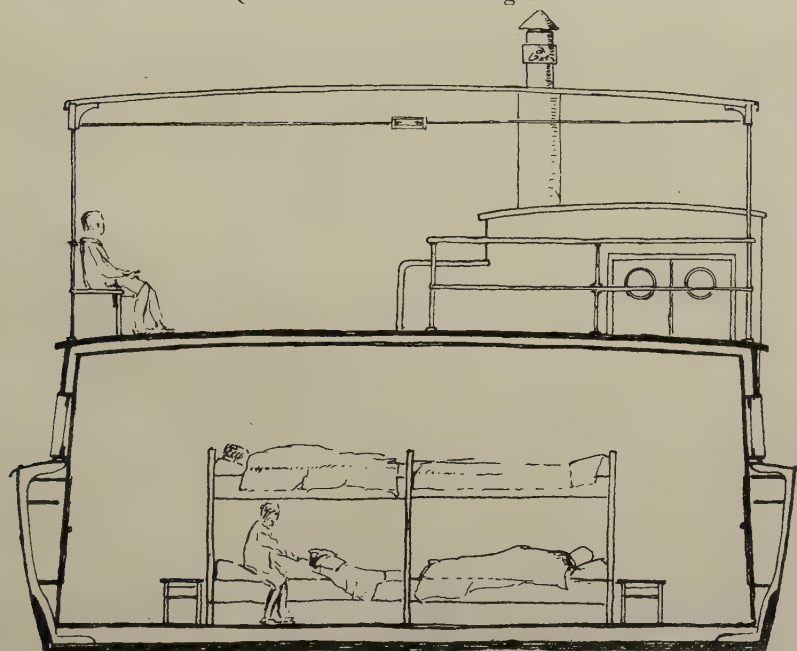
Die bestehenden Jugendherbergen werden im Äußeren und Inneren wesentlich vervollkommenet. Im Anfang der Herbergsbewegung hatte man sich damit begnügen müssen, recht viele Herbergen und Lagerstätten zu schaffen; deshalb waren die ersten Jugendherbergen zum Teil unvollkommene Notherbergen. Heute gehen die maßgebenden Stellen den Weg von der Notherberge zur Musterherberge im Eigenheim und sehen als selbstverständlich an, daß Gebäude, Räume und Inneneinrichtungen neuer Jugendherbergen freundlich und hygienisch einwandfrei gestaltet werden. So finden wir heute in Sachsen nur noch wenige unvollkommene Behelfsherbergen, recht viele zweckmäßige und brauchbare und eine ganze Reihe vorbildlicher Jugendherbergen.

Diese erfreuliche Entwicklung bringt es mit sich, daß die größeren, gut eingerichteten Jugendherbergen weit über den Rahmen von Übernachtungsstätten zu Kulturmittelpunkten der Jugend-erziehung hinauswachsen, indem sie zahlreiche Bildungstagen, Führerbesprechungen, Singwochen, Ferientagen und Freizeiten aufnehmen, in denen die Jugendorganisationen aller Richtungen Laienspiel, Puppenspiel, Volkstanz, Gesang, Musik, Gymnastik und Belehrung aller Art pflegen. Solchen Dienst am Volk leistet die Jugendburg Hohnstein (Bild XIV, s. S. 241) in ganz besonderem Umfange und mit günstigstem Erfolge. Hohnstein ist nicht bloß die größte, bekannteste und besuchteste (1927: 51 011 Übernachtungen) Jugendherberge Deutschlands, sondern ist die Jugendburg Sachsens, als Geschenk des Staates für die Jugend ein weithin leuchtendes Sinnbild der Jugend- und Wanderpflege im Freistaat Sachsen. Zahlreiche andere schöne Jugendherbergen schmücken den sächsischen Herbergs-kranz: die Eigenheime des Gaues, Geising, Johanneorgenstadt und Frauenstein, die Bezirksjugendherbergen Rittersgrün, St. Marienstern und Geithain, die Werke von rührigen Ortsgruppen Ostrau (O. Dresden), Buchheim (O. Leipzig), Affalter (O. Affalter-Lößnitz), die Heime von Verbänden, Kreisheim Oberwiesenthal (Bild XV, s. S. 242) und Augustusburg (XIV. Turnkreis d. D.T.), das Schwimmerheim in Dresden und viele andere. Im vergangenen Jahr hat der Gau Sachsen mit Unterstützung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums durch mustergültigen Umbau eines Lastkahn's die schwimmende Jugendherberge „Sachsen“ (Bild XVI, s. S. 245) geschaffen, die am Ankerplatz in Wehlen zur Übernachtung dient, aber auch auf Fahrten die Jugend mit den Landschaften und Kulturstätten des heimatlichen Stromes bekanntmachen soll.

# Schwimmende Jugendherberge „Sachsen“



Querschnitt durch den Tagesraum



Querschnitt durch den Schlafraum

## Leibesübungen

Die gesundheitlichen Schädigungen durch die Industrialisierung, die kräfteverzehrende Wirkung des Großstadtlebens, die fortschreitende Mechanisierung aller Arbeitsvorgänge und die erzwungene Überhastung der gesamten Lebensführung verpflichten den modernen Staat, die planmäßige Pflege der Leibesübungen als wichtige vorbeugende Maßnahme zur Erhaltung der Volksgesundheit und zur Hebung der Volkswohlfahrt in seine Aufgaben einzugliedern. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium, auf das 1924 die Leibesübungen vom Ministerium für Volksbildung übergingen, sah die Aufgabe der obersten Stelle für Leibesübungen im Lande darin, auf dem Gebiete der Leibesübungen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und zu schaffen. Es ging dabei von der Erkenntnis aus, daß nutzbringende Arbeit nur in natürlicher Anknüpfung an das schon im Lande Bestehende und in planmäßiger Zusammenarbeit mit den großen lebenskräftigen Turn- und Sportverbänden geleistet werden könnte. Dabei war seinen Bestrebungen günstig, daß die selbstgewählte Gesundheitsarbeit durch Leibesübungen in der sächsischen Bevölkerung stark verbreitet ist. Man darf Sachsen als das Land geregelter Leibesübungen bezeichnen; denn von 5 Mill. Einwohnern gehören über 700 000, also 14 Prozent der Gesamtbevölkerung, den Turn- und Sportverbänden als Mitglieder an, ein weit höherer Prozentsatz als in anderen Ländern. Die erste und wichtigste Maßnahme des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums war, einen Landesbeirat für Leibesübungen als Fachausschuß des Landeswohlfahrtsamtes zu bilden. Es berief in diesen Ausschuß zunächst je 5 Vertreter der beiden Spitzenverbände für Leibesübungen, des Landesausschusses für Leibesübungen und des Arbeiter-Landessportkartells. Zu weiterer Mitarbeit im Landesbeirat wurden dann Vertreter der beteiligten Ministerien, der Städte und Gemeinden, der Bezirksfürsorgeverbände, der Ärzteschaft und des Landtages herangezogen. So konnten im Landesbeirat alle landeswichtigen Fragen auf dem Gebiete der Leibesübungen in engster und zweckmäßigster Zusammenarbeit der Vertreter der Verwaltung, der Wissenschaft und der Praxis behandelt werden, ohne die Selbstverwaltung und freie Schaffensfreude der Verbände und Vereine zu beeinträchtigen. Der Landesbeirat sicherte auch den Verbänden die von ihnen gewünschte und vom Landtag befürwortete Mitwirkung bei der Verteilung staatlicher Mittel für Leibesübungen.

Regierung und Landtag bekundeten ihr weitgehendes Verständnis für die Pflege der Leibesübungen besonders durch Bereitstellung von Mitteln im Haushaltplan in einer Höhe, die im Vergleich mit dem Reich und mit anderen Ländern als recht erheblich angesprochen werden muß. Im Haushaltplan wurden eingesetzt: 1924: 200 000 RM, seit 1925: 400 000 RM.

Den Spitzenverbänden beider Richtungen überweist der Staat alljährlich je 165 000 RM zur eigenen Verwaltung und Verwendung, weil er dadurch dem Gedanken der Selbstverwaltung und Selbstverantwortlichkeit am besten dient, 30 000 RM erhält der Gau Sachsen vom Verband der Deutschen Jugendherbergen. 40 000 RM verbleiben dem Ministerium zur Förderung von Einrichtungen für Leibesübungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, der Städte, Gemeinden, Schulbezirke usw.

Alle staatlichen Mittel wurden im wesentlichen für den Übungsstättenbau und zur Heranbildung von Vorturnern und Sportleitern verwendet. Übungsstätten fehlten in Stadt und Land. Führer mußten erst allmählich in unendlich schwerer und zäher Kleinarbeit herangebildet werden, weil fast eine ganze Führergeneration im Felde geblieben oder mit schweren Schäden aus dem Kriege heimgekehrt war. Das Ministerium selbst veranstaltete keine eigenen zentralen Lehrgänge, sondern überließ, im Vertrauen auf die vortreffliche Organisation der Leibesübungen in Sachsen, den Turn- und Sportverbänden die Ausbildung der Vorturner und Sportleiter. Dem Ministerium war es ferner möglich, aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge, aus Wohlfahrtsmitteln und aus Mitteln des Grenzlandfonds weitere Gelder zur Förderung der Leibesübungen bereitzustellen. Ganz erhebliche Hilfe bei der Errichtung von Turnhallen, Spiel- und Sportplätzen, Schwimmbädern, Sportheimen und Jugendherbergen hat die Sächsische Wohlfahrtshilfe geleistet. Sie hat seit ihrem Bestehen in vier Jahren durch Gewährung von Darlehen in Höhe von 4 665 000 RM den Bau von 770 Übungsstätten (einschließlich Jugendherbergen) gefördert. Diese Darlehen haben auch in anderer Weise günstig gewirkt. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium muß darauf bedacht sein, daß sich der Bau von Übungsstätten planvoll und auf gesunder finanzieller Basis vollzieht. Deshalb fordert es bei Beihilfen und Darlehen die Vorlegung von Bau- und Finanzierungsplänen, bei Darlehen außerdem die Übernahme einer Bürgschaft durch Städte, Gemeinden oder Spitzenverbände. Diese Maßnahmen haben dazu geführt, daß der Erbauer gezwungen war, sein Ge-



such auf einen finanziell und technisch wohldurchdachten Plan zu gründen. Da die Spitzenverbände von ihren Vereinen, sobald diese ihre Hilfe erbaten, ähnliche Sicherungen verlangten, vollzog sich der Übungsstättenbau von Jahr zu Jahr in immer besserer Planmäßigkeit und größerer Sicherheit. Dabei konnte der Fachberater für Leibesübungen im Arbeits- und Wohlfahrtsministerium durch fachmännische Beratung in vielen Fällen ausgleichend und fördernd wirken. Die zentralen Mittel des Staates reichten aber bei dem ungeheuren Bedürfnis an Turnhallen, Sportplätzen und Volksbädern bei weitem nicht aus. Darum war es Ziel aller Maßnahmen des Ministeriums, bei allen anderen Stellen im Lande, deren Interesse mit der Gesundheitserhaltung der Bevölkerung gleich läuft, Verständnis für die Zwecke der Leibesübungen zu wecken und weitere Mittel flüssig zu machen.

Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium und der Landesbeirat für Leibesübungen haben noch viele andere Fragen aus dem Gebiete der Leibesübungen behandelt: z. B. Schaffung von Radfahrwegen, Einschränkung der Straßenradrennen zur Erleichterung des öffentlichen Verkehrs, Einbau der Gymnastik in die Erholungsfürsorge, Nutzbarmachung von Turnen und Sport für Freizeiten, insbesondere für Erwerbslose, Klärung der Frage des sogenannten orthopädischen Turnens, Unfall- und Haftpflicht der Sporttreibenden, Schankerlaubnis für Turnhallen und Sportplätze, ärztliche Untersuchung der Sporttreibenden, besonders der Jugendlichen, Bereitstellung von Mitteln der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge für den Bau von Schwimmbädern und Sportplätzen, Schaffung von einwandfreien statistischen Grundlagen über Übungsstätten u. a.

Die geistige Seite der Leibesübungen und den wissenschaftlichen Untergrund aller körperlichen Betätigung suchte das Ministerium bei aller seiner Arbeit stets zu betonen. Deshalb förderte es die Arbeiten des Deutschen Hygiene-Museums auf diesem Gebiete und suchte die hervorragenden Unterrichtssammlungen, Lehrmittel, Lichtbilder, Bücher und Merkblätter des Hygiene-Museums auch für die Arbeit der Verbände wirksam zu machen. Die jüngste Abteilung „Der Mensch und der Sport“ wird ein neues Zeugnis der vortrefflichen Arbeit des Hygiene-Museums sein.

Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat bei allen seinen Maßnahmen, die ja naturgemäß nur anregender, helfender und fördernder Art sein konnten, doch versucht, auch auf die innere

Entwicklung der Leibesübungen Einfluß zu gewinnen. Das Ziel aller Leibesübungen ist ihm die harmonische Entwicklung körperlicher und seelischer Tüchtigkeit, die nur erreicht werden kann unter starker Betonung der Massenausbildung und bewußter Zurückdrängung persönlicher Einzel- und Höchstleistungen und unter engster Verknüpfung aller Leibesübungen mit einer gesunden und vernünftigen Lebensführung der Sporttreibenden.

Der Erfolg solch planmäßiger, von gegenseitigem Vertrauen getragenen Zusammenarbeit von Regierung, Gemeinden und Turn- und Sportverbänden in Sachsen ist nicht zu verkennen. Sachsen weist erhebliche Fortschritte auf dem Gebiete der Übungsstätten auf. Ein weitverzweigtes Netz von rund 540 Großspielplätzen (Mindestgröße 5000 qm) mit einer Spielplatzfläche von 850 Hektar überzieht das ganze Land. Das ergibt auf den Kopf der Bevölkerung 1,70 qm und bedeutet, am Richtmaß des Entwurfes eines Reichsspielplatzgesetzes von 3 qm pro Kopf gemessen, daß Sachsen die reichliche Hälfte der Spielplatzpflicht erfüllt hat.

Im Bäderbau ist Sachsen besonders in den letzten Jahren ein tüchtiges Stück vorwärts gekommen. In 150 Orten bestehen etwa 230 Bade- und Schwimmanstalten, und zwar Hallenbäder, Sommerbecken, Fluß-, Teich- und Seebäder. Viele Bäder sind mit ausreichenden Luftbadeeinrichtungen verbunden und werden dadurch zu Stätten vernünftiger Körper- und Gesundheitspflege.

Sachsen besitzt in etwa 300 Orten gegen 1000 Turnhallen, davon sind knapp zwei Drittel Eigentum von Städten und Gemeinden, 25 Hallen höherer Schulen gehören dem Staat und ein reichliches Drittel sind Vereinsturnhallen. Die Überlassung der öffentlichen Turnhallen an die Turn- und Sportvereine ist durch die Verordnung des Ministeriums für Volksbildung vom 8. Dezember 1924 im allgemeinen befriedigend gelöst. Hervorzuheben sind die Arbeiter-Turn- und -Sportschule in Leipzig (Bild XVII, s. S. 251) und das Kreisheim des XIV. Turnkreises der Deutschen Turnerschaft in Oberwiesenthal (Bild XV, s. S. 242), zwei Musterübungsstätten, die der Heranbildung von Lehrkräften, der Vertiefung und Verinnerlichung der Leibeserziehung dienen sollen.

In den letzten Jahren haben sich auch die Ärzte in die Sportbewegung eingegliedert. Die Bestrebungen des Landesverbandes des Ärztesbundes zur Förderung der Leibesübungen,

durch Untersuchungen und Beratungen der Sporttreibenden Übertreibungen und Schädigungen zu verhindern und durch praktische Arbeit die Wirkung einzelner Übungen am eigenen Körper zu erproben, finden wohlwollende und verständnisvolle Unterstützung beim Ministerium.

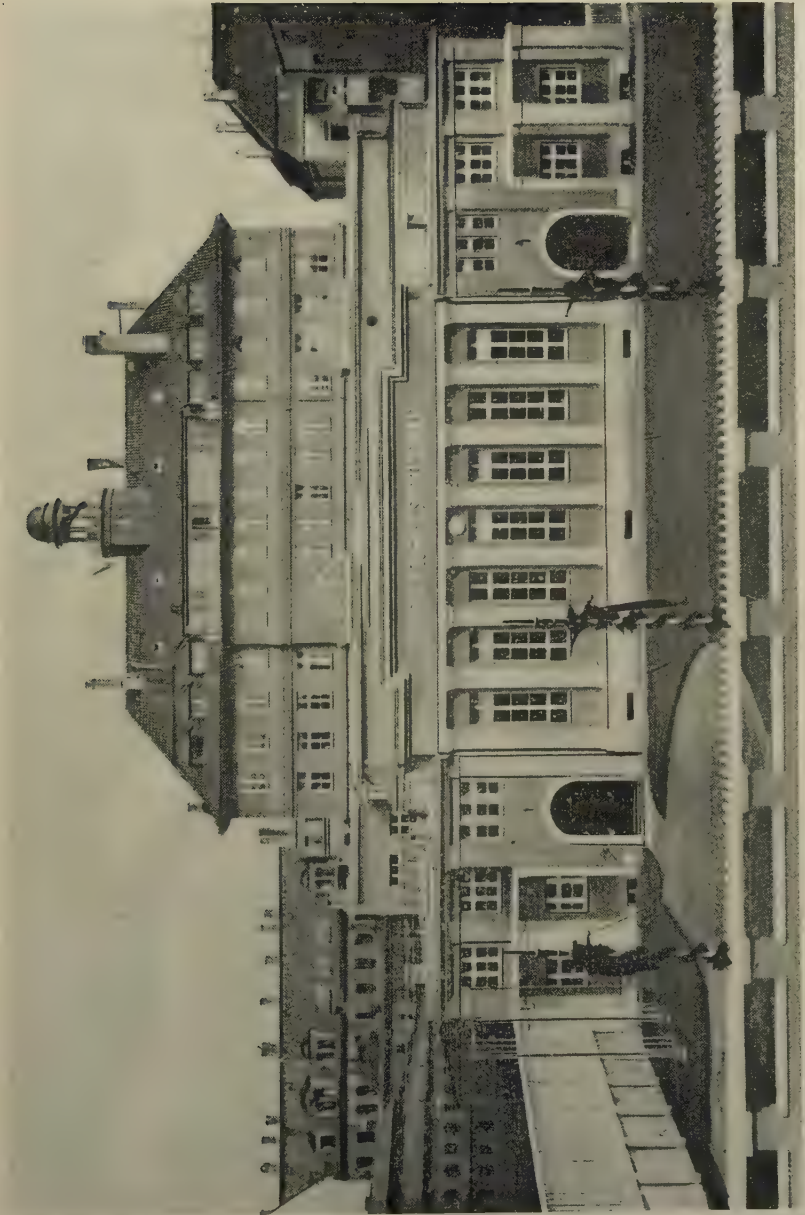
In rund 4000 Turn- und Sportvereinen flutet ein reiches Leben.

## Wohlfahrtspflegerische Aus- und Fortbildung

Um zu fruchtbarer Gestaltung und Auswirkung zu kommen, braucht die wohlfahrtspflegerische Arbeit einen Stamm ausgebildeter Berufskräfte. In Erkenntnis dieser Notwendigkeit hatte bereits die Ausführungsanordnung zu dem sächsischen Gesetz über die Wohlfahrtspflege von 1919 eine Ausbildung der Bezirkspflegerinnen gefordert. Diese Forderung griff das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz 1925 auf und verlangte, daß jedes Wohlfahrts- und Jugendamt in einer dem Bedürfnis entsprechenden Zahl Personen einzustellen habe, die eine erforderliche Ausbildung nachweisen. Eine besondere soziale Berufsausbildung gab es, zunächst allerdings nur für Frauen, in Deutschland seit Anfang des Jahrhunderts. In Sachsen war die staatliche Regelung 1922 erfolgt. Nach dieser gelten:

1. die Wohlfahrtsschule des sozialpädagogischen Frauenseminars in Leipzig,
2. die Soziale Frauenschule von Frau Dr. Lotte Schurig, Dresden,
3. die Wohlfahrtsschule des Landesverbandes für christlichen Frauendienst Dresden

als staatlich anerkannte Wohlfahrtsschulen. Mit der Übernahme der Geschäfte der Wohlfahrtsabteilung des Ministeriums des Innern auf das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium ging die Bearbeitung der Angelegenheiten dieser Schulen ebenfalls auf das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium über. Nur die Leipziger Wohlfahrtsschule, als Teil des sozialpädagogischen Frauenseminars, untersteht der Fachaufsicht des Ministeriums für Volksbildung und wird vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium nur hinsichtlich der besonderen Belange der wohlfahrtspflegerischen Ausbildung beaufsichtigt. Neben den zweijährigen Ausbildungslehrgängen liefern an den Schulen während einer Übergangszeit Nachschulungskurse, welche die schon jahrelang in der praktischen



Arbeiter-Turn- und Sportschule Leipzig





Landeswohlfahrts-Haus Hellerau bei Dresden (Wohlfahrtsschule)

Arbeit stehenden Kräfte theoretisch soweit zu schulen suchten, daß ihnen nach bestandener Prüfung die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin erteilt werden konnte. Diese Nachschulungslehrgänge wurden von den drei Wohlfahrtsschulen, zwei davon jedoch auch von der Stadtverwaltung Plauen bzw. Chemnitz getragen.

In insgesamt 8 Kursen, von denen 5 als Vollkurse sich auf den Zeitraum von 4 Monaten, 3 als Nachmittags- bzw. Abendkurse sich auf den Zeitraum von 1 bis 2 Jahren erstreckten, wurden 179 Wohlfahrtspflegerinnen nachträglich geschult. Die Mehrzahl von ihnen hatte eine gesundheitspflegerische Fachvorbildung genossen. Der Prüfung unterzogen sich im Hauptfach Wirtschaftsfürsorge 19, Jugend- und Wohlfahrtspflege 72, Gesundheitsfürsorge 88. Das Prüfungsergebnis war im allgemeinen günstig.

Wie in den anderen deutschen Ländern wurde während der Übergangszeit auch in Sachsen die staatliche Anerkennung in bestimmten Fällen ohne den Besuch eines Nachschulungslehrganges gewährt. Voraussetzung war eine mindestens zehnjährige Berufsarbeit, von der wenigstens 5 Jahre in sozialer Tätigkeit geleistet sein mußten.

In erster Linie aber galt die Arbeit des Ministeriums in den Berichtsjahren der Ausgestaltung der regelmäßigen Ausbildung der wohlfahrtspflegerischen Berufskräfte. Unter zwei Gesichtspunkten mußten die einschlägigen Maßnahmen gewählt werden. Einerseits mußte ein möglichst hoher Stand der Ausbildung gewährleistet werden, andererseits sollte eine gute Auswahl der Kräfte für den wohlfahrtspflegerischen Beruf dadurch erreicht werden, daß der Besuch der Ausbildungsstätten möglichst weitgehend unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Schüler gemacht wurde. Dem ersten Ziele dienten die verschiedenen Verordnungen, die das Ministerium über die Regelung des an den Besuch anschließenden praktischen Jahres erließ. Sie alle stehen unter dem Grundgedanken, daß das praktische Jahr noch wirklich als Lehrjahr für den jungen Anfänger genützt und gestaltet werden soll. Sie legen fest, daß die Beschäftigung von Praktikanten nur in solchen Arbeitsstätten erfolgen darf, die ausdrücklich vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium für diese Arbeit anerkannt worden sind. Bestimmte Richtlinien für die Gestaltung dieser Ausbildung an den Arbeitsstätten der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege werden über die schon in der Prüfungsordnung selbst

enthaltenen Bestimmungen hinaus festgelegt. Da aber wenigstens für einen Teil der Absolventinnen der Schulen ein weiteres Ausbildungsjahr ohne jegliches Einkommen schwer tragbar sein würde und da auf der anderen Seite die Arbeit der Praktikanten, richtig angesetzt, den Ämtern gute Dienste leisten kann, wurden vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium Vereinbarungen mit den kommunalen Spitzenverbänden getroffen, auf ihre Mitglieder dahin zu wirken, daß diese der Ausbildung der Praktikanten die erforderliche sachliche Aufmerksamkeit schenkten und daß sie ihnen eine Vergütung in Prozentsätzen der später zu erwartenden Besoldungsgruppe zahlten.

Die Qualität der Ausbildung der Wohlfahrtsschulen wird maßgebend bestimmt durch die Qualität der Lehrkräfte, in deren Hand der Unterricht der Schulen liegt. Diese Erkenntnis bestimmte das Ministerium zum Erlaß einer Verordnung, die eine gewisse äußere Garantie in dieser Hinsicht zu schaffen suchte.

Nachdem ein annähernd gleichmäßiger Stand der wohlfahrtspflegerischen Ausbildung durch gesetzliche Regelung und praktische Gestaltung in den verschiedenen deutschen Ländern erreicht war, kam es 1925 zwischen ihnen zu einer Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Wohlfahrtspflegerinnen, der auch Sachsen sich anschloß.

Sachsen ging den anderen Ländern voran, als es durch Verordnung vom 22. Dezember 1925 die Wohlfahrtsschulen unter den gleichen Bedingungen, die für die Aufnahme von Frauen gelten, auch für Männer öffnete, die dem wohlfahrtspflegerischen Beruf sich widmen wollen.

Der sinnvollen Auswahl der der wohlfahrtspflegerischen Ausbildung zustrebenden Kräfte soll die vom Ministerium an die Schulen erteilte Anweisung über die Gestaltung der Aufnahmeprüfung dienen. Die Prüfung soll nicht ausschließlich auf die Feststellung der bereiten Kenntnisse des Prüflings sondern auf die Erforschung seiner Eignung für den wohlfahrtspflegerischen Beruf bedacht sein.

Dem obengenannten weiteren Ziel, die Wohlfahrtspflege auch wirtschaftlich unbemittelten Schülerinnen und Schülern zugänglich zu machen, dient die Bereitstellung von Mitteln zur Stipendien-gewährung beim Arbeits- und Wohlfahrtsministerium. Über die Gewährung im Einzelfalle entscheidet ein vom Fachausschuß für soziale Ausbildung gewählter Ausschuß. Als wichtigste

Richtlinie für die Bewilligung einer Beihilfe hat er den Grundsatz aufgestellt, daß neben wirtschaftlicher Bedürftigkeit die Eignung für den wohlfahrtspflegerischen Beruf vom Antragsteller nachgewiesen werden muß. Außerdem wurden gelegentlich kleinere Zuschüsse für Vortrags-Veranstaltungen und Tagungen gewährt, die auch minderbemittelten Schülern den Besuch ermöglichen sollten. Die in § 10 des Wohlfahrtspflegegesetzes in Aussicht gestellte Sonderverordnung über die Ausbildung der wohlfahrtspflegerischen Kräfte ist bisher noch nicht erlassen. Die Entwicklung auf diesem Ausbildungsgebiet ist noch zu sehr im Fluß, — z. B. die Frage der Einrichtung von Nachschulungslehrgängen für Männer die Frage der Ausbildung des Erziehungspersonals —, als daß eine abschließende Regelung schon zweckmäßig getroffen werden könnte.

Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium wird in der kommenden Zeit durch die Übernahme der Dresdner Wohlfahrtsschule auf einen öffentlich-rechtlichen Schulverband stark in die Entwicklung der wohlfahrtspflegerischen Ausbildung eingreifen. Diese öffentlich-rechtliche Körperschaft ist aus dem Freistaat Sachsen, der Stadt Dresden und den ostsächsischen Bezirksverbänden und bezirkfreien Städten zusammengesetzt und wird die Schule in dem von der Landeswohlfahrtsstiftung gepachteten Landeswohlfahrtshaus in Hellerau (Bild XVIII, s. S. 252) betreiben.

Die Eigenart des wohlfahrtspflegerischen Berufs macht für Berufskräfte die Ergänzung der fachlichen Kenntnisse im Hinblick auf die stetig sich entwickelnde wohlfahrtspflegerische Praxis fortgesetzt nötig. Es kommt hinzu, daß Kräfte, die, wie beispielsweise die Verwaltungsbeamten, praktisch in die Arbeit hineinwachsen, nach theoretischer Einführung in die einschlägigen Wissensgebiete verlangen, um mit größerer Befriedigung und besserem Erfolg arbeiten zu können.

Aus diesem Grund hat sich das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium die Fortbildung der beruflich in der Wohlfahrtspflege tätigen Kräfte besonders angelegen sein lassen. Es hat selbst solche Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen.

Um älteren Wohlfahrtspflegerinnen, die als Familienfürsorge-rinnen arbeiteten, Gelegenheit zu geben, die in der Praxis schwer entbehrlichen Fachkenntnisse auf diesem Gebiet sich nachträglich zu erwerben, veranstalteten das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium auf Antrag der Berufsverbände der Wohlfahrtspflegerinnen einen sozialpädagogischen Nachschulkurs an



der Staatlichen Frauenklinik in Chemnitz. Voraussetzung für die Zulassung war eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Familienfürsorge und der Nachweis der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin. 22 Anmeldungen zum Lehrgang gingen ein, nur 9 konnten berücksichtigt werden. Die Kosten des Lehrgangs trug das Ministerium. Das Ergebnis, das der viermonatige Kurs zeitigte, konnte in einer Prüfung der Teilnehmerinnen als zufriedenstellend bezeichnet werden.

Dem besonderen Ziel, den Verwaltungsbeamten der sozialen Ämter die Gelegenheit zur Erweiterung ihrer wohlfahrtspflegerischen und sozialpolitischen Fachkenntnisse zu geben, sollte ein Abendkurs dienen, den auf Veranlassung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums die Volkshochschule Dresden im Winter 1926/27 durchführte. Der Lehrgang umfaßte Kursreihen aus den Gebieten der Pädagogik, der Psychologie, der Sozialhygiene, hinzu kam eine Anzahl von Einzelvorträgen. Insgesamt wurde die Vortragsreihe von 148 Personen besucht.

Eine besondere Stellung nahmen im Rahmen der Fortbildungsmöglichkeiten die Freizeiten ein, die das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium von Zeit zu Zeit für die Berufskräfte der Wohlfahrtspflege veranstaltete. Sie haben den Vorzug, daß sie eine konzentrierte Arbeit in fachlicher Hinsicht ermöglichen, darüber hinaus sollen sie aber auch durch das Gemeinschaftsleben der Tage, durch Einschaltung von Gymnastikunterricht und sportlichen Übungen in den Tagesplan und die allgemein bildenden und unterhaltenden Veranstaltungen des Abends besonders auch der Auffrischung der seelischen Kräfte der Teilnehmer dienen. Von 1925/1928 wurden vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium 5 solcher Freizeiten (in Augustusburg, Teichwolframsdorf, Johnsdorf, Schloß Neusorge und Oberwiesenthal) veranstaltet, an denen insgesamt etwa 220 Personen teilgenommen haben. Bei der Auswahl der Teilnehmer wurde darauf Bedacht genommen, daß in erster Linie solche Kräfte zugelassen wurden, die bereits längere Zeit in der beruflichen Arbeit stehen und in Orten tätig sind, die ihnen für die berufliche Schulung und Allgemeinbildung wenig Möglichkeiten bieten. Während bei den ersten Freizeiten Fragen aus verschiedenen wohlfahrtspflegerischen Fachgebieten behandelt wurden, standen die drei letzten jeweils unter einem einheitlichen Gesamtthema. Die letzte Freizeit im Roten Vorwerk am Fichtelberg gab neben einer Arbeitsgemeinschaft über moderne psychologische Theorien den Teilnehmern Gelegenheit zum Ski-

unterricht. Im allgemeinen darf der Nutzen der Freizeit für die Teilnehmer und indirekt damit auch für die wohlfahrts-pflegerische Arbeit recht hoch eingeschätzt werden. Ihr Mangel liegt darin, daß sie immer nur eine begrenzte Zahl von Teilnehmern zusammenfassen können und auf eine kurze Zeit sich beschränken müssen. Sie können deshalb, so wertvoll sie an sich sind, keinesfalls den Bedarf an Fortbildungsmöglichkeiten decken. Es scheint vielmehr nach den bisher gemachten Erfahrungen notwendig, daß neben der gelegentlichen Veranstaltung von Freizeiten die Fortbildung der in der wohlfahrts-pflegerischen Arbeit stehenden Kräfte systematisch ausgebaut wird. Hier und dort sind heute schon Fortbildungsmöglichkeiten von Bildungsanstalten und Organisationen geschaffen und vom Ministerium unterstützt worden. In dieser Richtung muß weiter gearbeitet werden. Um die Fortbildung auch für die in ländlichen Bezirken arbeitenden Kräfte zu ermöglichen, müssen die Veranstaltungen dezentralisiert und für die Teilnehmer eine gewisse Dienstbefreiung durch die Behörden erreicht werden.

Außer der dargestellten Berufsaus- und Fortbildung hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium und das ihm unterstehende Landeswohlfahrts- und Jugendamt die Anteilnahme der breitesten Öffentlichkeit für Fragen der Wohlfahrtspflege und der Jugendfürsorge zu erwecken und ferner müssen die in der amtlichen und ehrenamtlichen Arbeit stehenden Helfer der Wohlfahrtspflege in grundsätzlichen Fragen fortgebildet und über die laufende Gesetzgebung und die schwebenden Probleme unterrichtet werden. Hierbei wird das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium von der Landeswohlfahrtsstiftung unterstützt, deren Aufgabe in der Förderung wohlfahrtspflegerischer Forschung und Belehrung besteht. Als Mittel hierzu dienen Schrift und Wort, vor allem die „Blätter für Wohlfahrtspflege“, die im nunmehr 9. Jahrgang vom Sächsischen Landeswohlfahrts- und Jugendamt herausgegeben werden. Sie enthalten in einem amtlichen Teil die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, im nicht amtlichen Teil Aufsätze über Zeit- und Streitfragen und Berichte über die Tätigkeit der Fürsorgebezirke. Die Blätter haben sich in der deutschen Fachpresse eine achtunggebietende Stellung erworben. Zu den Veröffentlichungen gehört ferner die Schriftenreihe der Blätter für Wohlfahrtspflege. In 14 Heften sind teils statistische Ergebnisse aus Einzelgebieten der öffentlichen Wohlfahrtspflege, teils An-

weisungen zur Durchführung besonderer Fürsorgeaufgaben veröffentlicht. Der wissenschaftlichen Erforschung wohlfahrtspflegerischer Probleme dienen die alljährlichen Preisaufgaben der Sächsischen Landeswohlfahrts-Stiftung. Bisher sind als Preisaufgaben gestellt worden: 1. Die örtliche und soziale Herkunft der öffentlich unterstützten Personen, insbesondere der erwerbslosen Familien einer Stadt, 2. Vorbeugende Fürsorge als Sparmaßnahme und 3. Die Straffälligkeit Minderjähriger nach Beurlaubung oder Entlassung aus der Fürsorgeerziehung. Die besten Arbeiten der beiden ersten Preisaufgaben sind im Druck erschienen, die 3. Preisaufgabe befindet sich noch in Bearbeitung. Der Ausbreitung wohlfahrtspflegerischer Kenntnisse und der Aussprache über zeitgemäße Fragen dienen die alljährlichen großen Wohlfahrtstagungen. Solche fanden vor 1924 in Dresden und Chemnitz, im Jahre 1924 in Leipzig (Behandlung der neuen Wohlfahrtsgesetzgebung), 1925 in Plauen (Organisationsfragen der Wohlfahrtspflege), 1926 in Bautzen (gesundheitsfürsorgerische Fragen), 1927 in Zwickau (Probleme der Fürsorgeerziehung) und 1928 in Zittau (wirtschaftsfürsorgerische Fragen) statt. Die Tagungen waren von einem stets wachsenden Personenkreise (zuletzt 750) aus dem ganzen Lande besucht und haben außer der Behandlung der Hauptthemen wertvolle Anregungen der Öffentlichkeit vermittelt. Bei den letzten Tagungen ist erstmalig auf einem deutschen Fürsorgekongresse an Stelle von Vorträgen die Beantwortung von Einzelfragen aus der Fürsorge und die Behandlung von Sonderfragen durch ganz kurze 5-Minuten-Referate durchgeführt worden. Um den Aufgabenkreis und die Methoden der Arbeit weiteren Kreisen kenntlich zu machen, ist die Wohlfahrtsausstellung, die das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium auf der Gesolei in Düsseldorf im Jahre 1926 gezeigt hatte und für die es vom Reichsminister des Innern mit der bronzenen Reichsmedaille ausgezeichnet wurde, als sächsische Wanderschau in mehreren Städten gezeigt worden. Außerdem hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium in Vereinbarung mit dem mitteldeutschen Rundfunk zweimal Vortragsreihen im Radio veranstaltet, eine weitere Vortragsreihe ist in diesem Jahre geplant.

## Die Landeserziehungsanstalt Chemnitz

Im Laufe der Jahre hat sich gezeigt, daß der Gedanke, die im Jahre 1905 vorgenommene Verlegung der Blinden- und Schwachsinnigenanstalten in eine gemeinsame Anstalt in Chemnitz und ihre

Unterstellung unter einen gemeinsamen Anstaltsdirektor werde zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen und Ersparnissen führen, nicht verwirklicht worden ist. Abgesehen von den gemeinsamen Einrichtungen, wie Expedition, Kasse, Wirtschaft und Krankenhaus, die aber der Größe der Anstalt entsprechend besonders ausgebaut werden mußten, laufen Blinden- und Schwachsinnigenanstalt getrennt mit besonderen Einrichtungen, wie Schule, Werkstätten, die bei der Eigenart der Betreuten nicht vereinigt werden können, und mit besonderem Personal, das nach verschiedenen Gesichtspunkten ausgesucht und verschiedenartig ausgebildet werden muß, nebeneinander her. Die Vereinigung beider Anstalten auf den engen Raum hat aber zu vielerlei Reibungen und Schwierigkeiten geführt; auch leiden die Blinden naturgemäß erheblich darunter, daß sie in ständige Berührung mit den schwachsinnigen Pfléglingen kommen. Die größten Schwierigkeiten hat aber die seit Jahren bestehende Überfüllung der Anstalt bereitet, die Neuaufnahmen kaum mehr zuläßt.

Die in früheren Jahren immer lebhaft beklagte verspätete Zuführung der Kinder, die eine schulische und berufliche Ausbildung erheblich erschwerte, ist in den letzten Jahren erfreulicherweise im wesentlichen einer rechtzeitigen Unterbringung gewichen. Dies ist auf das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz von 1925 und die ständige Aufklärung durch die Anstalt wie auch durch die Bezirksfürsorgeverbände zurückzuführen. Anteil an diesem Erfolge hat auch die von der Landesanstalt eingerichtete und von Jahr zu Jahr in steigendem Maße aufgesuchte Beratungsstelle für abnorme Kinder, die ärztlich und heilpädagogisch Kinder des ganzen Landes untersucht und den Erziehungspflichtigen Rat erteilt. Leider aber konnte den rechtzeitig gestellten Anträgen hinsichtlich der Schwachsinnigen nicht oder nur unter Verlust vieler Monate, wenn nicht Jahre entsprochen werden, weil der Platzmangel gerade bei der Schwachsinnigenabteilung sich besonders bemerkbar machte.

Da während der Kriegs- und Inflationsjahre in baulicher Hinsicht nur die notwendigsten Ausgaben zur Erhaltung des Gebäudezustandes bewilligt werden konnten, mußte in den ersten Jahren nach der Inflation gerade auf diesem Gebiete viel geleistet werden. Besonderer Wert wurde mit Rücksicht darauf, daß unter der gerade in Chemnitz herrschenden großen Wohnungsnot auch die Anstaltsbeamten schwer zu leiden hatten, auf die Erstellung neuer Wohnungen gelegt; so wurden seit



1924 9 neue Wohnungen bzw. Notwohnungen erstellt, und der Baugenossenschaft „Beamstensiedlung“, die zu Mitgliedern nur Beamte der Landesanstalt und der benachbarten Frauenklinik zählt, die für den Fortbau der Siedlung notwendigen Mittel gewährt. Auch zahlreiche Schwesternstübchen wurden neu gebaut. Daneben machten sich aber bauliche Veränderungen in großem Umfange vor allem deshalb notwendig, weil die neben der Landesanstalt liegende Frauenklinik, die an die technischen Anlagen der Landesanstalt angeschlossen ist, in den letzten Jahren, insbesondere durch den Neubau eines Mütter- und Säuglingsheimes, erheblich erweitert worden ist. Überdies wurden neue Spielplätze erstellt, für die Enzephalitiker eine Liegehalle erbaut und ein Turnplatz eingerichtet, das Luftbad durch Dusche und Vorwärmer verbessert. In allen Anstalten und Heimen wurden die Erholungs- und Unterhaltungsmöglichkeiten wesentlich verbessert. Insbesondere wurden seit dem Jahre 1926 blinde und schwachsinnige Kinder in ein Heim im Ostseebad Zingst unter Aufsicht von Anstaltspflegepersonal geschickt; diese Maßnahme hat — abgesehen von den erzieherischen und bildenden Erfolgen — ausgezeichnete gesundheitliche Fortschritte gezeigt. Alle Anstalten erhielten auch Rundfunk sowie Projektions- und Kinoapparate. Vom Anstaltsleben in Chemnitz und vom Seeaufenthalt in Zingst hat ein Chemnitzer Lehrer zwei Filme geschaffen, die auch bei weiteren Kreisen, z. B. auf der Ausstellung „Gesundheit und Wohlfahrt“ in Dresden, lebhaftes Interesse erregt haben. Die bereits seit dem Jahre 1843 bei der Blindenanstalt bestehende und in den 90er Jahren von den Schwachsinnigenanstalten aufgenommene Außenfürsorge, die während der Kriegs- und Nachkriegsjahre fast völlig unterblieben war, wurde seit dem Jahre 1927 wieder aufgenommen.

In der Blindenabteilung wurde dem Ausbau der Blindenschule und der Berufsausbildung besonderes Gewicht beilegt. Dem Unterricht für Schwachsichtige wurde besonderes Augenmerk geschenkt; die völlige Abtrennung des Schwachsichtigenunterrichts vom Blindenunterricht hat sich als erforderlich herausgestellt, die Bildung besonderer Schwachsichtigenklassen steht deshalb unmittelbar bevor. Für Mädchen wurde der Berufsschul-Unterricht eingerichtet. Der Musikunterricht wurde wesentlich ausgebaut und auf Klavier, Orgel, Geige, Trompete, Mandoline und Laute und Bandonium erstreckt. Es wurde deshalb auch ein zweiter, übrigens blinder Musiklehrer

eingestellt. Auch das Klavierstimmen wurde ausgebaut, und durch die Einrichtung der Gesellenprüfung für blinde Bürstenbinder deren Berufsmöglichkeiten verbessert. Nachdem sich im Jahre 1928 die Wiederbelegung der ehemaligen staatlichen Blindenvorschule in Moritzburg notwendig gemacht hatte, um die Landesanstalt Chemnitz zu entlasten, wurden in dem neuen Blindenheim Moritzburg, in das die spät erblindeten Männer übersiedelten, versuchsweise einige Maschinen für die Bürstenmacherei aufgestellt. In der Hauptanstalt Chemnitz sollen in der nächsten Zeit Bohr-, Stanz- und andere Maschinen aufgestellt werden, um die Blinden an die Maschinen und das Maschinengeräusch zu gewöhnen, überdies aber die begreifliche Scheu der Arbeitgeber vor der Einstellung Blinder in einen industriellen Betrieb zu beseitigen. Denn leider gehen die sogenannten typischen Blindenberufe, Bürsten- und Besenanfertigung und Korbmachen, immer mehr zurück, weil sie mit der fabrikmäßigen Bürsten- und Körbeherstellung kaum noch konkurrieren können und überdies unter dem Hausierhandel, der mit angeblichen Blindenwaren betrieben wird, schwer leiden. Der Berufsausbildung der Frauen und Mädchen wurde durch Vervollkommnung des Handarbeitsunterrichts, durch Anschaffung von Strickmaschinen, insbesondere aber durch systematischen Unterricht an der Schreibmaschine, besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Erfreulicherweise sind bereits mehrere in der Landesanstalt Chemnitz ausgebildete blinde Stenotypistinnen mit gutem Erfolge in öffentlichen Betrieben und in Privatstellungen tätig. Im Jahre 1924 wurde die psychologische Station weiter ausgebaut und ein Museum des Blindenwesens errichtet.

Schon vor 40 Jahren wurde in Königswartha eine Außenabteilung der Blindenanstalt eingerichtet und dieser die schwachbefähigten blinden Kinder überwiesen, weil deren gemeinsame Ausbildung mit den normal befähigten unterrichtliche Schwierigkeiten bot. Der Außenabteilung wurde ein Heim für ältere Blinde angegliedert, die als Alleinstehende oder wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten Heimunterbringung erstreben. Die Hilfsschule zählt zurzeit 40 Schüler (23 Knaben, 17 Mädchen), das Heim 57 Insassen (29 Männer, 28 Frauen). Während früher der Heimleiter (ein Blinden-Lehrer) die Schüler allein unterrichtet hatte, wurde ihm 1924 ein jüngerer Lehrer zur Unterstützung beigegeben. 1924 erhielt das Heim ein neues Werkstättengebäude für Bürsten- und Besenzieher, 1927 ein weiteres für Korbmacher, im gleichen Jahre wurde auch das

Männerhaus umgebaut. 1925 wurde ein Turnraum geschaffen, 1926 ein Licht-, Luft- und Sonnenbad eingerichtet. Hilfsschüler wie Heiminsassen werden in gleicher Weise wie die Insassen der Hauptanstalt beschäftigt.

Im Jahre 1924 kam der Staat durch Erbschaft in den Besitz eines Häuschens in Dorfchemnitz mit der Auflage, in dem Hause ein Blindenheim einzurichten, das nach dem Namen der Erblasserin Zeilerheim heißen sollte. Diesem Wunsche wurde entsprochen, das Häuschen umgebaut und im Jahre 1927 belegt. Es hat 15 Plätze, die mit blinden Frauen besetzt sind.

Das Heim für blinde Mädchen in Chemnitz mit 30 Plätzen wurde gleichfalls in baulicher Hinsicht verbessert. Da der Absatz an Blindenwaren zeitweise besonders ungünstig war, wurde einigen — in Abweichung von der Stiftungssatzung — das Verbleiben im Heim auch nach dem Aufsuchen von Außenarbeit gestattet.

Auch in der Schwachsinnigenabteilung wurde der Unterricht in den letzten Jahren besonders ausgebaut. Im Deutschunterricht finden neue, vom Direktor der Schwachsinnigenabteilung erfundene Lehrmittel Anwendung, die es ermöglichen, den Deutschunterricht der Auffassungsgabe der Kinder entsprechend und arbeitsschulgemäß zu erteilen; diese Lehrmittel haben auch bereits in den Volks- und Hilfsschulen Verwendung gefunden. Weiter wurde der Handfertigkeitsunterricht ausgebaut. Zahlreiche Lehrer nahmen am Stimmbildungsunterricht nach der Methode von Professor Engel teil. Die Überfüllung der Abteilung verhindert leider die schon seit langem als notwendig befundene Einrichtung einer Gehbehindertenabteilung und die Aufnahme von schwachsinnigen Krüppeln.

In der der Landesanstalt unterstehenden, in der ehemaligen Landesanstalt Grünhain eingerichteten Außenabteilung waren 1927 23 größere Knaben und in dem der Außenabteilung angegliederten Heim 25 Mädchen untergebracht. Auch das Grünhainer Heim erfuhr umfangreiche Verbesserungen.

Das der Unterstützungskasse für entlassene Schwachsinnige gehörige Koloniegut Großhennersdorf wurde am 1. April 1926 an den Staatsfiskus verkauft und dient nun der Landesanstalt Großhennersdorf als Staatsgut. Die Schwachsinnigenkolonie, die mit landwirtschaftlichen Arbeiten für das Staatsgut beschäftigt wird und 40 Kolonisten aufnehmen kann, ist jedoch dort

verblieben und wird weiter von der Landesanstalt Chemnitz mit solchen Schwachsinnigen beschickt, die die notwendige Berufsausbildung in der Landesanstalt erfahren haben, sich jedoch für eine Verwendung im freien Wirtschaftsleben nicht eignen.

Die bereits im Jahre 1923 errichtete Abteilung für Enzephalitiker (Gehirngrippekranken) wurde seit 1924 weiter ausgebaut. Ostern 1924 erhielten die Enzephalitiker eine systematische Beschulung, zuerst  $\frac{1}{2}$  bis 1 Stunde, dann 3 Stunden täglich, in denen neben dem Unterricht die Bewegungshemmungen durch systematische Übungen bekämpft wurden; überdies werden sie auch in besonderen Fertigkeiten, wie Malen, Tönen, Falten, Ausschneiden und Basteln unterrichtet. 1925 wurde im Krankenhaus und im Gebäude 31 je eine besondere Abteilung mit insgesamt 60 bis 70 Plätzen für jugendliche Enzephalitiker eingerichtet. 1927 erhielt die Abteilung eine eigene Werkstatt; daneben werden aber die Kranken auch in den allgemeinen Werkstätten (Buchbinderei, Schuhmacherei und Tischlerei) beschäftigt.

## Landesanstalt Bräunsdorf

Entsprechend dem Bestimmungszweck der Anstalt standen in Bräunsdorf alle Maßnahmen der letzten Jahre unter dem doppelten Orientierungspunkt der Verbesserung der materiellen Versorgung der Zöglinge und der Gestaltung aller erziehlichen Maßnahmen nach gesunden modernen pädagogischen Gesichtspunkten. Auf dem ersten Wege sind der Ausbau der Wirtschaftsgebäude des Staatsgutes, die technischen Verbesserungen der Kucheneinrichtung, die Erweiterung der Trinkwasserversorgung durch neue Pumpanlagen, die Erweiterung der Gärtnerei wichtige Stationen. Die umfangreichste und bedeutsamste bauliche Veränderung im Rahmen der Anstalt ist der Neubau eines Krankenhauses, der 1925 begonnen und 1926 beendet wurde. Das Krankenhaus gibt weitgehend die Möglichkeit, erkrankte Zöglinge am Ort zu behandeln und so die Unterbrechung der Erziehung durch Anstaltswechsel zu vermeiden. Bringen auch, abgesehen vom Krankenhausneubau einzelne betriebstechnische Verbesserungen gleichzeitig einen gewissen pädagogischen Nutzen (so die Erweiterung der Gärtnerei, die neben einem reichlicheren Ertrag an Frischgemüse die Möglichkeit ausgiebiger



Beschäftigung der Zöglinge in der Gartenarbeit schafft, oder die Umstellung der Handwäscherei auf maschinellen Betrieb, die eine zeitgemäße Anlernung der Mädchen ermöglicht und gleichzeitig freie Zeit für anderweitige Beschäftigung schafft), so stehen daneben noch andere Maßnahmen, die ausschließlich auf diesen Zweck zielen.

Um im gewissen Umfang die Aufstellung eines individuellen Erziehungsplanes für den einzelnen Zögling zu ermöglichen, wurden 1924 heilpädagogische Beobachtungsstationen für Jungen und Mädchen in Bräunsdorf eingerichtet. Diese Stationen stehen unter der besonderen Aufsicht des Arztes und eines heilpädagogisch ausgebildeten Lehrers. Grundsätzlich soll jeder Zögling, der in die Anstalt aufgenommen wird, zunächst für eine Beobachtungszeit von einigen Wochen diese Stationen durchlaufen. Die Ergebnisse der Beobachtungszeit geben gewisse Anhaltspunkte für die weitere Behandlung der Kinder.

Besonderer Nachdruck wurde auf die Ausgestaltung des Schulunterrichts gelegt. Die Anstaltsschule selbst wurde ausgebaut und entsprechend der Eigenart der Kinder mehr und mehr zu einer Hilfsschule mit kleinen Klassen und differenziertem Unterricht entwickelt. Auch das Fortbildungsschulsystem wurde ausgebaut. Für sämtliche männlichen und weiblichen Zöglinge wurde obligatorischer Fortbildungsschulunterricht eingeführt und damit auch den nicht mehr fortbildungsschulpflichtigen Zöglingen Gelegenheit gegeben, ihre Schulkenntnisse aufzufrischen und neue geistige Anregung zu empfangen.

Auf der anderen Seite wurde die Arbeitszeit zunächst für die schulentlassenen Zöglinge auf 8 Stunden, für die Schulkinder über 12 Jahre auf  $3\frac{1}{2}$  Stunden verkürzt. Beschlüsse des Landtages anlässlich der Beratung des Haushaltsplanes für das Jahr 1928 veranlaßten das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium, durch Verordnung vom 12. März 1928 die Beschäftigung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mit Erwerbsarbeit in der Landesanstalt überhaupt zu untersagen.

Durch Verhandlung mit dem Staatsgut wurde vom April 1928 ab der 1926 auf 4 RPf. für die Stunde festgesetzte Arbeitsentgelt durch eine Prämienzulage von  $3\frac{1}{2}$  RPf. auf  $7\frac{1}{2}$  RPf. für die Stunde erhöht. Entsprechend einem Beschluß des Landtags vom 19. Juni 1928 hat das Ministerium verfügt, daß alle Erträge der Zöglingsarbeit nicht für allgemeine Anstalts-

zwecke verwendet werden, sondern ausschließlich den Kindern selbst zugute kommen sollen. Es hat daraufhin die Anstaltsleitung ein Prämiensystem eingeführt, das eine Taschengeldauszahlung an schulentlassene Zöglinge bis zu 65 RPf. wöchentlich ermöglicht. Ein gewisses Hemmnis für die Entwicklung pädagogischer Maßnahmen in Bräunsdorf lag darin, daß seit 1924 der Direktorposten nicht besetzt war und die Leitung der Anstalt die ganzen Jahre hindurch in der Hand eines stellvertretenden Direktors lag. Erst mit dem Oktober 1928 ist der Direktorposten neu besetzt worden, und es besteht die Hoffnung, daß damit durchgreifender Neugestaltung des pädagogischen Lebens in Bräunsdorf Bahn gebrochen ist.

## Landeskorrektionsanstalt

Mit dem Übergang der Landeserziehungsanstalten in den Geschäftsbereich des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums wurde gleichzeitig die dem Vollzuge der korrekionellen Nachhaft an Männern dienende Landesanstalt Sachsenburg dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium unterstellt. Bei der Übernahme der Anstalt hatte sie einen Bestand von 32 Mann, die weiblichen Korrekionäre blieben weiter in der Bezirksanstalt Dresden-Leuben, mit der ein besonderer Vertrag abgeschlossen worden war, untergebracht. Die Männer wurden zunächst nur in dem mit der Landesanstalt verbundenen Kammergut mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt; seit Dezember 1924 aber, nachdem sich der Bestand wieder gehoben hatte, wurden auch Außenabteilungen in die Umgebung in solche Betriebe entsandt, die besonders unter Arbeitermangel zu leiden hatten. Am 1. April 1926 wurde die Korrektionsanstalt in die vom Ministerium des Innern aufgegebenen bisherige Landesheil- und Pfleganstalt Colditz verlegt, in der sich auch eine Sonderabteilung für die weiblichen Korrekionäre unterbringen ließ; in der leergestellten Landesanstalt Sachsenburg wurde ein Volkshochschulheim errichtet.

Der vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium bei Übernahme der Anstalt Colditz geplante Ausbau wurde eingeleitet, sobald die gesetzliche Möglichkeit geboten war; es wurden nämlich in der Landesanstalt auch solche Personen in besonderen Abteilungen untergebracht, die gemäß § 27 des Wohlfahrtspflegengesetzes dem Bezirksverband zur Verwahrung überwiesen sind.

Der weitere Ausbau der Anstalt nach dieser Richtung soll erfolgen, sobald das zu erwartende Verwahrungsgesetz verabschiedet ist. Überdies wurden in der Anstalt noch besondere Abteilungen zur Aufnahme solcher Personen eingerichtet, die zwar auf Anregung und mit finanzieller Unterstützung des Bezirksfürsorgeverbandes, aber freiwillig die Anstalt aufsuchen, weil sie im freien Wirtschaftsleben nicht mehr selbständig fortkommen können. Zurzeit hat die Landesanstalt einen Bestand von 132 Männern und 63 Frauen, die in den Anstaltswerkstätten, in der großen Anstaltsgärtnerei oder auf Außenarbeiten in landwirtschaftlichen Unternehmungen der Umgegend beschäftigt werden.

# WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN

## Wohnungswesen und Staat

Die Auffassungen über Art und Maß der Staatstätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens sind einem starken Wandel unterworfen gewesen.

Bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts hat die Anlage und Erweiterung der Stadt als eine Aufgabe der städtischen und staatlichen Gewalten gegolten. Erst unter dem Einfluß der liberalen Wirtschaftsschule war dieses gesamte Gebiet im vorigen Jahrhundert der Privattätigkeit überlassen worden, abgesehen von der notwendigen Gesetzgebung. Zwar hatte sich in den letzten Jahrzehnten in Anbetracht der Zustände in unserem Wohnungswesen eine starke Gegenströmung geltend gemacht, aber erst unter dem Druck der Wohnungsnot der Nachkriegszeit kam man wieder zu der Erkenntnis, daß das Wohnungs- und Siedlungswesen eine öffentliche Angelegenheit sei. Nun wurde das Wohnungswesen in seiner grundlegenden Bedeutung für Staat und Wirtschaft von den Trägern der öffentlichen Gewalten erkannt. Es genügte nach dieser Auffassung nicht mehr, lediglich durch gesetzgeberische Maßnahmen die Grundlage für das Wohnungswesen zu schaffen und es reichte nicht aus, daß die Verwaltung nur überwachend, allenfalls anregend und fördernd auftrat, sondern aktives Eingreifen auch durch wirtschaftliche Maßnahmen wurde unabwendbares Erfordernis.

Diesem Wandel in der Auffassung über die Bedeutung des Wohnungs- und Siedlungswesens für die Allgemeinheit mußte naturgemäß auch innerhalb der sächsischen Staatsverwaltung Rechnung getragen werden. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1918 wurde eine besondere Stelle für die Bearbeitung der Wohnungssachen unter dem Namen „Landeswohnungsamt“ errichtet. Damit wurde die Bearbeitung der Fragen des Wohnungswesens im Bereich der Staatsverwaltung planmäßig zusammengefaßt.

Außerhalb der Zuständigkeit des Landeswohnungsamtes blieb die Baupolizei, die in einer selbständigen Geschäftsstelle des Ministeriums des Innern weiterhin behandelt wird.

Durch Verordnung vom 26. Mai 1924 ist dann das Landeswohnungsamt an das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium übergeführt worden. Seit Oktober 1924 führt das Landeswohnungsamt die Bezeichnung Geschäftsstelle „Wohnung und Siedlung“.



## Wohnungszwangswirtschaft

Bereits in den letzten Kriegsjahren war auf eine mit Kriegsbeendigung zu erwartende Wohnungsnot hingewiesen worden. Als nun aber nach Kriegsschluß die Heeresmassen zurückfluteten, Scharen von Flüchtlingen aus den besetzten und abgetretenen Gebieten Unterkunft in der Heimat suchten, die Unzahl neuer Ehepaare und die große Zahl der Kriegsgetrauten ein Heim gründen wollten und die während des Krieges aufgelösten Haushaltungen wieder hergestellt werden sollten, da ergaben sich Notstände auf dem Gebiet des Wohnungsmarktes in einem Ausmaß, wie sie nicht vorausgesehen werden konnten. Der Ausfall der Bautätigkeit während der ganzen Kriegsjahre zeigte hier erschreckende Auswirkungen.

Da dieser Ausfall an Neubautätigkeit nicht so schnell beseitigt werden konnte, ergab es sich als unausbleibliche Notwendigkeit, den vorhandenen Altwohnraum zur Bekämpfung der Notstände heranzuziehen.

Schon während des Krieges waren gewisse Eingriffe in das Mietrecht erfolgt. Um die Kriegsteilnehmer von der Sorge um die Unterbringung ihrer Angehörigen und etwaige Mieterhöhungen zu befreien, war als sogenannter Mieterschutz angeordnet, daß im Falle der Kündigung Mieteinigungsämter sowohl wegen der Fortsetzung des Mietverhältnisses als auch wegen der Höhe der Miete mitzuwirken hätten.

Nunmehr ging das Problem dahin, in Anbetracht der Unmöglichkeit, für alle Wohnungsuchenden auch nur in absehbarer Zeit Neuwohnungen zu schaffen, die Wohnungsuchenden nach Möglichkeit auf den vorhandenen Wohnraum zu verteilen. Auf Grund der Bundesratsbekanntmachung vom 23. September 1918 war den Ländern die Möglichkeit gegeben, zunächst auf dem Wege von Einzelermächtigungen vorzugehen.

So erwuchs den Landesbehörden auf dem Gebiet der Wohnungsbewirtschaftung als vornehmste Aufgabe, das Wohnungsnotrecht ihres Landes innerhalb eines dehnbaren Rahmens reichsrechtlicher Bestimmungen nach Maßgabe der Landesbedürfnisse in seinen Einzelheiten auszugestalten. Dazu kam die Fürsorge für den erforderlichen Unterbau. Es mußte die Behördenzuständigkeit geregelt, zum Teil mußten bisher noch nicht vorhandene Entscheidungsstellen geschaffen und den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, sich zur Erledigung bestimmter Aufgaben der Wohnungsnotbekämpfung zu Woh-

nungsverbänden zusammenzuschließen. Schließlich mußte darüber gewacht werden, daß sich die Durchführung der neuen Bestimmungen reibungslos und sachgemäß vollzog.

Diese Aufgaben fielen in Sachsen dem Landeswohnungsamte zu.

Das Landeswohnungsamt hat in den ersten beiden Jahren seines Bestehens von den reichsrechtlichen Bestimmungen zunächst in der Weise Gebrauch gemacht, daß es einzelne größere Gemeinden (die sogenannten Wohnungsnotstandsgemeinden) zu bestimmten Maßnahmen ermächtigte. Eine Wohnungsbeschlagnahme oder die sogenannte Zivileinquartierung waren in der angeführten Bundesratsbekanntmachung nicht vorgesehen. Immerhin erschien es im Hinblick auf den Grad der in zahlreichen Gemeinden Sachsens herrschenden Wohnungsnot dringend erwünscht, Handhaben dieser Art zu schaffen. Die sächsische Regierung hat deshalb die Zustimmung der Reichsregierung zur Einführung sowohl der Wohnungsbeschlagnahme als auch der Zivileinquartierung eingeholt. Das Landeswohnungsamt war damit in der Lage, seine Ermächtigungen für die einzelnen Gemeinden je nach dem Grade der Wohnungsnot in verschiedener Weise abzustufen.

Eine wesentliche Vereinheitlichung des sächsischen Wohnungsmangelrechts brachte die Landesverordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 6. Januar 1921. Hier wurde zum ersten Male mit dem Grundsatz der Einzelermächtigungen gebrochen. Die Verordnung trat ohne weiteres für sämtliche Gemeinden in Kraft, für welche ein Mieteinigungsamt errichtet war. Nur die Einführung der Zivileinquartierung war an die ausdrückliche Genehmigung des Landeswohnungsamtes geknüpft. Diese wurde nur erteilt, wenn der Nachweis des Bedürfnisses erbracht worden war.

Die Landesverordnung vom 6. Januar 1921 regelte eingehend die Beschlagnahme und stellte den Grundsatz auf, daß das Vermieten und Überlassen sowie das Beziehen von Wohnungen nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde zulässig sei. Neu brachte sie Bestimmungen über Werk-, Genossenschafts- und Beamtenwohnungen.

Maßnahmen besonderer Art machten sich bei der Auflösung der Flüchtlingslager erforderlich. Auch hier lagen dem Vorgehen der sächsischen Behörden Reichsbestimmungen zugrunde, die in diesem Falle sogar so weit gingen, daß sie die Wohnungsinhaber verpflichteten, nicht nur Räume, sondern

auch Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Die Ausgestaltung und die Durchführung des Verfahrens war Sache der Landesbehörden. Die Flüchtlinge, denen es nicht gelungen war, bis Anfang 1924 eine Unterkunft zu finden, wurden vom Landeswohnungsamt je nach den Verhältnissen des Wohnungs- und des Arbeitsmarktes auf die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden verteilt, die ihrerseits die weitere Verteilung zu übernehmen hatten. Auf diese Weise sind bis Mitte 1924 200 Familien und 120 Einzelflüchtlinge untergebracht worden.

Das Reichswohnungsmangelgesetz vom 26. Juli 1923 führte zur Landesverordnung vom 23. Oktober 1923, die nunmehr für das gesamte sächsische Staatsgebiet Geltung hatte. Die neue Verordnung traf unter anderem Bestimmungen über die Wohnungsliste, über die vorzugsweise Behandlung bestimmter Personenkreise (Vertriebene, versetzte Beamte, Kinderreiche, Räumungsschuldner) sowie über den Wohnungstausch. Von einschneidender Bedeutung war vor allem die Neuregelung des Beschwerdeverfahrens. Daß nach den bisher geltenden Bestimmungen die Entscheidungen der Mieteinigungsämter unanfechtbar waren, hatte sich als empfindlicher Nachteil herausgestellt. Es wurde deshalb eine „weitere Beschwerde“ gegen die Entscheidungen der Beschwerdestellen, die den Namen „Wohnungsschiedsämter“ erhielten, an die Kreishauptmannschaften zugelassen.

Erläuterungen zu der neuen Fassung der Landesverordnung und dienstliche Anweisungen über die Anwendung brachten die Richtlinien vom 31. Dezember 1923 und 26. Januar 1925. In ihnen sprach das Landeswohnungsamt sich eingehend zu einer größeren Anzahl von Fragen aus, die im Laufe der Zeit erhoben worden waren. Es machte sich hier der Umstand geltend, daß es in Sachsen, soweit Wohnungsmangelbestimmungen in Frage kamen, an einer Stelle fehlte, die, wie in Preußen das Kammergericht, dazu berufen war, Streitfragen grundsätzlicher Art durch sogenannte Rechtsentscheide zu klären. Das Landeswohnungsamt und später das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium haben deshalb, besonders wenn es sich um grundlegende Rechtsfragen handelte, mehrfach im Aufsichtswege eingegriffen und auf diese Weise dazu beigetragen, daß sich allmählich feste Auslegungsgrundsätze herausbildeten. Geregelt wurden z. B. auf diese Weise die Behandlung der sogenannten Erbwohnungen, die Ausstellung behördlicher Wohnungsgutscheine, der Begriff des Geschäftsraumes und die Behandlung



Siedlung in Dresden-Althgruna

Bauverein Gartenheim e. G. m. b. H., Dresden. Arch.: Paul Beck, Dresden. Oberlfg.: Stadtbauinspektor Oertel, Dresden





Siedlung in Dresden-Altgruna

Bauverein Gartenheim e.G.m.b.H., Dresden. Arch.: Paul Beck, Dresden. Oberlig.: Stadtbau dir. Oertel, Dresden

von Raumeinheiten, die wie die Ladenwohnungen teils zu Geschäfts-, teils zu Wohnungszwecken benutzt werden, ferner die Frage, inwieweit Hausmannswohnungen als Werkwohnungen zu gelten haben, u. a. m.

Die Entwicklung führte Anfang des Jahres 1927 zu einer erneuten Änderung der Landesverordnung, die einzelne der soeben gestreiften Fragen festlegte und vor allem die Bestimmungen der sogenannten „Lockerungsverordnung“ vom 6. April 1927, von der noch näher die Rede sein wird, aufnahm.

Auch auf dem Gebiete des Mieterschutzes galt, als das Landeswohnungsamt seine Tätigkeit aufnahm, eine je nach den örtlichen Verhältnissen mehr oder minder weitgehende Regelung, bis das „Mieterschutzgesetz“ vom 1. Juni 1923 eine größere Einheitlichkeit brachte. Wenn schon es nach der ersten sächsischen Ausführungsverordnung zunächst noch nicht für das gesamte sächsische Staatsgebiet in Kraft trat, so schuf es doch für die Gemeinden, in denen es galt, gleiches Recht. Seine wichtigste Neuerung war die Mietaufhebungsklage, die vor dem Amtsgericht als Mietgericht anzubringen war. Die Amtsgerichte als Mietgerichte übernahmen auch die Geschäfte der Mieteinigungsämter, die ministerielle Federführung ging auf das Justizministerium über.

Streitigkeiten über die Angemessenheit des Mietzinses wurden in den ersten Nachkriegsjahren auf Grund der Mieterschutzbestimmungen entschieden. Doch zeigte sich bald, daß diese nicht ausreichten, da Streitigkeiten dieser Art auch dann entstehen konnten, wenn eine Aufhebung des Mietverhältnisses gar nicht in Frage stand. Dies führte zum Erlaß des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922, das nach der 1. sächsischen Ausführungsverordnung vom 24. Juni 1922 zwar noch nicht für sämtliche sächsische Gemeinden sofort in Kraft trat, aber, soweit dies der Fall war, einheitliches Recht schuf.

Nach dem Reichsmietengesetz kann jeder der beiden Vertragsteile (Vermieter und Mieter) verlangen, daß die gesetzliche Miete in Kraft tritt.

In Sachsen war die Festsetzung der Höhe der gesetzlichen Miete zunächst den Gemeindebehörden bzw. den Mieteinigungsämtern überlassen, die an bestimmte vom Ministerium erlassene „Rahmengrenzen“ gebunden waren. Diese sind später teils abgeändert, teils aufgehoben worden. Zum Teil setzte die Regierung von sich aus die Höhe fest. Die steigende Geldentwer-

tung machte es notwendig, oft innerhalb kurzer Fristen immer wieder neue Bestimmungen zu erlassen.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Gesetzgebung namentlich in dem Zusammenwirken mit der Geldentwertung dazu führte, daß der Vermieter zuletzt oft einen Mietzins erhielt, der bei weitem als nicht mehr ausreichend bezeichnet werden konnte. Wenn der allgemeine Notstand auch zu weitgehenden Eingriffen im öffentlichen Interesse zwang, so mußte doch der Gefahr vorgebeugt werden, daß nicht durch zu geringe Mietentschädigungen der Altwohnraum in seinem Bestand bedroht wurde.

Mit der Festigung der Währung war es daher notwendig, auch dieses Gebiet neu zu regeln. Die dritte Steuernotverordnung vom 24. Februar 1924 gab den Ländern die Ermächtigung, die Mietzinsbildung abweichend von den Vorschriften des Reichsmietengesetzes zu regeln und dabei war bestimmt, daß die Mieten allmählich den Friedensmieten anzunähern seien. Damit war die Friedensmiete wieder Ausgangspunkt aller weiteren Maßnahmen geworden, wobei stets zu berücksichtigen war, daß einmal den wirtschaftlichen Belangen des Altwohnraumes Rechnung getragen werden, andererseits darauf Bedacht genommen werden mußte, daß sich die steigenden Aufwendungen für Miete im Rahmen der allgemeinen Einkommensverhältnisse hielten, die wiederum von der Lage der Gesamtwirtschaft abhängig waren. Während sich die Rahmen-

TABELLE XXXIV

| Die gesetzliche Miete in Sachsen |                |                             |                          |                 |                |                             |                          |  |
|----------------------------------|----------------|-----------------------------|--------------------------|-----------------|----------------|-----------------------------|--------------------------|--|
| Ab                               | Ins-<br>gesamt | Haus-<br>besitzer<br>Anteil | Miet-<br>zins-<br>steuer | Ab              | Ins-<br>gesamt | Haus-<br>besitzer<br>Anteil | Miet-<br>zins-<br>steuer |  |
| 1. April 1924                    | 50             | 35                          | 15                       | 1. Januar 1926  | 87             | 60                          | 27                       |  |
| 1. Juli 1924                     | 65             | 38                          | 27                       | 1. Mai 1926     | 92             | 60                          | 32                       |  |
| 1. Oktober 1924                  | 67             | 40                          | 27                       | 1. Juni 1926    | 97             | 60                          | 37                       |  |
| 1. Februar 1925                  | 70             | 43                          | 27                       | 1. Juli 1926    | 100            | 60                          | 40                       |  |
| 1. Mai 1925                      | 75             | 48                          | 27                       | 1. April 1927   | 110            | 65                          | 45                       |  |
| 1. August 1925                   | 80             | 53                          | 27                       | 1. Oktober 1927 | 120            | 69                          | 51                       |  |
| 1. Sept. 1925                    | 85             | 58                          | 27                       |                 |                |                             |                          |  |

sätze für die Miete Anfang 1924 noch zwischen 14,2 und 21 % der Friedensmiete beliefen, wurde diese mit dem 1. April auf 50 % der Friedensmiete erhöht. Schritt für Schritt wurde sie dann erhöht, so daß sie seit dem 1. Oktober 1927 sich auf 120 % beläuft. Die Entwicklung im einzelnen zeigt die Tabelle XXXIV (s. S. 274).

Seitens des Hausbesitzes wird geltend gemacht, daß die ihm eingeräumten Sätze immer noch nicht ausreichen, um die Wirtschaftlichkeit beim Altwohnraum zu sichern. Da eine weitere Erhöhung der Miete und damit die Möglichkeit einer weiteren Erhöhung des Hausbesitzeranteils mit Rücksicht auf die allgemeine Wirtschaftslage 1928 nicht möglich war, so ist dem Hausbesitz durch die sogenannte Stundungsverordnung vom 30. März 1928 zunächst ein Satz von 3 bis 4 % je nach der Größe der Gemeinden gestundet worden. Der daraus für den Wohnungsbau entstehende Ausfall sollte auf anderem Wege gedeckt werden. Diese Angelegenheit bedarf noch der gesetzlichen Regelung; eine entsprechende Vorlage liegt dem Landtag vor.

Ist man somit auch mit dem Bemühen, den Altwohnraum wieder rentierlich zu gestalten, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Belange der Gesamtwirtschaft ziemlich weit gediehen, so bleiben doch die Mieten des Altwohnraums erheblich hinter den Mieten für Neuwohnungen zurück. Trotz weitestgehender Heranziehung der Mietzinssteuer im Einzelfalle ist es nicht möglich, eine Neubauwohnung im allgemeinen unter 140 % der Friedensmiete dem Wohnungsmarkt zuzuführen. Es wird eine der schwierigsten Aufgaben der weiteren Entwicklung sein, hier allmählich eine Angleichung herbeizuführen.

Die Sorge für die Erhaltung des Altwohnraumes hat dazu geführt, daß gewisse Beträge der Mietzinssteuer, die grundsätzlich für den Neubau bestimmt sind, auch für größere Instandsetzungsarbeiten verwendet werden dürfen. Neuerdings ist der Satz auf 15 v. H. des Aufkommens an Mietzinssteuer erhöht worden. Im Zusammenhang damit ist wiederholt die Frage geprüft worden, ob die Wohnungsaufsicht, die in der Vorkriegszeit in Sachsen Anzeichen zu einer erfreulichen Entwicklung gezeigt hatte, wieder aufgenommen werden sollte. Mit Rücksicht auf die ungewöhnlichen Notstände schien dies jedoch nicht zweckmäßig. Mit einer allmählichen Besserung der Verhältnisse werden die Wohnungsämter ihrer ursprünglichen



Aufgabe der Wohnungsaufsicht wieder zugeführt werden müssen. Die Wohnungspflege bildet einen Bestandteil der sächsischen Wohlfahrtspflege und wird im Rahmen der augenblicklich gegebenen Möglichkeiten von dieser mit gehandhabt.

Die Bestimmungen der Wohnungszwangswirtschaft waren von vornherein als vorübergehende Maßnahmen geplant. Man war sich klar, daß es nötig sei, eine allmähliche Angleichung an den späteren Dauerzustand herbeizuführen, sobald es die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt irgend gestatteten. Nahezu alle anderen Länder waren im Laufe der Jahre mit zum Teil sehr weitgehenden Abbaumaßregeln vorgegangen.

Die sächsische Lockerungsverordnung von 1927 schuf Befreiungen, die den sogenannten teuren Wohnungen, den Geschäftsräumen und den Untermietverhältnissen zugute kommen. Außerdem wurde bestimmt, daß die Unterbringung von Wohnungssuchenden im Wege der Zivileinquartierung nicht mehr zulässig sei. Die Befreiung der teuren Wohnungen (d. h. Wohnungen, deren Friedensmiete, nach Ortsklassen gestaffelt, einen gewissen Betrag überschreitet) erstreckt sich auf die wichtigsten Bestimmungen des Wohnungsmangelgesetzes. Die Geschäftsräume sind von den Bestimmungen des Wohnungsmangelgesetzes befreit und, soweit es sich um teure Geschäftsräume handelt (hier gelten die gleichen Grenzen wie bei den teuren Wohnungen), auch von den Mieterschutzbestimmungen sowie von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes ausgenommen. Die Untermietverhältnisse, die nach dem 1. Juli 1927 zur Entstehung gelangten, unterliegen weder den Bestimmungen des Wohnungsmangel- und des Reichsmietengesetzes noch den wichtigsten Bestimmungen des Mieterschutzes.

Ausdrücklich war in der Lockerungsverordnung der völlige oder teilweise Widerruf vorbehalten. Von diesem Vorbehalte hat die sächsische Regierung Gebrauch gemacht, als in der Stadt Chemnitz der Mietzins für Ladenräume eine ungebührliche Höhe anzunehmen drohte. Es wurden im Februar 1928 mit rückwirkender Kraft die in der Lockerungsverordnung enthaltenen Befreiungen von den Bestimmungen des Mieterschutzes und des Reichsmietengesetzes für die Chemnitzer Ladenräume zurückgenommen.

Die Wohnungswirtschaft war in Anbetracht der Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt ein notwendiges Übel, ein Glied in der Kette der zur Lösung der Mißstände erforderlichen Maßnahmen. Wesentliche Erleichterungen sind bereits getroffen



Holzhaussiedlung in Dresden-Prohlis  
Städtisches Hochbauamt, Stadtbaurat Dr. ing. h. c. P. Wolf, Dresden



Einfamilien-Gruppenhäuser in Dresden-Trachau  
Heimstätten-Verein Dresden-Nordwest, Arch.: Prof. Dr. ing. Otto Schubert, Dresden

und mit einer Besserung des Wohnungsmarktes wird auf diesem Wege fortgeschritten werden können. Wenn andere deutsche Länder in dieser Richtung schon weiter gegangen sind, so darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Wohnungsnot in Sachsen einen ganz besonders großen Umfang aufweist und daher, wie die Erfahrung bereits gezeigt hat, mit einem Abbau hier besonders vorsichtig verfahren werden muß. Eine völlige Beseitigung der Zwangswirtschaft ist erst in dem Augenblick möglich, wo wieder einigermaßen von einem Wohnungsmarkt gesprochen werden kann.

## Die Neubautätigkeit

### Der Wohnungsbedarf

Eine wirksame Bekämpfung der Wohnungsnot ist allein auf dem Wege der Bewirtschaftung des Altwohnraums durch die öffentliche Hand nicht zu erreichen. Man kann ihrer vielmehr nur dadurch Herr werden, daß **Neuwohnungen** im erforderlichen Ausmaß errichtet werden, und so allmählich wieder einigermaßen ein Wohnungsmarkt hergestellt wird. Aber auch diese Aufgabe steht vor großen Schwierigkeiten; auf der einen Seite ein ungeheurer Bedarf, auf der anderen Seite Kapitalmangel.

Was zunächst die Bedarfsfrage anbelangt, so fehlte es lange Zeit an jeder zahlenmäßigen Unterlage. Diese wiederum war eine wichtige Voraussetzung in dem Augenblick, in welchem nach Festigung unserer Währung und Besserung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse das Bemühen darauf gerichtet sein mußte, **planmäßig** an die Bekämpfung der Wohnungsnot heranzugehen. Unter diesem Gesichtspunkt hat Sachsen am 8. Oktober 1926 eine **Wohnungsnotzählung** veranstaltet. Es wurden die Wohnungssuchenden ermittelt und der Grad der Dringlichkeit durch eingehende Fragestellung festgestellt. Bei Berücksichtigung lediglich der Fälle, in denen drei- und mehrköpfige Familien in fremden Haushaltungen untergebracht waren, ergab sich als dringendster Bedarf eine Zahl von 45 000 Wohnungen für das Gebiet des Freistaates Sachsen. Nahm man dazu in Anlehnung an die Friedensverhältnisse einen jährlichen Neubedarf von 16 000 Wohnungen an, so mußten, wenn die dringendste Wohnungsnot in 5 Jahren behoben sein sollte,



jährlich mindestens 25 000 Wohnungen in Sachsen errichtet werden. Die Ergebnisse dieser Zählung sind in einer besonderen Denkschrift veröffentlicht worden.

Für das Reich wurde der Wohnungsbedarf im Zusammenhang mit einer am 7. Mai 1927 veranstalteten Wohnungszählung zu ermitteln versucht. Während sich die Erhebung in den meisten Ländern nur auf die Gemeinden von 5000 Einwohnern an erstreckte, wurde sie in Sachsen auf sämtliche Gemeinden ausgedehnt, um ein erschöpfendes Bild über die Verhältnisse im Wohnungswesen zu gewinnen. Wenn man in Anlehnung an die Wohnungsnotzählung von 1926 den dringendsten Bedarf bemißt, ergibt sich nach dieser Erhebung eine Zahl von rund 55 000, also eine Zahl, die über das Ergebnis der sächsischen Zählung von 1926 noch weit hinausgeht. Nimmt man darüber hinaus auch die zwei- und mehrköpfigen Familien, die in fremden Haushaltungen untergebracht sind, so ergibt sich sogar eine Zahl von rund 106 000.

Jede Wohnungszählung vermag nur eine Momentaufnahme zu bieten, d. h. ein Bild von den Wohnungsverhältnissen am Tage der Zählung. Der bei den beiden genannten Wohnungszählungen verwendete Gradmesser für den Umfang der Wohnungsnot, die Anzahl der in fremden Haushaltungen untergebrachten Familien, läßt aber außer acht die sehr wichtige Frage der Überfüllung der Wohnungen, ein Gesichtspunkt, der für die Beurteilung der Wohnungsverhältnisse ebenfalls von ausschlaggebender Bedeutung ist. Des weiteren kommt darin nicht zum Ausdruck der Zustand des Altwohnraumes, die Notwendigkeit der Sanierung von Altquartieren, vor allem aber trägt er nicht Rechnung den völlig veränderten Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkt, die sich aus der Umschichtung der Industrie in Mitteldeutschland und im oberen Erzgebirge in der Textilindustrie ergeben haben. Hier ist ein Bedarf von Tausenden von neuen Wohnungen entstanden, der sich jeder bestimmten zahlenmäßigen Erfassung entzieht. Die oben genannten Zahlen tragen mithin den wirklichen Verhältnissen noch keinesfalls in ausreichendem Maß Rechnung.

Jedenfalls umreißen diese wenigen Angaben ein Bild von der Größe der Aufgaben, vor welche sich die öffentlichen Gewalten gestellt sehen. Sie zeigen aber gleichzeitig die Dringlichkeit der Aufgaben und die großen Gefahren, welche sich für die Volksgesamtheit ergeben, wenn hier nicht unter Anspannung aller Kräfte und unter Aufbieten der letzten wirtschaftlichen

Möglichkeiten versucht wird, des Notstandes Herr zu werden. Eine Studienreise durch einige von der Wohnungsnot besonders schwer betroffene Gebiete haben einen Einblick in die ungeheuerlichen Zustände ergeben und geradezu erschütternde Bilder vor Augen geführt.

Die Tätigkeit des Staates zur Unterstützung der Neubautätigkeit erstreckt sich auf die Bodenpolitik und die wirtschaftliche Säuberung des Wohnungsbaues, insbesondere auf dem Gebiete der Finanzierung.

## Die Bodenpolitik

Bei den Maßnahmen auf dem Gebiet der Bodenpolitik ist das Ministerium darauf bedacht gewesen, dem in der Nachkriegszeit zum Durchbruch gelangten Siedlungsgedanken Rechnung zu tragen, der darauf abzielte, im Gegensatz zu der bis dahin üblichen Zusammenballung der Menschen in den Massenmiethäusern der Großstädte für eine weitläufige Siedlungsmachung der Bevölkerung im Kleinhaus oder wenigstens im Flachbau möglichst unter Beigabe von etwas Gartenland zu sorgen. In voller Erkenntnis der Bedeutung des Siedlungsgedankens als Wohnungs-, Wirtschafts- und Kulturproblem hat das Ministerium von vornherein bei Vergebung der Baukostenzuschüsse den Flachbau und das Einfamilienhaus in den Vordergrund gerückt und trotz aller Gegnerschaft unbeirrt daran festgehalten, getragen von dem Bewußtsein, daß die Siedlungsweise der Vorkriegszeit zu einer Entwurzelung der Massen geführt hat, während das Ziel einer gesunden Siedlungspolitik sein muß, die Bevölkerung möglichst wieder mit dem Boden in Verbindung zu bringen.

Dem Siedlungsgedanken in seiner ursprünglichen Form als Kriegerheimstätten wurde Rechnung getragen durch Bereitstellung besonderer Mittel für die Kriegersiedlung und noch gegenwärtig wird aus dem staatlichen Wohnungsbaustock jährlich ein besonderer Stock für Kriegsbeschädigte ausgeworfen. Wenn der Siedlungsgedanke nunmehr die Grundlage des modernen Städtebaues geworden ist, so trägt dem die Vorschrift der Richtlinien über die Vergebung der Mietzinssteuer Rechnung, daß in erster Linie mit den von der öffentlichen Hand bereitgestellten Geldern der Flachbau gepflegt werden soll. Bis 1927 sind rund 80 % aller Wohnungsbauten im Flachbau errichtet worden.

Entsprechend dem Ziele einer Auflockerung der Großstädte wurde auch die Umsiedlung zu fördern gesucht und auch dafür nach Möglichkeit besondere Mittel bereitgestellt oder Gemeinden Mittel mit der Auflage der Umsiedlung bewilligt.

Das Bodenrecht ist in der Nachkriegszeit zum Teil erheblichen Änderungen unterworfen worden. Maßgebend war hierbei der Gesichtspunkt, steigende Grundrente nach Möglichkeit der Allgemeinheit zu erhalten. Aus der Reichsgesetzgebung sind unter diesem Gesichtspunkt zu nennen die Erbbauverordnung vom 15. Januar 1919 und das Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920. Beide sind gekennzeichnet durch die Bodenbindung. Beim Erbbauvertrage fällt der Grund und Boden nach Ablauf des Erbbauvertrages an den Eigentümer zurück; bei der Reichsheimstätte gewährt das Heimfallrecht dem Ausgeber die Möglichkeit, die Heimstätte zu einem begrenzten Preis unter bestimmten Voraussetzungen wieder an sich zu ziehen. Die Möglichkeit eines Gewinnes aus steigendem Bodenwert ist somit bei beiden ausgeschlossen. Es wurde daher dahin gewirkt, daß überall da, wo die öffentliche Hand, der Staat (Forstfiskus), die Kirche, die Gemeinden Land zur Bebauung bereitstellten, dieses möglichst in der Form des Erbbau- oder Reichsheimstättenrechtes erfolgte. Diese Bemühungen waren nicht ohne Erfolg. Es gibt Gemeinden in Sachsen, die Boden überhaupt nur noch in Form von Erbbauvertrage abgeben. Auch der Forstfiskus und die Kirche haben sich diesem Vorgehen angeschlossen. Dem Erbbauvertrage sind bis Ende 1927 unterstellt rund 500 ha mit rund 10 000 Wohnungen.

Die Reichsheimstätte hat in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes unter den deutschen Ländern in Sachsen am meisten Eingang gefunden. Siedlungsvorhaben, die in dieser Form durchgeführt werden, sind nach den Bestimmungen über die Vergebung der Mietzinssteuer mit in erster Linie zu berücksichtigen. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht hat man sich bemüht, die Einführung der Reichsheimstätte dadurch zu fördern, daß die Landeskulturrentenbank ermächtigt wurde, für Reichsheimstätten nicht nur wie schon früher vorgesehen war, zweite Hypotheken, sondern auch erste Hypotheken zu gewähren. Auch von der Möglichkeit, Reichsgartenheimstätten zu begründen, ist durch die Förderung des Ministeriums in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht worden. Die nachhaltigen Bemühungen um die Förderung der Reichsheimstätte haben zu dem Ergebnis geführt, daß bis



Städtische Siedlung in Leipzig-Mockau  
Arch.: Stadtbaurat a. D. Dr. Bühring, Leipzig





Städtische Siedlung in Leipzig-Probstheida

Stadtbaurat a. D. Dr. Bühring, Arch.: Herold und „Sächsisches Heim“, Landesiedlungs- u. Wohnungsflirsorge-Ges. m. b. H., Dresden

Ende 1927 390 ha unter Reichsheimstättenrecht gestellt waren. Es waren errichtet 3493 Reichswohnheimstätten und 1132 Reichsgartenheimstätten.

In Ergänzung der Reichsgesetzgebung hat Sachsen das sogenannte Bodensperrgesetz vom 20. November 1920 erlassen, das, um der Bodenspekulation entgegenzuwirken, Genehmigungszwang für jeden Grundstückskauf, daneben ein Vorkaufsrecht für die Gemeinden und Bezirksverbände und Enteignungsbefugnis unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht. Das Gesetz ist hinsichtlich seiner Rechtsgültigkeit stark umstritten gewesen und hat in der Praxis die verschiedenartigste Auslegung gefunden, bis durch höchstinstanzliche Entscheidung Klarheit geschaffen wurde. Das Gesetz hat namentlich in der Inflationszeit gute Dienste zur Verhinderung der Verschleuderung sächsischen Grundbesitzes an Ausländer geleistet. Nachdem sich die Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt im Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftslage wieder gebessert hatten, war die Regierung daher bereit, in einer dem Landtag im Jahre 1926 unterbreiteten Novelle den Genehmigungszwang aufzuheben. An dem Vorkaufsrecht hinsichtlich des unbebauten Bodens glaubte sie jedoch unbedingt als einem zweckmäßigen Hilfsmittel für die Durchführung einer gemeindlichen Bodenvorratswirtschaft festhalten zu sollen, wobei allerdings das Vorliegen eines öffentlichen Interesses gefordert und die Möglichkeit der Nachprüfung durch einen geeigneten Instanzenzug gegeben sein sollte. In dieser Form soll die Novelle, die nicht zur Erledigung kam, dem Landtag erneut vorgelegt werden.

Für die Frage der Landbeschaffung war von Wichtigkeit die durch die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 gegebene Möglichkeit, Bezirkswohnungskommissare zu bestellen. Sachsen hat davon für das ganze Land Gebrauch gemacht. Von der den Bezirkswohnungskommissaren an die Hand gegebenen Machtvollkommenheit für Enteignung von Bauland in einem sehr einfachen und schnellen Verfahren mußte in den ersten Nachkriegsjahren wiederholt Gebrauch gemacht werden. Vielfach jedoch genügte schon die bloße Möglichkeit des Anrufens des Bezirkswohnungskommissars, um die Parteien zu einer freiwilligen Vereinbarung zu führen. Mit der Besserung unserer Währungs- und Wirtschaftsverhältnisse ist die Bedeutung des Bezirkswohnungskommissars für die Frage der Landbeschaffung stark zurückgetreten.

Zur Bereitstellung von Bauland gehört vor allem eine weit-sichtige Bodenvorratswirtschaft durch die Gemein-den. Das Ministerium hat keine Gelegenheit vorübergehen lassen, nach dieser Richtung Anregungen zu geben und ein solches Vorgehen nach Möglichkeit zu fördern. Wie bereits ausgeführt, wird es für zweckmäßig erachtet, das Vorkaufs-recht des Bodensperrgesetzes für den unbebauten Boden als Mit-tel für eine gute Gemeindebodenpolitik beizubehalten. Wieder-holt ist auch auf die Bedeutung des Erbbau- und des Reichs-heimstättengesetzes für die Gemeindebodenpolitik hingewiesen worden.

Die für die Bodenerschließung ausschlaggebende Frage der Gestaltung der Bebauungspläne und Bauordnungen gehört — wie schon bemerkt — nicht zum Arbeitsbereich des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums und steht daher auch hier nicht zur Erörterung.

In enger Beziehung zu den Fragen der Bodenpolitik steht das Kleingartenwesen. Der Kleingarten ist für zahlreiche, in ungenügenden Räumen zusammengedrückte Familien die notwendige Wohnungsergänzung, und bis die Familie über-haupt eine selbständige Wohnung hat, der Wohnungersatz; die Bewirtschaftung eines Kleingartens bildet — ähnlich wie die Bewirtschaftung einer Siedlerstelle — den Beginn einer Wiederverwurzung des Volkes im Grund und Boden. Die Kleingartenkolonien sind dazu berufen, ein wichtiges Glied im Grünflächengürtel der Großstadt zu bilden. Das Ministerium ist sich stets bewußt gewesen, daß das sächsische Kleingarten-wesen besonderer Beachtung bedarf. Einmal ist in Sachsen die Zusammenballung der Massen besonders stark; auf der an-deren Seite hat die Kleingartenbewegung gerade in Sachsen be-sonders erfreuliche Erfolge zu verzeichnen.

Sachsen ist das Geburtsland der Schreberjugendpflege, jener Verbindung von Kleingartenwirtschaft und Jugendpflege, die neuerdings auch in anderen deutschen Ländern nach säch-sischem Muster betrieben und selbst im Auslande beachtet wird. Gerade in den Schrebervereinen kommen die hohen kul-turellen Werte des Kleingartenwesens (vor allem in seiner Be-deutung für die Volksgesundheit und die Volkserziehung) in besonders hohem Maße zur Auswirkung. Ihnen gegenüber tritt die ernährungs- und volkswirtschaftliche Bedeutung des Kleingartenwesens, die in den Kriegs- und den ersten Nach-

kriegsjahren im Vordergrund stand, neuerdings ein wenig — wenn auch keineswegs ganz — zurück.

Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat im Verfolg der durch die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung („Kleingartenordnung“) vom 31. Juli 1919 gegebenen Richtung vor allem dahin zu wirken versucht, daß die Pacht höchstpreise für die Kleingärtner in angemessenen Grenzen blieben, daß vor allem der sog. Konjunkturwert des Bodens bei der Festsetzung der Pachtpreise ausgeschlossen blieb, die Preise vielmehr im allgemeinen den bei landwirtschaftlicher Nutzung zu erzielenden Pachtpreis nicht wesentlich überstiegen. Es ist angeordnet worden, daß der Grundpachtpreis nach Maßgabe des kleingärtnerischen Ertragswertes festzusetzen sei. Seine Höhe könne nach den örtlichen Verhältnissen verschieden sein, müsse aber in jedem Fall zwischen dem landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Ertragswert liegen. Weiter hatte sich das Ministerium eingehend mit der Frage der Gemeinnützigkeit der Kleingartenvereine zu beschäftigen. Die im Landesverband Sachsen der Schreber- und Gartenvereine zusammengeschlossenen Vereine gelten ohne weiteres als gemeinnützige Unternehmen „zur Förderung des Kleingartenwesens“. Die Anerkennung anderer Kleingartenvereine wurde nach bestimmten Richtlinien den Kreishauptmannschaften überlassen.

Die Beschaffung von Kleingartenland stieß öfters auf Schwierigkeiten, immerhin betrug nach amtlichen Erhebungen die kleingärtnerisch genutzte Fläche in Quadratmetern

|      |            |     |         |                 |
|------|------------|-----|---------|-----------------|
| 1913 | 15 678 464 | mit | 78 400  | Bewirtschaftern |
| 1926 | 45 002 312 | „   | 150 032 | „               |

Das weitere Ziel muß dahin gehen, Kleingarten d a u e r -anlagen in genügendem Ausmaß zu schaffen. Dies soll dadurch erreicht werden, daß in den Bebauungsplänen bestimmte Flächen der kleingartenmäßigen Benutzung vorbehalten bleiben. Dadurch werden gleichzeitig die für eine gesunde Entwicklung der Städte erforderlichen Frei- und Grünflächen sicher gestellt, so daß sich empfiehlt, schon bei Aufstellung der Flächenaufteilungspläne die Kleingartengebiete in die Grünzüge und Grüngürtel einzugliedern. Beachtliche Entwürfe liegen in verschiedenen größeren Städten vor. Insbesondere versucht man, die Dauerkolonien mit der sogenannten „Randbebauung“ zu verbinden. Durch solche Randbebauungsanlagen wird erreicht, daß innerhalb des Häuserblocks eine größere Freifläche liegen

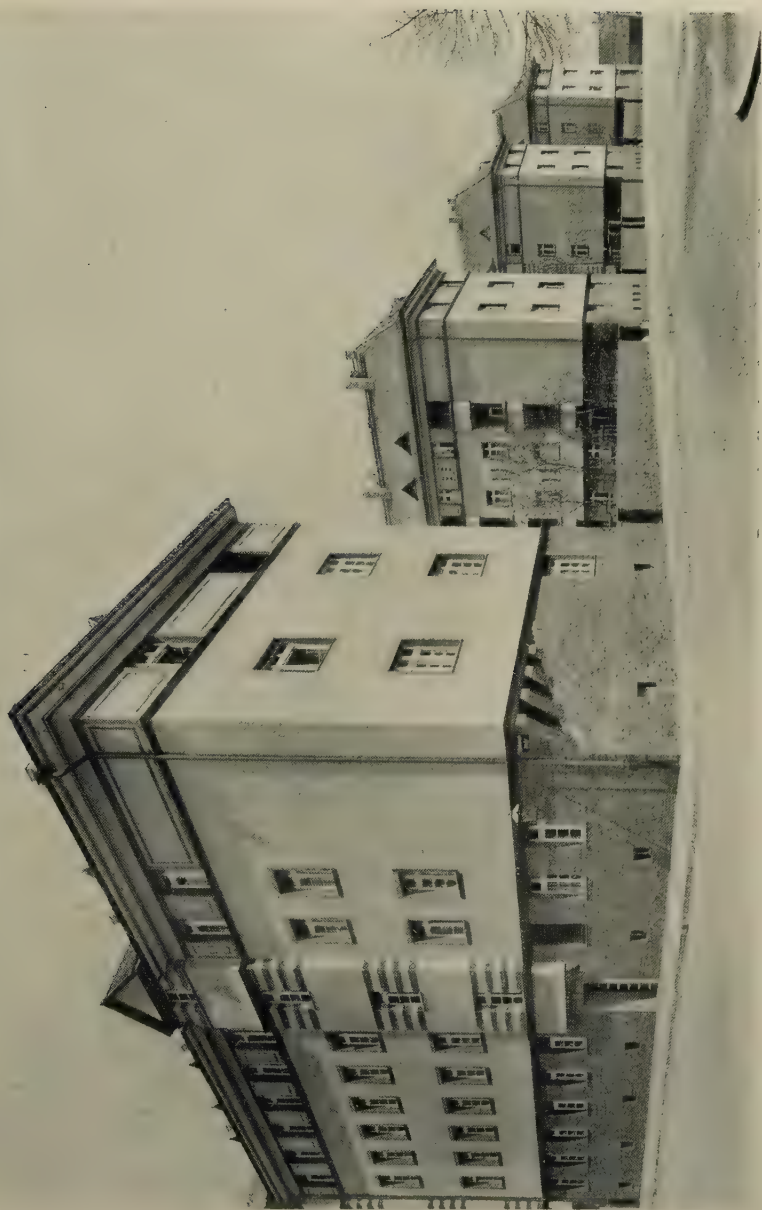


bleibt, die auf der einen Seite volkswirtschaftlich bedeutsame Erträge abwirft, auf der anderen Seite als Grünfläche Stimmungs- und Gesundheitswerte in sich schließt. Diese Werte erhöhen sich dadurch, daß die Anlagen als beschränkt öffentliche Anlagen ausgestaltet werden. Man will sie mit öffentlichen Fußwegen durchziehen, die sich an geeigneten Stellen zu kleineren Plätzen mit Ruhebänken erweitern. In diese Gruppe von Kleingartenanlagen können Sportplätze und Plätze für öffentliche Gebäude, insbesondere Schulen, eingestreut werden. In der gleichen Richtung hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium bei Aufstellung des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Allgemeinen Baugesetzes einzuwirken versucht. Inzwischen hat es „Richtlinien für Kleingartendaueranlagen“ aufgestellt und den Gemeinden zur Beachtung empfohlen.

Welche Bedeutung in Sachsen dem Kleingartenwesen beigemessen wird, ergibt sich endlich auch daraus, daß auf Veranlassung des Landeswohnungsamtes im Frühjahr 1925 in Dresden die Zentralstelle für Kleingartenwesen begründet wurde, die seit 1926 den Namen „Staatlich anerkannte Landesstelle für Kleingartenwesen“ führt. Sie wird aus Staatsmitteln unterhalten und steht in engster Fühlung mit dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium. Ihre Aufgabe besteht darin, die Kleingärtner in organisatorischer, rechtlicher, geldwirtschaftlicher und gartenbautechnischer Richtung mit Rat und Tat zu unterstützen, durch schöpferische Anregungen — über eine Fachzeitschrift, durch Ausstellungen, Vorträge und Kurse — die Tätigkeit der Kleingärtner und das Leben der Kleingartenvereine zu fördern und auch den Behörden beratend zur Verfügung zu stehen.

## Die Finanzierung der Neubautätigkeit

Bei Beendigung des Krieges sahen sich die Länder vor der dringenden Aufgabe, den Neubau überhaupt erst in Gang zu bringen. Aber es fehlte, abgesehen von Baustoffen, vor allen Dingen an den dazu erforderlichen Mitteln. Diese Mittelbeschaffung war besonders schwierig. Die Baukosten waren vermeintlich außerordentlich gestiegen, so daß, wenn die Finanzierung nach dem Grundsatz der Vorkriegszeit erfolgte, auch die Mieten eine erhebliche Steigerung erfahren hätten. Aus wirtschaftlichen und politischen Gründen mußte jedoch an den Vorkriegsmieten zunächst festgehalten werden. Wie wenig das



Städtische Wohnungsbauten in Leipzig-Kleinzschocher  
Stadtbaurat Ritter, Leipzig



Wohnungsbauten auf dem früheren Truppenübungsplatz in Chemnitz  
Chemnitzer Spar- und Bauverein „Gagfah“ und „Heimat“

eigentliche Problem erkannt wurde, geht daraus hervor, daß man glaubte, es nicht mit einem Zustand von längerer Dauer zu tun zu haben. Infolgedessen sah sich das Reich veranlaßt, als „vorübergehende Maßnahme“ von sich aus sogenannte verlorene Baukostenzuschüsse zur Verfügung zu stellen, die den Unterschied zwischen den tatsächlichen Baukosten und dem sogenannten Dauerertragswert decken sollten. Der Kampf des Ministeriums ging damals darum, von den durch das Reich zur Verfügung gestellten Mitteln einen den sächsischen Verhältnissen entsprechenden Anteil bereitgestellt zu erhalten, denn Sachsen mit seiner außerordentlich dichten Besiedlung und seiner starken Industrie wies eine Wohnungsnot auf, die auch gegenüber den Verhältnissen in anderen deutschen Ländern als sehr hoch zu bezeichnen war. Die vom Reich schlüsselmäßig auf Sachsen verteilten Mittel wurden damals vom Landeswohnungsamt selbst den einzelnen Bauunternehmungen zugeteilt.

Mit der Erkenntnis, daß es sich bei der Bereitstellung öffentlicher Mittel für den Wohnungsbau keinesfalls um eine Übergangsmaßnahme handle, wurden seit 1920 seitens des Reiches nicht mehr verlorene Baukostenzuschüsse, sondern sogenannte Beihilfedarlehen gegeben. Durch Festlegung dieser Darlehen auf bestimmte Einheitssätze entsprechend der Wohnfläche glaubte man, der weiteren Steigerung der Baukosten entgegenwirken zu können, ohne daß man damals ahnte, welche Überraschung die Inflation dem Bauparkt auf diesem Gebiet noch bringen würde. Auch hier ging der Kampf wiederum um ausreichende Berücksichtigung Sachsens und vor allem zeigte sich sehr bald, daß die vom Reich festgesetzten Einheitssätze entsprechend den kulturellen Ansprüchen in Sachsen wie der tatsächlichen Höhe der Baukosten nicht gerecht werden konnten. Sachsen hat schon damals besondere Anstrengungen gemacht, um auch von sich aus die Wohnungsnot wirksam zu bekämpfen, und hat im Jahre 1920 90 Millionen Mark aus Landesmitteln bereitgestellt.

Aber auch auf dem Wege mit den Beihilfedarlehen war nicht weiter zu kommen. Das Reich lehnte es ab, von sich aus allein im Anleihewege die Mittel zu schaffen, und suchte statt dessen nach einer wirtschaftlichen Grundlage. Das Landeswohnungsamt hatte bereits im Laufe des Jahres 1920 Vorschläge nach der Richtung gemacht, den durch die Entwertung der Hypotheken entlasteten Wert der Grundstücke durch Erhebung einer Wohnungsbauabgabe für die Allgemein-



heit auszunutzen. Durch Reichsgesetz vom 21. Februar 1921 wurde diesem Vorschlage auch entsprochen und die Länder verpflichtet, 30 M je Kopf der Bevölkerung vom Nutzungswert der Grundstücke zu erheben. Schon damals hat die sächsische Regierung, wie auch später immer wieder, sich verpflichtet erachtet, entsprechend der großen Wohnungsnot größere Opfer zu bringen, und es wurde damals festgelegt, daß für das Land 60 M und für die Gemeinden 30 M je Kopf der Bevölkerung jährlich für den Wohnungsbau aufgebracht werden sollten, und zwar als Zuschläge für die staatliche Grundsteuer.

In der Verwaltung dieser Mittel trat damals in doppelter Richtung eine Änderung ein insofern, als einmal für die Verwaltung des Gemeindeanteils an der Wohnungsbauabgabe ein Landeswohnungsverband gegründet wurde, dem sämtliche sächsische Gemeinden, abgesehen von den bezirkfreien Städten, angehörten. Des weiteren wurde 1922 eine starke Dezentralisation dadurch herbeigeführt, daß die Auswahl der zu berücksichtigenden Bauvorhaben grundsätzlich der Baupolizei übertragen wurde und lediglich die endgültige Genehmigung dem Landeswohnungsamt vorbehalten blieb. Die außerhalb des Landeswohnungsverbandes stehenden Gemeinden blieben damals in der Verfügung über ihr Aufkommen an Wohnungsbauabgaben völlig frei.

Wenn die Wohnungsbauabgabe die auf sie gestellten Hoffnungen nicht zu erfüllen vermochte, so lag das vor allem an der in immer schnellerem Zeitmaß sich geltend machenden Entwertung des Geldes. Auch in diesen Jahren ging das Bemühen ständig um die vorschußweise Bereitstellung von Mitteln durch das Reich und ausreichende Berücksichtigung Sachsens.

Als sich die Wohnungsbauabgabe durch den Währungsverfall als überholt darstellte, machte das Landeswohnungsamt damals Vorschläge auf Umgestaltung der Wohnungsbauabgabe in eine Jahresrente in Form einer Reallast als öffentlich-rechtliche Last. Ein Vorschlag, der damals keinen Anklang fand, aber in den letzten Jahren als *lex Mulert*, so genannt nach dem Vorsitzenden des Deutschen Städtetages, wieder eine große Rolle in der Erörterung gefunden hat.

Bei den ungeheuren Schwierigkeiten, die sich aus dem Währungsverfall ergaben, kann es nicht wundernehmen, daß die Bautätigkeit in diesen Jahren in keinem Verhältnis zu dem ungeheuren Bedarf stand. Es waren in Sachsen errichtet worden:

1920 . . . . 4366 Wohnungen    1922 . . . . 5205 Wohnungen  
1921 . . . . 4477 Wohnungen    1923 . . . . 4611 Wohnungen.

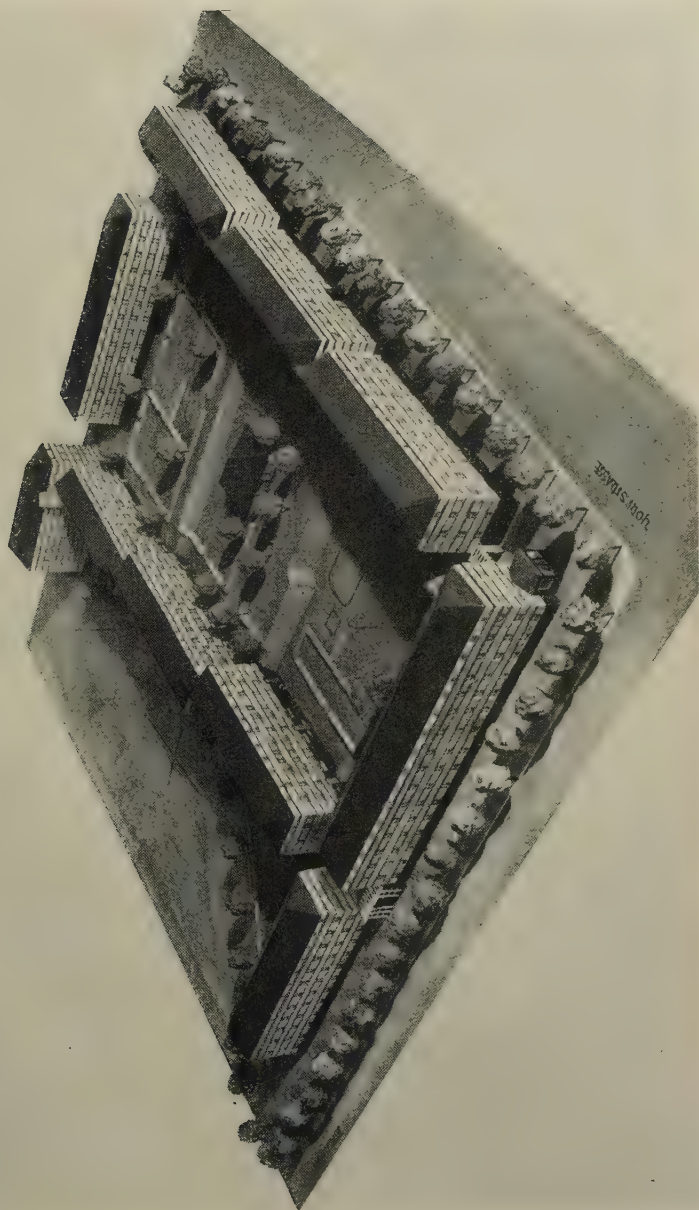
Eine Besserung konnte hier erst mit der Festigung der Mark und einer Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen herbeigeführt werden. Mit der Festigung der Währung erkannte man, daß der Neubau nur dann durchführbar war, wenn er wirtschaftlich tragbar in seiner Verzinsung, d. h. in der Gestaltung der Mieten aufgebaut wurde. Die Mieten in den Neuwohnungen mußten sich den Altmieten ungefähr angleichen, daher mußten öffentliche Mittel für den Wohnungsbau verwendet werden; ohne diese öffentlichen Gelder war der Wohnungsneubau unmöglich. Wenn man sich in den vergangenen Jahren verschiedentlich mit der Hoffnung getragen hat, den Wohnungsbau wieder völlig oder überwiegend durch das Privatkapital ermöglichen zu können, so erwies sich diese Hoffnung als eitel und gerade in den letzten Jahren hat sich die Erkenntnis allgemein Bahn gebrochen, daß für lange Zeit hinaus das eigentliche Rückgrat für den Wohnungsbau noch immer die Mietzinssteuer sein wird. Der Wohnungsbau allein mit privatem Kapital — vorausgesetzt, es wäre zu erlangen — würde durch die hohen Zinsen in Verbindung mit den hohen Baukosten mindestens die dreifache Friedensmiete erforderlich machen. Die Wirtschaft würde nicht in der Lage sein, entsprechende Löhne und Gehälter zu tragen.

Der durch Entwertung der Hypotheken entstandene „Hohlraum“ bei den Grundstückswerten wurde zunächst in der Hauptsache für die Herstellung des Gleichgewichts in den Haushalten der Länder und Gemeinden in Anspruch genommen. Aber es gelang doch dem nachdrücklichen Bemühen auch des Ministeriums zunächst einen gewissen Teil dieser Beträge für den Wohnungsbau sicherzustellen, der dann mit der Erhöhung der Mieten in Altwohnungen im Laufe der Jahre ständig gesteigert werden konnte. In einer sächsischen Notverordnung vom 28. März 1924 zur 3. Steuernotverordnung waren für den Wohnungsbau zunächst nur 5 % der Friedensmiete vorgesehen. Die Gemeinden verfügten selbst über diese Mittel. Lediglich die Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern hatten ihre Erträge an den Landeswohnungsverband abzuführen; das Land selbst verfügte mithin über keinerlei Mittel. In dem Gesetz über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juli 1924, das zur Ausführung der 3. Steuer-

notverordnung vom 14. Februar 1924 für Sachsen erging, konnte der Anteil für den Wohnungsbau dann schon auf 10 v. H. erhöht werden. Dieses Gesetz lief mit dem 31. März 1926 ab. Die Neuregelung erfolgte durch die „Notverordnung zur Änderung des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken“ vom 30. März 1926. Wenn in den Jahren 1924/25 die Gemeinden allein über ihr Aufkommen verfügt hatten und kein Landesausgleichsstock bestand, so hatte sich dies als äußerst mißlich erwiesen. Es gibt zwischen-gemeindliche Aufgaben, die nur durch den Staat gelöst werden können, es gibt aber auch leistungsschwache Gemeinden, die bei der Bekämpfung der Wohnungsnot unbedingt der Hilfe durch den Staat bedürfen. Wenn auch die Gemeinden von der Wohnungsnot am unmittelbarsten betroffen sind, so handelt es sich hierbei doch nicht um eine rein gemeindliche Aufgabe, sondern die Not liegt derartig drückend auf dem gesamten Volke, daß nur durch gemeinsame Bekämpfung dem Gedanken der Volksgemeinschaft Rechnung getragen wird. Deshalb mußte das Bestreben der Regierung darauf gerichtet sein, einen staatlichen Wohnungsbaustock einzuführen. In der Denkschrift über die Wohnungsnotzählung von 1926 ist durch Gegenüberstellung der Wohnungsnotziffer mit dem Aufkommen an Mietzinssteuer in den einzelnen Gemeinden eingehend dargelegt, wie sich die Verschiedenheit des Aufkommens an Mietzinssteuer hinsichtlich der Bekämpfung der Wohnungsnot in den einzelnen Gemeinden auswirken muß, und daß hier vom Staat ein gewisser Ausgleich geschaffen werden muß. In dem genannten Gesetz wurde dann auch vorgesehen, daß 25 % der Erträge der Mietzinssteuer an einen staatlichen Wohnungsbaustock abzuführen seien, bei dessen Verteilung ein Verteilungsausschuß mitzuwirken hat. Nun war die Regierung wieder in die Lage versetzt, den Wohnungsbau auch wirtschaftlich zu fördern.

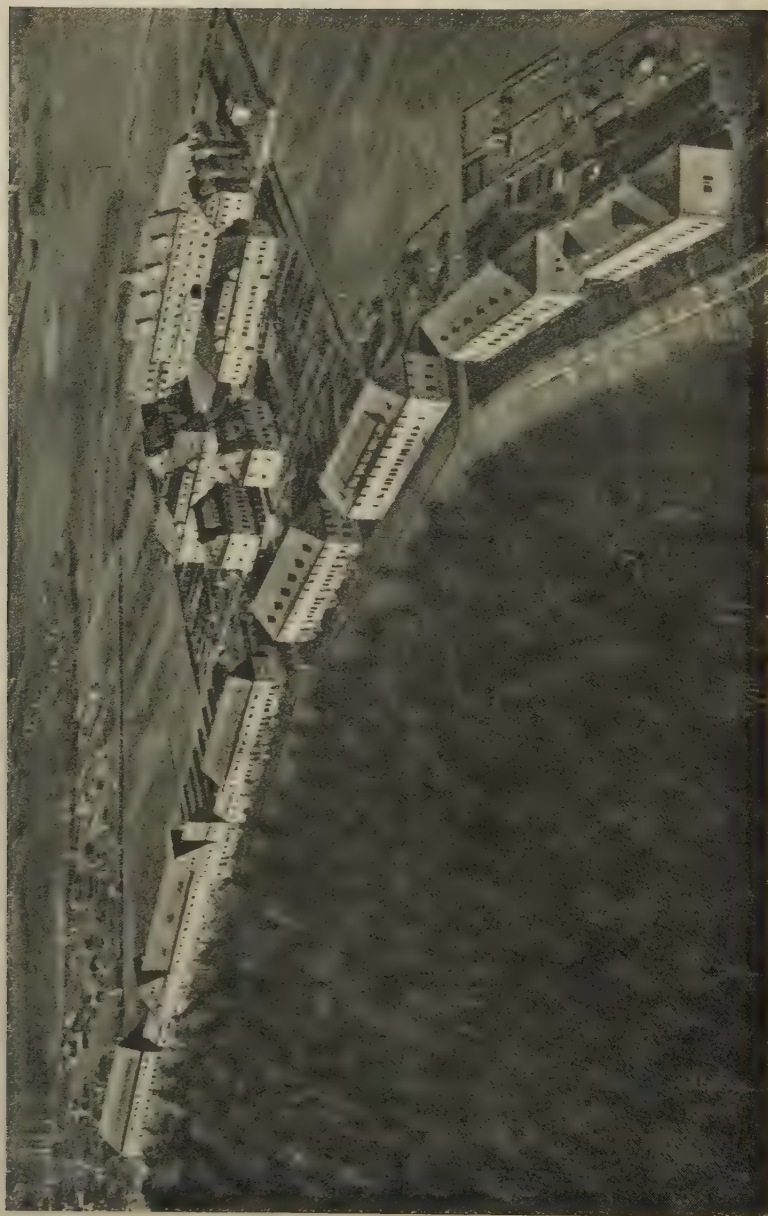
Erste Aufgabe des staatlichen Wohnungsbaustocks war, einen Ausgleich herbeizuführen und zwar dadurch, daß der größte Teil des Ausgleichsstocks schlüsselmäßig zur Verteilung gelangt. Die Mittel mußten, gegenüber dem ungeheuren Notstand, trotz aller Erhöhung immer unzureichend bleiben, und so war es unmöglich, sämtliche Stellen mit der schlüsselmäßigen Verteilung zu befriedigen.

Neben der Aufgabe des Ausgleichs konnten aus dem staatlichen Wohnungsbaustock durch Bereitstellung von Sonder-



Siedlung „Wißmannhof“ in Chemnitz-Gablenz  
Chemnitzer Spar- und Bauverein, Chemnitz. Arch.: Carl Wiesel Nachf., Chemnitz





Eisenbahner-Siedlung in Chemnitz-Borna  
Eisenbahner-Baugenossenschaft Chemnitz. Arch. Curt Herfurth, Dresden

stöcken bestimmte Einzelaufgaben gefördert werden, so der Wohnungsbau für Kriegsbeschädigte, für Kinderreiche, für Tuberkulöse, für Landarbeiter, eine Zeitlang auch für Beamte. Vor allem konnte der staatliche Wohnungsbaustock die Unterlage für größere Kreditoperationen bilden, die dem gesamten Land zugute kamen und ohne Wohnungsbaustock nicht möglich waren. Im Jahre 1926 hat das Land zwei Anleihen im Betrage von zusammen 28 Millionen RM aufgenommen, deren Verzinsung und Tilgung zu Lasten des staatlichen Wohnungsbaustocks geht. Es konnten dem Wohnungsbau somit auch erhebliche Mittel zu den Bedingungen der Mietzinssteuer zur Verfügung gestellt und ihm dadurch ein erheblicher Antrieb geschaffen werden. Für die Zwecke des Industriearbeiter-Wohnungsbaues infolge der oben geschilderten Umschichtung der Industrie ist im Jahre 1928 nochmals eine Anleihe von 2½ Millionen RM im wesentlichen zu Lasten des Wohnungsbaustocks aufgenommen worden. Diese Anleihepolitik kann jedoch nur aushilfsweise in Betracht kommen, weil sonst die Beträge für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen die laufenden Mittel des Ausgleichsstocks zu sehr geschmälert werden.

Bei der Bedeutung der Mietzinssteuer für den Wohnungsbau richtete sich das Augenmerk des Ministeriums mit Erfolg darauf, den entsprechenden Anteil ständig zu erhöhen. Er wurde festgelegt am 1. Mai 1926 auf 15 v. H. der Friedensmiete, am 1. Juni 1926 auf 20 v. H. Auf Grund erweiterter Befugnisse durch die Reichsgesetzgebung wurde dann der Anteil der Mietzinssteuer für den Wohnungsbau in Sachsen vom 1. April 1927 auf 25 v. H. und vom 1. Oktober 1927 auf 30 v. H. der Friedensmiete erhöht. Sachsen steht damit hinsichtlich seiner Bemühungen um die Förderung des Wohnungsbaues aus den Mitteln der Mietzinssteuer an erster Stelle, annähernd die gleiche Höhe weisen auf Mecklenburg-Schwerin (28 v. H.), Hamburg und Anhalt (je 27 v. H.), Preußen (26 v. H.), während er in den anderen Ländern kaum die Hälfte des sächsischen Anteils beträgt, wie z. B. Thüringen und Hessen (je 15 v. H.). In den letzten Jahren brachte dieser Anteil der Mietzinssteuer für den Wohnungsbau in Sachsen insgesamt 108 Millionen RM, dementsprechend 27 Millionen RM für den staatlichen Wohnungsbaustock.

Je mehr das Bauwesen wieder in wirtschaftliche Bahnen gelenkt wurde, um so mehr machte sich der Wunsch geltend, durch Aufstellung eines festen Bauprogramms der Wohnungs-

not systematisch zu Leibe zu gehen. Es war sehr wichtig, den Bedarf einmal festzustellen, um die Gesamtaufgabe umreißen zu können. Weitaus wichtiger war nach der Errechnung des Bedarfs und Feststellung eines zahlenmäßigen Programms die Sicherung der Finanzierung des Wohnungsbaues auf Jahre hinaus und diese bestand nur in einer Sicherung der Mietzinssteuer, als der eigentlichen Grundlage der Finanzierung. Nur dadurch ließ sich ein planmäßiges Vorgehen für längere Zeit ermöglichen. Gerade der Umstand hatte sich als besonders mißlich bei allen finanziellen Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungsbaues ergeben, daß die Mietzinssteuer immer nur für kurze Dauer gesetzlich geregelt war. Die sich immer wieder geltend machende Hoffnung, daß man ohne Mietzinssteuer bauen könne, erwies sich als Haupthindernis für eine klare gesetzliche Regelung auf eine längere Reihe von Jahren. Bei der Absicht der Reichsregierung, das ganze Gebiet im Rahmen des Steuervereinheitlichungsgesetzes durch das Gebäudeentschuldungs-Steuergezet neu zu regeln, mußte daher das Bestreben des Ministeriums darauf gerichtet sein, die Mietzinssteuer mindestens in gleicher Höhe auf längere Zeit für den Wohnungsbau sicherzustellen. Das von vielen Seiten gestellte Verlangen, den gesamten Ertrag der Mietzinssteuer für den Wohnungsbau bereitzustellen, läßt sich im Augenblick mit Rücksicht auf die verzweifelte Finanzlage der Länder und Gemeinden nicht erreichen.

Die Jahre 1924/25, in denen die sächsischen Gemeinden über ihr Aufkommen an Mietzinssteuer für den Wohnungsbau völlig frei und nach ihrem Gutdünken verfügen konnten, hatten mancherlei Mißstände gezeitigt. Benachbarte Gemeinden verfuhrten hinsichtlich der Bedingungen völlig verschieden. Die eine Gemeinde verzichtete auf jede Vergütung, die Nachbargemeinde glaubte, die Mietzinssteuer als Kapital behandeln zu können, das nach den Grundsätzen von Privatvermögen anzulegen sei; sie verlangten zum Teil erhebliche Verzinsung, so daß z. B. Arbeiter desselben Werkes mit demselben Einkommen, die in verschiedenen Gemeinden wohnten, hinsichtlich der Miete völlig verschieden belastet waren. Infolgedessen wurde durch die Neuregelung im Jahre 1926 das Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministerien Richtlinien über die Verwendung der Mietzinssteuer zu erlassen. Damit war die Grundlage dafür geschaffen, eine gewisse Einheitlichkeit herbeizuführen, ohne daß den örtlichen Verschieden-

heiten zu sehr Beschränkung auferlegt werden mußte, und so konnte wieder eine vom Standpunkt der Wohnungspolitik erforderliche Grundlinie vorgezeichnet werden, die es ermöglichte, daß die Mittel der Mietzinssteuer in einer Weise verwendet wurden, die ihrer eigentlichen Aufgabe gerecht wurde. Abgesehen davon, daß versucht wurde, die Mietzinssteuer in den Dienst des Siedlungsgedankens zu stellen, hat sich das Ministerium bei diesen Maßnahmen im wesentlichen von zwei Gesichtspunkten leiten lassen.

Einmal war es der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit bei der Finanzierung des Wohnungsbaues. Von 1919 an ist Sachsen stets darauf bedacht gewesen, die Beihilfe aus der öffentlichen Hand in einer solchen Höhe zu gewähren, daß damit der Wohnungsbau von vornherein einwandfrei finanziert war. Die Mittel der öffentlichen Hand sollten aber auch deshalb in ausreichendem Maße bereitgestellt werden, damit die Aufwendung für die Wohnung in das richtige Verhältnis zu dem Einkommen der künftigen Wohnungsinhaber gesetzt wurde. So ist denn auch heute der nach den Richtlinien zugelassene Höchstsatz für die Mietzinssteuer-Hypothek bis in Höhe von 8000 RM festgesetzt, ein Satz, der in keinem anderen deutschen Lande erreicht wird. Im Jahre 1928 hat das Ministerium erneut Anlaß genommen, die die Mietzinssteuer vergebenden Stellen auf die Notwendigkeit der Gewährung der Mietzinssteuer in ausreichender Höhe zwecks Sicherstellung der Finanzierung der einzelnen Bauvorhaben mit allem Nachdruck hinzuweisen. Die Bedingungen für die Vergebung der Mietzinssteuer sind vom Ministerium diesem Gesichtspunkt angepaßt; eine Verzinsung wird auf absehbare Zeit überhaupt nicht gefordert und der Tilgungssatz war grundsätzlich auf 2 v. H., für die ersten beiden Jahre auf 1 v. H., festgesetzt worden. Die hohen Zinssätze für erste Hypotheken sowie die ständig steigenden Baukosten haben Anlaß gegeben, neuerdings anzuordnen, daß der Tilgungssatz für die ersten 5 Jahre lediglich auf 1 v. H. festgesetzt wird. Zu beachten ist, daß die Mietzinssteuer das Risiko für den Bau zu tragen hat. Sollten sich die Baukosten einmal senken, so würde damit — vom Standpunkt der Volkswirtschaft gesehen — ein Teil des in den Wohnungsbau gestellten Kapitals nicht mehr rentabel sein.

Zum anderen hat das Ministerium den größten Wert darauf gelegt, daß der „sozialen Funktion“ der Mietzinssteuer bei der Vergebung Rechnung getragen wird. Es können außer



der an sich schon sehr hohen Mietzinssteuer-Hypothek von 5000 RM noch Zusatzdarlehen für die wirtschaftlich besonders schwachen Kreise gewährt werden, so für Kriegsbeschädigte, Kinderreiche, seit 1928 auch für Tuberkulöse; diese Ergänzungsdarlehen können aus den dafür bereitgestellten Sonderstöcken des staatlichen Wohnungsbaustockes entnommen werden. Richtunggebend war hierbei der Gedanke, gerade diesen Kreisen durch erhöhte billige Mittel tragbare Mieten zu schaffen, denn das Ministerium hielt es stets für eine soziale Funktion der Mietzinssteuer, ein gesundes Verhältnis zwischen Mietaufwand und Einkommen zu ermöglichen. Stets war das Bestreben des Ministeriums darauf gerichtet, den Wohnungsbau von dem Einkommen der Wohnungsinhaber aus zu finanzieren. Wie bereits oben ausgeführt, ergab sich die Bereitstellung öffentlicher Mittel aus einer Zwangslage heraus, um den Wohnungsbau in den gegenwärtigen Zeiten zu ermöglichen, bis die Bildung von Neukapital so weit gediehen ist, daß das Privatkapital allein den Wohnungsbau finanzieren kann. In der Zwischenzeit muß das Bestreben darauf gerichtet sein, das Privatkapital in möglichst weitgehendem Maße für den Wohnungsbau wieder einzuspannen. Damit werden auch wieder die Beziehungen zwischen Bauwirtschaft und der Wirtschaft angebahnt, die aufeinander angewiesen sind und zwischen denen mannigfache Wechselwirkungen bestehen.

Die ersten Hypotheken bis zur Höhe von etwa 30 bis 40 vom Hundert der Baukosten liefert wieder allgemein der Kapitalmarkt. Mit der zunehmenden Spartätigkeit und der entsprechenden Erhöhung der Spareinlagen der Sparkassen haben sich diese wie früher wieder in hervorragendem Maße an der Finanzierung des Wohnungsbaues beteiligt. Im Jahre 1927 ist etwa <sup>1</sup>/<sub>4</sub> der für die Finanzierung des Wohnungsbaues notwendigen Kapitalien in Höhe von rund 54 Millionen RM durch die sächsischen Sparkassen aufgebracht worden. Daneben war es die Landesversicherungsanstalt Sachsen, die ihre frühere geradezu vorbildliche Politik in der Nachkriegszeit wieder aufnahm und eine der bedeutsamsten Geldquellen für den Wohnungsbau wurde (1927 13 Millionen RM); dann folgt die Kreditanstalt sächsischer Gemeinden und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (5,9 bzw. 5,6 Millionen RM im Jahre 1927). Im Gegensatz zur Vorkriegszeit verdient es hervorgehoben zu werden, daß auch die privaten Hypothekenanstalten mit steigendem Absatz ihrer Pfandbriefe sich in den Dienst des Kleinwohnungs-



Vierfamilienhäuser in Bad Lausick  
Eisenbahner-Wohnungsbau-Gesellschaft, G. m. b. H., Dresden. Arch. R. O. Koppe, Leipzig



Vierfamilienhäuser in Cunersdorf bei Buchholz

Eisenbahner-Wohnungsbau-Gesellschaft, G. m. b. H., Dresden. Arch.: R. O. Koppe, Leipzig

baues gestellt haben. Zu nennen sind hier die Sächsische Bodenkreditanstalt und die Leipziger Hypothekenbank (4,3 bzw. 4,1 Millionen RM im Jahre 1927). Dazu gesellten sich dann zwei Quellen, die von der öffentlichen Hand für die Hergebe von Hypotheken bestimmt sind. Es ist dies einmal die Deutsche Wohnstätten-Hypothekenbank, eine Tochtergesellschaft der vom Reich, den Ländern und den Deutschen Wohnungsfürsorgegesellschaften im Jahre 1923 gegründeten Deutschen Bau- und Bodenbank; über diese ist auch der Freistaat Sachsen mittelbar an der Deutschen Wohnstätten-Hypothekenbank beteiligt. Diese ist insofern von Bedeutung, als sie auch das kleine Einzelobjekt beleiht, für das es besondere Schwierigkeiten bereitet, Hypothekarkredite bereitzustellen (1927 3,5 Millionen RM). Dieser Schwierigkeiten Herr zu werden, läßt sich das Ministerium ganz besonders angelegen sein. Schließlich ist noch zu nennen die Landeskulturrentenbank, die durch entsprechende Gesetzgebung ebenfalls berechtigt ist, zweitstellige Kredite und für Reichsheimstätten auch erststellige Kredite bereitzustellen (1927 1 Million RM).

Die Anfang 1927 mit Rücksicht auf den glänzenden Pfandbriefmarkt gesetzte Hoffnung, das Privatkapital in ungleich höherem Grade für den Wohnungsmarkt und in gewissem Umfang auch schon zur Beschaffung von zweiten Hypotheken heranzuziehen, hat sich sehr bald als trügerisch erwiesen. Wenn auch vereinzelt nach dieser Richtung vorgegangen worden ist, so ist dieser Umstand im allgemeinen für die Finanzierung des Wohnungsbaues nicht von Belang gewesen. Der Umstand, daß die Zinsbedingungen für die ersten Hypotheken namentlich auf dem allgemeinen Hypothekenmarkt noch immer sehr hoch waren, mußte das Ministerium nach wie vor in seiner Auffassung bestärken, für die Gewährung einer ausreichenden Mietzinssteuerhypothek für die einzelnen Bauvorhaben zu wirken, um deren Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten.

Das Gesamtbild für Sachsen im Jahre 1927 gestaltet sich etwa so, daß rund 200 Millionen RM für den Wohnungsmarkt angelegt worden sind, von denen rund 100 Millionen durch die Mietzinssteuer, der Rest von anderer Seite, im wesentlichen also durch Hypotheken, aufgebracht worden ist. Den Grundstock bildet demnach die Mietzinssteuer, inwieweit Privatkapital herangezogen werden kann, hängt vollständig von der jeweiligen Geldmarktlage und seinen Bedingungen ab.



Für die Einzelsiedler ergab sich in den letzten Jahren bei Erlangung der wohlfeilen Hypotheken der Landesversicherungsanstalt Sachsen und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die Schwierigkeit, daß beide Anstalten neben der hypothekarischen Sicherung noch die Gemeindebürgschaft verlangten. Die Gemeinden lehnten diese in der Regel ab. Die Landesversicherungsanstalt war trotz aller Bemühungen, sie möge von der Bürgschaft absehen, nicht dazu zu bewegen. Das Ministerium glaubte ursprünglich, diese Hemmnisse durch Schaffung eines Landesbürgschaftsstockes beseitigen zu können, der sich jedoch bei genauerer Nachprüfung als nicht durchführbar erwies. Es besteht daher die Absicht, die Zuständigkeit der Landeskulturrentenbank dahin zu erweitern, daß sie auch von dritter Seite aufgenommene Gelder in Form erster Hypotheken abgeben kann, und daß sie sich diese Mittel durch Anleihen bei der Landesversicherungsanstalt verschafft.

Bei den vom Reichsfinanzministerium für den Wohnungsbau als Spitzenbeträge zugelassenen kapitalsteuerfreien Verkäufen von Pfandbriefen im Betrage von je 100 Millionen RM im Auslande ist dafür Sorge getragen worden, daß ein entsprechender Anteil der sächsischen Bauwirtschaft zugute kam.

Da die Hypotheken in der Regel erst nach Fertigstellung des Baues ausgezahlt werden, die Mietzinssteuer erst im Laufe des Jahres eingeht, so war die Bereitstellung von entsprechenden Zwischenkrediten eine unbedingte Notwendigkeit. Dagegen mußte gerade auch bei den schwierigen Verhältnissen des Bau-marktes danach getrachtet werden, die für die Bautätigkeit geleisteten Arbeiten möglichst sofort zu bezahlen. Das Ministerium selbst gewährt auf die von ihm aus dem staatlichen Wohnungsbaustock zugesagten Gelder nach Möglichkeit Vorschüsse. Darüber hinaus hat der Staat durch Stärkung der Kapitalkraft des von ihm begründeten „Sächsischen Heims“, Landes-Siedlungs- und Wohnungs-Fürsorgegesellschaft G.m.b.H., Dresden dazu beigetragen, daß dieses in erheblichem Umfang der Bauwirtschaft Zwischenkredite zuführen konnte. Ebenso hat sich der Staat unter diesem Gesichtspunkt an der Bau- und Bodenbank A.-G. beteiligt. Auch auf diesem Wege konnten der sächsischen Bauwirtschaft erhebliche Zwischenkredite zugeleitet werden. Von den durch das Reich 1927 zur Verfügung gestellten 200 Millionen RM Reichszwischenkrediten ist ein Betrag von rund 18 Millionen RM auf Sachsen entfallen.

Unabhängig von den auf die Förderung des allgemeinen Wohnungsbaues hinzielenden Bestrebungen des Reiches und der Länder wurden im Jahre 1920 seitens des Reiches Maßnahmen zur Errichtung von Bergarbeiterwohnungen getroffen. Die Mittel, aus denen Darlehen entsprechend den allgemeinen Baubehilfen gegeben werden konnten, wurden durch vorübergehende Zuschläge zu den Kohlenpreisen gewonnen. Von der Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau bestellte Treuhandstellen hatten die eingebrachten Beträge zu verwalten und zu verteilen. Die für den Freistaat Sachsen zuständigen Treuhandstellen sind die folgenden:

1. der Verein zur Errichtung von Bergmannswohnungen e. V. in Zwickau,  
für den sächsischen Steinkohlenbezirk,
2. die Mitteldeutsche Treuhandgesellschaft für Bergmannssiedlungen G. m. b. H. Halle,  
für den sächsischen Braunkohlenbezirk links der Elbe (Bornaer Bezirk),
3. die Ostelbische Treuhandgesellschaft für Bergmannssiedlungen G. m. b. H., in Senftenberg,  
für den sächsischen Braunkohlenbezirk rechts der Elbe (Oberlausitzer Bezirk).

Bei der Entscheidung über die Bewilligung der Beihilfemittel wirkte ein Vertreter des Landeswohnungsamtes beratend mit. Im Bereiche der drei genannten Treuhandstellen sind auf sächsischem Boden seit 1920 mit Hilfe der Sondermittel insgesamt rund 2500 Bergmannswohnungen errichtet worden.

Seit Jahren hat sich das Ministerium auch darum bemüht, die Mittel der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge für den Wohnungsbau dienstbar zu machen, zunächst allerdings ohne Erfolg. Erst im Jahre 1928 war es möglich, aus diesen Mitteln Beträge für die Umsiedlung von Bergarbeitern aus dem Ruhrrevier in das sächsische Revier bereitzustellen, so daß auf diese Weise 600 Wohnungen geschaffen werden konnten. Es steht zu hoffen, daß die Reichsregierung sich dazu bewegen lassen wird, diesen Weg weiter zu beschreiten und für die Schaffung von Industriearbeiterwohnungen infolge der oben gekennzeichneten Umschichtung ebenfalls Mittel aus dieser Quelle bereitzustellen, die dann mit Mietzinssteuerbeträgen aus dem staatlichen Wohnungsbaustock verbunden werden sollen.

Nicht nur gebend, sondern auch verzichtend können die öffentlichen Gewalten den Wohnungsbau fördern, indem sie den Neubauten die Freiheit von Steuern und Gebühren bewilligen. Das Landeswohnungsamt und das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium sind deshalb bestrebt gewesen, Bewilligungen dieser Art auf gesetzlichem Wege zu erreichen. Nachdem zunächst ein Gesetz gegolten hatte, das in erster Linie den behördlichen Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues Erleichterungen brachte, wurde das Gesetz vom 27. Mai 1926 über die Steuer- und Gebührenfreiheit von Wohnungsbauten erlassen. Hiernach sind grundsätzlich alle Geschäfte, die dem Kleinwohnungsbau dienen, von Steuern und Gebühren des Landes und der Gemeinden befreit. Außerdem brachte dieses Gesetz den Kleinwohnungsbauten zum ersten Male eine Befreiung von der Grundsteuer, und zwar auf die Dauer von 5 Jahren.

Die Geltungsdauer dieses Gesetzes ist Ende 1928 abgelaufen. Da es sich im allgemeinen gut bewährt hat, machte sich eine Verlängerung der Geltungsdauer durch Notverordnung erforderlich. Darüber hinaus erschien es erwünscht, auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen verschiedene Änderungen anzubringen, insbesondere einige Härten auszugleichen. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat deshalb im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Mai 1926 dem Landtage vorgelegt. Um der Vereinfachung der Verwaltung willen wird die Entscheidung nunmehr in die Unter- und Mittelbehörden verlegt werden.

## **Bauwirtschaftliche Fragen**

Neben der Finanzierung des Wohnungsbaues ist die Entwicklung der Verhältnisse in der gesamten Bauwirtschaft für die Durchführung der Aufgaben des Ministeriums von ausschlaggebender Bedeutung. Das Ministerium mußte deshalb allen bauwirtschaftlichen Fragen jederzeit das größte Interesse zuwenden und, soweit ihm gesetzliche Handhaben zur Seite standen, eingreifen.

Die während des Krieges den Kriegsamtstellen zugewiesenen Aufgaben der Zwangsbewirtschaftung der Baustoffe wurden von den dem Ministerium unterstellten Baustoff-Kommissaren für Ost- und Westsachsen ausgeübt. Als aber zwingende



Fünffamilienhäuser in Wolkenstein  
Eisenbahner-Wohnungsbau-Gesellschaft, G. m. b. H., Dresden. Arch. R. O. Koppe, Leipzig





Städtische Siedlung in Bautzen

Entw. u. Baultg.: „Sächsisches Heim“, Landessiedlungs- u. Wohnungsfürsorge-Ges. m. b. H., Dresden

Gründe für die Baustoffzwangsbewirtschaftung nicht mehr vorhanden waren, trat bald eine Lockerung der betreffenden Reichsbestimmungen ein, und mit Verordnung vom 27. Juli 1920 wurden die letzten noch bestehenden Bestimmungen über die Höchstpreise und Freigabescheine aufgehoben. Auf dem Baustoffmarkt herrschte somit wieder völlige Freiheit. Die sprunghafte Preissteigerung in der Inflationszeit führte dazu, daß unter dem 2. November 1923 die Reichsverordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung, das sogenannte Kartell-Gesetz, erlassen wurde, das noch heute in Kraft ist. Zuständig dafür ist jedoch das Wirtschaftsministerium.

Um auf die Preisgestaltung der Baustoffe einzuwirken, hat das Ministerium, soweit ihm Mittel zur Verfügung standen, durch eine größere Vorratswirtschaft an Baustoffen Verbilligungen für den Wohnungsbau durchzuführen versucht. Es hat durch einen rechtzeitigen Großeinkauf von Mauer- und Dachziegeln und durch Abschlüsse mit den Staatsforstverwaltungen über Holzlieferungen für den Kleinwohnungsbau, bei deren Durchführung es sich des „Sächsischen Heims“ bediente, erhebliche Preisersparnisse erzielt. Auch das im Jahre 1919 mit staatlicher Beteiligung errichtete Kunst- und Kalksandsteinwerk in Copitz bei Pirna war eine Maßnahme des Ministeriums zur Beeinflussung der Ziegelpreise. Wenn auch das Werk in den ersten Jahren infolge großer wirtschaftlicher und technischer Schwierigkeiten in seiner Erzeugung gehemmt war und der Staat selbst infolge der Inflation im Jahre 1922 seine Anteile am Werke veräußern mußte, so stellt es heute mit seiner Jahreserzeugung (1927: 18,7 Millionen, 1928: 22,5 Millionen Kalksandsteine) einen bauwirtschaftlichen Faktor dar, dessen Vorhandensein auf die Preisgestaltung der Ziegel, besonders im Gebiete der Kreishauptmannschaft Dresden, von nicht zu unterschätzendem Einfluß ist.

Eine weitere Beeinflussung auf die Preisgestaltung der Baustoffe wurde durch die am 9. März 1919 gegründete Dresdener Baugemeinschaft erzielt. Das Ministerium ließ deren Förderung sich besonders angelegen sein. Der Zweck der „Baugemeinschaft“ ist, den gemeinnützigen Baugenossen-schaften Baustoffe preiswert zu vermitteln.

Das Bestreben, die Wohnungserstellung zu verbilligen, führte ferner zur Anwendung einer großen Anzahl von Ersatzbauweisen. Der auch in den Nachkriegsjahren bestehende große Mangel an Kohle, der sich vor allem in der Ziegelerzeugung

hemmend und verteuern auswirkte, bedingte geradezu die Anwendung von Bauweisen, bei denen der Mauerziegel ausgeschaltet werden konnte.

In der Anwendung von derartigen Ersatzbauweisen ist gerade Sachsen vorbildlich vorgegangen. Der heute in allen Fachkreisen auf dem Gebiete der Wirtschaftlichkeit des Bauwesens vorbildlich tätige „Deutscher Ausschuß für wirtschaftliches Bauen“ ist unter Mitwirkung des Ministeriums aus dem im Jahre 1919 in Dresden gegründeten Ausschuß für Lehm- und Ersatzbauweisen hervorgegangen.

Wenn auch heute die mit ministerieller Unterstützung ausgeführten verschiedenen Versuchssiedlungen, insbesondere die vom „Sächsischen Heim“ erbaute Versuchssiedlung in Omsewitz bei Dresden erfreulicherweise durch die Wiederherstellung normaler Verhältnisse im Bauwesen als überholt angesehen werden können, so bedeuteten sie damals einen den Verhältnissen sich anpassenden Fortschritt, und es war notwendig, derartige Erprobungen durchzuführen, um bei den vielen, oft mit unzulänglicher Fachkenntnis angewendeten Bauweisen die Spreu von dem Weizen zu sondern.

Wenn nun einerseits seit der Festigung der Reichswährung die für die Bauwirtschaft so nötigen Stabilisierungsverhältnisse geschaffen und somit einer Gesundung des Bauwesens die Wege geebnet worden waren, und es auch vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus begrüßt werden konnte, daß die Weiterentwicklung und Erstarkung der deutschen Bauwirtschaft im freien Spiel der Kräfte erfolgt, so mußte es sich das Ministerium andererseits auch weiterhin angelegen sein lassen, alle auf dem Baumarkte eintretenden Verhältnisse mit größtem Interesse zu verfolgen und fördernd einzugreifen.

Von der Beschäftigung des gesamten Baumarktes entfallen seit 1924 mit geringen Schwankungen jährlich  $\frac{3}{4}$  auf den mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbau, und von der Entwicklung der Preise ist die Zahl der jährlich zu erbauenden Wohnungen abhängig. Der Baukostenindex, der selbstverständlich unmittelbar mit dem Lohntarif in Zusammenhang steht, hat mit gewissen kleineren vorübergehenden Schwankungen bisher immer eine steigende Haltung angenommen. Je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden, ist er maßgebend für die Höhe der Mietzinssteuerdarlehen, um tragbare Mieten für die Bewohner zu gewährleisten. Die von dem Ministerium ständig vorgenommenen Erhebungen über die Gesamtbaukosten erstell-

ter Wohnungsbauten in den verschiedenen Teilen des Landes ergeben selbstverständlich auch verschiedene Meßzahlen. Es sollen deshalb an dieser Stelle als Beispiel der Entwicklung des Baukostenindex nur die Verhältnisse des Bezirkes Dresden herausgegriffen werden, und zwar seit dem Jahre 1924, wobei als Ausgangspunkt die für Juli 1914 gültige Meßzahl mit 100 zugrunde gelegt ist.

TABELLE XXXV

| Zeit       | Lohnbewegung aller Arbeitskräfte im Bauhandwerk im Durchschnitt | Durchschnitt der sämtlichen Baustoffe |
|------------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. 7. 14   | 100                                                             | 100                                   |
| 19. 3. 24  | 80                                                              | 135                                   |
| 20. 8. 24  | 110                                                             | 136                                   |
| 5. 9. 25   | 158                                                             | 154                                   |
| 1. 7. 26   | 158                                                             | 156                                   |
| 14. 11. 27 | 169                                                             | 165                                   |
| 27. 11. 28 | 181                                                             | 167                                   |

Daraus ergeben sich folgende Erstellungspreise für 1 Wohnung von 70 qm Wohnfläche im Mehrfamilienhaus.

|            |          |
|------------|----------|
| 1. 7. 14   | 5600 RM  |
| 19. 3. 24  | 7500 RM  |
| 20. 8. 24  | 8500 RM  |
| 5. 9. 25   | 10500 RM |
| 1. 7. 26   | 10500 RM |
| 14. 11. 27 | 10700 RM |
| 27. 11. 28 | 10800 RM |

Weiterhin war es Aufgabe des Ministeriums, alle Bestrebungen zur Erzielung einer Vereinfachung des Bauvorganges und einer Verbilligung der Bauerstellung zu unterstützen. Unter diesen sind folgende hervorzuheben:

Dem Normenausschuß der deutschen Industrie ist die Reichs-Hochbaunormung eingegliedert. Sie ist bestrebt, durch Normierung der einzelnen Bauteile, deren Herstellung fabrik- und handwerksmäßig erfolgen kann, eine Verbilligung der Baukosten des Wohnungsbaues herbeizuführen. Die Ergebnisse sind in den „Din-Normalblättern“ der Baufachwelt zugänglich gemacht worden und das Ministerium hat die Anwendung der Normen bei den mit Mietzinssteuerdarlehen geförderten Wohnungsbauten vorgeschrieben.



Die Erkenntnis, daß eine weitere Rationalisierung im Bauwesen durch eine möglichst weitgehende Typisierung der Wohngebäude im Grund- und Aufriß erzielt wird, hat den Reichstag veranlaßt, durch das Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues vom 2. Juni 1927 besondere Mittel für die Durchführung dieser Bestrebungen bereitzustellen. Aus einem vom Reichsrat berufenen „Typenausschuß“ ist nach Abschluß der Vorarbeiten, zu denen auf Vorschlag des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums neben seinen eigenen Sachbearbeitern eine Anzahl tüchtiger Fachleute aus Sachsen herangezogen worden waren, im Jahre 1927 die „Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen“ hervorgegangen. Ihr Zweck ist, wirtschaftliche Formen von Bauteilen, Wohnungen und Wohnhäusern, wirtschaftliche Verfahren für Geländeerschließung, Kostenberechnung, Bauausführung, überhaupt die größtmögliche Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen zu ermitteln und zu fördern. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium ist in den Ausschüssen der Gesellschaft vertreten.

Wie auf diesem Gebiete zweifellos Erfolge für das Wohnungswesen erzielt worden sind, so ist dies auch durch die rege Tätigkeit des bereits erwähnten „Deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen“ geschehen. Dem Deutschen Ausschuß fällt in der Hauptsache die Werbung für die Wirtschaftlichkeit im Bauwesen zu, deren technische Aufgaben von einem Arbeitsausschuß, in dem das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium vertreten ist, vorgearbeitet werden.

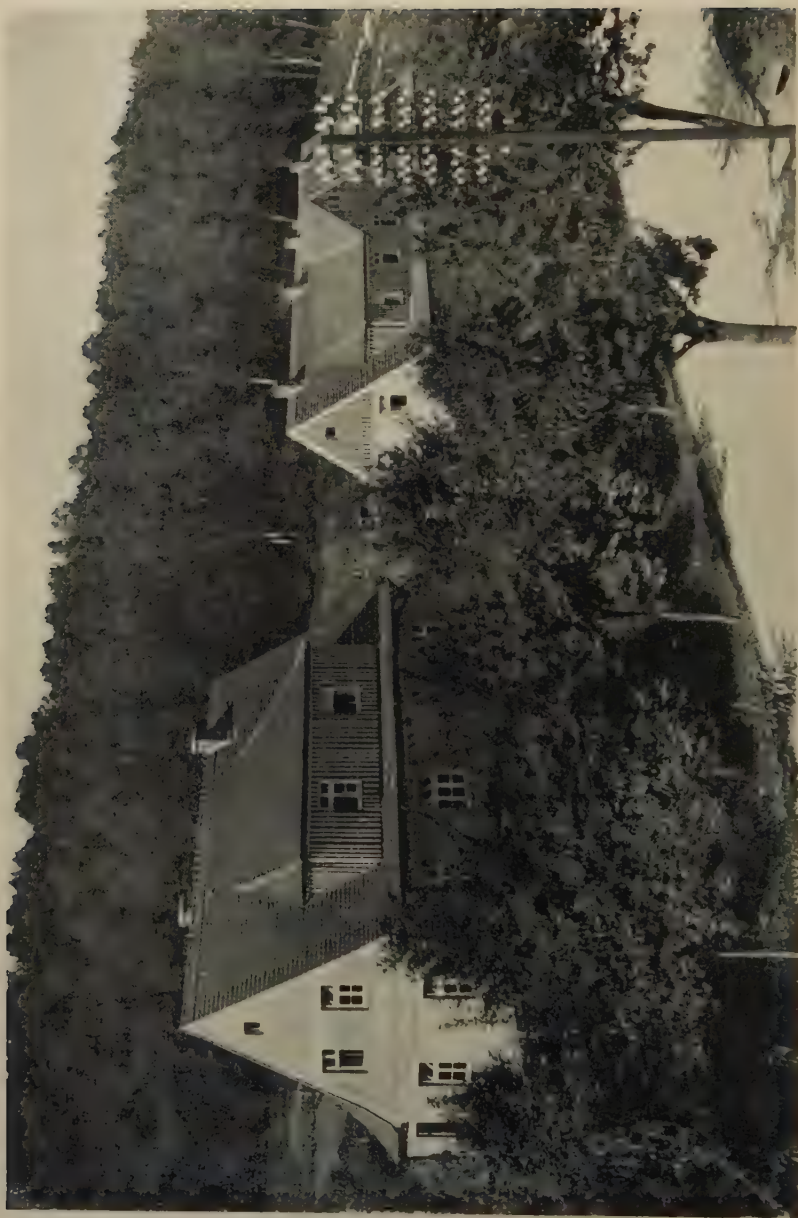
Die Bauforschung beschäftigt sich ständig mit der Zweckmäßigkeit neuer Bauweisen und prüft diese hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit, Konstruktionssicherheit, Schallsicherheit und Wärmewirkung. Auch hier hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium ähnlich wie bei den ersten Versuchsbauten in Omsewitz eingegriffen und eine ganze Anzahl von Versuchsbauten in verschiedensten Gegenden Sachsens finanzieren helfen. Das Holzhaus und das Stahlhaus sind die entgegengesetzten Pole in der großen Reihe der neueren Bauweisen.

Die auf Anregung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums durchgeführte Beteiligung des Freistaates Sachsen an der Anfang 1928 gegründeten *Baumesse G.m.b.H.* Leipzig bildet ein weiteres Glied in den Bestrebungen, die Bauwirtschaft zu för-



Landarbeiterwohnhaus in Königsbrück

Entw. u. Baultg.: „Sächs. Heim“, Landessiedl.- u. Wohnungsfürsorge-Ges. m. b. H.,  
Dresden



Kriegersiedlung in Döbeln

Ertw. u. Baultg.: „Sächsisches Heim“, Landesiedlungs- u. Wohnungsfürsorge-Ges. m. b. H., Dresden

dern und daraus Nutzen für den Wohnungsbau zu ziehen. Ein Vertreter des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums ist der stellvertretende Vorsitzende im Aufsichtsrat der Baumesse.

In das Gebiet der praktischen Bauwirtschaft gehören die Bauhütten, soziale Baugesellschaften, die im „Verband sozialer Baubetriebe“ zu Berlin zusammengeschlossen sind. Wenn von den in Sachsen in den Jahren 1920 bis 1922 gegründeten 10 Bauhütten auch 3 im allgemeinen Wirtschaftskampf auf der Strecke geblieben sind, so ist doch nicht zu verkennen, daß diese auf anderer Grundlage als die rein privatwirtschaftlichen Baugeschäfte aufgebauten Baubetriebe von Einfluß auf die Wohnungsneubautätigkeit gewesen sind. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium ist in den Aufsichtsräten der Bauhütten vertreten.

Weiter wurde in geeigneter Weise darauf hingewirkt, daß in der Beschäftigung des Baugewerbes und somit in der Inanspruchnahme der Arbeitskräfte eine möglichst Gleichmäßigkeit erzielt werde, um unnötigen und verteuern den Leerlauf und allzu große Arbeitslosigkeit zu gewissen Zeiten des Jahres zu verhüten. In erster Linie wurde dies durch die Bewilligung der öffentlichen Mittel in bestimmten Zeitabschnitten herbeizuführen gesucht, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß in der günstigen Bauzeit von Mai bis September ein Zusammendrängen der Arbeit trotzdem kaum zu vermeiden ist.

Die in vorstehenden Ausführungen getroffenen Maßnahmen des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums finden zum großen Teil ihren Niederschlag in den von ihm erlassenen Richtlinien über die Gewährung von Baudarlehen für den Wohnungsbau vom 3. Januar 1927, die sich auf die stetige enge Fühlungnahme des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums mit allen Zweigen der Bauwirtschaft stützen.

## Träger der Bautätigkeit

Die großen Schwierigkeiten, die sich der Finanzierung der Bautätigkeit in der Nachkriegszeit entgegenstellten, sowie die Ungewißheit, die mit der Betätigung auf dem Gebiet der Bautätigkeit verbunden war, führten dazu, daß der in der Vorkriegszeit im Vordergrund stehende private Bauunternehmer zugunsten der gemeinnützigen Bautätigkeit stark in den Hintergrund trat. Das auch in Sachsen bereits in der Vorkriegszeit stark entwickelte Baugewerkschaftswesen erlebte



einen außerordentlichen Aufschwung. Die Neugründungen schossen sogar derartig aus dem Boden, daß das Ministerium sich gezwungen sah, durch eine Sperrverordnung die Bewilligung von öffentlichen Geldern an gemeinnützige Körperschaften von der ausdrücklichen vorherigen Anerkennung durch das Ministerium abhängig zu machen. Hierbei wurden die dem Verband der gemeinnützigen sächsischen Bauvereinigungen angeschlossenen Baugenossenschaften ohne weiteres als gemeinnützig anerkannt. Den anderen auf diesem Gebiet entstehenden Verbänden wurde später dieselbe Vorzugsstellung eingeräumt. Insgesamt sind dem Verbands der sächsischen gemeinnützigen Bauvereinigungen 248 Bauvereinigungen mit rund 80 000 Mitgliedern angeschlossen. Im Verfolg des Siedlungsgedankens bildeten sich zur Errichtung von Eigenheimen allenthalben Siedlervereine, die im Allgemeinen sächsischen Siedlerverband zusammengeschlossen sind. Gegenwärtig gehören ihm 290 Siedlervereine mit rund 10 000 Mitgliedern an.

Seit Festigung der Währung hat sich auch das private Bauunternehmertum, das Bauhandwerk, bemüht, auf dem Bau Markt wieder mehr Fuß zu fassen. In Sachsen hat es sich vielfach zu diesem Zwecke zu Handwerkerbaugenossenschaften zusammengeschlossen, die in dem Verband der Handwerkerbaugenossenschaften im Freistaat Sachsen vereinigt sind, der zurzeit 50 Handwerkerbaugenossenschaften umfaßt. Diese Kollektivunternehmungen des Handwerks sind besonders geeignet, das heute dem einzelnen vielfach fehlende ausreichende Eigenkapital bei der Bautätigkeit zu ersetzen. Auch diese Unternehmungen haben sich den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit unterworfen und sind daher von der Regierung als solche anerkannt worden. Das jüngste Glied in der Kette der gemeinnützigen Träger der Bautätigkeit sind die von den freien Gewerkschaften gegründeten sogenannten Gewogs (gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften), die für Sachsen in Dresden und Leipzig zur Errichtung gelangt sind. Ihnen angegliedert ist die Dewog-Revisionsvereinigung, der in Sachsen bisher aber nur wenige Genossenschaften angehören.

Um der Siedlungsbewegung einen wirtschaftlichen Rückhalt zu geben, war 1917 vom Staat unter Mitwirkung von Gemeinden und Bezirksverbänden, Landesversicherungsanstalt, Krankenkassen, Heimatdank, Frauendank, der Bodenreform, Privatunternehmungen die Landes-Siedelungsgesellschaft „Sächsisches Heim“ gegründet worden. Da die Bauwirtschaft in

der Nachkriegszeit hinsichtlich der Finanzierung und äußeren Gestaltung zum Teil in völlig neue Bahnen gelenkt wurde, entwickelte sich dieses Unternehmen zu einem Rückhaltsinstitut für den Kleinwohnungsbau überhaupt, insbesondere für Einzelsiedler, Siedlervereine, Gemeinden und Bezirksverbände. Seine Tätigkeit erstreckt sich hinsichtlich der Finanzierung auf Herabgabe von Zwischenkrediten und die Vermittlung von Dauerkrediten, auf dem Gebiet der technischen Betreuung auf Herstellung von Bebauungsplänen und Entwürfen sowie die Übernahme der Bauleitung; es ist auch gemeinnütziges Unternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes für die Durchführung der landwirtschaftlichen Siedlung. Es hat sich zur Wohnungsfürsorgegesellschaft im Sinne der vom preußischen Staat für jede Provinz errichteten Körperschaften entwickelt und firmiert infolgedessen heute als: Sächsisches Heim, Landes-Siedlungs- und Wohnungs-Fürsorgegesellschaft G.m.b.H. Sie besitzt ein Kapital von 4 Millionen RM. Über die Hälfte der Anteile befinden sich in den Händen des Staates. Er hat in dieser Gesellschaft eine geeignete Handhabe, dort wirtschaftlich zu helfen, wo sich verwaltungsmäßig keine Möglichkeit bietet, vor allem aber, um den Stellen bei der Bekämpfung der Wohnungsnot wirtschaftliche Hilfsstellung zu leisten, bei denen es notwendig ist. Wie auf anderen Gebieten hat der Staat hier den Weg eingeschlagen, zur Erledigung wirtschaftlicher Aufgaben sich eines in die Form einer privatrechtlichen Gesellschaft gekleideten Unternehmens zu bedienen. Die Gesellschaft hat jedoch keine Monopolstellung, da für ihre Inanspruchnahme kein Zwang besteht. Das Sächsische Heim steht auch allen Interessenten als Beratungsstelle zur Verfügung und erfüllt danach die Aufgabe der im Jahre 1911 vom Staat gegründeten „Zentralstelle für Wohnungsfürsorge“, die später in der Landes-Siedlungsgesellschaft aufging.

Seit ihrer Gründung hat die Gesellschaft rund 8000 Wohnungen errichtet; im Jahre 1928 2500. Im gleichen Jahre hat sie 24 Millionen RM Zwischenkredite und 6,5 Millionen RM Dauerkredite vermittelt. In Personalunion mit dem Sächsischen Heim verbunden ist eine Zweigniederlassung für Sachsen der Deutschen Bau- und Bodenbank, die 1928 27 Millionen RM Zwischenkredite der sächsischen Bauwirtschaft zugeführt hat.

Zum Teil hatten Reich und Staat auch selbst die Errichtung von Wohnungen in die Hand genommen, vor allem waren aber

TABELLE XXXVI

|                                                  | 1920  | 1921  | 1922  | 1923  | 1924  | 1925 | 1926 | 1927  |
|--------------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|------|------|-------|
| Reich, Staat v. H.                               | 3,38  | 4,71  | 6,49  | 9,36  | 5,54  | 1,0  | 0,5  | 0,6   |
| Gemeinden v. H.                                  | 14,38 | 25,29 | 34,17 | 24,65 | 21,00 | 36,0 | 25,2 | 20,55 |
| gem. Bauvereinigungen und Siedlungs-Ges. . v. H. | 48,84 | 38,61 | 32,21 | 29,87 | 26,29 | 24,0 | 32,9 | 33,73 |
| zusammen                                         | 66,60 | 68,61 | 72,87 | 63,88 | 52,83 | 61,0 | 58,6 | 54,88 |
| sonstige. . . v. H.                              | 33,40 | 31,39 | 27,13 | 36,12 | 47,17 | 39,0 | 41,4 | 45,12 |

in den sächsischen Gemeinden in erheblichem Umfange gemeindeeigene Wohnungen errichtet worden. Die Entwicklung der Nachkriegszeit über die Betätigung der einzelnen Träger der Bautätigkeit läßt Tabelle XXXVI erkennen.

### Ergebnis der Neubautätigkeit

Die Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse seit Festigung der Währung, vor allem auch die ständige Erhöhung des Anteils der Mietzinssteuer für den Wohnungsbau, haben in den letzten Jahren erhebliche Erfolge gezeitigt. Während in dem ersten Jahre nach der Festigung der Währung aus naheliegenden Gründen noch eine gewisse Zurückhaltung obwaltete, ist die Zahl von erstellten Wohnungen in den darauffolgenden Jahren erheblich emporgeschnellt. Es wurden fertiggestellt (Reinzugang):

|      |                 |
|------|-----------------|
| 1924 | 4 698 Wohnungen |
| 1925 | 8 904 „         |
| 1926 | 13 144 „        |
| 1927 | 21 597 „        |
| 1928 | 24 377 „        |

Im Jahre 1928 ist, wenn man den Rohzugang zugrunde legt, zum erstenmal das Mindestbauprogramm von 25 000 Wohnungen erreicht worden (24 929). Gegenüber dem gekennzeichneten Bedarf immer noch zu wenig, um in absehbarer Zeit der Wohnungsnot Herr zu werden; in Anbetracht der schwierigen Wirtschaftslage jedoch eine Leistung. Dieser Erfolg ist auch wesentlich dem Umstande zu verdanken, daß die Gemeinden, namentlich die Großstädte ganz außergewöhnliche Anstrengungen zur Unterstützung des Wohnungsbaues in finanzieller Hinsicht machten.

Ganz allgemein darf gesagt werden, daß die Wiedereinschaltung der öffentlichen Hand in den Wohnungsbau der Nachkriegszeit dazu geführt hat, eine in die Augen springende Verbesserung hinsichtlich der Wohnungsverhältnisse in den Neubauten gegenüber der Vorkriegszeit herbeizuführen. Den modernen Anforderungen in kultureller und hygienischer Hinsicht wird in weitaus höherem Maße als früher Rechnung getragen. In städtebaulicher Hinsicht sind Leistungen vollbracht worden, die nicht nur der Kritik standhalten, sondern unseren Städten und Gemeinden zum Teil ein völlig neues Bild gegeben haben.

---

Das Wohnungswesen und die Wohlfahrtspflege sind erst in der Nachkriegszeit wichtige Arbeitsgebiete der Verwaltung geworden. In der Vorkriegszeit standen im Vordergrund der Betätigung der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Sozialpolitik die Sozialversicherung und der Arbeiterschutz. Je mehr die Gefahren erkannt werden, die in hygienischer und moralischer Hinsicht aus den Mißständen auf dem Gebiet des Wohnungswesens entstehen, um so mehr gelangt man auch zu der Erkenntnis, daß das Grundübel vieler anderer sozialen Schäden in den schlechten Wohnungsverhältnissen mit beruht und daß daher die Arbeit auf dem Gebiet des Wohnungswesens auch in den Vordergrund unserer Sozialpolitik gerückt werden muß.



# VERÖFFENTLICHUNGEN

1. Lohn- und Arbeitsbedingungen der gewerblichen Arbeiter, der kaufmännischen Angestellten und Beamten, der technischen Angestellten, Beamten und Werkmeister im Freistaat Sachsen, Verlag Tarifstelle des Sächsischen Arbeitsministeriums 1921,
2. Jahresberichte der sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1919, 1920, 1921, 1922, 1923 24, 1925, 1926, 1927.
3. Blätter für Wohlfahrtspflege (Monatsschrift seit 1921). Kommissionsverlag B. G. Teubner, Dresden.
4. Schriftenreihe der Blätter für Wohlfahrtspflege:
  - Nr. 1: Sachsen, Untersuchungen über die wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Zustände der Bevölkerung (1924).
  - Nr. 2: Anleitung zur Ernährung und Pflege des Kindes im ersten Lebensjahr (1925).
  - Nr. 3: Sächs. Wohlfahrtspflegegesetz vom 28. März 1925.
  - Nr. 4: Erste Hilfe in gewerblichen Betrieben (1925. 2. neu bearbeitete Auflage 1928).
  - Nr. 5: Sachsen, Großspielplätze (1925).
  - Nr. 6: Ausführungsverordnung zum Wohlfahrtspflegegesetz vom 20. März 1926.
  - Nr. 7: Das sächsische Jugendherbergswerk (1926).
  - Nr. 8: Bilder von den Aufgaben und dem Aufbau des Ortsamtes für Kriegerfürsorge zu Dresden (1926).
  - Nr. 9: Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendpflege (1926).
  - Nr. 10: Dr. Schede, Schule und körperliche Erziehung (1927).
  - Nr. 11: Leitfaden für Rettungsschwimmen (1927).
  - Nr. 12: Bericht über die Tätigkeit des Ortsamtes für Kriegerfürsorge zu Dresden in der Zeit vom 1. April 1925 bis 31. März 1926 (1927).
  - Nr. 13: Geschäftsanweisung für Waisenpfleger (1927).
  - Nr. 14: Hans von Berlepsch-Valendas, Erwerbslosenfreizeiten (1927).
  - Nr. 15: Die Bekämpfung der Tuberkulose im Freistaat Sachsen (im Druck).

5. Denkschrift über Ehe- und Sexualberatung (1927). Kommissionsverlag C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.
6. Die örtliche und soziale Herkunft der öffentlich unterstützten Personen, insbesondere der verwahrlosten Familien. 1. Preisaufgabe der Sächs. Landeswohlfahrtsstiftung (1927). Kommissionsverlag B.G.Teubner, Leipzig.
7. Vorbeugende Fürsorge als Sparmaßnahme. 2. Preisaufgabe der Sächs. Landeswohlfahrtsstiftung (1929). Kommissionsverlag B. G. Teubner, Leipzig.
8. Denkschrift über Entstehung, Entwicklung und Stand der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge im Freistaat Sachsen (März 1925).
9. Merkblatt für die Vertrauensmänner der Schwerbeschädigten in privaten Betrieben (Mai 1925).
10. Geschäftsbericht der Stiftung Heimatdank für die Zeit vom 1. Juli 1920 bis 31. März 1927. Geschäftsstelle der Stiftung Heimatdank.
11. Denkschrift über das Landeswohnungsamt und seinen Geschäftsbereich (1921) — Landtagsdrucksache 127 —.
12. Denkschrift des Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums über den Umfang der Wohnungsnot und die Verteilung der Wohnungsbaumittel in Sachsen (1927). Verlag C. C. Meinhold & Söhne G.m.b.H., Dresden.



# STICHWORT - VERZEICHNIS

(Die fetten Seitenzahlen weisen auf die Hauptstelle des Stichwortes hin)

## A

- Adorf, Kinderheilstätte S. 184  
Affalter, Jugendherberge S. 244  
Agra, Kinderheilstätte S. 187, 223  
Albertsberg, Heilstätte S. 176  
Alkoholismusbekämpfung S. 63, **228**  
Alters-, Invalidenrente S. 127, 163  
Altersversicherung S. **127**  
Alterswitwenrente S. 170  
Altfonds S. 214  
Altwohnraum S. 274, 280  
Amtsgerichte als Mietgerichte  
S. 273  
Anerkennung, staatliche ... für  
Wohlfahrtspflegerinnen S. 253  
Angestellten, Arbeitszeit der S. 70  
Angestellte, Reichsversicherungs-  
anstalt für S. 300  
Angestelltenschutz S. **86**  
Angestelltenversicherung  
S. 104, 128, **160**  
Anleihen zum Wohnungsbau S. 297  
Anwartschaftsdeckungsverfahren  
S. 162  
Arbeiterinnen, Statistik S. 74  
—, verheiratete S. 77  
Arbeiterinnenschutz S. **74**  
Arbeiterkammergesetz S. **20**  
Arbeiter-Landessportkartell  
S. 206, 246  
Arbeitersamariterbund S. 228  
Arbeiter-Turn- und Sportschule  
S. 249  
Arbeiter- und Soldatenräte Sach-  
sens, Landesrat der S. 10  
Arbeitgeberverbände  
S. 21, 33, 35, 54, 78, 109  
Arbeitnehmern, Einstellung v. S. 15  
—, Entlassung von S. 15, 16  
Arbeitsämter S. 78  
Arbeitsfähigkeit, Prüfung der  
S. 176  
Arbeitsgemeinschaft, Sächsische . .  
von Versicherungsträgern S. 133  
Arbeitsgerichte S. 19, 33  
—, Abgrenzung S. 35  
—, Beisitzer S. 38  
—, Statistik S. 38  
—, Vorsitzende S. 38  
Arbeitskräfte, Zulassung S. 108  
Arbeitslose, Unterstützungsdauer  
für S. 101  
Arbeitslosenversicherungsgesetz  
S. **110**  
Arbeitsmarkt S. 15, **106**  
— für Bauarbeiter S. 315  
Arbeitsnachweis S. 16, 67, **107**  
Arbeitspflicht S. 197  
Arbeitsrecht S. **14**  
—, Institut für S. 38  
—, Sammelstelle für . . . -Ent-  
scheidungen S. 39  
Arbeitsschutz S. **40**  
Arbeitstherapie S. 176  
Arbeitsvermittlung S. **106**  
—, Landesamt für S. 12, **106**  
Arbeits- und Wirtschaftsministe-  
rium S. 10  
Arbeits- und Wohlfahrtsministe-  
rium, Aufgaben 1919 S. 3  
—, Entstehung und Gliederung  
S. 9  
Arbeitszeit  
S. 14, 15, 16, 30, 50, 54, 56, **67**



Arbeitszeit, Angestellte S. 86  
 —, Bäckereien S. 54, **72**  
 —, Bankgewerbe S. 71  
 Ärzte, Krankenkassen S. 132, 135  
 —, Landesversicherungsanstalt  
 Sachsen S. 135  
 —, Wohlfahrtspflege S. 197  
 Aufzüge S. 58  
 Aufzugsingenieure S. 44  
 Augustusburg, Jugendherberge  
 S. 244  
 Ausgleich, zwischenörtlicher S. 108  
 Ausländer, Unterstützung der  
 S. 202  
 Aussetzerunterstützung an Werks-  
 beurlaubte S. 103  
 Aussperrungen S. 21  
 Ausstattungsbeihilfen bei Schul-  
 entlassungen S. 204

## B

Bäcker, Nachtbackverbot S. 73  
 —, Sonntagsruhe S. 72  
 Bad Lippspringe, Heilstätte S. 176  
 — Nauheim S. 176  
 — Wildungen, Heilstätte S. 176  
 Bankgewerbe S. 71  
 Baubetriebe, Verband sozialer S. 315  
 Baudarlehenergänzung S. 216  
 Bauforschung S. 312  
 Baugenossenschaften S. 315  
 Baugesetz S. 288  
 Bauhütten S. 315  
 Baukostenindex S. 311  
 Baukostenzuschüsse S. 291  
 Baumarkt S. 316  
 Baumesse S. 312  
 Bauprogramm S. 297  
 Baustoffe S. 306  
 Baustoff-Kommissare S. 306  
 Bautätigkeit, Träger der S. 315  
 Bau- und Bödenbank A. G. S. 304

Bauwirtschaft S. 306  
 Beamte, Wohnung für S. 270, 297  
 Beihilfedarlehen S. 291  
 Beiträge, Einzugsverfahren für die  
 ... zur I.-V. S. 131  
 Beobachtungsstationen, heil-  
 pädagogische S. 264  
 Beratungsstelle für abnorme Kin-  
 der S. 259  
 Beratungs- u. Fürsorgestellen S. 222  
 Bergamt S. 61  
 Bergarbeiterwohnungen S. 305  
 Bergmannssiedlungen, Mitteldeut-  
 sche Treuhandgesellschaft für  
 S. 305  
 —, Ostelbische Treuhandgesell-  
 schaft für S. 305  
 Bergmannswohnungen, Verein zur  
 Errichtung von S. 305  
 Bergschiedsgerichte S. 33  
 Berufsausbildung, soziale S. 250  
 Berufsberatung S. 109, 233  
 Berufsgenossenschaften  
 S. 58, 129, 131  
 Berufskrankheiten, Ausdehnung  
 der U.-V. auf gewerbliche  
 S. 132, 136  
 Beschaffungsdarlehen S. 214  
 Betriebskrankenkassen S. 129  
 Betriebsrat S. 129  
 Betriebsrätegesetz S. 17, 50, 55, 57  
 Betriebsräteschulen S. 19, 56, 57, 62  
 Betriebsräteschulwesen, Amtliche  
 Facharbeitsstelle für das S. 19  
 Betriebsvertretung S. 67, 75, 87  
 Bettenbeschaffung S. 204  
 Bewahranstalten S. 233  
 Bezirksfürsorgeverbände S. 196  
 Bezirkspflegerinnen, Ausbildung  
 der S. 250  
 —, Gehaltszuschüsse für S. 206  
 Bezirkswohnungskommissare  
 S. 285

Bildwerfer, Prüfstelle für S. 58  
 Blinde S. 193  
 —, Deutsche Zentralbücherei für S. 204  
 Blindenabteilung der Landes-  
 erziehungsanstalt S. 260  
 Blindenanstalten S. 13, **258**  
 Blindenfürsorge S. 197, 204  
 Blindenwesens, Museum des S. 261  
 Blumenhandlungen S. 70  
 Bodenpolitik S. **281**  
 Bodenrecht S. **282**  
 Bodenreform S. 316  
 Bodenvorratswirtschaft S. 286  
 Bonnewitz, Kinderheilstätte S. 187  
 Bräunsdorf, Landesanstalt  
 S. 193, **263**  
 Buchheim, Jugendherberge  
 S. 243, 244  
 Bühnenvorstände, Prüfstelle für  
 technische S. 58  
 Burkersdorf, Invalidenheim S. 189

## C

Carolagrün, Heilstätte S. 176, 184  
 Chemnitz-Auerswalde, Kinderheil-  
 stätte S. 187  
 Colditz, Landes-Heil- und Pflege-  
 anstalt S. 265  
 — Straftentlassenenheim S. 203  
 Coswig, Fürsorgezöglingsober-  
 wachungsstelle S. 236  
 —, Schloß, Lungenheilanstalt  
 S. 179

## D

Dampfkesselaufsicht S. 40, **58**  
 Darlehen der Hauptfürsorgestelle  
 S. 214  
 — für Wohnungsbau S. 291  
 Davos, Heilstätte S. 223

Dr. Dehne, Ministerialdir. S. 5, 15  
 Demobilmachung  
 S. 14, 49, 67, 75, 90  
 —, Staatskommissar für S. 15, **67**  
 Demobilmachungsausschüsse S. 15  
 Demobilmachungskommissar  
 S. 15, 16, **67**  
 Demobilmachungsverordnungen  
 S. **14**  
 Deutscher Ausschuß für wirt-  
 schaftliches Bauen S. 310, 312  
 Deutsches Hygiene-Museum  
 S. 61, 63, 199, 231, 248  
 Deutsche Zentralbücherei für  
 Blinde S. 204  
 Dewog-Revisionsvereinigung S. 316  
 Dienstalterszulagestock S. 210  
 Doppelverdiener S. 15, 16  
 Doppelversicherung S. 163  
 Dresden-Trachau, Krüppelheim  
 S. 227  
 Dresdner Baugemeinschaft S. 309

## E

Eheberatung S. 224  
 Einfamilienhaus S. 281  
 Einheitsfürsorge S. 201  
 Einheitsrenten S. 167  
 Einstellungszwang S. 15  
 Einzugsverfahren bei der Landes-  
 versicherungsanstalt Sachsen  
 S. 166  
 Eisenbahnbauten S. 121  
 Eisenberg-Moritzburg, Heilstätte  
 für Alkoholranke S. 228  
 —, Blindenheim S. 261  
 Elektrizitätsversorgung S. 125  
 Elektrizitätswerke S. 72  
 Elsner, Arbeits- und Wohlfahrts-  
 minister S. 7, 11  
 Elstra (Schloß) bei Kamenz, Er-  
 holungsheim S. 211

Entrichtungsverfahren bei der  
 Landesversicherungsanstalt  
 Sachsen S. 166  
 Enzephalitiker S. 260, 263  
 Erbbaurecht S. 282  
 Erbwohnungen S. 270  
 Erholungsfürsorge S. 184, **229**  
 — für Kriegsbeschädigte und  
 Kriegshinterbliebene S. 211  
 Ersatzbauweisen S. 309  
 Erste Hilfe S. 62, 64, 228  
 Erstellungspreise für Wohnungen  
 S. 311  
 Erwerbslose S. 68  
 —, Beihilfe an S. 99  
 —, jugendliche S. 108  
 —, Personenkreis S. 99  
 Erwerbslosenfürsorge S. 16  
 —, Darlehen in der wertschaffen-  
 den S. 116  
 —, wertschaffende  
 S. **112**, 119, 121, 305  
 —, Landeskassen für S. 105  
 —, Mittelaufbringung S. 104  
 Erwerbslosenunterstützung S. **95**  
 —, Beitragsgemeinschaft in der  
 S. 105  
 —, Wartezeit in der S. 101  
 Erziehungsanstalten S. 12

## F

Familienfürsorge S. 232  
 Familien in fremden Haushaltungen S. 280  
 Ferienfürsorge S. 230  
 Feuerwehr S. 228  
 Flachbau S. 281  
 Flüchtlingslager, Auflösung der  
 S. 269  
 Förderung, verstärkte S. 118  
 Forstfiskus als Bodenbesitzer S. 282  
 Fortbildungsschulunterricht S. 70

Frauenarbeit S. 62, 63, 67, **74**, 76  
 Frauendank S. 316  
 Frauenstein, Jugendherberge S. 244  
 Freizeitbenutzung S. 237  
 Freizeiten für erwerbslose Jugend-  
 liche S. 238  
 — für Wohlfahrtspfleger S. 256  
 Friedensmiete S. 274  
 Friseurbetriebe S. 70  
 Fürsorge, Verein für öffentliche  
 und private S. 104  
 —, wirtschaftliche S. 201  
 Fürsorgearzt S. 222  
 Fürsorge-Erziehung S. 234  
 Fürsorgegerichtsätze S. 204  
 Fürsorgezöglinge S. 198  
 —, Beobachtungsstelle für S. 236  
 Fürstenberg, Kinderheilstätte  
 S. 187

## G

Gasanstalten S. 72  
 Gefährdetenfürsorge S. 224  
 Gefangenenunfallfürsorge S. 129  
 Geising, Jugendherberge S. 244  
 Geisteskrankenfürsorge S. 197  
 Geithain, Jugendherberge S. 243  
 Gemeindetag, Sächsischer S. 230  
 Gemeinwohl S. 68  
 Genesungsheime S. 141  
 Gerichtshilfe, soziale S. 203  
 Geschäftsraum S. 270  
 Geschlechtskranke, Beratungsstel-  
 len für S. 183  
 Geschlechtskrankheiten  
 S. 63, 138, 176, 183, 198, **224**, 233  
 —, Deutsche Gesellschaft zur  
 Bekämpfung der S. 199, 224  
 Gesindeordnung S. 14  
 Gesolei S. 258  
 Gesundheitsfürsorge S. 173, **222**  
 Gewerbeärzte S. 43, 48, **59**, 64

Gewerbeaufsicht  
 S. 12, 19, 31, 32, **40**, 103, 109, 198,  
 228, 232  
 —, Arbeitgeberverbände S. 54  
 —, Aufbau S. 40  
 —, Aufgaben S. 49  
 —, Beamte aus Arbeitnehmer-  
 kreisen S. 42  
 —, Besichtigungen S. 51  
 —, Betriebsräte S. 55  
 —, Büropersonal S. 51  
 —, Gewerkschaften S. 54, 56, 57  
 —, große Ämter S. 48  
 —, polizeiliche Verfügungen S. 47  
 —, technische Aufgaben S. 51, 56  
 —, Unfallverhütung S. 59  
 —, Volkswirtschaftler S. 48, 64  
 —, weibl. Vertrauenspersonen S. 40  
 Gewerbeaufsichtsbeamtinnen S. 43  
 Gewerbegerichte S. 21, 33  
 Gewerbehygiene S. **59**, 89  
 Gewerbehygienische Untersuchun-  
 gen S. 62, 66  
 Gewerbekammern S. 32  
 Gewerbekrankheiten, V.O. zur Be-  
 kämpfung der S. 130  
 Gewerkschaften  
 S. 21, 27, 33, 35, 54, 56, 57, 62, 68,  
 78, 109, 239  
 Gewog, gemeinnützige Wohnungs-  
 gesellschaft S. 316  
 Gicht S. 176  
 Görbersdorf, Heilstätte S. 176  
 Gottleuba, Heilstätte S. 180  
 Graupe, Arbeitsminister S. 6  
 Großenhennersdorf, Koloniegut  
 S. 262  
 Großstadt S. 281, 286  
 Grundförderung S. 115  
 Grünhain, Landesanstalt S. 262  
 Güterbesitz der Landesversiche-  
 rungsanstalt Sachsen S. 182

Güterdirektion der landwirtschaft-  
 lichen Betriebe S. 13

## H

Halbendorf, Jugendherberge S. 243  
 Handelsaufsicht S. 43, 54, **71**, **87**  
 Handelskammern S. 28, 32  
 Handwerkerbaugenossenschaften  
 S. 316  
 Hartsteinindustrie S. 92  
 Hauptfürsorgestellen S. 209  
 Hausarbeit S. 63, **81**, 163  
 —, Fachausschüsse für S. 13, 83  
 —, Lohnregelung S. 84  
 —, Tabak S. 86  
 —, Versicherungspflicht S. 128  
 —, Zellhorn S. 86  
 Hausgehilfen S. 34  
 Hausgeld S. 175  
 Hausmannswohnungen S. 273  
 Hauspflege S. 188  
 Hauswirtschaft S. 63  
 Hebammen S. 135, 233  
 Heidelberg, Kinderheilstätte S. 229  
 Heilfürsorge S. 211  
 Heilstätten der Landesversiche-  
 rungsanstalt Sachsen S. 176  
 Heilstättenpatienten S. 175  
 Heilverfahren S. 173, 187  
 Heimatdank S. **220**, 316  
 Dr. Heinze, Minister S. 3  
 Heldt, Arbeitsminister S. 5, 10, 11  
 Hellerau, Landeswohlfahrtschau  
 S. 255  
 Herz S. 176  
 Hilfsbedürftigen, Heranziehung  
 der S. 196  
 Hinterbliebenenfürsorge S. **209**  
 Hinterbliebenenversicherung S. 161  
 Hintergersdorf, Kinderheilstätte  
 S. 187  
 Hohnstein, Jugendburg S. 237, 244



Hohwald, Lungenheilstätte S. 176  
 Holzhaus S. 312  
 Hüttenwerke S. 72  
 Hygiene-Museum, Deutsches  
     S. 61, 63, 199, 231, 248  
 Hygienische Institute der Techni-  
     schen Hochschule S. 61  
 Hygienische Volksbelehrung S. 228  
     —, Landesausschuß für  
         S. 61, 62, 199  
 Hypotheken S. 189, 282, 300  
 Hypothekenanstalten S. 300  
 Hysterie S. 176

## I

Industriearbeiter-Wohnungsbau  
     S. 297  
 Inflation, Baumarkt S. 291  
     —, Invalidenversicherung S. 162  
     —, Siedlung S. 285  
     —, Sozialversicherung S. 128  
     —, Schlichtungswesen S. 24  
     —, Wohlfahrtspflege S. 203  
 Innungsausschüsse für Lehrlings-  
     streitigkeiten S. 33  
 Innungsschiedsgerichte S. 33  
 Invalidenhauspflege S. 188  
 Invalidenversicherung  
     S. 104, 127, 128, 161  
 Ischias S. 176

## J

Jäckel, Arbeitsminister S. 6, 62  
 Johanngeorgenstadt, Jugendher-  
     berge S. 244  
 Jugend, Fürsorge für die gefähr-  
     dete S. 234  
 Jugendämter S. 78, 198, 231  
 Jugendbewegung S. 237  
 Jugenderholungsaktion S. 239  
 Jugenderholungsheime S. 141

Jugendfürsorge S. 193, 231.  
     —, Fachausschuß für S. 231  
 Jugendheime S. 239  
 Jugendherbergen S. 240, 247  
 Jugendherberge „Sachsen“,  
     schwimmende S. 244  
 Jugendliehenherholungsfürsorge  
     S. 184  
 Jugendliehenschutz S. 74, 77  
 Jugendpflege S. 109, 198, 236, 286  
 Jugendschutz, Amtsvormund-  
     schaft S. 231  
     —, Unterausschuß für den ge-  
     werblichen S. 231  
 Jugendverbände, Landesausschuß  
     Sachsen der S. 237, 239  
 Jugendwohlfahrtspflege S. 195  
 Justizministerium S. 35, 38

## K

Kageso S. 208  
 Kapitalabfindung S. 215  
 Kassenleistungen S. 128  
 Kaufmannsgerichte S. 21, 33  
 Kinder, Anstalt für gefährdete ...  
     zu Bräunsdorf S. 13  
     —, sittlich gefährdete S. 193  
 Kindererholungsfürsorge S. 184  
 Kindergärten S. 233  
 Kinderheilstätten S. 184, 223, 229  
 Kinderhorte S. 233  
 Kinderlähmung, spinale S. 227  
 Kinderreiche Familien S. 204  
     — —, Wohnung für  
         S. 270, 297, 300  
 Kinderschutz S. 63, 74, 80  
 Kinderspeisung S. 229  
 Kinderzulagen in der Sozialver-  
     sicherung S. 134  
 Kinderzuschuß S. 136, 163, 170  
 Kirche als Bodenbesitzer S. 282  
 Dr. Kittel, Ministerialdir. S. 7, 111

Kleingartenwesen S. 286  
 —, staatlich anerkannte Landes-  
 stelle für S. 288  
 —, Zentralstelle für S. 288  
 Kleinhaus S. 281  
 Kleinkinderfürsorgestellen S. 231  
 Kleinrentnerversorgung S. 203  
 Klein-Struppener-Stiftung S. 210  
 Kleinwohnungsbau S. 317  
 Knappschaftsversicherung S. **158**  
 Koalitionsfreiheit S. 14  
 Kolberg, Heilstätte S. 176  
 Königswartha, Blindenheim S. 261  
 Korrekptionsanstalten S. 12, 13, **265**  
 Krankenbeförderungswesen S. 228  
 Krankenkassen S. 239  
 —, Spitzenverbände S. 133, 138  
 Krankenversicherung S. **127**  
 — für die Familie S. 138.  
 —, Höchsteinkommen S. 135  
 Kreditanstalt sächs. Gemeinden  
 S. 300  
 Kreditgemeinschaft gemeinnützi-  
 ger Selbsthilfeorganisationen  
 S. 208  
 Kriegerfürsorge S. 12, 198  
 Kriegerheimstätten S. 281  
 Kriegerwaisen S. 221  
 —, Berufsfürsorge der S. 210  
 Kriegsbeschädigte S. 281  
 —, Wohnung für S. 297, 300  
 Kriegsbeschädigten- und Kriegs-  
 hinterbliebenen-Fürsorge  
 S. 11, 12, 196, **209**  
 Kriegsblinde S. 218  
 Kriegshinterbliebenenfürsorge  
 S. 196  
 Krisenfürsorge S. 112  
 Krüppelberatungsstelle S. 227  
 Krüppelfürsorge S. 197, 198  
 Krüppelheime S. 197, 227

Krüppelhilfe S. 63, **227**  
 —, Werkheim der ... in Dresden  
 S. 197  
 Kunst- und Kalksandsteinwerk  
 Copitz bei Pirna S. 309  
 Kurzarbeiterunterstützung  
 S. 102, 112

## L

Ladenschluß S. 70  
 Ladenwohnungen S. 273  
 Landarbeiter S. 15, 34  
 Landarbeiterwohnungen S. 109, 297  
 Landbeschaffung S. 285  
 Landesarbeitsamt S. 106  
 Landesbürgerschaftsstock S. 304  
 Landeserziehungsanstalten S. 193  
 Landeserziehungsanstalt Chemnitz  
 S. **258**  
 Landesfürsorgeverband S. 197  
 Landesgesundheitsamt S. 61  
 Landesgewerbeamt S. 42, **59**  
 Landesgewerbeinspektor S. **40**, 60  
 Landesjugendamt S. 240  
 Landeskohlenamt S. 12, 91  
 Landeskorraktionsanstalt Colditz  
 S. 13, **265**  
 Landeskulturrentenbank S. 282, 303  
 Landessamariternverband S. 228  
 Landesschlichter S. **25**  
 Landesversicherungsamt  
 S. 13, 61, 131, 157  
 Landesversicherungsanstalt  
 S. 61, 133, 138, 142, **161**, 223, 228,  
 300, 304, 316  
 Landeswohlfahrtshaus in Hellerau  
 S. 255  
 Landeswohlfahrtstiftung S. 257  
 Landeswohlfahrts- und Jugendamt  
 S. **199**, 206, 222, 228, 235  
 —, Beschwerdeausschuß des  
 S. 200  
 —, Fachausschüsse des S. 200

Landeswohnungsamt  
 —, S. 12, 267, 269, 291, 292  
 Landeswohnungsverband S. 292  
 Landkrankenkassen S. 134  
 Landwirtschaft S. 63  
 —, Arbeitsvermittlung S. 109  
 Landwirtschaftliche Berufsge-  
 nossenschaft S. 137  
 —, Unfallversicherung S. 134  
 Langenhennersdorf, Geflügelfarm  
 S. 183  
 Lehrbeihilfen S. 234  
 Lehrlinge S. 78, 89  
 Lehrlingsheime S. 239  
 Lehrlingswesen S. 78  
 Leibesübungen S. 193, 246  
 —, Landesausschuß für  
 S. 206, 246  
 —, Landesbeirat für S. 246  
 Leibrentenverträge S. 204  
 Leipzig-Entritzsch, Krüppelheim  
 S. 227  
 Leipziger Hypothekenbank S. 303  
 Lichtspielvorführungen S. 58  
 Lieske, Arbeitskolonien S. 202  
 Lindenhof, Lungenheilstätte S. 179  
 Lingner, Karl August S. 231  
 Lohnstreitigkeiten S. 21  
 Lumpensortieren S. 63  
 Lungenfürsorgestellen S. 187  
 Lungenheilstätten S. 176  
 Lupusbekämpfung S. 222

## M

Marienruhe (Unterfranken), Kin-  
 derheilstätte S. 187  
 St. Marienstern, Jugendherberge  
 S. 243, 244  
 Maschinenschreiberinnen S. 77  
 Mietaufhebungsklage S. 273  
 Mieteinigungsämter S. 268, 273

Mieten für Neuwohnungen S. 275  
 Mieterschutz S. 268, 273  
 Mietgericht S. 273  
 Miethäuser S. 281  
 Mietzins S. 273  
 Mietzinssteuer S. 281, 282, 293  
 —, Richtlinien über die Verwen-  
 dung der S. 298  
 —, soziale Funktion der S. 299  
 Misdroy (Wollin), Kinderheilstätte  
 S. 187  
 Moritzburg, Blindenheim S. 261  
 —, Heilstätte für Alkoholranke  
 S. 228  
 Mulert, lex S. 292  
 Müller, Max, Minister des Innern  
 S. 11  
 Mütterberatungsstellen S. 134, 231  
 Müttererholungsfürsorge S. 230  
 Mütterheime S. 260  
 Mutterschutz S. 63

## N

Nachschulungskurs, sozialpädago-  
 gischer S. 255  
 Nachschulungslehrgänge S. 253  
 Nachverhandlungen im Schlich-  
 tungswesen S. 25  
 Neubautätigkeit S. 279  
 —, Ergebnis S. 318  
 —, Finanzierung S. 288  
 Neurasthenie S. 176  
 Neuwohnungen S. 279  
 Nieren S. 176  
 Normenausschuß der deutschen In-  
 dustrie S. 311  
 Normierung der Bauteile S. 311  
 Notstandsarbeiten S. 104, 115  
 Notstandsarbeiter, Beschäfti-  
 gungsdauer S. 117  
 —, Entlohnung S. 117

## O

- Obercunnersdorf, Wanderarmenhaus S. 202  
 Oberschreiberhau, Kinderheilstätte S. 187  
 Oberversicherungsämter S. 13, 158  
 —, Beisitzer bei den S. 131  
 Oberwiesenthal, Jugendherberge S. 244  
 —, Turnheim S. 249  
 Omsewitz, Versuchssiedlung S. 310  
 Ostrau, Jugendherberge S. 244  
 Ottendorf, Jugenderholungsheim S. 239

## P

- Pausen S. 56, 69  
 Pfandbrief S. 303  
 Pflegekinderaufsicht S. 233  
 Pflegekinderordnung S. 198  
 Pfuscharbeit S. 16  
 Preisaufgaben (Wohlfahrt) S. 258  
 Produktive Erwerbslosenfürsorge S. 109, 112  
 Putzmachereien S. 70

## R

- Randbebauung S. 287  
 Räumungsschuldner, Wohnung für S. 270  
 Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen S. 312  
 Reichsgartenheimstätten S. 282  
 Reichsgesundheitswoche S. 228  
 Reichsheimstätte S. 282, 303  
 Reichsversicherungsanstalt für Angestellte S. 300  
 Reichswirtschaftsrat S. 19  
 Renten in der Invalidenversicherung S. 167, 168

- Rheumatismus S. 176, 182  
 Ristau, Arbeitsminister S. 6  
 Rittersgrün, Jugendherberge S. 244  
 Roten Kreuz, Landesverein vom S. 228  
 Rundfunksammlung S. 218

## S

- Sachsenburg, Landesanstalt S. 265  
 —, Volkshochschulheim S. 237  
 Sächsische Bodenkreditanstalt S. 303  
 Sächsische Landeswohlfahrts-Stiftung S. 258  
 Sächsisches Heim S. 304, 309, 316  
 Samariterwesen S. 63, 228  
 Säuglingsberatungsstellen S. 231  
 Säuglingsfürsorgestellen S. 134  
 Säuglingsheime S. 260  
 Säuglingspflege S. 231  
 Säuglingspflegerinnen S. 231  
 Säuglingssterblichkeit S. 232  
 Säuglings- und Kleinkinderpflege S. 63  
 —, Landesausschuß für S. 61  
 Scheidegg, Kinderheilstätte S. 187  
 Schiedshof (Schlichtungsausschuß) S. 22  
 Schlichter S. 25  
 Schlichtungsausschüsse S. 12, 22, 28  
 Schlichtungsinstanz, zentrale S. 23  
 Schlichtungswesen S. 15, 21  
 Schmeckwitz, Heilstätte Johannesbad S. 176  
 Schneckengrün, Arbeitskolonien S. 202  
 Schneeberg, Heilstätte S. 176  
 Schneeberger Lungenkrankheit S. 132  
 Schreiberjugendpflege S. 286  
 Schrebervereine S. 286



Schulen S. 78  
 Schülerbrink bei Kolberg, Kinder-  
 heilstätte S. 187  
 Schund- und Schmutzliteratur,  
 Bekämpfung der S. 239  
 Schutzpolizei, Versicherungsmög-  
 lichkeit für S. 128, 163  
 Schwachsinnige S. 193  
 Schwachsinnigenabteilung der  
 Landeserziehungsanstalt S. 262  
 Schwachsinnigenanstalten S. 258  
 Schwangerenschutz und -fürsorge  
 S. 48, 62, 75, 137, 232  
 Schwarz, Wirtschaftsminister S. 10  
 Schwerbeschädigte S. 214  
 Schwerbeschädigtenfürsorge S. 218  
 Schwerhörige S. 204  
 Schwimmbäder S. 247  
 Schwimmerheim S. 244  
 Sexualberatung S. 224  
 Siedlervereine S. 316, 317  
 Siedlungsgedanke S. 281  
 Siedlungswesen S. **267**  
 Soldaten, Versicherungsmöglich-  
 keit für S. 128, 163  
 Sonnenstein, Bettnässerheim S. 229  
 Sonntagsarbeit S. **72**  
 Sorg b. Adorf, Heilstätte S. 176  
 Soziale Frauenschule (Dr. Lotte  
 Schurig) S. 250  
 Sozialrentner S. 203  
 Sozialversicherung S. **127**  
 Spielplätze S. 247  
 Sportärzte S. 249  
 Sportheime S. 247  
 Sportplätze S. 247, 288  
 Stadtkinder aufs Land, Landes-  
 ausschuß S. 229  
 Stahlhaus S. 312  
 Staublungen S. 63  
 Steigerungsbeträge S. 167  
 Stilllegungen S. 50, 54, **91**, 103

Stillgeld S. 134  
 Stipendiengewährung für Sozial-  
 schüler S. 254  
 Straftlassene, Fürsorge für  
 S. 202  
 Straftlassenenheime S. 203  
 Straßenbau S. 115, 121  
 Streiks S. 21

## T

Talsperren S. 115, 122  
 Tarifabschriften, Einreichung von  
 S. 28  
 Tarifämter S. 23  
 Tarifstelle S. 29  
 Tarifvertrag S. 21, 26  
 —, Allgemeinverbindlich-  
 erklärung S. 32  
 —, Gesamtstreitigkeiten S. 16  
 Tarifvertragsrecht S. 14  
 Taubstumme S. 204  
 Taubstummenfürsorge S. 197  
 Taucha, Wanderarmenheim S. 202  
 Textilarbeiterverband S. 62, 76  
 Textilindustrie S. 108, 125  
 Trinkerfürsorge S. 197, **228**  
 Tuberkulosebekämpfung S. 63,  
 138, 142, 176, 187, 198, **222**  
 Tuberkulose, Fachausschuß zur  
 Bekämpfung der S. 222  
 —, Landesausschuß zur Be-  
 kämpfung der S. 61, 222  
 Tuberkulosefürsorgestellen S. 223  
 Tuberkulosekranke, Heilverfahren  
 für S. 179  
 Tuberkulose, Wohnung für  
 S. 297, 300  
 Tumultschädenrentner S. 217  
 Turnhallen S. 247  
 Turnkreises, Kreisheim des **XIV.**  
 S. 249  
 Typenausschuß S. 312

## U

Übungsstätten S. 249  
Umlageverfahren S. 166  
Umschulungen S. 107  
Umsiedlung S. 282  
Unfälle S. 228  
Unfallschutzausschuß S. 57  
Unfallverhütung S. 59  
Unfallversicherung S. 63, 127  
Unterstützungssätze S. 97, 104  
Unterstützungszeit S. 100

## V

Versicherungspflichtigen, Kreis  
der S. 128  
Versicherungsträger S. 129, 138, 158  
Versorgungsgerichte S. 13  
Versuchssiedlungen S. 310  
Vertriebene, Wohnung für S. 270  
Verwahrung S. 197  
Vielhörer für Schwerhörige S. 205  
Volksbäder S. 248  
Volksbüchereien S. 238  
Volkshochschulen S. 199, 256  
Volkshochschulheim S. 238  
Volksschulen S. 80  
Vorkaufsrecht S. 285  
Vormundschaftsgerichte S. 78  
Vorzugsrenten S. 205

## W

Wachwitz, Kinderheilstätte S. 230  
Waisenpfleger S. 231  
Waisenrente S. 136, 163, 170  
Waldhof, Kinderheilstätte S. 184  
Wanderarbeitsheime S. 202  
Wanderarmenheime S. 202  
Wanderführerlehrgänge S. 243  
Wanderversicherte S. 128  
Wanderversicherung S. 163  
Wartezeit S. 112

Wasserbauten S. 122  
Wechselschichten S. 72  
Wegebauten S. 121  
Weinböhla, Heimatdank S. 221  
Werkstarife S. 31  
Werkwohnungen S. 273  
Wertschaffende Erwerbslosenfür-  
sorge S. 112, 305  
—, Bauten S. 121  
—, Sonderfonds S. 119  
Wiek auf Rügen, Kinderheilstätte  
S. 187  
—, Kindererholungsheim S. 230  
Wirbelsäulentuberkulose, Institut  
für . . . in Klotzsche S. 223  
Wirtschaftsministerium S. 9  
Witwenrente S. 136, 170  
Wochenende S. 70  
Wochenhilfe S. 129, 130, 134, 197, 232  
Wochenpflegerinnen S. 233  
Wohlfahrtshilfe, Sächsische  
S. 205, 207, 247  
Wohlfahrtspflege  
S. 11, 101, 109, 133, 193, 276  
—, Blätter für S. 257  
—, Finanzierung der S. 205  
—, Landesamt für S. 61  
—, Landesgewerbearzt S. 63  
Wohlfahrtspflegerinnen S. 232, 253  
Wohlfahrtspflegerische Aus- und  
Fortbildung S. 256  
Wohlfahrtsrenten, soziale S. 205  
Wohlfahrtsschule des Landesver-  
bandes für christlichen Frauen-  
dienst S. 250  
— des sozialpädagogischen  
Frauenseminars S. 250  
Wohlfahrtsstaat S. 9  
Wohlfahrtstagungen S. 258  
Wohnraumbewirtschaftung S. 268  
Wohnstätten-Hypothekenbank  
deutsche S. 303

Wohnungsaufsicht S. 275  
 Wohnungsbauabgabe S. 291  
 Wohnungsbaustock S. 281, 294  
 Wohnungsbau, Wirtschaftlichkeit  
     S. 299  
 Wohnungsbedarf S. **279**, 280  
 Wohnungsbeschlagnahme S. 269  
 Wohnungsfürsorge S. 11, 15, 189  
 Wohnungsgutscheine S. 270  
 Wohnungsliste S. 270  
 Wohnungsnot (Denkschrift) S. 280  
 Wohnungsnotstandsgemeinden  
     S. 269  
 Wohnungsnotzählung S. 279  
     —, Denkschrift über S. 294  
 Wohnungspflege S. 276  
 Wohnungsschiedsämter S. 270  
 Wohnungstausch S. 270  
 Wohnungsverbände S. 269  
 Wohnungswesen S. **267**

Wohnungszählung S. 280  
 Wohnungszwangswirtschaft S. **268**  
 Wohnung u. Siedlung, Geschäfts-  
     stelle S. 267

## Z

Zahntechniker S. 130  
 Zeilerheim, Blindenheim S. 262  
 Zingst, Kindererholungsheim  
     S. 260  
 Zittau, Wanderheim S. 240  
 Zivileinquartierung S. 269 276  
 Zusatzrenten fürKriegsbeschädigte  
     und Kriegshinterbliebene S. 216  
 Zwangsbewirtschaftung S. 306  
 Zwangswirtschaft S. 90  
 Zwickau-Marienthal, Krüppel-  
     heim S. 227  
 Zwischenkredite S. 304, 317









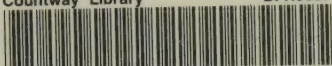


32.L.148.

10 Jahre Arbeits- und Wohlfahrt 1929

Countway Library

BFH9037



3 2044 046 268 744



32.L.148.

10 Jahre Arbeits- und Wohlfahrt 1929

Countway Library

BFH9037



3 2044 046 268 744

**HD**